II. 2.

Zur Geschichte der kurmärkischen Domänen.

77.

Dienstgelder-Tabelle des Amts Zossen[1]. Dat. 30. Januar [9. Februar] 1604.

Reinkonzept. R. 21. 186.

[Die einzelnen bisher geleisteten Dienste in den Amtsdörfern und ihre Verwandlung in Geldabgaben.]

Huefener 11 Negst Neuwendorff,
11 Dergischouw,
9 Dabendorff

Summa Summarum 31.

Diese drei Dorfer thun und bestellen die gewohnliche Ab- und Landfuhren, denselben ist dahero und, weil sie auf den Vorwerken in den Pflugdiensten und andern, derer sie zwar auch etzliche thun, aber doch den andern Dorfschaften nicht gleich, K. G. jährlichen zu Dienstgelde zu geben aufgelegt, jedem 3 Thlr.

5 Mellen,
14 Salow,
11 Nehagen,
11 Clausdorff,
11 Fern Newendorff,
12 Sperenberg,
7 Gadtedorff,
18 Ludersdorff,
12 Christindorff,

Hieruber 1 wuest Gut, so Jobst der Teichgräber von K. G. dienst- und pachtfrei bebekommen, 1 Arndt Glaubitzen zuständig.

[1] Der Titel der Vorlage lautet: „Designation der angekündigten Dienstgelder im Ambte Zossen vermuge kurf. . . Befehlichs, respektive der gnädigst bewilligten Moderation und auf Ratifikation . . . gerichtet und reiteriert."

12 Wietstock, } Hieruber 2 Huefener den Otterstedten, 1 Arndt
11 Nuestorff, } Glaubitzen, 1 Abraham Lietzen zuständig.
10 Schulzendorff { Hieruber 1 Huefener dem Pfarrer zu Wietstock, 1 dem Kaplan zu Zossen mit Dienst zuständig.
17 Glinick, hieruber 1 Huefener Abraham Liezen zuständig.

Summa Summarum 151.

Diesen itzo gemelten 13 Dorffern auf der deutschen Seit, dorinnen K. G. 151 Pflug- und Huefenerdienste mit den Schulzen haben, weil die aufser der starken Ablager keine Abfuhren, aber sonsten nebst denn Korn-, Holz-, Stein-, Kalk- und andern pflichtigen Fuhren viel Dienste auf den Vorwergen Zossen, Werben und Kummersdorf thun und geringe sandige Äcker und Gutter haben, ist zu Dienstgelde angemeldet jedem jährlich 1 Thlr. 12 Gr.

Auf der wendischen Seit auf der Höhe:

12 Schönweide,
16 Telz,
10 Kallinichen, { Dorunter dienet der Schulz K. G. mit Pferd und Wagen in 6 Jahren 3 Jahr nacheinander, und ein Huefener ufs andere Jahr zu Fufse, daruber 1 Huefener Glaubitzen, 3 Otto von Thuemen zuständig.
15 Molzen,
10 Tupchin . . { Dorunter dienet der Schulz K. G. mit Pferd und Wagen in 6 Jahren 3 Jahr nach einander und ein Huefener in 3 Jahren 1 Jahr zu Fufse. Daruber 2 Huefener Glaubitzen, 2 Otto von Thuemen zuständig.
9 Jaxenbruck,
12 Zornsdorf,

Summa Summarum 84.

Diese 84 Huefener in den itzt gemelten 7 Dorffern, weil die aufser der Schulzen nur Fufsdienste in Ambte thun, ohne dafs sie in hilden Kornfuhren, aber selten, ihrer eins Teils die negsten jeder 1 Pferd mit anspannen, ist ihnen zu Dienstgelde angemeldet, jedem jährlich 1 Thlr.

16 Schoneich,
12 Fern Wunstorff, } auf der wendischen Seit
12 Negst Wunstorff,

Summa Summarum 40.

Diese 40 Huefener uf der wendischen Seit thun aufser der grofsen kur- und fürstlich. Ablager keine Abfuhre, aber sonsten mussen sie

nebst den Korn-, Holz-, Stein-, Kalk- und andern Fuhren den Ackerbauw ufn Vorwerge Zossen bestellen. Sie seind aber wegen des Brandes und Sandes, so ihnen ihre Acker von Jahren zu Jahren gar sehr und also verwehet und verderbet, dafs sie ihr Brodkorn nicht mehr gewinnen konnen, sondern dasselbige mehrenteils alle Jahr in Ambte und bei andern suchen mussen, so geringe, dafs ihrer einsteils anitzo weder Dienstpächte noch Zinsen abgeben und leisten konnen und viel in Ambte retardiern. Diesen ist gleich den vorigen 7 Dorffern uf der wendischen Seit zu Dienstgelde angemeldet, jährlich jedem 1 Thlr.

Summa Summarum

31 zu 3 Thlr.,
151 zu 1½ Thlr.,
124 zu 1 Thlr.,

thäte an Gelde 443 Thlr. 12 Gr.

Hieruber Huefener in Ambte

11 Wilmersdorf, denen von Behem und Lietzen gehörig,
10 Schunow, den Otterstedten,
2 in Ludersdorf, Jobst und Glaubitzen,
4 in Nuesdorf, den Otterstedten, Glaubitzen und Lietzen,
2 in Schulzendorff, dem Pfarrer zu Wietstock und Kaplan zu Zossen.
1 in Glinick, Abraham Lietzen,
4 in Kallinich, Otto von Thuemen und Glaubitzen,
4 in Tupchin iisdem zuständig.

Summa Summarum 38
K. G. 306
344.

78.

Schafordnung für das Amt Fürstenwalde[1]. Dat. Fürstenwalde, 5. [15.] Juni 1617.

Mundum. R. 21. 46.

[Bestehende Schäden. Beaufsichtigung, Rechte und Pflichten, Lohn und Abgaben der Schäfer.]

Unser von Gottes Gnaden Johans Sigismunden ... verordente Schaf-Ordnung, wie es unser Hauptmann und Ambtschreiber zu Furstenwalde mit den Schafmeistern hinfurter halten sollen.

[1] „Dergleichen Ordnungen sind in alle Ämbter ausgefertiget," steht am Schlufs vermerkt.

Ob zwar allbereits viel Jahr hero bis dato in unsern Ambtern mit den Schafmeistern in unsern Schäfereien auf das funfte Haubt in gemein gesetzt worden, wobei sich auch die gemelte Schäfer nit ubel befunden, so haben wir doch mit unserm grofsen Schaden erfahren, dafs die Schafmeister daran nicht begnuget gewesen, sondern allerhand grofsen Unterschleif gebraucht, indeme sie wie noch neuelicher Zeit durch unsere Räte gesehen worden, ihren Knechten verstattet soviel Viehe sie gewollt, zu halten, darunter sie ihr Viehe mit untergeschoben, oder ja dergleichen Knechte, die fast kein Viehe gehabt, angenommen und ihr Viehe denselben zu ihrer Anzahl vorgesetzt, den Nutzen aber ihresteils davon genommen und was des betrieglichen Wesens mit Besetzung der Zehent-Lämmer, da sie oftmals Viehe, welches nicht tauglichen gewesen, herzugebracht, mehr vorgelaufen. Dahero wir woll gemeint, auch gnugsam Ursach gehabt, es mit der Besetzung ufs sechste Haupt anzuordnen, welches wir aber noch fur diesmal zu ihrer Besserung eingestallt und es ufs funfte Haubt verbleiben lassen.

Ordnen, setzen und wollen demnach, dafs hinfuro unser Haubtmann und Ambtschreiber allhier auf dies der Schäfer vorteilhaftes Beginnen mit Fleifs sehen und keinesweges vorstatten soll, dafs den Knechten mehr als 105 Haubt gehalten und den Winter durch ausgefuttert werden, und dergestalt, dafs der Meisterknecht 40, der Lämmerknecht 30, der Hammelknecht 20 und der Hausknecht oder Junge 15 habe, jedoch, dafs es halb mulkende und halb Buste und auch ihre eigene Schafe sein und weder ihrem Meister, noch andern bei Verlust derselben zugehören, wie auch, dafs die Schäfer die Besetzung der Zehent-Lämmer und Kauf-Schafe an guten, jungen, tuglichen wehr Viehe jedesmals thuen und sich aller Partirerei und Unterschleifs mit ihren eigenen Knechten, benachbarten Schäffern und deren Gesinde enthalten, wie sie dann ihre geleiste Pflichte auch solches alles und keines andern erinnern. Dagegen und zu Unterhaltung sollen unser Ambtschreiber den Schafmeistern jährlichs, wann sie zu Felde liggen, von jedem hundert Schaf, so uf Michaelis in dem Winter geschlagen wird, aufserhalb der Knechte Viehe 10 Sch. Roggen und uf den ganzen Hauffen jedem Schäfer 6 Sch. Malz, einen Gulden zu Hering und einen halben Gulden zu Lichte zum Deputat geben und folgen lassen, auch freie Holzung an Lagerholz und 4 Schweine mit in die Mast, do die vorhanden, frei anzutreiben gestatten. Dazu dann auch jedem Schafmeister 6 Haubt Rindviehe und ein Karrenpferd, damit sie den Schaffen die Futterung zufuhren und die Horten von einem Ohrt zum andern bringen können, auszufuttern gegönnet werden solle.

Wo aber die Acker weit gelegen, sollen ihne die Beambte mit der Fuhre in etwas zu Hulfe kommen und beforderlich sein. Desgleichen soll ihnen ein Garte negst der Schäferei angewiesen werden, darin sie ihre Kuchenspeise erzeugen mögen. Was zu Auferziehung der Lämmer und Beschuttung der tragenden Schafe an Korn, Schrot, Salz und anderer Materi vonnöten sein wird, sollen die Schafmeister bei unserm Ambtschreiber allhier zu Furstenwalde jedesmals deswegen gebuhrliche Anforderung thun, der ihnen darauf, was die Notturft erfordert, und keinen Uberflufs beim Kornschreiber verordnen wird, und sollen daran die Schäfer das funfte Teil in gebuhrlichen Wert zu bezahlen schuldig sein, wie dann auch, dafs es beschieht, unser Haubtmann und Ambtschreiber fleifsige Achtung darauf haben und daran nichts nachlassen, auch personlichen mit dabei sein, damit das Salz und Pulver, so man den Schafen zu geben pfleget, durcheinander wohlgemenget werde, und die Schäfer kein Unterschleif oder Betrug mit solchem Korne, Salze und Pulver gebrauchen konnen. Wann auch jährlichen das Heu und Laub fur die Schafe gewunnen oder geworben wird, sollen die Schafmeister neben dem Amtschreiber und Voigten dabei sein und solches helfen befordern, damit gut Heu fur die melkende Schafe und Lämmer auf die Schafställe gefuhrt, und nicht das beste Heu mit den Kuehen verfuttert werde und darnach an den Schafen Mangel, wie ein Zeit hero geschehen und viel Futters gekauft werden mussen, vorfallen möge.

Pacht der Schäffer. Die Schäfer sollen von einem jeden Haubt mulkende Schafe, es sei in der Satzung oder der Knechte Vieh, soviel dero uf Walpurgis zum Eimer gehen, ein Nossel Butter und ein Malder Käse zwischen Walpurgis und Michaelis oder, da wir dessen nit bedurftig, sechs Arg. dafur zu geben schuldig sein. Von den Ammen aber, davon die Lämmer gestorben, sollen sie zwei vor eine mit Putter und Käse oder mit Gelde, wie obstehet, verpachten. Wie es dann auch mit den Spetlingen und Säuger-Schafen, wenn die Lämmer lange nach Walburgis saugen, welches ihnen doch ohne Vorbewufst des Ambtschreibers nicht zu verstatten, gleich also gehalten werden soll. Wurden aber die Lämmer bald nach Walburgis geschlachtet, so gebuhret der Herrschaft von denselbigen Schafen mehr denn die halbe Pacht. Und weil die Schäfer mit den Mulkenschafen der Herrschaft zu Schaden und Nachteil allerhand Unterschleif zu gebrauchen pflegen, so wird der Ambtschreiber desto fleifsiger Achtung darauf geben und sonderlich bei der Sommerzählung wohl zusehen, wie viel nit allein unter den alten und Vierzehnigen, sondern auch etwan unter den zweizehnigen Schafen, imgleichen unter der Knechte

Viehe mulcke sein und allbereit gelammet haben oder lammen sollen, auch keine Ammen zur halben Pacht ansetzen und auf dem Kerbstock schneiden. Es werden dann die gestorbenen Lämmer mit den schmaschen von den Schäfern vorher richtig berechnet.

Es soll auch ein jeder Schäfer jährlichs zwo Borne Kannen mit Kompost uf Erfordern oder, do man deren nit bedurftig, den Wert an Gelde dafur ins Ambt uf Michaelis zu geben verpflichtet sein. Ingleichen die Böcke nit ehe als acht Tage fur Michaelis zulassen und den Milcheimer uf Michaelis, wo nicht ehe wieder ufhängen, darauf unser Ambtschreiber und die Voigte gute Achtung geben sollen. Wir haben uns aber vorbehalten, dafs uns jedes Jahr freistehen soll, zu Noturft unserer Hofhaltung oder Vorwerger entweder die Milch, Putter und Käse oder das Geld dafur zu nehmen, dazu sich die Schäfer jedesmals gehorsamblichen zu bequemen schuldig sein.

Ingleichen soll es auch mit der Wulle gehalten werden, dafs, sobald dieselbe abgenommen worden, dem Schäfer sein funfter Stein Wulle oder der funfte Pfenning davon zugestallt werden. Sobald sich auch das Wetter zu Fastenzeit oder auch ehe darnach anläfst, dafs man mit den Schafen in Horten zu Felde liggen kann, sollen die Schäfer damit alsobald den Anfang machen und also den Sommer durch, bis so lange sie Ungewitters halber nit länger darinnen bleiben können, vorfahren, hiebei aber in Acht nehmen, dafs sie die weitesten Felder aushorten, wie ihnen solches die Beambten jedesmals anweisen werden. Und sollen die Horten alle Tage, weil sie melken, fortschlagen und nit länger als eine Nacht und eine Mittagesstunde auf einer Stätte liggen, wann sie aber des Mittages nicht mehr einkommen, sollen sie uf einer Stätte zwo Nacht liggen und alsdann mit den ganzen Hortenlager fortschlagen und, so oft sie das nicht thun werden, allemal dem Schafmeister ein Scheffel Roggen von seinem Deputat einbehalten werden, darauf dann beedes Ambt- und Kornschreiber und Voigte täglichen getreue und fleifsige Achtung geben und den Schäfern die Horten und was dazu gehörig machen lassen sollen. Demnach auch allerhand Mifstrauen mit den Schafen und Ohren-Mahlen in den Rechnungen furfällt, als soll hinfuro ein jeder Schafmeister seine Knechte dahin halten, dafs sie, wie nunmehr in langen Jahren herbracht, ströfen und mit den Fällen berechnen, auch jedesmals, wann ein Schaf gestorben oder vom Wolf zerrissen worden, dem Ambtschreiber oder dem Voigt es vormelden, an welchem Ohrt das Schaf gestorben oder zerrissen sei, domit der Voigt dasselbe besichtige, dem Ambtschreiber anzeige und derselbe solches zu Register bringe und mit den Fällen umb so viel weniger betrogen werden könne. Weil

dann auch gebräuchlichen, dafs mit den Schäfern alle Quartal Rechnung gehalten wird, ordnen und wollen wir, dafs unser Ambtschreiber jährlichen viermal solches mit den Schäfern zu Werke richte, wann einmal im Winter und das ander Mal im Sommer gezahlt wird, die Schafe in ihren sonderlichen Sorten von einander setzen lassen, dieselbe absonderlich zähle und dergestallt nicht allein uf die Kerbstöcke schneide, sondern auch also unterschiedlich, als alte Stämme, melkende Schafe, Buste, jährige Zibben, sechszehnige, vierzehnige, zweizehnige Hammel, und dann Hammel und Zibbe, Lämmer, den Abgang und Zuwachs, eins vom andern abziehe, den Bestand in solcher Ordnung zu Register bringe und die Kerbstöcke zwischen ihme und den Schäfern in guter Vorwahrung halte. Er soll auch der Knechte Viehe, so im Winter mit geschlagen worden, an gleichmäfsigen Sorten in der Vieherechnung spezifizieren, damit man sich desto bas darnach achten könne. Wurde uns auch in kunftigen Zeiten gefallig sein, an denen Orten es die Gelegenheit gebe, mit den Schafmeistern, ufs funfte Haubt Rindviehe und Schweinen zu setzen, soll uns solches jederzeit vermuge unserer Ambtsordnung freistehen, desgleichen haben wir uns auch diese unsere Ordnung uber kurz oder lang zu ändern, zu vorbessern oder zu vorringern vorbehalten.

Urkundlich mit unserm Ambtskammer-Sekret besiegelt.

79.

Die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree[1] an den Grafen zu Schwartzenberg. Dat. Kölln a. d. Spree 5. [15.] Juli 1638.

Ausfertigung. R. 9. C. 2.

[Naturalbedürfnisse der Hothaltung.]

Hochwürdiger, hochwohlgeborner Herr Graf!

Ew. Hochw. Gnaden werden sich gnädig erinnern, was ich der von Waldow allbereit mündlich wegen eines Berichts von dem Hoffstaat, so hochnöttig an I. K. D. unterthänigst gethan werden mufste, mit E. Hochw. Gnaden unterthänig geredet, und nachdem wir dann zue Folge dessen solchen hiebei verwaret abgefasset, als bitten E. Hochwürden wir hiemit unterthänig, Sie geruhen gnädig, denselben anzunehmen und höchstgedachter Ir. K. D. vorzutragen und unser gnädiger

---

[1] Dieselben Unterschriften, wie die oben S. 635 Anm. 1 zu Nr. 61 aufgezählten.

Graff und Herr zue verbleiben. Solches seind umb E. Hochw. Gnaden wir unterthänig zu verdienen willig und geflissen und empfehlen dieselbe hiemit in den starken Schutz Gottes.

Ungeführlicher Anschlag, was man zu Sr. K. D. Hofhaltung zue Kölln an der Spree uff ein ganzes Jahr uff 42 Tische zue Speisen benöttiget sein möge.

In der Hoffküche.

	Thlr.	Gr.
An Gelde, weil alle Notturft erkauft werden mufs, wochentlich 323½ Thlr., thut in 52 Wochen . . .	16 822	—
Im Weinkeller.		
Einen Eimer Rheinwein täglich, thut uf ein Jahr 364 Eimer, jeden zu 16 Thlr., wann er dieser Orter bezahlet werden sollte, würde es austragen	5 824	—
18 Stübchen Landwein, thun uf ein Jahr 273 Tonnen, die man aus Sr. K. D. Weinbergen durch Gottes Segen zu erlangen verhofft.		
17 Stüb. Zerbster Bier täglich, thut im Jahr 60 Fafs 2 Tonnen, jedes Fafs zue 10 Thlr., machen	606	16
In der Silberkammer.		
6 Zentr. Wachs, das Pfund zu 6 Gr., thun	165	—
130 Steine Talch Überhoff und 37½ Steine den Deputanten zu 2½ Thlr.	428	18
200 Paar Pechfackeln zu 4 Gr.	33	8
Uffs Brennholz für den Hoffstaat gehören an ungefährlichen Unkosten	2 000	—
Uff Besoldung über Hoff-, auch Kostgeld und andern Unterhalt	18 567	—
An extraordinari Ausgaben, welche täglich vorfallen und also unumbgänglich bestellet werden müssen, dafs dahingegen die Ordinari-Besoldungen zuerückverbleiben: überhoffen ungefähr	10 000	—
Zue Kleidungen Überhoff hat man keinen gewissen Anschlag machen können.		
Mit dem Konditorn hat man uf 2 Jahr ein Vergleich getroffen, dafs ihm jährlich vors Konfekt uff die Taffel und adelige Hochzeiten gegeben wird	300	—
Zu der Vorlage des Salpeterwesens ist kein Mittel, wo nicht sonderlich dazu etwas verordnet wird.		
Summa der Notturft an Gelde	54 736	18

	Thlr.	Gr.
Hierauf hat man bei der kurfürstlichen Hoffrentei, aus den Städten und Zöllen, wofern die Kommerzien und Nahrungen nicht besser als jetzo leider gehen, in einem Jahre ungefähr an Gefälle zue hoffen	14 000	—
Für Wulle uffs Höchste	1 200	—
Summa	15 200	—
Wollten mangeln	39 536	—

An Weitzen:

	Wspl.	Sch.
6 Schffl. wochentlich zum Semmeln, thut uff ein Jahr .	13	—
Zue Gebacknussen, Pasteten und Gemüfsern	3	—
Snmma	16	—
Hierauf hat man aus der Mullen allhier und sonst nirgends woher ichtwas zue hoffen	10	—
Wollten mangeln	6	—

An Rogken:

Uff 104 Pferde, 1 Schffl. uff 6 Pferde gerechnet, täglich 17 1/3 Schffl. und uff 52 Wochen	262	21 1/3
Uff die Hunde wochentlich 18 Schffl., thun	39	—
Zu Herrn Junker und Gesindebrod, im Wein- und Speisekeller täglich 12 Schffl. Rogen, thun uff 52 Wochen	182	—
Im mullenhoffichem Speiskeller täglich 7 Schffl., thut in 52 Wochen	106	4
Das Deputat uff ein Jahr ist	200	—
Zum Küchenmehl und Breien auch sonsten	5	—
Summa	795	1 1/3
Hierauf hat man an Einnahmen zu hoffen:		
Aus den Mullen allhier uffs höchste	150	—
Und ob man woll vermeinet, aus teils Ämbtern, die noch ziemblich besäet, in diesem Jahre etwas zu haben, hat man sich doch wenig Rechnung drauf zu machen, weil durch die Marchen im Felde das Getreide zu nichte gemachet wird und können dahero aus denselbigen nicht mehr angesetzet werden. Und zu hoffen sein dann nur	100	—
Summa	250	—
Wollten hier mangeln	545	1 1/3

	Wspl.	Sch.
An Gersten:		
Zum Deputat das Jahr durch	120	—
An Bier hat man im Wein- und Bierkeller täglich nöttig zu vorspeisen 7 Tonnen, thut in 52 Wochen 2548 Tonnen und 18 Tonnen uf 1 Wispel Gersten gerechnet machen	141	12
Im mullenhoffischen Speisekeller wochentlich 30 Tonnen, thun in 52 Wochen 1560 Tonnen und 23 Tonnen gehen uff einen Wispel Gerste, machen	67	20
Summa	329	8
Hierauf sein aus den hiesigen Mullen an Malz zu hoffen 80 Wispel, die machen in Gersten	68	14
Aus den Ämbtern	60	—
Summa	128	14
Mangeln	200	18
An Hopfen:		
Zum Deputat das Jahr durch	17	4
Uff 209 Wispel 8 Schffl. Gersten für die Hoffhaltung und den mullenhoffischen Keller zu verbrauen, zu jedem Wispel Gersten 6 Schffl., thun	52	6
Summa	69	10
An Habern:		
Uff 43 Sr. K. D. Geule täglich 10¾ Schffl., thut in 52 Wochen	163	1

80.

Geld-Etat des Amts Dambeck für Cruc. 1648—49[1]. O. D.

Reinkonzept. R. 21. 45.

[Amts-Einnahmen und -Ausgaben in den Jahressummen der einzelnen Posten.]

Einnahme-Geld.

	Thlr.	Gr.	Pf.
In barem Bestande Crucis 1648	439	7	—
Anstehen der Geldpacht	150	—	—
An Haid-, Burg-, Huedelager und Mummenfuhrgeldern .	207	—	—

[1] Die Vorlage hat den Titel: „Ohngefährlicher Überschlag, was verhoffentlich im Ambte Dambeck von Crucis 1648 bis Crucis 1649 an barem Gelde einzunehmen und hinwieder auszugeben sein,, auch was über das Crucis 1649 an barem Gelde im Bestand bleiben möchte.“

	Thlr.	Gr.
Vor verkaufte Wolle	100	—
Von der Schäfferei vor verkaufte Hammel, Schaffe, auch mulcken Pacht	130	—
Vor Sterbfälle	3	—
Vor Eier allhier aus dem Vorwerk	4	—
An Ambtsstrafen	20	—
Vor 128 W. 21 Sch. Rogken, jeden W. zu 15 Thlr. gerechnet	1933	3
Vor 20 W. 17 Sch. Gersten, jeden W. zu 12 Thlr. gerechnet	248	12
Vor 38 W. 12 Sch. Havern, jeden W. zu 5 Thlr. gerechnet	192	12
Vor 10 W. Erbsen, jeden zu 8 Thlr.	80	—
An Mastgeldern	360	—
Vor Fullenzehent	—	12
An Kälberzehent	—	21
An Ferkenzehent	—	15
Vor Gänse	8	12
Vor Enten	2	—
Vor Pachthuhner und Eier	30	—
Vor Kuhehäute	1	18
Vor Heugras	12	—
Von den luneburgischen Zensiten	100	—
An hinterstelligen Retertaten	4	—
Summa Summarum aller Einnahmegeldes nach einem ungefahrlichen Überschlag von Crucis 1648 bis Crucis 1649	4027	16

Ausgabe
nach einem ohngefährlichen Überschlage.

Auf Befehlich denen von der Schulenburgk den Klöstern Stae. Annen und Ilsebae auch D. Fransisco Petern	517	6
Auf Zufällige	15	—
Auf Ablager	12	—
Vor Hausgerät	4	—
Auf die Schreiberei	6	—
Vor Seife	5	—
Auf den Keller	22	—
Auf die Kuchen	4	—
An Almosen	3	—
Aufs verordnete Deputat zur Fastenspeis	65	—
Auf das Vieh- und Schweinehaus	4	—
Auf den Pferd- und Wagenstall	3	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Vor Dachsteine	20	—	—
Auf die Schäfferei	4	—	—
Auf die Ambtszehrung	4	—	—
Auf Bottenlohn	9	—	—
An Gesinde und Hutslohn	240	—	—
Auf die Ambtsgebäude	84	—	—
Vor Zimmerarbeit	20	—	—
Vor Brettschneiderarbeit	15	—	—
Vor Grobschmiedearbeit	32	—	—
Vor Kleinschmiedearbeit	5	—	—
Vor Nagelschmiedearbeit	5	—	—
Vor Maurerarbeit	66	—	—
Vor Deckerarbeit	15	—	—
Vor Offensetzerarbeit	12	—	—
Vor Dielenarbeit	20	—	—
Vor Seilerarbeit	5	—	—
Vor Schlachterlohn	—	6	—
Vor Leineweberarbeit	3	—	—
An Hausmiete	5	—	—
Auf Reuter und Soldaten	1	—	—
Vor Glaserarbeit	9	—	—
Vor Rademacherarbeit	2	—	—
Vor Böttcherarbeit	11	—	—
Vor Sattlerarbeit	16	—	—
Den lüneburgischen Zensiten	157	19	6
Summa Summarum aller Ausgabe-Geldes nach einem ungefährlichen Überschlag	1421	7	6
Abgezogen von der Einnahme der	4027	16	—
bleibet Crucis 1649 an barem Gelde im Bestand	2606	8	6

81.

Bericht von Thomas von dem Knesebeck und Joachim Schulze an den Kurfürsten. Dat. Lenzen, 22. September [2. Oktober] 1648.

Ausfertigung. R. 21 84a.

[Zustand des Amtes Lenzen, insbesondere seiner Unterthanen.]

E. K. D. unterm Dato Kleve am 29ten Augusti itzlaufenden 1648ten Jahres an uns ergangenen gnädigsten Reskripto zu unterthanigster gehorsambsten Folge haben wir zugleich bei den andern uns allhier in Lenzen anbefohlenen und gehabten Verrichtungen gründliche Erkundigung mit Fleifse eingezogen.

1) Was es itzo eigentlichen vor einer Beschaffenheit mit der lenzenschen Wischen habe und wieviel darinnen an einem und dem andern E. K. D. Ambte Lenzen zuständig und absonderlich denen vom Adell angehöre, und wie ein jeder mit Namen heifse.

2) Wie viel Unterthanen itzo das Ambt noch hat und was vor wüste Güter zu besetzen sein.

3) Wie viel Morgen Landes im ganzen Ambte gelegen, also, was sich absonderlich in der Wischen und besonders uff der Höhe befindet.

4) Ob noch einige Örter vorhanden sein, welche exkolieret und zu gutem Bau- und Weidelande gemachet werden können und was dahero

5) Ein Morgen Landes vor Zins geben könnte und was man itzo von denen in der Wischen gesessenen und zu dem Ambte Lenzen gehörigen Leuten in allen von ihrer Viehezucht und Ackerbau zu geniefsen habe.

Und demnach darauf so viel befunden, dafs die ganze Lenzer Wischen in zwei Teile, als in der Nieder- und Ober-Wische bestehe und die Nieder-Wische der gröfseste Teil ist und angehöre, von Dömitz anzurechnen,

1) Christoph Ludewig von Wengksternen,
2) Frans Julius von dem Knesebecken, fürstlich braunschweigischen Hoffmarschalln zu Wolfenbüttel,
3) Kurt Ludewig vou Wengksternen und
4) Joachim Heinrich von Wengksternen,

mit allen deren zubehörigen Unterthanen und wird diese Lenzer Wische mit einem Zwehr-Graben von einander geschnitten und die Ober-Wische das Gerichte Möedtlich von Altershero genennet, worinnen E. K. D. zu dero Ambte Lenzen durchaus die Ober-, Mittel- und Untergerichte haben, und itzo in solchen Gerichten gesessen sein.

1) Des Ambtes Lenzen Unterthanen:

1) Chun Wernigke, welcher 3 Stücken Landes hat, aber in Mangelung Hauses und Scheunen, so ihm bei dem Kriegeswesen gänzlich niedergerissen, in einem geringen Spicker wohnen muſs, den er vorn Jahre wieder uffgebauet und dem Ambte zu geben schuldig ist, den Zehenden, als die eilfte Garbe von allem Korne, ein zehent Schwein, 1 Gans, 1 Rauchhuhn und soll zwart alle 14 Tage mit dem Gespann einen Tag dienen, weil er aber noch zur Zeit weder Pferde, noch Ochsen oder Kühe hat, dienet er in 14 Tagen einen Tag mit dem Halse.

2) Hans Wernigke hat vier Stück Landes und giebet von allen Korn gleich vorigen den Zehent, 1 Schwein nächst dem besten, 1 Gans, 1 Rauchhuhn und dienet wöchentlich einen Tag mit dem Gespann.

3) Hermann Neumann hat fünf Stück Landes, giebet auch dem Ambte den Zehent wie der vorige und dienet demselben gleich.

4) Georg Raticke hat dies Jahr ein Häuslein wieder aufgebauet und sonsten vier Stück Landes, giebet auch dem Ambte den Zehent wie sein Nachtbahr und ist schuldig, wöchentlich einen Tag mit dem Gespann zu dienen, aber in Mangelung dessen und daſs er darzu allererst wieder aufgebauet, auf ein Jahr dahero solcher Dienste befreihet.

5) Georg Mertens hat vier Stücke Landes, giebet dem Ambte den Zehent und dienet wie Hermann Neumann, supra der dritte.

6) Chun Cratzmann, dieser Hoff ist bishero noch wüeste gewesen und hat sich itzo darzu wieder ein Gewährmann gefunden, welcher ins künftige Jahr ein Haus wiederumb uffzubauen verheischen, und seint zu diesem Hoffe fünf Stücke Landes, es wird auch davon gegeben dem Ambte, gleich vorigen, der Zehent, soll auch wöchentlich ein Tag mit dem Gespann dienen, nachdem er aber obererwähntermaſsen allererst wiederumb angefangen, ist ihme der Dienst uff ein Jahr erlassen.

7) Johan Alberſs hat vier Stück Landes, dienet und thut alles, wie Georg Mertens, supra der funfte.

8) Hanſs Rehrbecke der Schulze hat fünf Stücke Landes, davon hat er vier ganz frei, vom fünften aber giebet er dem Ambte den gewöhnlichen Garbenzehent, auch jahrlich 6½ Schilling Geldpacht und dienet alle 14 Tage ein Tag mit dem Gespann.

9) Dieterich Ebell hat vier Stücke Landes, giebet auch vorigen gleich den Zehent und dienet wöchentlich einen Tag mit dem Gespann.

10) Twens Ellias hat drei Stücke Landes, giebet den Zehent und dienet sonst alle 14 Tage einen Tag mit dem Gespann, weil er aber allererst wieder angefangen, ist er uf ein Jahr mit solchem Anspannungsdienste befreiet und mufs dakegen wöchentlich einen Tag mit dem Halse dienen.

11) Hans Wernigke, Höchter genannt, hat fünf Stücke Landes und hat dieses Jahr wieder aufgebauet, giebet den Zehent, weil er aber kein Gespann hat, dienet er wöchentlich mit dem Halse einen Tag, da er sonsten mit dem Gespann wöchentlich einen Tag zu dienen schuldig ist.

12) Drewes Gedicke hat fünf Stücken Landes und prästieret alles, wie Dieterich Ebell, der neunte, obengesetzet.

13) Gürgen Bluet hat sechs Stücken Landes und giebet den Zehent, dienet auch wie sein vorgedachter Nachtbahr.

14) Joachim Mertens hat vier Stücke Landes, giebet davon den Zehent wie die vorigen und ist schuldig, wöchentlich einen Tag mit dem Gespann zu dienen, weil er aber noch kein Gespann und ein klein Gütlein allererst uffgebauet, dienet er wöchentlich mit dem Halse einen Tag.

15) Peter Wernigkens Hoff ist von den Kaiserlichen ganz verwüstet, es seind aber dabei gelegen drei bornige sandichte Stücke Landes, davon mufs er den Zehent geben gleich den vorigen, auch alle 14 Tage einen Tag Pflugdienste verrichten, wann der Hoff im Stande ist.

16) Chun Wilicke hat sechs Stücke besandigtes Land, giebet den Zehent wie die vorige, ist auch schuldig, einen Tag mit dem Gespann zu dienen, weil er aber daselbest noch nichtes hat, so dienet er wöchentlich einen Tag mit dem Halse.

17) Georg Gerigke hat itzo allererst seines Vatern wüesten Hoff angefangen, wobei sechs Stücken Landes sein, giebet den Zehent und dienet wöchentlich mit dem Gespann, itzo aber in Mangel des Gespanns wöchentlich einen Tag mit dem Halse.

18) Joachim Willigke hat zwei Stück besandetes Land, giebt den Zehent, ist auch schuldig, alle 4 Wochen mit dem Gespann einen Tag zu dienen, weil er aber dasselbe noch nicht hat, dienet er davor alle 14 Tage mit dem Halse einen Tag.

19) Stoffel Blutens Hoff ist von den kaiserlichen Soldaten ganz niedergerissen und verwüstet, darzu sein belegen vier Stück Sandland, wovon der Zehent gehet und gedienet werden mufs, wöchentlich ein Tag mit dem Gespann, worzu sich aber noch zur Zeit kein Gewährsmann finden lassen will.

20) Simon Böticke hat drei Stück Landes, davon giebet er den Zehent wie die vorigen, dienet auch alle 14 Tage mit dem Gespann einen Tag, hat aber auch kein Haus und wohnet in der Scheunen.

21) Vollradt Brahme hat zwei Stück Landes und dienet davon wie sein voriger Nachtbar Simon Bötigke.

2) Haben in diesem Gerichte Möedtlich nachfolgende von Adel noch Unterthanen:

1) Die von Quitzow zu Eldenburgk viere, als: 1. Stoffel Belken, 2. Klaus Riegen, 3. Philipp Hillebranten Wüste und 4. Peter Belken, welche denen von Quitzow den Zehent geben und gleich des Ambtes Unterthanen dienen.

2) Der von dem Knesebeck und die von Wencksterne 8, als: 1. Stoffel Mertems, 2. Jochim Willebrant, 3. Jacob Radicke ist wüeste, 4. Hans Cohlschläger wüeste, 5. Kühne Schultze, 6. Jochim Mertens ufs Ende, 7. Jochim Görigke ist noch wüeste, 8. Karsten Schulze auch wüeste.

Sonsten hat der Pfarrer in der Nieder-Wischen auch einen wüesten Hoff in dieser Gerichte Möedtlich, welcher itzo von Gürge Willebranten wieder bebauet wird und dem Pfarrer jährlich 1½ W. Habern Pacht giebet und Dienst und Zehent frei ist.

3) Die Kirche zu Lenzen zween Höffe, als: 1. Klaufs Rohle, so wüeste ist, 2. Hans Lüetke.

4) Der Rat zu Lenzen zwei Höeffe: 1. Hanfs Wernigke an der Landwehre, 2. Otto Brüggeman ganz wüeste.

Es ist aber dieser Acker nicht in Morgen Landes ausgeteilet, auch sonsten in der Aussaat sehr ungleich, weil teiles Acker mit Sande beleget und teiles zur Weide und Hüetung vors Viehe behalten, und von einem jeden Pauern sein Viehe darauf mit eigener Hüetung absonderlich betrieben und unterhalten werden mufs, welches also die Beschreibung des itzigen Zustandes von Nieder- und Ober-Wischen ist und geben die oben benannte Leute im Gerichte Möedtlich dem Ambte jahrlich uff Martini, von ihrer Viehezucht und Ackerbau, jeder Hoff, wann er besetzet ist, 1 Pf. Hauszins, 1 Pf. von jedem jungen Kalbe, 1 Pf. von jedem Schwarm Bienen, deren doch itze fast gar keine sein, dazu von der gesambten Höffen, wann dieselbige vor voll besetzet sein, 3 Thlr. 1 Gr. 3 Pf. Stücken Pacht und 2 Thlr. Lachfsgeld und kann der Kornzehent ins gemein, wann ein gut Jahr einfället und das Korn wollgerathen thut, uf einen halben Wispel Weizen, dritte halben Wsp. Rogken, vier Wsp. Gersten, vier Wsp. Habern und sieben, in acht Sch. Erbsen ohngefähr kommen. Wann aber nasse

Winter einfallen, wird wegen der vielen Nässe und Ausquellung aus der Elben das Winterkorn woll gar verterben.

Sonsten hat das Ambt Lenzen uff der Höhe wie folget. 1) Zu Ruhdow, eine halbe Meile ohngefähr von Lenzen etlichen Acker, so durchaus Sandland ist und darauf jährlich ausgesäet werden kann, 3 W. Roggen, 1 Wsp. Gersten, 1 Wsp. Habern, 6 Sch. Buchweitzen. Davon das Korn, so gebauet wird, allesambt uf das Haus Lenzen in die Scheunen geführet werden mufs, weil zu Radow keine Scheunen vorhanden sein. Inmafsen dann auch der Mist vom Hause dahin gebracht werden mufs.

Und obzwart das Erbregister des Ambtes Lenzen besaget, dafs daselbsten zu Rudow eine Schäfferei von 400 Schafen gehalten werden könnte, so ist doch dieser Hütung halber zwischen dem Ambte und dem Rate, auch der Bürgerschaft zu Lenzen ein grofser Streit von vielen Jahren hero gewesen, währet auch noch, dafs die Stadt ganz nicht nachgeben will, die Schaffe uff der Stadt Feldern hüten zu lassen. Dahero dann, wann solche Hütung der Ambtsschäfferei entzogen werden sollte, kaum 100 Schafe daselbsten in den Winter geschlagen werden könnten und es mit des Ambtes grofsen Schaden geschehen würde, einen sonderlichen Schäffer darauf zu halten. Sintemal auch dabei ganz kein Wiesenwachs gelegen ist, sondern die Schaffe mit Heu und Strohe von Hause Lenzen versehen werden müssen und zu dem Ambte nicht mehr als acht Wiesen klein und grofs gehören, darauf zu gemeinen Jahren etwa 200 Paur Fuder Heu genommen worden. In diesem Jahre aber wegen des stetigen Regens und des aufsteigenden Wassers nur 52 Fuder eingebracht sein sollen.

Es ist zwart auch noch eine Schafferei, Damerow genannt, vorhanden gewesen, daran aber partizipieren E. K. D. zum Ambte Lenzen nurt zum dritten Teile und die Statt Lenzen zu zweien Teilen und haben E. K. D. davon zu ihrem dritten Teile bei guten Zeiten vor den itzigen Kriege nach Abzug aller Unkosten über 10 oder uffs höheste 12 Thlr. jährlich daraus nicht haben können. Dahero dann auch solche Schäfferei bei währenden Kriege ganz eingegangen, und fast nicht zu raten ist, dieselbe sothaner Beschaffenheit nach, wiederumb anzurichten, noch in einige Konsideration zu ziehen.

So findet sich auch gar nicht einiger Platz oder Ort, so zu dem Ambte gehöret und noch von neuem exkolieret und zu Bau- und Weideland angerichtet werden könnte, sondern des Ambts Rindviehe mufs vom Hause durch die Stadt getrieben und uf der gemeinen Weide der Stadt Lenzen gehütet werden, und bemühet sich die Stadt Lenzen nicht wenig, diese Hütung itzo dem Ambte zu entziehen,

welches wir doch nicht hoffen wollen, dafs es der Stadt angehen soll. Dann das Ambt solch jus pascendi von undenklichen Jahren gehabet und uf dem Hause wohl 70 in die 80 Stück grofs und klein Rindviehe, darunter an die 40 Haubt mölkende Kühe gewesen, gehalten worden, itzo aber hat der Pensionarius in allen nicht mehr als 30 Haupt und ist es sein eigen Wiese. Er kann auch aus Mangel der Stallung, weil dieselbe von den Soldaten niedergebrochen, nicht mehr halten, bis solche wiederumb erbauet worden.

Ferner hat das Ambt Lenzen uf der Höhe, unten am Hause gelegen uff dem Carwitz 7 Kossaten, welche vor 2 Jahren in der Stadt Lenzen erstandenen Feuersbrunst ingesambt hinweggebrannt, nunmehr aber wiederumb 5 Häuser bebauet und bewohnet werden, 2 aber noch wüeste liegen, und haben dieselbige allesambt keinen Acker, sondern müssen dem Ambte wöchentlich 3 Tage mit dem Halse dienen, seind aber itzo wegen des Brandes noch dienstfrei.

Hierüber sind auch noch uf der Höhe zu diesem Ambte 3 Dörfer, als Gäckern, Zuchelrade und Geckenzihn, und ist das Dorf Gäckern zwart vor dem Kriege mit sechs Kossatten bewohnet gewesen, welche sich von den Fischen ernähret. Nachdem aber in anno 1636 dieses Dorf von den kurfürstlich sächsischen Soldaten gar weggebrochen und desolat gemachet, finden sich itzo nur 3 Leute wiederumb alldar, welche sich bemühen, geringe Hütlein uffzubauen und seind alsdann bei ihrem Uffkommen schuldig, dem Ambte wöchentlich mit dem Halse 3 Tage zu dienen. Zuchelrade aber ist ganz wiederumb besetzet, mit 6 Einwohnern, welche dem Ambte keine mehrere Dienste thun dörfen, als jährlich ein jeder 4 Tage zu mähen und Bauholz zu den Brücken und Mühlen zu fahren und müssen ihre Pächte dem Kloster Eldena in Meklenburg geben.

Was aber Geckenzihn anbetrifft, lieget dieses Dorf in dritte halb Meilen von dem Hause Lenzen, recht an der meklenburgischen Grenzen und hat darin das Ambt 6 besatzte Unterthanen, welche etliche wenig Fuhren dem Ambte zu thun schuldig sein, aber fast gar nicht wegen des weiten Weges gebrauchet werden können, und giebet ein Jeder jährlich dem Ambte 19 Gr. 9 Pf. Pacht und alle 6 ingesambt 1 Thlr. 9 Pf. Wischegeld.

Noch stehen in diesem Dorfe dem Ambte 7 Kätener zu, davon aber nur 4 besetzet und 3 im Kriegeswesen wüeste geworden und sich noch keine wiederumb finden wollen. Müssen in dem Winter dem Ambte notdürftig Brennholz hauen, weil sie sonsten, der weit Abgelegenheit halber, zu keinen anderen Diensten gebrauchet werden können, und hat dieses Dorf nur etlichen wenigen und nicht nutzbaren

Acker uf der Leimkühlen, darauf kaum die Saat wiederumb gewonnen werden kann.

Schliefslich hat dieses Ambt an Mühlen eine Wassermühlen mit 2 Gängen, welche in diesem itzlaufenden Jahre 23 Sch. Weizen, 11 Ws. 3 Sch. Rocken und 7 W. 22 Sch. Malz Pacht getragen. Noch eine Windmühle vor dem Sehnthore, so aus Mangel der Mahlgäste nur in diesem Jahre 1 W. 16 Sch. Rogken gebracht haben soll. Und ist zwart noch eine Windmühle vorhanden, allein dieselbe von den Soldaten ganz verdorben, auch unnötig solche aus Mangel der Mahlgäste, noch bei diesen bösen Zeiten wiederumb anzurichten.

Welches also gnädigster Kurfürst und Herr die Beschreibung des ganzen Zustandes im Ambte Lenzen wäre.

Und obwoll der itzige Pensionarius dieses Ambtes Lenzen, Elias Stricke, besage des mit E. K. D. unterm dato Köllen an der Spree am 11. Julii Anno 1646 uff 6 Jahre getroffenen Pensionskontrakts, noch 4 Jahr, als bis Trinitatis Anno 1652 solches Ambt Lenzen innehalten und in itzlaufenden bis Trinitatis Anno 1649 500 Thlr., uff Trinitatis 1650 600 Thlr., uff Trinitatis 1651 700 Thlr. und uff Trinitatis 1652 800 Thlr. Pensionsgelder abtragen soll und mufs, so hat er sich gegen uns so weit heraus gelassen, dafs er willig und gerne zu jeder Zeit von diesem Kontrakte abstehn wollte, wann E. K. D. denselben in andere Wege zu ihrer Erhöhung und Verbesserung zu verwenden gemeinet wären.

Womit E. K. D. zu allen ihren kurfürstlichen Wollergehen in den Schutz des allgewaltigen Gottes wir ganz getreulich ergeben, uns aber zu dero beharrlichen kurfürstlichen Hulden und Gnaden in Unterthänigkeit rekommendieren.

82.

Ansiedelungsvertrag zwischen dem Kurfürsten einerseits und Peter Sickes und Lieuwe Wilkes andererseits. Dat. Kleve, 8. [18.] Januar 1649.

Übersetzung des in niederländischer Sprache abgefafsten Originalkontrakts. R. 21 164 c.

[Ansiedelung von 70 friesländischen Familien bei Tangermünde, Seehausen, Stendal und Werben an der Elbe. Abgaben und Pflichten, Privilegien und Rechte.]

Wir Friederich Wilhelm . . . fügen hiermit zu wissen. Nachdem wir zum Segen und besten unsers Kurfürstentums und Landen gut

und nötig befunden, etliche uns zugehörige Landereien an Acker und Wiesenwachs, gelegen in und bei unserem Ampt und Städten Tangermünde, Seehausen, Stendal, Werben und andere Orten an und bei der Elve, so durch den langwürigen, betrübten Krieg in Teutschland verwüstet sein und etzliche Jahre ungebauet gelegen haben, wiederumb mit Ingesessenen und Unterthanen zu versehen und in Bau zu bringen, dafs wir, demnach auf vorgehende reife Deliberation zu Rat geworden, eine gewisse Anzahl friesländischer Hausleute — Familien, die uns durch ihre Abgeschickten Peter Sickes und Lieuwe Wilckes, ihren unterthänigsten Dienst allhier präsentieret haben, zu Bewohn- und Aufbauung vorbesagter Ländereien auf nachfolgende Mafse und Konditionen, worauf wir mit gemelten Abgeschickten eins geworden sein, auf- und anzunehmen, gestalt wir solches hiemit thuen und ihnen kraft dieses, für uns, unsere Erben und Nachkommen, bester und beständigster Mafs Rechtens, zusagen und versprechen, dafs wir selbige zu aller Zeit fest und unverbrüchlich halten und halten lassen, auch nicht zugeben wollen, dafs denselbigen in einigerlei Weise oder arge zuwider gelebet, oder sie vernachlässiget, oder gebrochen werden sollten.

1) Dafs wir vorbesagte friesische und niederländische Hausleute für 2 Rchthlr. jährlich von einem jedweden holländischen Morgen Landes, deren 60 eine jedwede Familie für sich nehmen will, anstatt einer ewigen und stets währenden Erbzins oder Pacht, eine solche Partie Landes unterhalb Werben an und bei der Elbe einräumen, und frei überliefern wollen; wie sie zu ihrer guten Gelegenheit und nach der Zahl der Familien wollen annehmen und ihnen zumessen lassen.

2) Dafs wir gemelte Niederländer im freien Gebrauch und ruhigem Besitz vorerwähnter Ländereien dergestalt stellen wollen, dafs ihnen von den gegenwärtigen Einwohnern des Orts kein Hindernüs solle zugefüget werden, dafs wir sie auch gleich anderen unsere Unterthanen für aller Gewalt der Strafsenräuber, Landläufer und anderer Friedbrüchigen gnädigst schützen und beschirmen wollen.

3) Dafs an besagtem Ort Landes unter diesen Niederländern die wahre reformierte, evangelische und christliche Religion ohne eintzige Eintracht und Verhinderung soll gelehret und gehandhabet werden.

4) Dafs wir zur Unterhaltung ihrer Kirche, Prediger und Armen ihnen gnädigst geben und verleihen wollen 60 Morgen Landes. Imgleichen, dafs wir ihnen soviel Holz, Steine, Kalk, Glas und Eisenwerk verehren und darreichen lassen wollen, als sie zu Aufbauung und Einrichtung ihrer Kirchen von nöten haben werden.

5) Wir wollen ihnen auch gnädigst zugeben und vergönnen, daſs sie zur Entscheidung bürgerlicher Sache nach der Landesweise und Gebrauch in Holland, auf unsere gnädigste Konfirmation, Ratsleute und Schöffen aus ihrem Mittel erwählen, auch zur Beforderung ihres besten, über gemeine und täglich fürfallende Dinge Versammlungen halten und gewisse Statute und Ordnungen unter sich machen mögen, die dann von denjenigen Offizieren, die wir aus der niederländischen Nation aus denen uns allemal fürgestellten dreien Personen eligieren und einsetzen werden, zur Observantz und Exekution gebracht werden sollen, alles ohne Präjuditz und Verminderung unseres hohen Respekts und Jurisdiktion und mit dem Beding, daſs sie sich in Kriminal- und andern wichtigen Sachen dem Rechte und Gewohnheiten des Landes unterwerfen sollen.

6) Ferner wollen wir ihnen die Erbpacht oder Zinsen von besagten Ländereien gnädigst erlassen und sie davon befreien und frei halten drei nacheinander währende Jahre von dato ihrer Ankunft dort im Lande zu wohnen, damit sie mittler Zeit Häuser bauen, das Land beschicken und sich allerdings einrichten können.

7) Denen 70 Familien, die vorgenannte Abgeschickte beisammen zu bringen Rechnung gemacht haben, wollen wir mit Vorschieſsung 10 000 Rthlr. baren Geldes auf 9 Jahre gegen Interesse von sieben zum hundert zu Hülfe kommen und einer jedweden Familie daraus vorstrecken 147$^{6}/_{7}$ Reichsthaler. Gemelte Summe aber sollen sie sechs Jahre nacheinander, wie besagt, mit sieben zum Hundert verzinsen, nach deren Verlauf aber soll der Kompagnie freistehen, das Kapital mit den Interessen nach Proportion in drei gleiche Terminen innerhalb den letzten 3 Jahren zu restituieren und abzutragen. Bürgen bleiben gemelte Hausleute ingesambt, einer für alle und alle für einen, mit ihren Häusern und Höfen, auch beweglichen und unbeweglichen Gütern, die entweder in unser Mark Brandenburg oder anderswo gelegen sein, nichts ausgenommen, für die besagte Summe der 10 000 Rchthlr. und darauf gewachsene Zinse, an uns oder an wen wir unser Aktion zedieren und übertragen werden, so lange verhaftet und verbürget, bis dieselbe vollkomblich wird bezahlet und abgeleget sein.

8) Wir sind dabeneben mit vorbesagten Hausleuten verglichen, daſs sie uns anstatt gewöhnlicher Landsteuern oder Kontributionen, wie die Namen haben mögen, von einen jedweden holländischen Morgen jährlich einen halben Reichsthaler erlegen sollen und wird solche Steuer eingehen nach Endigung der vorgedachten dreien Freijahre, in welchen wir sie von allen Lasten, Steuern oder Kontributionen eximieret und be-

freiet haben wollen, versprechen ihnen auch hiemit gnädigst, dafs sie Obbesagten halben Reichsthaler zum Morgen zu keiner Zeit aufser ihr frei und ungezwungene Bewilligung, mit keinen Steuern oder Kontributionen beleget oder angeschlagen, noch auch mit einiger anderer Auflage, Hofdiensten oder Pressungen, wie die Namen haben mögen, beschweret werden sollen.

9) Es hat auch weiter die Meinung, wann offtgemelte Ländereien entweder durch unsern Landmesser und auf unsere Kosten oder durch dieser Kompagnie Landmesser und auf ihre Beköstigung, nach rheinländischen Ruten abgemessen und zu Morgen werden gebracht sein, dafs alsdann die Gräben um die Äcker, wie sie anietzo liegen item die Zuggräben, Schiffahrten, Fahrwege und gemeine Fufspfäde oder die Landstrafse absonderlich gemessen und nicht in die Morgen mitgerechnet werden sollen.

10) Dieweil wir auch gerne sehen und geschehen lassen, dafs dieser Kompagnie Hausleute ihren Handel und Kaufmannschaft mit ihren Gütern und Waren an allen Orten in- und aufserhalb unsern Kurfürstentums frei und ungehindert mögen treiben und exerzieren, so sind wir zu mehrer dessen Beförderung erbötig, gemeldte Kompagnie mit Staatsgerechtigkeit und Privilegien zu dem Ende zu begnadigen, damit sie kraft deren ihre Waren in- und aufserhalb des Landes, wohin es ihnen beliebet, bringen und verführen mögen, jedoch, dafs sie den gewöhnlichen Zoll und Lizenten, an Orten und Enden, da es gebräuchlich, davon abtragen und bezahlen sollen, wie alle andere unsere Unterthanen, niemand ausgesondert.

11) Wir haben weiter in Gnaden bewilliget, dafs sie das Holz zu Erbauung ihrer Häuser, Wohnstätten und Scheunen, soviel sie dessen darzu benötiget, aus unsern Holzungen bei Ratenow und aus dem tangermündischen Tanger an Espen- und Tannenholz, ohn einigen Entgeld oder Beschwerung, jedoch auf ihre eigene Kosten und mit Anzahlung des Stammgeldes oder Gebühr des Holzschreibers frei fahren und abführen mögen, und was das Brandholz betrifft, weil selbiges der Orten nicht überflüssig ist, werden sie sich desfalls nach der Manier des Landes zu richten haben, wodurch sie auch in diesem Punkt sich nicht sonderlich beschweret befinden werden. Würde aber an einem oder andern Orte auf denen ihnen angewiesenen Ländereien etwa Turf gefunden, soll es ihnen freistehen, denselben überall zu graben und ihres Gefallens zu graben.

12) Auf den Muhln, die wir auf unsere Unkosten, wo sie von Nöten sein werden, wollen bauen lassen, sollen diese niederländischen Hausleute mit der gewöhnlichen Miete oder dem sechzehnten Teil

eines Scheffels bestehen mögen und darüber nicht beschweret werden. Die Grützmühlen haben wir für einen oder andern unter ihnen mit der Kondition zugelassen, dafs sie andres nichts als Haber, Gersten und Buchweizen, da es nicht etwan die Not erforderte, darauf mahlen sollen. Auf solchen Fall aber sollen sie die Metze oder $^{12}/_{16}$ von dem Korn oder Maltz, so darauf gemahlen oder gebrochen wird, zu bezahlen schuldig sein.

13) Da einer von besagter Kompagnie Hausleute oder seiner Nachkommlinge wiederumb von dannen aufzubrechen begehrete und wir an ihn nicht zurück wären, soll er solches zu thun vermögen, wohin es ihm auch zu ziehen gelegen wäre, jedoch soll er sein Pachtrecht dazuvor an einen andern Niederländer übertragen.

14) Wir bewilligen auch gnädigst, dafs auf die begebende Sterbfälle gemelter Niederländer, nächste Freunde und Blutsverwandte der Verstorbenen nachgelassn Güter erben besitzen und gebrauchen, ja auch an andern verkaufen mögen, wenn gleich gleichgedachte Erben in anderen Landen aufserhalb unsers Kurfürstentumbs Brandenburg gesessen wären. Doch sollen erwähnte, der Verstorbenen Freunde und Erbn nach geschehener gewöhnlicher Publikation innerhalb Jahr und Tag mit einem Schein und Attestation von den Magistrat oder Obrigkeit des Orts, da sie von dannen sein, sich gestellen müssen; wann aber in besagter Zeit sich niemand angeben würde, soll das Erbe und Güter an uns wieder heimbfallen. Nicht desto weniger, da jemand auch nach verflossnem Jahr und Tag mit Bescheinigung von seiner Obrigkeit vor den Tag käme, so wollen wir denselben innerhalb sechs Jahrn zu der Sukzession admittieren, wann er uns den Zehenden von den Gütern wird bezahlet und abgetragen haben.

15) Endlich nehmen wir alle diese Hausleute zusambt ihren Kindern und Nachkommlingen in unser besondere Protektion und wolln nicht zulassen, dafs einige vom Adel oder ander unser qualifizierten Unterthanen über sie einige Herrschaft oder Superiorität haben oder pflegen sollen, solang sie unter uns verbleiben und sich in keinen andern Dienst oder Landbauerei begeben.

Und ob es sich zutrüge, dafs niemand der alten Einwohner des Landes, die durch den Krieg daraus getrieben und sonst gewichen sein, sich wiederum anmelden würde, so wollen wir die Versicherung thuen, dafs diese niederländische Hausleute keinesweges von ihnen molestiert werden sollen, sondern dafs sie in geruhigem Besitz ihrer Ländereien sollen maintenieret und zufrieden gestellet werden. Und ob einer oder ander von denselben sich darzu nicht verstehen könnte,

so soll er unter den Niederländern wohnen mögen und gegen gebührende Rekognition gleiche Freiheit mit ihnen geniefsen.

Zu Urkund und Bekräftigung alles Obstehenden haben wir dieses eigener Hand unterschrieben und mit unserm kurfürstl. Kachet zu besiegeln befohlen.

Zu näher Explikation dessen, so in dem ersten Artikul von den Ländereien gesetzt ist, die wir den kontrahierenden friesländischen Hausleuten wollen einräumen und überliefern lassen, erklären wir uns hiemit, dafs selbiger Artikul solle verstanden werden von den Landen, die bei und unterhalb Werbens an der Elbe gelegen sein, welche den obbesagten Hausleuten sollen assignieret werden und werden sie ihnen hiemit auf obgedachte Konditionen gnädigst versprochen und zugesagt.

Actum ut supra:

Der bevollmächtigten Hausleute Revers.

Wir Unterschriebene bekennen hiemit, dafs wir im Namen und anstatt unser Gesellschaft, von denen wir als Vollmächtige gestellet sein, akzeptieret und angenommen haben, gleichwie wir hiedurch akzeptieren und annehmen obstehende Artikulen des Kontrakts und Patents, beilangend die Bewohnung etzlicher Ländereien in dem Kurfürstentumb Brandenburg, so als uns dieselben von Sr. K. D. unserm gnädigsten Herrn gnädigst akkordieret und bewilliget, auch uns in Originali auf Pergament geschrieben zugestellet sein. Geloben demnach, dafs wir und unsere Kompagnie, auch unsere Kinder und Nachkommlinge den Konditionen des besagten Kontrakts und Patents genau und punktualiter nachkommen und sie erfüllen wollen und sollen und verbinden uns zu dem Ende mit allen unsern Hab und Gütern, die wir jetzto haben und künftig erlangen möchten und dieweil ich Lieuwe Wilkes in der Vollmacht, die mir S. K. D. vorgezeiget, nicht benennet bin, aus Ursach, dafs ich von Johne Albrechts, so darinnen benennet, substituiert worden, die Akte aber der Substitution nicht mit mir genommen, als gereden und versprechen wir Kraft dieser, dafs wir eine neue und vollkommene Prokuration von gleichem Inhalt und Tenor mit denen, die wir fürgezeiget haben, worinnen unser beiderseits Namen sollen ausgedrücket werden, inner Monatsfrist von dato dieses anhero übersenden und Sr. K. D. unterthänigst behändigen lassen wollen.

83.

Otto Grote, Christoffer von Bismarck und Joachim Schulze an den Kurfürsten. Dat. Tangermünde 6. [16.] Mai 1649.

Ausfertigung. R. 21 164 c.

[Bericht über die friesischen Ansiedler in der Altmark.]

E. K. D. seind unsere unterthänigste und gehorsambste Dienste in getreuen Weise zuvorn und nachdem deroselben beide gnädigste Reskripta, sowoll absonderlich an E. K. D. Rat, auch Hauptmann der Altmark Hempo von den Knesebecken und uns beide Otto Groten und Christoph von Bismarcken als auch an das Kollegium E. K. D. Ambtskammer zu Köllen an der Spree, untern datis Kleve, den 7. Aprilis iztlaufenden 1649ten Jahres wegen der 70 friesländischen Familien Anweisungen in die Güter unter Werben, Seehausen und Beuster gelegen, ergangen, von denen allhier zue Seehausen in der Altmark angekommenen friesländischen Familien, durch zufällige Gelegenheit von Seehausen aus gemelten dem von Knesebecken und der Ambtskammer am 23ten Aprilis alten Kalenders insinuieret, solche Reskripta auch in unterthänigster, gebührender Reverenz angenommen worden und mehr gedachter der von Knesebeck anderer angelegener Verrichtungen halben selbsten, denen darin anbefohlenen Expeditionibus nicht abwarten können, sondern uns beiden, Otto Groten und Christoph von Bismarcken, seine Vollmacht ufgetragen, E. K. D. Ambtskammer, auch mich Joachim Schulzen darzu abgeordnet, also seind zu unterthänigster, gehorsambster Folge wir Mitwochs den 2ten dieses, allhier zu Abends einkommen, haben auch vorhero die zu Seehausen von dieser Kompagnie wenige angelangte friesische Hausleute zu uns erfordert, die dann allesambt erschienen. Und nachdem sie uns vorgebracht und selbsten bekennen, sonderlich aber einer unter ihnen Namens Johann Alberts zugestehen müssen, dafs er zwar, ehe E. K. D. mit ihren Prinzipalen Peter Sieckes und Lieuwe Wilkes den Kontrakt unterm 18. Januar des 1649ten Jahres zu Kleve geschlossen, allhier in der Altmark mit gemelten Peter Wilkes umb Seehausen, Werben und Beuster gewesen und sie allesambt nicht weiter als bis Stendal gekommen und blofs allein vor sich, die Länder in gedachten Orten augenscheinlich betrachtet und weil ihnen uf ihr Nachfragen vormeldet, dafs E. K. D. ein Herr des Landes wären, sie nicht anders vormeinet, als E. K. D. gehörte dahero aller Grund und Boden eigentümblich zu und daruf wiederumb zurück nacher Kleve gezogen, und mehr erwähnter Peter Sickes und Lieuwe Wilkes benannten Kontrakt mit

E. K. D. über die 70 Familien getroffen, daruf sie sich auch anhero begeben, solche Öhrter an den Revier der Elben unter der Stadt Werben vorbeschriebener Maſsen einzunehmen, nunmehr aber in besserer Nachfrage befunden, daſs E. K. D. deren Orten wenig Landes eigentümblich zustünde, auſser was an gar geringen in Beuster wüste vorhanden wäre, woruf über zwei Familien nicht akkomodieret werden könnten, und sie dahero einen aus ihrer Gesellschaft wiederumb zurücke in Friesland geschicket, weil noch 20 Familien sich kurz nach ihrem Abereisen ebenmäſsig anhero begeben wollen, dieselbige zurückzubehalten. Immaſsen sie, die andere, auch nicht ungeneigt wären, hinwieder nach Hause in Friesland zu ziehen, haben wir ihnen daruf geantwortet, daſs sie sich selbsten, sonderlich aber der Johann Alberts, es beizumessen hätten, daſs sie damaln nicht vollends anhero ins Ambt Tangermünde kommen und jemanden von den Beampten mitgenommen, welcher ihnen eigentlich gewiesen hätte, was S. K. D. und absonderlich den Frembden des Ortes an Ländereien angehörete; wie aber demselbten, so wären doch in Beuster noch etliche Örter und in verschiedenen andern E. K. D. Dörfern so viel wüste Höeffe gar woll, darzu guter Weizenacker und Vieheweide gelegen, zu finden, daruf die 70 Familien angewiesen und gesetzet werden könnten. Wir wollten ihnen auch dieselbige vorzeigen und sie ihnen anweisen, nicht zweifelnd, E. K. D. würden, dafern ja der Acker und die Weide geringer befunden werden würde, als dieselbe unter Werben wäre, uf ihr unterthänigstes Ansuchen den Zins von jeder holländischen Morgen an den 2½ Rchsthlrn. in etwas lindern, gestalt wir uns dann auch daruf mit ihnen vorerst in das Dorf Buch begeben, folgends auch sehen lassen, die Dörfer Beeliz, Gertkow, Baben und Hindenburg, uns auch ferner anerboten, in alle andere, zum Ambte gehörige mit ihnen herumbzuziehen und die wüeste Höeffe anzueweisen, do sich dann hernacher durch des Landmessers Ausmessung es wohl geben würde, wieviel holländische Morgen zu einer jeden wüesten Hoeffe an Acker auch Wiesenwachs und Kuhweide herauskommen würde und könnten derogestalt auf die wüeste Hoeffe, in den andern Dörfern diese Familien wohl untergebracht werden. Aber es ist ihnen, sonderlich dem Johan Albrechts, dieser Vorschlag ganz nicht annehmlich gewesen mit diesem Vorgeben, ihre Gelegenheit wäre gar nicht, sich also in unterschiedene Dörfer niederzulassen, sie müſste nahe an dem Wasser und beisammen, auch ufs wenigste ihrer 8 Familien in einem Dorfe sein und solch Land haben, wie es zu Beuster und unter Werben in der Wischen hätte, daruf ihr Kontrakt geschlossen wäre, und weil wir nun gewisse Nachricht haben, daſs doselbst in der Wische noch unterschiedene

wüeste und etlichermafsen besazte Güter vorhanden seien, so um baar Geld woll zu erhandeln sein möchten.

So haben wir sie vertröstet, es E. K. D. unterthänigst vorzuschlagen und dero gnädigsten Resolution daruf zu erwarten, ob dieselbe etwa vor sich solche erhandeln und hernacher diesen friesländischen Hausleuten sie einräumen lassen wollen und mittelst möchten sie sich nur allhier ufhalten. Wir wollten sie bei den anderen Pauern mit Logamentern dermafsen akkomodieren, dafs sie würden zufrieden sein können, welches dann dieser Johann Albert soweit akzeptieret, dafs er nebenst noch einem Mann sich in der Wische ufhalten und den dritten wiederumb nach Friesland senden wollte, bis diese Resolution von E. K. D. herauskommt, der vierte aber, Jakob Klauesen genannt, hat sich freiwillig erkläret, dafs er nebenst den andern allhier vorhandenen und noch ehestes Tages erwartenden und also mit 20 Paar Hausleuten, so dadurch von der Kompagnie der 70 Familien abgingen, in die beide Dörfer Buch und Bölfsdorf, oberhalb Tangermünde gelegen, nachdem sie vorher alldo alle Gelegenheit abgesehen, die wüeste Höeffe besetzen will, jedoch mit dieser Kondition, weil uf den wüesten Höeffen gar keine Gebäude vorhanden, der Acker auch so gutt nicht wäre als an denen Orten, so ihr Kontrakt im Munde führete, dafs von E. K. D. sie mit mehrern Freijahren begnadiget, ihnen auch der jährliche Zins von jeder holländischen Morgen geringert und etwa auf 30 Stüffer holländisch gesetzet, im übrigen allem aber es bei dem Buchstaben ihres Kontraktes gelassen, und ihnen hierüber von uns ein schriftlicher Schein ausgeantwortet werden möchte, worinnen wir uns nun zwar gegen ihnen entschuldiget, dafs ohne sonderbaren E. K. D. Befehlich wir uns hierzu gar nicht verstehen könnten.

Damit wir sie dennoch aber beibehalten und die wüesten Höeffe dieses Ortes wiederumb besetzet werden mögen, so haben wir diesem Jakob Klausen hierüber einen solchen unverfänglichen schriftlichen Schein erteilet, damit er mit allen den übrig vorhandenen Friesländern sich nach Buch und Bölfsdorf begeben, wie derselbe hierbei in Kopia Nr. 5 zu befinden, und wir es demnach ohne einige Mafsgebung zu E. K. D. gnädigstem Willen unterthänigst stellen, wie weit sie zu ihrer, Gott verleihe, glücklichen Anherokunft, solche Konditiones gnädigst belieben, es auch ferner mit dem übrigen noch allhier erwartenden friesländischen Hausleuten bei solcher Beschaffenheit halten, und ob die von den Frembden in der Wischen gelegenen, zum Teil noch wüesten, teils aber etlichermafsen besetzten Gütern etliche an sich erhandeln und diesen friesländischen Leuten besage Kontrakts eingeben lassen wollen; dann doselbest in der Wischen unter Werben

haben Ihre Fürstliche Gnaden die Frau Herzogin zu Dannenbergk das schöne Gutt Falkenbergk, wie auch der Herr Oberste in Preufsen Adam Valtin von Rödern zue Mümmel ein Gutt, Woltersschlagen genannt, item die Bartenschlebes zu Wulffenburg ein Gutt Mendemark, auch die Herren von Potlitz noch etliche Hoeffe, wie auch ich der von Bismarck zue Giesenschlag etliche Höeffe, der Lizentiatus Schardius vier Höeffe, die Steinbrecherische Erben und Kreditores das Gutt Neukirchen, auch die Frau Oberste Krächtin zue Küstrin das Gut Schöneberge und des D. Schönhausen Schl. Erben zu Frankfurt und andere mehr unterschiedene Stücke, welche allesambt in einem leidlichen Kauffe und mit guter Manier wol erhandelt werden könnten. Es würde aber Bargeld darzu vorhanden sein müssen. Vielleicht möchten auch etliche compensando mit E. K. D. sich vorgleichen, und daselbsten könnten alsdann unterschiedene Familien von diesen Friesländern unterbracht werden. Do sie dann eben und noch viele bessere Ländereien bekommen würden als zu Beuster vorhanden, daruf sie einzig und allein zielen und ihr Fazit machen, das sie nahe an dem Revier der Elben, alle beisammen und ihre Ländereien an einander gelegen und gar nicht vermischet, als der Acker in allen Ambtsdörfern durcheinander, ein Stück hier, das andere dort lieget, haben wollen. Wie sie dann den Acker, zu den Vorwerkern Arnesburgk und Bürist gehörig, im geringsten nicht ansehen und gar verächtlich halten, weil er uff der Höhe lieget und sandig ist, wir ihnen auch dahero das wüeste Vorwergk Weifswarthe nicht müssen sehen lassen mögen, weil dasselbige nunmehr von so vielen Jahren hero, da sich dieser Krieg allererst angefangen, ganz desolat gestanden und der Acker mit solchen starken Birken bewachsen ist, dafs daruf Holzmarkt gehalten wird, auch in diesem Jahre viel Holz davon verkauft worden, wiewoll die Ambtskammer nebenst den Beampten allhier zu Tangermünde gemeinet ist, solch Vorwergk sambt der Schäfferei wiederumb anzurichten, wann sich nur einige Mittel darzu finden wollen. Gestalt hiervon E. K. D. der Ambtskammer Relation allbereit wird zukommen sein.

Haben wir demnach anitzo abermahlen bei sothaner Beschaffenheit in dieser Sache weiter nichts thuen können, sondern es hiemit E. K. D. unterthänigst berichten müssen, mit gehorsambster Bitte, E. K. D. geruhen gnädigst, desfalls mit uns in Gnaden zufrieden zu sein und sich hiermit ferner zu erklären, wie sie es hiermit gehalten haben wollen.

Wir wollen sambt und sonders mit Gotte bezeugen, dafs keiner unter uns ist, der nicht von Herzen sehen, auch mit äussersten Kräften

dahin arbeiten wollte, dafs dem Kontraktui in allem ein völliges Genügen geschehen möchte. Wie es dann unsere unterthänigste Schuldigkeit ohne das nicht anders erfordert und wir hiemit E. K. D. zu allem kurfürstl. Wohlergehen dem Schutze des allgewaltigen lieben Gottes ganz getreulich ergeben, uns aber zu dero kurfürstlichen Hulden und Gnaden in aller Unterthänigkeit mit Erweisung gehorsambster Dienste rekommendieren.

84.

Schlezer an den Kanzler. Dat. Berlin 25. Juli [4. August] 1649.
Eigenhändiges Schreiben. R. 21 a 1.

[Widerlegung der Bedenken gegen die niederländischen Ansiedelungen.]

Hochedler, gestrenger Herr Kanzler. Hochgeneigter Herr und Patron.

Auf E. Excell. hochgeehrten Befehl ist mir der sämptlichen Herren Geheimbten Räte Bedenken über der Nordholländer Sache zu verlesen gegeben worden, wofür ich mich unterdienstlich zu bedanken habe und mufs bekennen, wie von einem so hohen und vornehmen Ort nichts anderes als Weises und Vernünftiges herfür kommen kann, dafs die Konsiderationes, so darinnen enthalten, in der That und Praxi selbst gar viel nach sich führen und billig jeder Zeit zu beobachten gewesen sein, wefshalben ich dann auch nicht der Meinung bin, etwas dawider einzuwenden. Dieweil es aber dennoch Sr. K. D. meinem gnädigsten Herrn befremden möchte, wann ich gar nichts zu der Sache redete oder thäte, da mir doch Sr. K. D. Intention gutermafsen und die Umbstände der Sachen, soviel als jemanden bekannt sein, also verhoffe ich, es werde E. Excell. nicht zuwider sein, dafs ich bei derselben ich mit diesem geringfügigen Schreiben einkommen und ihrem hochweisen Urteil meine wenige Gedanken über einen und anderen Punkt unterwerfe.

Und zwar, was den 1. Punkt betrifft, ist es woll aufser Zweifel, dafs mit den Unterthanen im Lande oder auch mit anderen gebornen Teutschen auch auf viel bessere und leidlichere Konditionen würde zu handeln gewesen sein, als mit den Nordholländern, wann nur der gemelten Unterthanen soviel vorhanden wären, dafs die wüste Örter wieder besetzet werden könnten, das widrige aber hat sich in der alten Mark erwiesen, da auf Sr. K. D. Befehl eine Ab-

kündigung von den Kanzeln geschehen, auch wie ich nicht anders weifs, durch Publizierung des kurfürstlichen Mandati per affixionem zu Männigliches Wissenschaft gebracht ist, dafs sich die entwichenen innerhalb einer gewissen Zeit zu ihren Höfen oder Äckern wieder finden oder einer anderen Verordnung gewärtig sein sollten, worauf aber dem Bericht nach sich gar keiner eingestellet, da sie doch Zeit gnug gehabt hätten, aus Holstein oder Dennemark, wohin man viel Leute geflohen zu sein vernimmt, sich wieder zu den Ihrigen zu begeben. Aus den benachbarten Ländern hat man gar wenig neue incolas zu erwarten, dieweil sie mehrererteils durch den Krieg dermafsen verödet, dafs sich fast alle Fürsten und Herren nach neuen colonis umbsehen und ob man gleich gemeinet, dafs aus Schlesien, Mähren, Österreich wegen der fürhabenden reformation ihrer viel aufbrechen und ihren sedem dieser Orten suchen möchten, so würde doch, wann sie daher kommen sollten, schon der Anfang zu sehen gewesen sein, welches aber bis dato noch nicht erschienen. Was auch für ein Unterschied sei zwischen der Kultur der Niederländer und der Einwohner im Lande, und wie merklich wir ihre Ländereien in kurzer Zeit verbessern können, das ist männiglich bekannt und stehet zu vermuten, dafs auch diese dadurch möchten exzitieret werden, gleichen Fleifs an den Landbau zu legen und die Früchte desto reichlicher zu geniefsen. Es würde auch die Frage sein, ob die alte ruinierten Einwohner oder auch die neuen aus der teutschen Nation nicht ebensowohl oder noch wohl mehr einen Vorschufs an Holz, Viehe, Korn und Geld würden von Nöten gehabt haben, als diese Holländer; dahingegen S. K. D. aufser dem Holz und etwas Korn keine sonderliche Beschwerung von ihnen haben. Die Mark Brandenburg ist auch an vielen Orten mit Hölzungen so woll versehen, dafs es Sr. K. D. ein geringer Schade ist, ihnen das Holz zum Bau zu vergönnen, bevorab da sie es auf ihre Kosten fällen und in ihre Quartier bringen müfsten. Andere Fürsten und Herren thun dergleichen und sind gar woll zufrieden, wann sie nur mit der Kondition wiederumb Leute ins Land bekommen können.

S. K. D. sind fürs andere nicht gemeinet, denen vom Adel oder anderen die neue colonos aufzutringen, sondern gehet ihre Intention nur dahin, dafs sie auf gute und billige Wege entweder für sich selbst oder anstatt der Nordholländer mit ihnen umb die Ländereien wollen handelen lassen, die sie gutwillig abstehen wollen.

Die Nordholländer seind fürs dritte so gar nicht in perpetuum von allen oneribus befreiet. Dafs sie im dritten Jahr nach ihrer Ankunft jahrlich einen Reichsort von einem jedwedem Morgen geben, da

bishero die andern Unterthanen, wann etwan über das 4., 5. etc. oder mehr Jahren eine gemeine Landsteuer auf Landtägen bewilliget und ausgeschlagen worden, kaum 3 oder 4 Groschen von dem Morgen gegeben haben, und was die Auflage betrifft, die künftig zu Abtragung der Herrschaft Schulden oder zu anderer des Landes Noturft möchten aufgebracht werden, darinnen versehen sich S. K. D. zu den Nordholländern, wann sie erst recht werden gesessen sein, dafs sie ihr alsdann dergestalt mit willigen Steuern an die Hand gehen werden, dafs auch andere ihre Unterthanen dadurch zur Aemulation und einer guten Nachfolge möchten bewogen werden. Immafsen dann solcher freien und ungezwungenen Subsidiorum in dem Kontrakt klärlich gnug verrechnet worden. Dafs den Städten die Commercia durch die Niederländer sollten entzogen und dadurch grofse Klagen erreget werden, wollen S. K. D. nicht verhoffen, es wäre dann dafs ein oder ander Monopolist, dafs ihm ein Eintrag geschehe, sich beschweren möchte. Dann aufserdem, dafs es in den Städten an Gelde, Handel und Wandel zu treiben gebricht und fast alle Einwohner bis auf den Grunde erschöpfet sein, so wird ja den alten Bürgern und Kaufleuten ihre Freiheit nicht benommen, nebst den Niederländern zu negozieren, vielmehr werden sie durch ihr Exempel auf Vorteil abgerichtet werden und sich der Kommoditäten, die diese mit neuen Commerciis, mit Manufakturen und andern Dingen erfinden und an die Hand geben, werden bedienen können. Es ist auch bekannt, dafs es mit den Commerciis so beschaffen, dafs immer einer von dem andern lebet und Nahrung und Gewinn von seinem Nächsten geniefset. Wie es dann die Erfahrung an unterscheidlichen Städten erweiset, dafs, wo die Niederländer und andere Negotianten hinkommen sein, die Commercia bald zugenommen, der Reichtumb aber nicht bei ihnen allein verblieben, sondern auch den anderen Eingesessenen, ja den Ländern daherumb zu teil geworden sei. Hingegen seind die Städte, da man sie nicht hat zulassen wollen, von dem guten Stande, darinnen sie zuvor gewesen, bald in Decadence gekommen und endlich gar ruinieret worden, dergleichen Exempel man an Stade, Wismar und andern Örtern mehr gesehen hat. Denen Gravaminibus, die sich besonders bei den Städten ereugnen möchten, wird gleichergestalt ihre abhelfliche Mafs gegeben werden können.

Was zum vierten die curam rerum ecclesiasticarum anbetrifft, aufser dem, dafs S. K. D. ihr die Konfirmation der berufen Prediger vorbehalten, bin ich der unvorgreiflichen Meinung, es werde mit der Kompagnie noch woll zu handeln sein, dafs sie sich in den quaestionibus et casibus gravioribus, die unter ihnen entstehen möchten, dem kur-

fürstlichen Konsistorio dergestalt, wie die classes in Niederland sich den Synodis unterwerfen, submittieren möchten. Was aber die Exercitia illarum religionum belanget, die in imperio Romano niemaln zugelassen, ob es zwar zu wundschen wäre, dafs die Christen sich unter einander besser känneten und umb der Meinung halben sich weder im Herzen noch äufserlichem Wandel von einander trenneten, so wird man sich doch deswegen praesenti rerum statui akkommodieren und, wann daher motus und Unruhe zu besorgen sein sollte, dahin bedacht sein müssen, wie man es mit den Niederländern dahin bringe, dafs bei Ausfertigung des Kontrakts in solemni forma der Punkt von den Mennonisten geändert oder ausgelassen und ihnen hinjegen durch einen geheimen Nebenrezefs oder mündliche Vertröstung die Konniventz versprochen werde. Den Direktoribus der Kompagnie könnte gleichfalls befohlen werden, dafs sie hinfüro behuetsam gehen und so wenig Memnonisten als immer müglich in die Kompagnie annehmen sollten.

Die Krimina und Delikta anbelangend, die bei den Niederländern nicht kapitaliter bestraft werden, wiewoll der Livius die Römer deswegen lobet, quod nulli gentium mitioris placuerint poenae, und dafs man in puncto adulteriorum, furtorum et aliorum flagitiorum woll in der That von den Niederländern sagen kann, plus apud ipsos volere bonos mores quam alibi rigidas leges, gestalt dann auch leidlich verhütet werden kann, dafs sie sich anderer, die sich etwan vergriffen, nicht annehmen dürften, so ist dieser Punkt auch noch zu ferner Sr. K. D. Deklaration ausgesetzet.

Das supremum Tribunal in Sr. K. D. Landen würde meines wenigen Ermessens dergestalt können rekognoszieret werden, dafs die Kommissarii, die zu Erörterung der streitigen Sachen unter den Niederländern werden verordnet werden, aus dem kurfürstl. Kammergericht genommen würden, da dann unter den Räten ein oder zwei würden sein müssen, die der Holländischen Rechten kundig, oder würden auf Sr. K. D. Kosten ihr statuta in hochdeutscher oder lateinischer Sprache zu transferieren sein, dafs man sich in den collegiis judiciariis darnach richten und secundum jura ipsorum municipalia, wie in mehr Länderen geschicht, wann deren unterscheidliche unter einen Herrn resortieren, die lites dirimieren könnte.

Dafs aber die Landstände oder andere Einwohner für der Niederländer Gericht sollten gezogen werden, hat es die Meinung niemaln gehabt, sondern ist dieser Punkt nur einzig und allein von den Niederländern und ihrer Polizei unter sich zu verstehen; im Fall aber einer oder ander von Sr. K. D. Unterthanen eine Aktion wider einen Nieder-

länder bekäme, würde annoch zu determinieren sein, an wessen Ort man ad primam instantiam die Sache anhängig zu machen.

Endlich, wenn dieses werde von Gott versehen und er Gnade und Segen darzu geben wird, stehet zu hoffen, dafs der Nutzen und Frucht desselben nicht nur bei Menschenleben, sondern vielleicht innerhalb gar wenig Jahren werde zu sehen sein. Wie man dann noch bei meiner Zeit in Niederland erfahren hat, dafs Ländereien, die selbst unter Wasser gestanden, in kurzer Zeit beteichet und in höchsten Flor gebracht worden sein.

E. Excell. habe ich diese meine unvorgreifliche Meinung zur Erläuterung Sr. K. D. Intention hiedurch eröffnen sollen und verbleibe nächst unterdienstlicher Rekommendation Eurer Excellenz gehorsambster Diener.

85.

Vertrag zwischen dem Kurfürsten und Johan von Ravenstein. Dat. Kölln a. d. Spree 21. [31.] Mai 1650.

Kopie. R. 21. 20.

[Ansiedlung holländischer Hausleute im Amte Chorin.]

. . . Wir Friedrich Wilhelm . . . bekennen hiemit vor uns, unsere Erben und Erbnehmer, auch nachkommende Herrschaft, demnach durch das langwierige Kriegswesen unter andern unser Ambt Chorin, in der Uckermarck gelegen, sowoll an Gebäuden auf dem Ambte, Vorwerkern und Schäffereien schadhaft worden, als auch an Unterthanen in ziemblichen Abgang geraten, und sich bei uns unser lieber besonder Johan von Ravenstein Kaufmann unterthänigst angemeldet, in Mangelung derer allhierigen vom Kriege und Peste häufig hinweggenommenen, auch verlaufenen märkischen Unterthanen etliche Hausleute aus Holland zu verschaffen und damit nicht allein unsere Vorwerker, sondern auch alle vorhandene wüeste Höffe in den Dörfern gemeltes unsers Ambts Chorin hinwieder auf gewisse Konditiones zu besetzen und dadurch das ganze Ambt zum Ackerbau und guter Viehezucht vollkömblich anzurichten und zu geniefsen, als ist dorauf heuten dato unter uns dieser Vergleich darüber getroffen und vollzogen.

1) Erstlich wollen wir, der Kurfürst, erwähnten Johan von Ravenstein, unser Ambt Chorin sambt allen unsern Vorwerkern und Schäfereien

von schiersten Trinitatis dieses 1650ten Jahres anzufangen, auf die nacheinander folgende 20 Jahre, und also bis Trinitatis 1670, mit allen zubehörigen Gerechtigkeiten, Äckern, Wiesen und Hütungen dergestalt hiemit verschrieben und eingeräumet haben, dafs ihme alle solche Vorwerksäcker, so vor diesem vor urbar an Huefen und Morgenzahl gerechnet und gehalten worden, und worunter die Wiesen, so zu den Vorwerkern und Schäffereien gehören, mitbegriffen sein und hievon nicht ausgeschlossen werden, durch unsern Landmessern Christoph Friederich Schmieden auf unsere Kosten nach rheinlandischer Mafs an Hufenzahl, deren 20 rheinländische Morgen auf eine rheinländische Huefe gehet, von neuem ausgemessen und übergeben werden sollen, dieselbige die ersten sechs Jahr ganz frei und ohne einige Pacht zu geniefsen. Dakegen er uns hinwieder zusagt und versprochen, wan solche sechs Jahr auf Trinitatis ao. 1656 geendiget, alsdann auf Trinitatis 1657 den ersten Termin der Pacht, von jeder Huefen 20 Reichsthaler und also von allen Vorwerkshuefen und Huveländern, so hoch sich solche nach des Landmessers Mafs erstrecken werden, die ganze Summam der Pacht an guten Reichsthalern vor voll in unsere Hoffrentei zu erlegen und richtig zu machen und damit die ubrige nacheinander folgende 14 Jahre jedesmal auf Trinitatis zu kontinuieren. Dabei dann wir, der Kurfürst, uns austrücklich hiermit vorbehalten, wann solche 20 Jahr auf Trinitatis 1670 verflossen, dafs uns frei stehen soll, alle diese unsere Vorwerkere und Schäffereien in allem Stande, wie sie sich befinden werden, entweder wiederumb an uns zu nehmen und ihme die angewendete Verbesserung, inhalts des Inventarii, so wir bei itziger Antretung an fürhandenen Unterthanen, Gebäuden, auch Viehe und anderer fahrenden Habe unter uns aufrichten und beschreiben lassen wollen, zu erstatten, oder auf eine neue Pacht und gewisse Scheidtjahre deswegen mit ihme zu handelen und dorin zu schliefsen, welches allerdinges Johan von Ravenstein mitbeliebet und festiglich nachzukommen angelobet und verheischen.

2) Und damit vors ander itztbenannter Ravenstein in diesem Kontrakte umb soviel desto besser verfahren möge, so versprechen wir ihme auch hiemit, dafs er zugleich alle in denen zum Ambte Chorin gehorigen Dörfern sowoll die itzo noch wirklichen gesessenen Unterthanen an Pauern und Kossaten, als auch die wüsten vorhandene Huefen in dem Stande, wie wir sie haben, ingesambt erb- und eigentümblich behalten und die wüsten mit seinen Familien besetzen, und solche wüste ebenmäfsig die erste sechs Jahr nacheinander aller Onerum und Kontributionen, auch Dienstleistungen und anderer Beschwerungen,

wie die Namen haben mögen, ganz frei geniefsen, wann aber solche sechs freie Jahre sich auf Trinitatis anno 1656 geendiget, alsdann auf Trinitatis anno 1656 von jeder Huefen 20 Rthlr., soviel deren nach des Landmessers neuen Ausmessungen an rheinländischen Mafs herauskommen werden, in einer Summen und ohne einigen Abgang mit vorigen von den Vorwerkern herruhrenden erlegen und solches jährlichen auff Trinitatis, bis zue ewigen Zeiten also erfolgen und keinesweges anders halten sollen. Soviel aber die Kontribution betrifft, vorbleibet dieselbe auf die itzige anwesende Unterthanen an Pauren und Kossaten, einen Weg wie den andern, inmafsen dann auch der von Ravenstein auf sich genommen, so oft in gemeinen Landtag einige neue Steuern bewilliget werden, dafs nach den sechs Freijahren sowoll die itzige, als kunftig vorkommende, in den Dörfern gesessene Mannschaften und Familien gleichergestalt solche, wie andere Landesunterthanen tragen und sich derselben in keinerlei Wege verweigern sollen. Es soll auch der von Ravenstein der Fischereien, so bei dem Ambte und Ambtsdörfern gelegen sein, mit der Zuhren und kleinen Zeuge, wie sie bishero das Ambt gebrauchet und die Unterthanen wie vor Alters Herkommens zu geniefsen haben. Dobei aber wir vor uns dorinnen auf allen Seen, wie auch in den Ambtssee, so hart an dem Kloster gelegen, des Aalfangs und der grofsen Garne Zuge vorbehalten haben wollen.

3) Drittens wollen auch wir, der Kurfürst, Johan von Ravenstein und alle seine Familien hiermit kräftiglich versichern, dafs sie bei unser wahren evangelischen reformierten Religion ohne einige Turbation gehandhabt und geschutzt werden sollen. Gestalt wir dann

4) auch zum vierden die, besage des Ambts Chorin, in unser Kammer vorhandenen und in ao. 1577 beschriebenen Erbregisters, zu den Pfarren gehörige 42 märkischen Kirchen- und Pfarrhuefen nochmaln und zu ewigen Zeiten, den Kirchen und Pfarren von allen Lasten und Kontributionen frei verbleiben lassen und uns als superiori das Recht der Vokation und Installierung der Prediger allerdings verbleiben thut.

5) So lassen auch vors funfte wir, der Kurfürst, dem von Ravenstein gnädigst zue, dafs er unter den Familien seiner holländischen Nation Schöffen und Ratsleute erwählen und durch dieselbige die Zivilsachen, auf 100 Thlr. sich belaufende, erkennen und schlichten lassen möge, jedoch der Appellation an uns hiedurch nichts benommen: die Kriminal-, Konsistorial und höhere straffbare Aktiones aber müssen hierunter keinesweges gezogen werden, sondern wir wollen dieselbe an uns zur Erkenntnus verwiesen haben.

6) Gleichmäſsig bewilligen wir auch sechstens dem von Ravenstein hiermit in Gnaden, daſs er und seine Familien die sechs freie Jahre über aller ihrer Mobilien und Gueter, so sie in unsere Lande zu ihrer eigenen Notturft und Haushaltung, auch Anrichtung ihrer Gebäuden bringen, kegen Vorzeigung unserer Pässe zollfrei in unsern Zöllen sein, hernacher aber gleich andern unsern Unterthanen ebenermaſsen alle schüldige Zölle und Lizenten davon mit tragen und entrichten sollen.

7) Und weil vors siebende die wüsten Höeffe in den Dörfern hinwieder mit Häusern, Scheunen und Ställen bebauet, die schadehafte Gebäude auch auf unserm Ambte und Vorwerkern reparieret werden müssen, so wollen wir zu Erbauung der Häuser, Scheunen und Ställe auf den wüsten Pauerhöfen einmal vor allemal die sechs Jahr über frei Bauholz hiermit gnädigst bewilliget haben, zu Reparierung aber der Vorwerks- und Schäfferei-Gebäude jedesmals, so offte es nötig ist und uns vorhero darüber eine Verzeichnüs übergeben werden wird, was deme Anschlage nach dazu an Bauholz notwendig sein muſs, anweisen lassen. Wie wir dann auch bei diesem Punkte dem von Ravenstein zulassen, daſs er neue Müelen erbauen, jedoch uns davon gebührendes Metzkorn oder Mulffter, wie wir uns jedesmals bei solchen angehenden Baue mit ihme darüber vergleichen werden, entrichten und abgeben und ja die itzige noch vorhandene Mühlen nicht untergehen lassen, sondern dieselbe im Stande erhalten und davon nachmalln jährlichen die Pächte, wie sie annitzo gegeben und künftig bei Vermehrung der Mahlgäste zum alten Stande gebracht werden, entrichten möge.

8) So konzedieren wir auch hiermit zum achten dem von Ravenstein und seinen Familien aus sonder Gnaden, daſs sie zwart in itzigen ihren begreifenden Quartieren die Wölffe und Füchse tödten, alle Bälge aber davon unseren Oberjägermeistern richtig einliefern lassen sollen.

9) Und obwohl neundens allbereit oben im 7. Artikul etwas von Reparierung alter und Anrichtung neuer Gebäude erwähnet worden, so wollen wir doch denselben alhier dergestalt wiederholen und exprimieren, daſs der von Ravenstein alle nötige neue Gebäude mit unserm Vorwissen einrichten und auffuhren, die Reparation der alten aber ihme zugelassen sein und er von allen aufgewandten beweiſslichen Baukosten seine Verzeichnussen eingeben und solche nachmalln auf billige Erkenntnus an seiner Pension dekortieren soll.

10) Wie dann auch vors zehende wir jeder nottdürftigen neuen holländischen Familien, so er bringen wird, 4 Wsp. und 3 Sch. Rogken

zu ihrer Fracht und Reisegeld verreichen lassen wollen, jedoch dafs der von Ravenstein sowoll solch Geld, als auch das Korn vorschiefse und sich hernacher desselben in dem ersten Jahr an der Pension hinwieder bezahlet machen möge.

11) Damit auch schliefslich und zum eilften der von Ravenstein nicht allein solches unser Ambt mit einer guten Nachricht antreten, sondern darinnen auch seine Haushaltung desto besser und eilfertiger einrichten möge, so wollen wir ihme eine Abschrift von dem in ao. 1577 beschriebenen Erbregister aus unser Ambtskammer geben und zugleich alle das im Ambte vorhandene und uns zuständige Vieh in einer gewissen Taxa bei den Vorwerkern und Schäfereien verbleiben lassen, derogestalt und also, dafs er uns nach Endigung der Scheidtjahre solches in dem precio hinwieder dabei lassen soll.

Alles getreuelich und zu mehrer Urkund und Versicherung seind hievon zwei gleichlautende Exemplaria gemachet und von uns, dem Kurfürsten, mit eigenen Händen unterschrieben und unserm Sekret wissentlich bekräftiget worden. Wie dann auch ich, Johann von Ravenstein, gleichfalls mein gewöhnliches Siegell daruf gedrucket und meinen Namen mit eigner Hand darunter geschrieben.

86.

Kurfürstliche Deklaration, betreffend die friesländischen Arrendatoren im Amt Liebenwalde. Sign. 10. [20.] November 1651.

Konzept mit Korrekturen von Schwerins Hand. R. 21. 183.

[Erledigung ihrer Beschwerden.]

Demnach die Friesländische Kompagnie, so im Ampt Liebenwalde etliche Stücke arrendieret hat, sich beklagen, als wenn sie wider den mit ihnen aufgerichteten Kontrakt zu sehr beschweret würde, als haben S. K. D. sich darauf gnädigst erkläret wie folget:

Erstlich belangend die Trift mit kleinem und grofsem Viehe in die hohe Heiden, wie auch die Wiesen im Ampt Zedenick und dann die Schaffstriften und zu der Schäfferei gebrauchten Heidelanden erklären sich S. K. D. darauf, dafs man den Arrendatores beweisen könne, dafs solche hiebevor zum Teil von Sr. K. D. Schäfereien, und vermerken, so sie jetzt arrendieret haben, zum Teil von den vorigen Besitzern der Bauer und Kossaten Höfen gebrauchet und genutzet worden, S. K. D. ihnen auch dasselbe also weit gebrauchen und ge-

nieſsen lassen wollen, es mögen solche Plätze gelegen sein, wo sie wollen, ausgenohmen die Weildbradwiesen, so zuvor auch geschonet worden, jedoch, daſs sie die Rekognitiones eben wie die vorige Bauren uber ihre vorige Pension entrichten und dann auch, wann Mast ist und Jagettstellen gehalten werden, die hohe Heiden verschonen sollen.

Zum Zweiten, dieweil sie sich auch beschweren, daſs sie wegen der eingefallenen Krieges-Unruhe kein Volk nach der Mark bringen können und diesfalls ein halb Jahr verhindert worden, so wollen S. K. D. denselben eine halbjährige Pension nach verflossenen sechs Jahren gutt thuen.

Drittens, wenn sich auch nach verlaufenen Freijahren befinden sollte, daſs ihnen die Pension gar zu hoch angesetzet wäre und sie dieselbe ohne Schaden nicht erlegen könnten, so wollen S. K. D. ihnen alsdann gnädigste Erleichterung widerfahren lassen.

Viertens wollen S. K. D. ihnen auch das frei Brand- und Lägerholz verstatten (auf den Holzstätten vergebens und an den andern Orten sollen sie den Holzhaber geben wie die vorige Besitzer gethan), wie es die vorige Besitzer gehabt, jedoch daſs sie gleich denenselben den Holz-Haber davor entrichten sollen.

Zum Fünften wollen S. K. D. an den Amptschreiber Befehl ergehen lassen, daſs die Bauren und Kossaten wegen Abteilung ihrer Landereien mit ihnen vergleichen sollen, oder aber, wann solches nicht geschehen, mit ihnen handeln damit sie sich von der Kompagnie auskaufen lassen und in andere Sr. K. D. Dörfer begeben mögen.

Zum Sechsten wegen der Rekognition, so sie von den Mühlen, welche sie selbst bauen werden, geben sollen, wollen S. K. D. sie nicht ubersetzen, sondern wann sie sich erst erklären werden, ob es Wind- oder Wassermühlen sein und an welchem Ohrt sie hingeleget sollen werden, dergestalt dorin erweisen, daſs sie sich nicht beschwert befinden sollen.

Zum Siebendten, wann auch jemandt von den Hauptpartizipanten diesem Kontrakt kein Gnügen thäte, so soll zwar derselbe seines Anteils verlustig sein, allein dessen Teil soll den ubrigen akzessieren (und vor die Pächte stehen), wann sie das Kontingent davor bezahlen.

Zum Achten, als sie sich auch beschweret, daſs das Eich- und Buchholz, so auf ihren Äckern stehet, von Sr. K. D. Beampten nur abgehauen und nicht ausgeradet wird und sie daher groſse Ungelegenheit empfinden, so wollen S. K. D. ihnen auch das Holz uberlassen und von nun an ferner nichts darauf hauen lassen.

Zum Neunten, betreffend die Hütung auf den Trignitz erklären sich S. K. D. dahin, dafs im Fall die vorigen Besitzer dahin treiben mögen, auch ihnen solches verstatet sein soll. Wäre es aber allezeit verschonet gewesen, werden sie es auch also halten.

87.

Erbpacht-Vertrag des Kurfürsten mit Arnold Reimers und Reinhard Courmann über das Amt Gramzow. Dat. Kölln a. d. Spree 18. [28.] November 1650.

Ausfertigung[1]. R. 21 59.

[Einleitung. 1) Objekt. 2) Kirchliche und sonstige Privilegien. 3) Stadtrecht. 4) Freijahre. 5) Justiz. 6) Zollbefreiung. 7) Militärlasten. 8) Erbbacht. 9) Schule zu Joachimsthal. 10) Weinlieferung in den Freijahren. 11) Keine Exzeptionen.]

Nachdem der durchlauchtigste Fürst . . . Friederich Wilhelm . . . bei sich in Gnaden erwogen, welchergestalt nach denen langwierigen Kriegen dero Ämbter in der Kur und Mark Brandenburg dergestalt desolieret, ruinieret und verderbet worden, dafs, wann nicht Leute aus andern Orten anhero gezogen würden, obbesagte Ämbter bei so grofsem Mangel der Menschen und andern Gebrechen bei Menschen Lebenszeiten nicht wieder aufgerichtet oder in vorigen Stand gebracht werden könnten, und dann Arnold Reimers und Reinhard Courmann auf die von Sr. K. Durchlauchtigkeit unterschiedlich ausgelassene Resolutiones, dafs sie unter andern auch gerne niederländische Familien in diese Lande pflanzen und setzen wollten, sich bei Sr. K. D. in Unterthänigkeit angegeben und um erbliche Verpachtung dero Ambts Gramzaw und Seehausen in der Uckermark gelegen, gehorsambst angehalten, so haben S. K. D. in gnädigster Erwägung, dafs jetz besagtes Ambt Gramzaw vor allen andern Ämbtern in einen ganz verderblichen Zustand geraten, also dafs solches bei diesen schweren Zeiten wieder aufzurichten ganz unmüglich fallen würde und dann, dafs vorbenannte Erbpächter ein mehrers an Erbpacht zu geben versprochen, als man zuvor jemals von dem Ambte haben mögen, dieses Werk nicht allein mit dero sämbtlichen geheimen Räten, Kammerpräsidenten und Ambtsräten, auch Oberjägermeistern in reife Beratschlagung gezogen, und

---

[1] Vom Kurfürsten eigenhändig unterzeichnet.

nachdem sie befunden, dafs dieser Handel nicht allein dero Kammerstaat, besondern auch dem ganzen Lande zuträglich und erspriefslich, mit vorerwähnten Reimersen und Courmannen folgendergestalt einen Erb-Arrendekontrakt aufgerichtet und beständigestermafsen geschlossen.

Erstlich wollen S. K. Durchlauchtigkeit ihnen dieses Ambt und Kloster Gramzaw und Seehausen mit allen zubehörigen Ambtshäusern, Privilegiis, Statuten, Rechten und Gerechtigkeiten an Zinsen, Pächten und andern Hebungen, auch im Ackerbau und der Viehezucht der acht Vorwerker Gramzaw, Blankenburg, Melsaw, Seehausen, Potslaw, Drensen, Meselitz und Neuhoff, imgleichen den vier Schäfereien Gramzaw, Blankenburg, Seehausen und Drensen, auch dem Hammelstalle zu Meselitz und den 17 Dörfern Gramzaw, Mechau, Brefs, Brunaw, Melsaw, Lützlaw, Blankenburg, Seehausen, Potzlaw, Fredersdorf, Greutz, Meselitz, Drensen, Warntz, Bertkaw, Sehelibbe und Bietkaw samt allen sich anitzo noch darin befindenden Unterthanen, soviel Sr. K. D. darinnen an Unterthanen und Gerechtigkeiten zuständig, auch an Äckern, Wiesen, Morasten, Seen, Fischereien, Mühlen, hohen und niedern Jagten von allerlei Wild und Weidewerk, wie das immer Namen haben und auf der Erden, in der Luft und Wasser gefangen werden kann, auf was Art, es sei mit Netzen oder mit Schiefsen sie solches fangen wollen oder können, dergestalt, dafs auch niemand anders, soweit sich des Ambts Grenzen erstrecken, zu jagen befugt sein soll, sambt der Mastung und allen Hölzungen, jedoch mit denen reservatis, wie fort hiernägst folget, zu einer jährlichen Erbpacht, welche in einem Pausche verglichen und hernach benennet werden soll, dergestalt und also zuschlagen und einräumen, dafs sie solches alles, besage des Erbregisters, von dato an zu rechnen, bester ihrer Gelegenheit nach vor sich und ihre Erben nach ihnen, zu allen Zeiten inne haben und besitzen, mit vollkommener Macht dieses erlangete Erbrecht auch an andere zu transportieren, verkaufen und alienieren, jedoch, dafs diejenige Leute, an welche sie solches Recht übertragen wollen, Sr. K. D. ebenso woll anständig sein mögen als jetzige Kontrahenten, auch von solcher Zeit an die nägst aneinander folgende sechs Jahre ganz frei ohne einige Erbpacht und Kontribution geniefsen sollen. So viel aber die Hölzung betrifft, mögen sie nicht allein sich darinnen, wie obengedacht, der Jagt und Mastung gebrauchen und nutzen, besondern auch vor sich und die sämbtliche Einwohner des Ambts Gramzaw Feuerung und nottürftig Bauholz daraus nehmen. Sie sollen aber gleichwoll nicht befugt sein, einige Mastbäume, weder Eichen noch Büchen zu fällen. 2) Sollen sie auch nicht die junge aufgeschlagen Eichen und Büchen

abhauen. 3) Imgleichen sollen sie nicht die baumäſsige Fichten oder Kiehnenbäume anders als zu nottürftigem Bau hauen lassen und die groſse Fichten also schonen, wie solches guten Hauswirten oblieget und gebühret. Dagegen versprechen auch S. K. D. daſs, damit ihnen die Mast nicht verschlimmert werde, sie keine andere Eichen als abgestandene und Spitzeichen fällen und dann die junge aufgeschlagenen Eichen und Büchen verhauen und die verhauene zu ihrer Disposition behalten wollen; jedoch soll bei solchem Verhauen alle Zeit auf 10, 12 oder 15 Schritt, nachdem es sich schicken will, eine junge Pächte zum Aufwachsen und Vermehrung der Mast bestehen bleiben. S. K. D. wollen auch durch dero Diener obverschriebenes alles ordentlich anweisen, auch über eines und das andere richtige Inventaria beschreiben und das vorhandene Rind-, Schaf- und alles andere Viehe, wie auch den vorhandenen Einschnitt gebührlich, wie man solches von andern kaufen kann, taxieren und ihnen gegen bare Bezahlung überlassen, auch das Erbregister übergeben und ausantworten lassen.

Hiernegst vors ander wollen auch S. K. D. vor sich und dero Erben und Sukzessoren am Kurfürstentumb hiermit mehr erwähnte Erbpossessores und alle ihre Familien, so sie mit aus Niederland und andern Orten bringen werden, als welche sich vermittelst dieses Kontraktus zu dero Unterthanen ergeben, künftig auch den gewöhnlichen Eid ablegen wollen, in dero landesfürstlichen sonderbaren Schutz und Schirm nehmen und nicht gestatten, daſs ihnen als Frembden von jemands, wer der auch sein mag, das geringste wider Recht und Billigkeit, viel weniger einige Gewalt widerfahren möge.

Wollen ihnen auch über das aus landesfürstlicher Macht und Gewalt vergönnen und verstatten, daſs sie die wahre evangelische reformierte Religion, so S. K. D. anjetzo selbst bekennen, an denen Orten nebenst allen, so sie dahin sowoll jetzt als auch ins künftige bringen werden, von nun an bis zu ewigen Zeiten ganz frei und ungehindert üben und exerzieren mögen und bei solchem exercitio und vor alle Turbationen desselben gegen jedermänniglich schützen und handhaben; versprechen ihnen auch zugleich, wann unter diesem Ambte einige Vakanzen der Pfarren sein oder vorfallen, daſs die Erbpossessores allemal darzu die Prediger vozieren und dieselbe Sr. K. D. jedoch, daſs solche genugsame Attesta deroselben Herkommens, reiner reformierten Religion, geführten guten Wandels, Lebens und Qualitäten in der Erudition mit sich bringen, vorschlagen und präsentieren sollen, darauf alsdann S. K. D. selbst dieselben konfirmieren und installieren lassen wollen, welche von ihnen, den Erbpossessoren vozierte Prediger, auch von ihnen mit behöriger Besoldung zu ihrem Unterhalt versehen

werden sollen und unterdessen die Pfarrhufen und was sonsten von alters den Pfarrern und der Kirchen vermöge der Kirchen Matrikul zuständig gewesen, einziehen und zu ihrem eigenen Nutzen anwenden mögen. Und demnach in dem ganzen Ambte so wenig Unterthanen jetziger Zeit gefunden werden, dafs sie sich woll mit einem Pfarrer begnügen lassen können, so sollen die Kontrahenten denselben eine Kirche nebenst denen darzu gehörigen Pfarrhufen und was sonst mehr vor Gerechtigkeit von alters dabei gewesen, einräumen und ihnen weder an Geniefsung derselben noch Exerzierung der lutherischen Religion keinen Eintrag darin thun.

Drittens wollen S. K. D. den Erbpossessoribus zum besten, wie auch die commercia desto besser im Lande fortzusetzen, drei Dörfer oder Flecken, so ihnen darzu am bequemsten sein, zu Städten erigieren und wollen S. K. D. denenselben alle Privilegia und Gerechtigkeiten, wie solche andere Handelstädte im Lande haben, auch Jahr- und Viehemärkte gnädigst konferieren, also dafs sie allerlei Handwerker dahin setzen und sonsten alle commercia daselbst treiben, auch allerhand Mühlen in dem Ambt anlegen aufserhalb neuer Kornmühlen, so sie ohne Sr. K. D. expressen Konsens nicht bauen mögen.

Vierdens verwilligen auch S. K. D. den Erbpossessoribus, dafs ihre niederländische Familien in den ersten sechs Freijahren der Schösse und Kontributionen befreiet sein sollen, darunter aber die jetzige anwesende Unterthanen ganz nicht gemeinet sein, sondern dieselben sollen einen Weg wie den andern in der Kontribution verbleiben. Die niederländische Familien sollen aber nach verflossenen sechs Freijahren auch in der Kontribution wie der Benachbarten vom Adel Unterthanen in der Uckermark taxieret werden. Soviel aber die Vorwerke und Schäfereien anbelanget, und was sonsten hiebevoren von der Kontribution befreiet gewesen, bleibet solches unveränderlich bei der vorigen alten Freiheit und Gerechtigkeit. Und wollen S. K. D. sich bei diesem Punkt ausdrucklich vorbehalten haben, währenden sechs Freijahren das Ambt visitieren zu lassen, wie dasselbe besetzet und in der Wirtschaft zunehmen wird. Und da sich alsdann über Zuversicht hierunter einige Mängel befinden würden, wollen die Erbpossessores schuldig sein, vor dieselbe zu respondieren.

Fünftens lassen auch in administratione justitiae S. K. D. den Erbpossessoribus zu, dafs sie unter den Familien ihrer niederländischen Nation Burgermeister, Schöppen, Ratsleute und andere Offizierer, jedoch dafs die Konfirmation bei Sr. K. D. gebührlich gesuchet werde, erwählen und durch dieselbe alle Zivil- und Kriminalsachen entscheiden lassen; jedoch dafs in Kriminalsachen, so Leib und Leben konzernieren,

die Urteile nicht eher von ihnen exequieret werden, bis sie mit den völligen Aktis anhero geschicket und nach Befindung konfirmieret, limitieret oder mitigieret worden. Soviel aber die Zivilsachen anbelanget, verwilligen ihnen S. K. D. hiermit gnädigst, dafs in denen Sachen, so nicht über funfzig Reichsthaler sein, keine Appellation anhero gehen oder allhier angenommen werden soll; was aber darüber ist, davon sollen die Parteien nach ihrem Belieben anhero ins Kammergericht zu appellieren freie Macht haben und daran ganz ungehindert sein. Wann aber solche Sachen vorfallen werden, so sua natura vor keine weltliche Gerichte, sondern blofs und allein vor das Konsistorium gehörig, so wollen S. K. D. zu solchen Sachen dero reformierte Räte und einen oder andern reformierten Theologum verordnen, solche Sachen zu hören und dezidieren.

Vors Sechste wollen auch S. K. D. den Erbpossessoribus und ihren niederländischen Familien gnädigst bewilligen, dafs sie die sechs Freijahre über aller ihrer Mobilien und Güter, so sie zu ihrer eigenen Notturft und Haushaltung und Anrichtung ihrer Gebäude in dieses Land bringen, gegen Vorzeigung Sr. K. D. Pafsbriefes zollfrei in Sr. K. D. Zöllen geniefsen, hernacher aber gleich andern Unterthanen, ebenermafsen davor die schuldigen Zölle und Lizenten mittragen und entrichten sollen. Und ist ihnen hierbei gar woll vergönnet und zugelassen, die Kaufmannschaft zu treiben und Güter in Sr. K. D. Landen ein- und auszuführen, jedoch dafs sie davon sowoll in den freien als andern folgenden Jahren die gebührende Zölle abtragen und richtig machen.

Zum Siebenden versprechen S. K. D. ihnen auch, wann einige Durchzüge und Einquartierungen der Soldaten über nottürftige Essenwaren dem Ambte Schaden zufügen würden, dafs S. K. D. solchen untersuchen lassen und nach Befindung und Erweisung des geschehenen Schadens den Erbpossessoribus an der Erbpacht nach Billigkeit nachlassen wollen.

Dahingegen verpflichten sich achtens die Erbpossessores hiermit vor sich, ihre Mithaubtpartizipanten, ihre Erben und Nachkommen, alle vor einen und einer vor alle kräftigstermafsen, zusagen und versprechen auch festiglich bei ihren Ehren, wahren Worten und gutem Glauben, auch künftiger Verpfändung aller ihrer Güter, so sie hier ins Land bringen werden, auch daraufsen in den Nieder- oder andern Landen behalten, so sie allbereits haben oder noch ins künftige erwerben werden, beweglichen und unbeweglichen, dafs sie nach verflossenen sechs Freijahren Sr. K. D. zur jährlichen Erbpacht von diesem Ambte wegen aller obgedachter Nutzung 16000 Reichsthaler unfeilbar und

gewiſs an gangbarem Gelde in Sr. K. D. Hoffrentei erlegen und richtig machen und mit dem ersten Termin, am Neujahrstage des 1658ten Jahres anfangen und also folgends jährlich auf diese benannte Zeit damit kontinuieren und inhalten, obgedachtermaſsen auch alsbald bei Antretung des Ambts alle das Viehe in der Tax, wie es der Billigkeit nach angeschlagen werden wird, bar zahlen. Ebenmäſsig auch Sr. K. D. Heidereutern, so aber auch in ihren Pflichten sein soll, seiner Aufsicht halber auf die Mast, Jagten und Hölzungen, seinen vorigen alten Gehalt, vermöge der Holzordnung und Ambtsrechnungen entrichten wollen und sollen. Und weil die Hölzungen groſs und von einem Menschen der Gebühr nach nicht in Acht genommen werden können, so haben die Erbpächter versprochen, daſs zwei oder drei ihrer Vögte Sr. K. D. allemal einen Eid schwören sollen, auf die Hölzungen zugleich mit Acht zu geben, damit dieser Verschreibung allemal gemäſs gelebet werde, und wann solche Vögte untreu befunden würden und dieser Verschreibung zuwider Holz abhauen lieſsen, sollen sie dieselbige abschaffen und andere tüchtige, treue Vögte wieder bestellen. — Als auch S. K. D. dero Geheimen Rat und Kanzler Herrn Sigismunden von Götzen wegen der verwalteten Haubtmannschaft des Ambts Gramzaw 4000 Rthlr. schuldig worden und der Herr Kanzler dieselbe seinem Sohne, dem Oberschenken Hans Sigismunden von Götzen, abgetreten, so wollen sie sich mit demselben vergleichen, wie sie ihn dieser 4000 Rthlr. halber kontentieren mögen, dergestalt dann S. K. D. ihnen dieselbe hinwiederumb von den Erbpachtgeldern nebenst den Interessen kürzen und passieren zu lassen zugesaget.

Nachdem auch vors Neunte die Schule zu Jochimsthal jährlich ein gewisses aus diesem Ambt zu fordern, so wollen S. K. D., daſs ihnen solches nach den sechs Freijahren allemal richtig von den 16000 Rchthlr. Erbpachtsgeldern erleget werden soll, gestalt dann dieselbe hiemit, solcher ihrer jährlichen Forderung halber, an die Erbpächter verwiesen sein soll, und haben dieselbe auch versprochen, damit die Schule auch indessen etwas habhaft werden möchte, in dem dritten Freijahre 300, in dem vierden 400, in dem fünften 500 und in dem sechsten 600 Rchsthlr. auf künftige Dekurtation folgen zu lassen. Dagegen aber auch ihre und aller niederländischen Familien Söhne in die Schule mit aufgenommen werden sollen.

Und damit vors Zehende S. K. D., umb so viel mehr, alles dieses Versprechens und wirklicher Einräumung eines solchen vornehmen Ambtes in etwas versichert sein mögen, so verpflichten sich hierbei die oftbenannte Erbpossessores auch hiermit, wie es am beständigsten und kräftigsten geschehen kann, Sr. K. D. in währenden

sechs Freijahren jährlich 100 Uxthäubter guten Frantzwein anhero zu dero kurfürstlichen Hoffhaltung zu liefern, welche S. K. D. zur Hypothek behalten sollen; jedoch wollen S. K. D. ihnen dieselbe in dem Wert, wie jedesmals bei der Lieferung allhier der Wein gekaufet wird, an den Erbpachtgeldern künftig zu ihrer Befriedigung zahlen lassen.

Schliefslich und zum Eilften wollen wir zu mehrer Versicherung und fester Haltung alles dessen, was obstehet, S. K. D. vor sich, dero Erben und Nachkommen als auch die Erbpächter allen exceptionibus und beneficiis juris, so entweder schon erdacht oder noch ins künftige erdacht werden und ihnen zu statten kommen möchten, hiermit wollbedächtlich und wissentlich, auch beständigstermafsen renunzieren, alles getreulich und sonder Gefährde.

Wie dann zu fester Observanz dieses aufgerichteten Erbkontraktus zwei gleichlautende Exemplaria gemacht und sowoll von Sr. K. D. mit eigenen Händen unterschrieben und dero anhangendem kurfürstlichen Sekret besiegelt als auch von den Erbpächtern eigenhändig unterzeichnet und mit ihren gewöhnlichen Pittschaften besiegelt, davon ein Exemplar zu höchstgemelter Sr. K. Durchlauchtigkeit Ambtskammerregistratur genommen, das andere aber oftgedachten Erbpächtern ausgeantwortet worden.

88.

Auszug aus den Überschufsextrakten der mittelmärkischen Ämter aus den Rechnungsjahren Trin. 1608/9, 1629/30, 1644/45, 1646/47, 1650/51[1]. [1651 oder 1652[2].]

Undatiertes und ungezeichnetes Reinkonzept. Haus-Arch. R. 35.

[Die Barüberschüsse der einzelnen Ämter in Jahressummen.]

Ambt Lebufs.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Von Trinit. ao. 1646 bis Trinit. ao. 1647 . . .	10888	20	1½
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	12202	8	7
Ambt Fürstenwalde.			
Von Trinit. ao. 1646 bis Trinit. ao. 1647 . . .	5315	21	8
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	6375	22	—

[1] Die Vorlage trägt die Überschrift: „Summarischer Auszug aus denen bei der kurf. Kammer vorhandenen Überschufsextrakten der mittelmärkischen Ämter.“ — Der Schlufs dieses Aktenstückes, der hier nicht aufgenommen ist, ist schon bei Isaacsohn (Reform S. 188) als Beil. IV abgedruckt.

[2] Diese Entstehungszeit läfst sich sicher vermuten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Ambt Rüderstorff.			
Von Trinit. ao. 1646 bis Trinit. ao. 1647 . . .	816	17	5
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	2031	14	8
Ambt Sahrmundt.			
Von Trinit. ao. 1647 bis Trinit. ao. 1648 . . .	1334	9	9
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	884	—	11
Ambt Spandow.			
Von Trinit. ao. 1646 bis Trinit. ao. 1647 . . .	3094	13	1
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	4538	3	8
Ambt Lehnin.			
Von Trinit. ao. 1646 bis Trinit. ao. 1647 . . .	3340	18	6
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	7441	11	2
Ambt Zehdenick.			
Von Trinit. ao. 1646 bis Trinit. ao. 1647 . . .	1092	16	6½
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	398	12	—
Ambt Liebenwalde.			
Von Trinit. ao. 1647 bis Trinit. ao. 1648 . . .	1136	17	6
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	378	20	6
Ambt Biesenthal.			
Von Trinit. ao. 1646 bis Trinit. ao. 1647 . . .	1350	10	—
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	1645	16	6
Ambt Mullenhoff.			
Von Trinit. ao. 1646 bis Trinit. ao. 1647 . . .	2993	5	6
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	5615	13	—
Ambt Müllenbeck.			
Von Trinit. ao. 1608 bis Trinit. ao. 1609 . . .	1348	20	1
„ „ „ 1612 „ „ „ 1613 . . .	1493	7	5
Ambt Bellin.			
Von Trinit. ao. 1646 bis Trinit. ao. 1647 . . .	578	13	8
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	1637	1	11½
Ambt Trebbin.			
Von Trinit. ao. 1647 bis Trinit. ao. 1648 . . .	454	8	6
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	1264	15	1
Ambt Zossen.			
Von Trinit. ao. 1647 bis Trinit. ao. 1648 . . .	3247	—	—
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	4243	15	5
Ambt Tangermünde.			
Von Trinit. ao. 1646 bis Trinit. ao. 1647 . . .	2092	11	3½
„ „ „ 1650 „ „ „ 1651 . . .	2515	1	1

	Thlr.	Gr.	Pf.
Ambt Köpenik.			
Von Trinit. ao. 1629 bis Trinit. ao. 1630 . .	300	21	—
„ „ „ 1644 „ „ „ 1645 . .	141	4	9
Dazu der Überschufs des Guts Bonsdorfs uf Trinit. ao. 1652.	453	19	6
Sa. [1646/47]	39386	18	2
[1650/51]	53260	19	2½

89.

Übersicht über die für die Hofhaltung verfügbaren Getreideüberschüsse der Ämter[1]. Dat. 4. [14] Januar 1652.

Ungezeichnetes Reinkonzept. Haus-Archiv. R. 35.

	W.	Sch.	V.	M.
Ambt Lebus.				
Weizen	8	1	2	2¼
Roggen	128	14	2	3
Gersten	107	6	2	—
Habern	40	17	1	—
Erbsen	2	23	3	—
Buchweiz unausgemacht .	2	18	2	2
Fürstenwalde.				
Weizen	11	11	11	11
Roggen	23	10	2	—
Gersten	17	14	3	—
Malz	19	12	2	1
Habern	6	1	3	2
Erbsen	1	11	3	3
Rüderstorf.				
Roggen	—	—	—	—
Gersten	6	17	2	—
Habern	4	13	1	2
Erbsen	2	1	3	2½
Buchweizen	—	6	3	—

[1] Die Vorlage trägt die Überschrift: „Verzeichniss des in den Ämbtern nach Abzug der Ambtshaushaltung, Saat und Deputat übrig vorhanden Gedreitichs, so zur kurfürstlichen Hoffhaltung nacher Berlin genommen werden können.“

	W.	Sch.	V.	M.
Müllenhoff.				
Weizen	15	21	—	—
Roggen	102	17	—	—
Gersten	3	17	2	—
Malz	57	13	—	—
Habern	24	9	1	2
Erbsen	6	22	—	—
Zossen.				
Roggen	80	9	—	2
Gersten	41	12	2	—
Malz	14	7	—	—
Habern	14	18	2	—
Erbsen	—	15	1	2
Buchweizen	—	3	2	—
Hirse	—	6	1	—
Trebbin.				
Roggen	7	22	3	—
Gersten	1	20	1	—
Habern	11	21	1	3
Erbsen	—	—	3	—
Sahrmundt.				
Roggen	6	3	2	—
Gersten	—	—	—	—
Habern	—	—	—	—
Erbsen	—	13	2	—
Reine Hirse	—	3	—	—
Lehnin.				
Weizen	—	15	2	2
Roggen	81	15	2	1
Gersten	30	23	3	—
Malz	14	7	—	—
Habern	33	6	2	1
Biesenthal.				
Roggen	8	23	—	—
Gersten	24	19	—	3
Malz	3	6	2	—
Habern	3	16	1	2
Erbsen	—	—	3	1½
Buchweizen	—	1	1	2

	W.	Sch.	V.	M.
Müllenbeck.				
Roggen	—	—	—	—
Gersten	4	8	—	—
Habern	2	—	—	—
Erbsen	—	6	3	—
Spandow.				
Weizen	2	17	2	3
Roggen	52	8	1	2
Malz	34	22	1	—
Habern	9	8	3	2
Buchweizen	—	14	3	2
Summa:				
Weizen	28	9	1	3¼
Roggen	497	4	2	1
Gersten	237	17	3	3
Malz	143	19	1	1
Habern	150	17	2	2
Erbsen	15	—	1	1
Buchweizen	3	21	—	2

90.

Der Kurfürst an die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree. Dat. Kleve 23. Januar 1652.

Gleichzeitige Kopie. Haus-Arch. R. 35.

[Umwandlung der Natural- in Geldwirtschaft bei Hofe. Aufhebung der Hauptmannsbezüge bei den Ämtern. Amt Lyndow. Amt Zechlin. Anweisung an Tornow und Chemnitz. Zerbster Bier.]

Wir seind anizo im Werk begriffen, unsern Hoff- und Ämbterstaat in unser Kur und Mark Brandenburg zu unser Residenz Kölln an der Spree gehörig, soviel sich dieses Ohrts davon thun lassen will, dergestalt, ohne einigen Abgang unserer kurfürstlichen Reputation und Hoheit, sowohl in unserer Speisung, als auch in Unterhaltung aller unserer dazu gehörigen Offizierer, Räte und Diener zu verfassen, dafs, von schiersten Reminiscere dieses 1652sten Jahres anzufangen, ein jeder Diener zu seinem gänzlichen Unterhalte ein gewisses an Gelde auf das nächst drauf folgende Quartal Trinitatis aus unser Hoffrentei

richtig entpfangen, solches auch continue quartaliter gewärtig sein, daneben auch soviel immer müglichen, einem jeden, auf die Reste etwas nach der Hand abgeführet, unsere Speisungen auch zu unser, Gott gebe, glücklichen Anhinkunft aus barem Gelde gehalten, und dakegen unsere Ämbter allesambt auf gewisse Mafs und Jahre verarrendieret und die Arrendgelder zu solcher Behuef in unsere Hoffrentei geliefert, aus andern unseren Landen auch dazu ein Zuschub gebracht werden soll, dafs durch Gottes Gnade verhoffentlichen hinfuro keine Schulden zu machen wir gewärtig sein wollen. Immafsen dann davon unser Ambtskammerrat Joachim Schulze in ganz kurzen ein mehrers deswegen zurückbringen wird.

Weil nun bei solcher Reduktion unter andern es soweit alle unsere in denen Ämbtern zu unser Kammer nacher Kölln a. d. Spree gehörige und bisher anhero gehabte Haubtleute getroffen, dafs wir deren in den Ämbtern gehabten ganzen Unterhalt bei izigen unseren Zustande auf schierstes Quartal Reminiscere gänzlichen aufheben und dafur einen und dem andern nach Gelegenheit in andere Wege akkomodieren und aus Gnaden etwas vermachen, bis so lang der kütige Gott solchen unseren Staat mit mehrerem segnen und wiederumb in einen besseren Stande richten und kommen lassen wird, so ist unser gnädigstes Begehren und Befehlich hiermit an euch, ihr wollet nicht allein alsbald nach dieses Empfahung bei allen unsern Beampten, woselbsten Haubtleute gesessen, solche ernste Verordnung ergehen lassen, dafs sie ihnen den Haubtleuten ihre Abrechnungen wegen ihres Gehalts bis vorseinden Reminiscere machen und euch solche ungesäumbt zur Kammer einschicken, sondern, sobald ihr auch dieselbe erlanget, sie uns anhero übermachen, darauf wir uns dann ferner resolvieren wollen, wie sie dessen bezahlet werden sollen. Immittelst aber wollet ihr dasjenige, was ihnen etwa an ihren Gehalt in denen bei unser Kammer revidierten Überschlagsextrakten bis zum neuen Einschnitt weiter zum Unterhalte passieret worden ist, aufs teuerste immer müglichen umb bar Geld losschlagen, damit solch Geld auch ebenmäfsig zu unser Hoffrentei gebracht werden möge. Gestalt ihr dann auch zweifelsohn werdet erfahren haben, wie wir vor acht Tagen in unsere Ämbter daraus, dafs zu unser Hoffhaltung von euch ausgesatzte Korn geliefert werden sollen, Reskripta ergehen lassen, [welches] weil bei dieser Beschaffenheit man dasselbige in natura nicht vonnöten hat, gleichfalls zu verkaufen.

Worunter aber das Lyndowische nicht gehöret, sondern, wie ihr wisset, dafs dieses Ambt in den Traktaten der Verarrendierung an den Rittmeistern Johann Hillen gestanden, und wir nunmehr den von euch

abgefafsten Kontrakt gnädigst ratifizieret, solches ihme gelassen werden mufs. Dahero ihr dann auch solches gemelten Rittmeistern nebenst seinem Adjunkto zur Nachricht zu notifizieren habt, sich mit den 900 Thlr. Arrendgeldern gefafst zu machen, damit, sobald unser Ambtskammerrat Joachim Schulz daselbsten anlangen und die Immission verrichten wird, dieselbe dakegen zu unser Hoffrentei unfeilbar eingeliefert werden können.

Sonsten können wir uns zu der von euch mit Gabriel von der Weyden wegen des Ambts Zechelin bis zu unserer Ratifikation abgefafsten Punktation allerdinges nicht verstehen, sondern wir seind gnädigst gemeinet, ihm zwart diese Zechlinische Ambtsarrende nebenst dem Titul der Haubtmannschaften als einem alten Dienern vor andern in Gnaden zu lassen, wir müssen ihn aber im Unterhalt gleich andern unsern Haubtleuten traktieren und daran nicht mehr, als bis itzigen vorseinden Reminiscere ebenmäfsig passieren lassen. Soll demnach zu unsers Ambtskammerrats Joachim Schulzen Anheimbkunft er zur Kammer gefordert und sich mit ihm eines neuen Kontrakts deswegen verglichen und solcher zu unser Ratifikation uns zugeschicket werden, welches ihr ihme zur Nachricht in Schriften anzudeuten habt.

Schliefslich wollet ihr Andreas Kossel euch unserer Hoffrentei, ihr aber Kammer- und Vizekammermeister der Ambtssachen aufs beste getreues Fleifses anbefohlen sein lassen und daran nichtes verabsäumen, auch do etwas wichtiges vorfällt, daraus mit unseren Geheimbten Rat und Lehnsekretario Ern D. Johann Tornawen stets kommunizieren und dessen Rats und Gutachten pflegen, auch zu denen in der Kammer vorfallenden Justitien- und Zollsachen, so auf Verhören gerichtet und durch einen .einigen Sentenz abgethan werden können, euch noch ferner unsers Konsistorialpräsidenten und Rats Ern D. Chemnizen Assistenz gebrauchen, wie es aber mit den andern Sachen, so zum Prozefs gedeien und ventilieret werden müssen, ins künftige weiter gehalten werden soll, davon soll unsere Spezialverordnung hiernächst erfolgen.

Und wollen wir hierüber jo nimmermehr verhoffen, dafs ihr vor euch selbsten, gleichwie im nächstentwichenen Herbst ohne einiger unserer erwartenden Resolution mit den kotbusischen Karpen geschehen, davon auch zu unserm Nachteil und Schaden ein gut Teil abgestanden und gestorben sein sollen, werdet eine Notturft an Zerbster Bieren abermal vor uns bestellet haben, sintemal wir dasselbe vor uns und unserer hochgeliebten Gemahlin Liebden Getränke nicht gebrauchen, und es nur weitere vergebliche Kosten sein werden.

91.

Übersicht über das bei Hofe seit Trin. 1651 ausgegebene und jetzt noch verfügbare Getreide und Malz. Dat. Amt Müllenhof 17. [27.] Januar 1652[1].

Ausfertigung. R. 21 101 a.

[Abrechnung über den bisherigen Getreideverbrauch und die augenblicklichen Bestände der einzelnen Arten. Gesamtübersicht.]

Von Trinitatis anno 1651 bis Trinitatis anno 1652 verbleibet im kurfürstlichen brandenburgischen Ambt Müllenhoff an allerhand Korn, nach Anlage der ungefährlichen vermutlichen Einnahme, nach Abzug der Ambtshaushaltung und Deputat uff Trinitatis anno 1652 zum Überschufs, so zur kurfürstlichen Hofstadt angewendet werden konnte, nemblichen

15 W. 21 Sch. Weizen, 102 W. 17 Sch. Roggen,
3 W. 18 Sch. Gersten, 57 W. 13 Sch. Malz,
24 W. 9 Sch. Habern, 6 W. 22 Sch. Erbsen.

Anreichende des Überschusses der 15 W. 21 Sch. Weizen ist allbereits von Trinitatis anno 1651 bis den 17ten Januarii anno 1652 darvon zur kurfürstlichen Hoffstadt angewandt und ausgegeben, wie folget.

An Sr. K. D. grofsen Weinkeller seind 2 W. 8 Sch. Semmel abgeliefert, thun an Weizen . . .	2 W.	— Sch.
An Weizenmehl, als 7 Sch. in die kurfürstliche Hoffküchen, thun an Weizen	— „	6 „
Vor die Fassanen an Weizen gegeben	— „	6 „
Zum Brüehan vermälzet und verbrauen	— „	12 „
Latus	3 W.	— Sch.

Ausgabe Weizen.

An unreinen, brandichten Weizen, so aus andern Ämbtern einkommen und uf Trinitatis anno 1651 beim Müllenhoff untern Bestande gewesen und auf Bewilligung der kurfürstlichen Ambtskammer, unterm Roggenbrod vermahlen und verbacken, wie die übergebenen Wochenrechnungen als Nr. 8, 9 und 10 besagen	3 „	23 „
Summa des allbereits ausgegebenen Weizen	6 W.	23 Sch.

[1] Beigelegt einem Bericht von dem Amtschreiber Christian Hoyer und dem Kornschreiber des Amts Müllenhof an den Kurfürsten vom 20. Januar 1652. Der Etat ist von dem Kornschreiber gezeichnet.

Diese angewandte Ausgabe von dem vermutlichen Überschuſs der 15 W. 21 Sch. Weizen abgezogen, verbleiben im Bestande 8 W. 22 Sch. Weizen.

Dieser Bestand ist dergestalt anietzo vorhanden, als von den 17. Januarii bis Trinitatis dieses laufenden 1652. Jahres, seind aus Sr. K. D. vier Müllen allhier, nach und nach wöchentlichen zu hoffen 3 W. 12 Sch.

Bar seind vorhanden an Weizen	5 W. 10 Sch.
Zu diesen baren Weizen seind von Trinitatis anno 1651 bis den 17. Januarii currentis anni aus den auswärtigen Ämbtern einkommen	4 „ 8 „
Summa des baren vorhandenen Weizen den 17. Januarii anno 1652	9 W. 18 Sch.

Anreichende des Überschusses der 102 W. 17 Sch. Roggen ist allbereits von Trinitatis anno 1651 bis den 17. Januarii anno 1652 darvon zur kurfürstlichen Hoffstadt angewandt und ausgegeben wie folget:

In Sr. K. D. Ausspeisekeller von Trinitatis anno 1651 bis den 17. Januarii anni currentis 32 W. Brod geliefert, thun an Roggen	27 W. 17 Sch. — V.
An Herrnbrod in Sr. K. D. groſsen Weinkeller und an Speisebrod zur Weinlese in Sr. K. D. Weinberge vor Kölln 10 Sch. Brod thun an Roggen	— „ 8 „ 14 „
Vor Sr. K. D. Hunde im Jägerhoff, worunter die zwene englische junge Hunde bei I. fürstlichen Gnaden der Frau Markgräffin mit gerechnet, an Brod zu Roggen gerechnet, geliefert von Trinitatis anno 1651 bis den 17. Januarii anno 1652 .	14 „ — „ — „
Vor die Armen im Hospitalien und vor die Fischer bei Sr. K. D. Groſsen-Gahrn, wie auch auf das Heumachen zum kurfürstlichen Marstall im verwichenen 1651. Jahre 9 W. und 23 Sch. Brod thun an Roggen	8 „ 8 „ 2 „
Latus	50 W. 4 Sch. 2 V.

Ausgabe Roggen.

An das Ambt Köpenick vor die Hoffedienste 21 Sch. Brod gegeben, thun an Roggen	— W.	18 Sch.	— V.
Auf I. K. D. meiner gnädigsten Kurfürstinnen und Frauen p. p. Guete Tempelhoff, in der Roggen-, Gersten- und Heuernte 7 Sch. Brod verspeiset, thun an Roggen	— „	6 „	— „
Summa des allbereits ausgegebenen Roggen	51 W.	4 Sch.	2 V.

Diese angewandte Ausgabe von den vermutlichen Überschuſs der 102 W. 17 Sch. Roggen abgezogen, verbleiben im Bestande 51 W. 12 Sch. 2 V. Roggen.

So dergestalt vorhanden, als von den 17. Januarii bis Trinitatis dieses 1652. Jahres aus Sr. K. D. vier Müllen allhier nach und nach wöchentlichen zu hoffen	36 W.	20 Sch.	— V.
Noch an ratenowischen und brandenburgischen Müllenpächten einzunehmen verhoffens	14 „	16 „	2 „
Summa	51 W.	12 Sch.	2 V.

Anreichende des Überschusses der 3 W. 18 Sch. Gersten seind dieselbigen mit unter der auswärtigen Ämbter Lieferung zur Einnahme nachfolgendes gesetzet.

Anreichende des Überschusses der 57 W. 13 Sch. Maltz ist allbereits von Trinitatis Anno 1651 bis den 17ten Januarii dieses laufenden 1652. Jahres darvon zur kurfürstlichen Hoffstadt angewandt und ausgeben wie folget.

In S. K. D. Ausspeisekeller beim Hoffstadt 72 Tonnen Speisebier geliefert, thun an Malz .	4 W.	— Sch.	
Auf I. K. D. meiner gnädigsten Kurfürstin und Frauen p. p. Guete Tempelhoff bei der Roggen-, Gersten- und Heuernte 9 Tonnen Speisebier verspeiset thun an Malz	— „	12 „	
Vor die Armen in Hospitalien und vor die Fischer bei Sr. K. D. Grofsen Gahrn und Zuhren, wie auch auf das Heumachen beim kurfürstlichen Marstall 226 Tonnen 22 Stüb. Speisebier ausgegeben, thun an Malz	12 „	13 „	

In das Ambt Köpenick vor die Hoffediensten 22 Tonnen Speisebier geliefert, thun an Malz . . 1 W. 5 Sch.
Zum Brüehan verbrauen . . . . . — „ 12 „

Summa des allbereits ausgegebenen Malz 18 W. 18 Sch.

Diese angewandte Ausgabe von den vermutlichen Überschufs der 57 W. 13 Sch. Malz abgezogen, verbleiben im Bestande 38 W. 19 Sch. Malz.

Welche aus Sr. K. D. vier Müllen allhier von den 17. Januarii bis Trinitatis anno 1652 noch zu hoffen.

Anreichende des Überschusses der 24 W. 9 Sch. Haber seind dieselben unter der auswärtigen Ämbter Lieferung nachfolgend mit zur Einnahme.

Anreichend des Überschusses der 6 W. 22 Sch. Erbsen seind dieselben gleichergestalt unter der auswärtigen Ämbter Lieferung nachfolgend mit zur Einnahme.

Summa Summarum was nach Abzug der allbereits angewandten Ausgaben beim kurfürstlichen Hoffstadt, der Semmel, Brod und Biers, wie vorhergehend spezifizieret als von Trinitatis anno 1651 bis den 17ten Januarii dieses itztlaufenden Jahres annoch von den vermutlichen Kornüberschufs so bis Trinitatis currentis anni gerechnet, übrig und anitzo den 17. Januarii zum Teil an Weizen bar und aus Sr. K. D. vier Müllen allhier und Pächten verhoffens einzunehmen.

An baren Weizen verhanden	9 W.	18 Sch.	— V.
Aus Sr. K. D. Müllen bis Trinitatis anno 1652 zu hoffen an Weizen	3 „	12 „	— „
An baren Roggen ist nichts verhanden, sondern aus den Müllen zu hoffen	51 „	12 „	2 „
An baren Malz ist nichts verhanden, sondern aus den Müllen zu hoffen.	38 „	19 „	— „

Anlangend die 9 W. 18 Sch. Weizen, so anitzo bar vorhanden, sollen S. K. D. meines gnädigsten Kurfürsten und Herrn p. p. gnädigster Willensmeinung und Befehl nach in unterthänigster, pflichtschuldigster gehorsamen Folge ufs höchste verkauffet werden.

Ingleichen auch die 3 W. 12 Sch. Weizen, so annoch aus dem Müllen zu hoffen nach und nach, wie sie wöchentlichen einkommen.

Sowoll auch die 51 W. 12 Sch. Roggen und die 38 W. 19 Sch. Malz, so alles noch aus dem Müllen verhoffens einzunehmen steht.

Woferne das Bier und Brod in Sr. K. D. Speisekeller beim Hoffstadt soll ufgehoben sein, wo aber solches ferner kontinuieren soll, so

wird darzu von vorgesatzten Korn anzuwenden nötig sein von den 17. Januarii bis Trinitatis anni currentis:

In Sr. K. D. grofsen Weinkeller wöchentlichen an Semmel 1 Sch. 1 V. 3 Mez., thun an Weizen	1 W.	— Sch.
Vor die Fasanen ungefähr bis Trinitatis anno 1652	— „	6 „
An Weizemehl in die kurfürstliche Hoffküchen, so vor I. fürstliche Gnaden der Frau Marggräffin gegeben wird, ohngefähr zu Weizen gerechnet	— „	4 „
Summa	1 W.	10 Sch.
In Sr. K. D. Speisekeller beim Hoffstadt bis Trinitatis anno 1652 in 21 Wochen, wöchentlichen 16 Sch. Brod, thun an Roggen ingesambt . .	12 W.	— Sch.
Noch was ungefähr auf die Zufälligen in Sr. K. D. Speisekeller, als daseind die Schiffer, welche Brennholz, Kalk und Steine zum Hofflager bevorstehenden Frühling führen, item die Bauern und Kossaten, welche allerhand Hoffedienste beim Hoffstadt thun müessen, bis Trinitatis 1652 4 W. 16 Sch. Brod, thun an Roggen . . .	4 „	— „
Vor die Fischer bei Sr. K. D. Grofsen Gahrn und Zuhren bis Trinitatis anno 1652 3 W. 4 Sch. Brod, thun an Roggen	2 „	16 „
Vor beede Hospitalien, zur Gertraudten und im Neuenhause bis Trinitatis anno 1652 1 W. 4 Sch. Brod, thun an Roggen	1 „	— „
Noch vor Sr. K. D. Hunde im Jagerhoff wöchentlich zu Brode 8 Sch. Roggen, thun bis Trinitatis 1652, worunter I. Fürstlichen Gnaden der Frau Marggräffin zwene junge engelische Hunde mit gerechnet ingesambt	7 „	— „
Summa an Roggen	26 W.	16 Sch.
In Sr. K. D. Speisekeller bis Trinitatis anno 1652 in 21 Wochen, wöchentlichen 10 Tonnen Jungkerbier und 5 Tonnen Speisebier, thun an Malz	21 „	— „
Noch was ohngefähr auf die Zufälligen, im Speisekeller, als die Schiffer, Bauer und Kossäten. an Jungker- und Speisebier bis Trinitatis anno 1652 gehen möchte, zu Malz gerechnet . . .	6 „	— „
Vor die Armen in beeden Hospitalien zu Gertraudten		

und im Neuenhause an 36 Tonnen Speisebier bis Trinit. anno 1652 thun an Malz . . . . 2 W. — Sch.
Vor die Fischer bei Sr. K. D. Grofsen Gahren und Zühren, bis Trinitatis anno 1652 zu 70 Tonnen 12 Stüb. Speisebier an Malz . . . . . 3 „ 21 „

Summa an Malz 32 W. 21 Sch.

Auszug, was von Trinitatis anno 1651 bis den 17. Januarii dieses itzt lauffenden 1652. Jahres aus Sr. K D. Ämbtern an allerhand nach verzeichneten Korn zur kurfürstlichen Hoffstadt beim Ambte Müllenhoff eingeliefert worden:

	Roggen			Gersten			Habern			Erbfsen		
Ämbter	W.	Sch.	V.	W.	Sch.	V.	W.	Sch.	V.	W.	Sch.	V.
Müllenhoff	—	—	—	3	18	—	24	0	—	6	22	—
Lebbus	29	11	—	49	2	—	24	13	—	2	22	—
Lehnin	7	21	—	24	18	—	—	—	—	—	—	—
Fürstenwalde	5	—	—	3	—	—	—	—	—	1	6	—
Zossen	33	—	—	24	—	—	—	—	—	—	6	—
Spandow	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Sahrmundt	1	3	—	1	3	—	3	—	—	—	—	—
Rüederstorff	3	—	—	3	—	—	4	20	—	1	2	—
Liebenwalde	—	—	—	8	8	—	—	—	—	—	18	—
Fehrbellin	—	—	—	2	12	—	—	—	—	—	—	—
Trebbin	—	—	—	—	—	—	12	7	—	—	—	—
Summa des gelieferten Getreidigs	87	11	—	127	13	—	69	1	—	13	4	—

Diese Summe vorspezifizierten eingelieferten Korns ist von Trinitatis anno 1651 hero einkommen und hinwieder bis den 10. Januarii anno 1652 zum Deputat vor die kurfürstlichen Herrn Räte, Offizierer und Diener, auch bishero zur Fütterung vor die Pferde an Roggen, Gersten und Habern, wie auch die Erbsen zum Deputat und auf die Schweine, so beim Müllenhoff vorm kurfürstlichen Hoffstadt gemästet, ausgegeben bis auf 22 W. 9 Sch. Habern und 2 W. 14 Sch. Erbsen, so annoch itzo darvon bar im Bestande und vorhanden. Actum Ambt Müllenhoff den 17. Januarii Anno 1652.

92.

Instruktion des Kurfürsten für Joachim Schulze. Dat. Kleve Januar 1652[1].

Ungezeichnetes Konzept. Haus-Archiv. R. 35.

[5) Arrendatoren. 6) Ämter-Inventar. 7) Zechlin. 8) Lyndow. 10) Verkauf der Naturalienbestände.]

5) . . . So soll er sich nicht allein unterweges in der Alt- und Mittelmark auf dieser seiner Reisen, sondern auch zu seiner Anheimkunft nach solchen Arrendatoribus mit Fleifs umbthun, sie ungesäumbt nebenst seinen Kollegen zu unser Kammer erfordern und auf vorhero beschehne Untersuchung der Ämbter und deren vor diesem gebrachten Überschusses und habenden guten Kommoditäten, dieweil die Verbesserung in Verschaffung der Notdurft an Vieh auch Besetzung der ermangelnden Unterthanen und vollkommener Beschickung des Ackers bestehet, solche einem und dem andern remonstrieren, auch darauf mit ihnen zu den Traktaten schreiben und die Kontrakte aufs höchste auf neun Jahr richten und dafs sich in denselbigen von Jahren zu Jahren die Pensiones erhöhen, den Arrendatoribus auch an der Pension kein Abzug passieret werden, bis auf unserer Ratifikation schliefsen . . . und uns solche zu dem Ende zuschreiben.

6) Noch immittels, weil nunmehr die Ämbter mit der Wintersaat wohl beschickt, die Sommersaat auch in den Überschlägesextrakten ausgesetzet, und wir aus den Vorwerkern und Schäffereien zur Speisung und Abführung der Deputaten kein Vieh abfordern lassen dörffen in der Berechnung gelassen und von getreuen und fleifsigen Hauswirten, die den Eigennutz meiden und gramb sein, gebührlich administrieret, von ihm auch hierzwischen nach einem Stücke Geldes umbgethan und umworben werde, solches zu unsern bei der Hoffrentei vorfallenden Ausgaben derogestalt ohne Zins aufzubringen, dafs es hinwieder zum neuen von dem Einschnitt und andern Ertrag solcher Ämbter gezahlet und dadurch Kredit erhalten, auch weiter keine Schulden gemachet werden. Immafsen er dann sonderlich

7) solches bei der Zechlinischen Arrende mit Gabriel von der Weyden in Acht zu nehmen und ihm nunmehr dazu unsere Zechlinische Schneidemühle, weil eingekommenen Bericht nach solche mit vielen Sägen zu unserm Nutzen nicht angerichtet werden kann, gleichfalls in der Arrende zuzuschlagen und dadurch das Arrendegeld zu

---

[1] Zur Ergänzung des Abdruckes bei Isaacsohn (Reform S. 194 ff.), der in extenso nur die Artikel 1—5, 9 und 11 enthält.

erhöhen und allemal hieraus mit unserm anwesenden Geheimbten Rat und Lehn-Sekretario, Ern D. Johann Tornawen, zu kommunizieren hat.

8) Als wir auch nunmehr die bei unser Ambtskammer wegen des Ambts Lyndow getroffene und von ihm Joachim Schulzen anhero mitgebrachte Kontrakte vollenzogen und ihm solche beede Exemplaria hierbei einantworten lassen, so soll er inhalts Kontrakts alsbald zu seiner Anheimbkunft die beiden Arrendatores den Rittmeister Hillen und Kastnern Dieterich Krügern solche Kontrakte ebenmäſsig vollnziehen lassen und sie darauf dergestalt in unser Ambt Lyndow immittieren und alles, was ihnen zugeschlagen wird, fleiſsig verzeichnen und zur Nachricht zu unser Kammerregistratur einbringen, daſs man nicht alleine nach verflossenen Arrendjahren wissen möge, was man an einem und den andern hinwieder zu fordern und wie das Ambt in solcher Zeit verbessert worden, sondern daſs sie auch alsbald bei der Immission die erstjährige Pension an 900 Rthlr. vorheraus zu unser Hoffrentei unfeilbar einbringen und richtig machen.

10) Nachdem wir auch verhoffen, es werde zu seiner Joachim Schulzen Anheimkunft, wo jo nicht vor voll, jedoch das meiste von denjenigen Korn, so teils unseren Ämbter zur Hoffhaltung zu liefern ausgesetzt worden, es aber nunmehr besage unsers neuen verfasseten Staats in natura dazu nicht bedürfen, auf unsere ergangene Befehliche zu Gelde gemachet und solch Geld parat vorhanden sein, so soll er ungesäumbt zu seiner Anheimbkunft desfalls fleiſsige Nachfrage halten und davon unsern Geheimbten Rat und Lehn-Sekretario Ern D. Johann Tornawen Part geben und nebenst demselben uns davon in Schriften berichten, immaſsen wir dann deswegen auch absonderlich an itztgedachten D. Johann Tornawen reskribieret.

93.

Der Kurfürst an die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree. Dat. Kleve 29. Januar 1652.

Korrigiertes Reinkonzept. R. 9. C. 2.

[Rückständige Rechnungen. Lenzener Zollpacht. Verpachtung der Wasser- und Landzölle. Dorf Pheben. Amt Potsdam. Postfuhren der Unterthanen. Zehrgelder.]

. . . [1] Insonderheit aber [sollt ihr] [2] alle noch hinterstellige Ämbterechnungen nach einander abhören und zuerst nebenst unserm Hoffmarschallen und Geheimbten Rate dem Herrn von Pudtlitzen, als welchen wir vorhin zu unterschiedenen Malen dazu verordnet, unsers Renteischreibers Georg Rohts Kostgeldrechnungen, hiernächst auch mit Zuziehung unsers Oberförsters des von Brandten Ernst Puchterts gehaltene Wildbradt und Häute, und drittens mit Zuziehung unsers Ingenieurs Johann Greger Wemmarts, unsers Bau- und Schleusemeisters Heyn Steffens und Bauschreibers George Pardemans Rechnungen vornehmen und gebührlichen absolvieren, auch keine andere Rechnungen wieder aufwachsen lassen, und wann schon einer und der ander wegen anderer unserer Verrichtungen dabei nicht sein kann, doch ihr andere anwesende einen Weg wie den andern damit verfahren, die vorfallende Mängel fleifsig notieren und über die herauskommende Reste, damit uns einer und der ander verhaftet verbleibet, exequieren und uns von allen ümbständigen, schriftlichen Bericht thun, damit wir also erfahren, wie bis anhero hausgehalten worden ist.

Nachdem wir auch gerne wissen möchten, wie im nächstentwichenen Jahr unser Pensionarius des Zolls zu Lenzen, Georg Holste, seine schuldige Pensiones sowohl uns als auch unser Landschaft abgeführet und sonsten in dem Zoll mit den seinigen gebahret, davon ihr Andreas Cossel die beste Nachricht haben werdet, so wollet ihr uns ingesambt davon eueren schriftlichen Bericht anhero schicken uud insonderheit dabei euer ratsames Bedenken und Gutachten eröffnen, ob er ferner also bei seinem Kontrakt und zu Fortsetzung der Kommerzien mit Nutzen daselbsten gelassen werden kann, daraus ihr dann euch mit unserm Geheimbten Rate und Lehnsekretario Ern D. Johann Tornawen, als welcher unlängsten zu Hamburgk gewesen, und sonder Zweifel eins und das andere davon alldo erfahren haben wird, zu kommunizieren habt.

---

[1] Der bei Isaacsohn Reform S. 206 abgedruckte Passus über Cossels Kompetenzen (Beilage Nr. XI) ist hier ausgelassen.

[2] Aus dem Vorangegangenen ergänzt.

Als uns zwart auch von etlichen geraten worden, es würde uns nütz- und zuträglicher sein, wann wir alle unsere andere Wasser- und Landzölle gleichmäſsig verpachteten, wir aber uns dazu noch nicht verstehen können, bis wir vorhero hierüber euer ratsames Gutachten und Bedenken erlangen, so wollet ihr auch hieraus mit Ern D. Johann Tornawen ausführlichen reden und allerförderlichst mit solchen eueren Gutachten und Bedenken deswegen bei uns in Schriften einkommen, damit wir nach Befindung darinne auch eine gewisse Verordnung machen können.

Ohn' weitlauftiges Erinnern ist euch auch bekannt, was ihr uns vor diesem vor einen schriftlichen Bericht wegen des Dorfs Pheben, welches der Obriste Hanſs von Rochow uf gewisse Maſs erblich an sich zu bringen gesuchet, gethan. Wann dann der von Rochow anjetzo drümb nochmaln angesuchet, wir aber uns dazu gar nicht verstehen können, von unsern Taffelgütern ein einiges Stück weiter andern erblichen zu überlassen, zumal auf solche Konditiones, wie der von Rochow vorgeschlagen und es begehret hat, so wollet ihr ihm diese unsere Erklärung zur Nachricht schriftlichen notifizieren und zu verstehen geben, daſs wir ihm solche seine bei uns habende Forderung, dadurch er nebenst andern Anerbieten mehr dieses Dorf an sich zu bringen vermeinet, gleich anderer unserer Diener Forderung in andere Wege wohl zahlen lassen wollten.

Damit wir aber auch dieses Dorf Pheben nebenst unserm Ambte Potstamb also ferner nicht entraten, sondern es zu unser Possession wiederumb erlangen mögen, so wollet ihr mit Ernst dazu thun, daſs den Hackischen Erben die zu ihrer Kontentierung allbereits vorlängst assignierte ersten 2000 Thlr. ohne einigen weiteren Aufenthalt gezahlet und uns dakegen von ihnen Potstamb und Pheben wiederümb eineingeräumet werden. Gestalt wir dann zu dem Ambte Potstamb allbereit annehmliche Arrendatores wissen und nicht ungeneigt sein, mit denselbigen auf gewisse Jahr darinne zu schlieſsen. Dann ob uns wohl der Obriste Wachmeister Georg Wilhelm von Rochow einen Wechsel mit dem Ambte Potstamb unterthänigst präsentieret, so können wir uns doch auch zu demselben in keinerlei Wege verstehen.

Ob wir auch wohl gehoffet, es würden auf unsern ergangenen Befehlich alle unsere Ambtsunterthanen wegen der vielfältigen auf sie gehabten Postfuhren auf ein gewisses Dienstgeld gesetzet und dakegen solche Fuhren eingezogen, die Lieferungen auch in den Ämbtern gänzlichen kassieret und aufgehoben worden sein, so vernehmen wir doch, daſs es nicht geschehen, welches uns dann nicht wenig befrembdet und auch demnach hiermit nochmaln ernstlichen auferleget sein soll,

solches dergestalt ungesäumbt zu Werk zu richten, dafs nicht alle in allen unsern Ämbtern, ehe die Arrenden noch angehen, die Lieferungen an Futter und Mehl gänzlichen aufgehoben und eingestellet, sondern die Unterthanen auch mit den Postfuhren übersehen und verschonet, und nach Gelegenheit jedes Ohrts von denselbigen dafür ein gewisses Dienstgeld gegeben und solches mit sondern Fleifs mit den Arrendatoribus bei den Traktaten der Arrenden und Abfassung der Kontrakten attendieret und wohl in Acht genommen werde, dafs sie uns vor die Fuhren und das Dienstgeld der Unterthanen desto höher von Jahren zu Jahren die Pensiones abführen, gestalt uns dann insonderheit lieb sein soll, wann in den Arrendkontrakten mit einverleibet würde, dafs die Arrendatores schuldig sein wollten, unsern Offizierern, Räten und Dienern kegen barer Zahlung eines gewissen Geldes die nottürftige Fuhr, wann sie in unsern Sachen verschicket werden oder sonsten zu reisen haben, wiederfahren zu lassen.

Und weil wir doch nunmehr bei diesem unsern neuen gefafsten Hoffstaat allen unsern Dienern, wann sie in unsern Sachen verreiset und verschicket werden, ein gewisses an Zehrgelde geben und verordnen müssen und dahero gnädigst gerne wissen möchten, wie hoch wir dasselbige auf unterschiedene unsere Diener auf eines jeden Standes auf Nacht und Tag richten könnten, so wollet ihr euch auch deswegen unterreden und druber bei uns mit euerm Gutachten in Schriften einkommen.

Sonsten vernehmen wir auch, dafs ihr mit der küstrinischen Kammer wegen der Post- und Abfuhren, so vor diesem die Lebussische Unterthanen allerwege nur bis ins Ambt Neuendorf, im Sternenburgischen gelegen, verrichtet, und die neuendorffische Unterthanen alsdann schuldig sein, solche weiter bis Krossen zu bestellen, in Irrungen und Streit schwebet. Damit nun denselbigen abgeholfen werden möge, so wollet ihr diese und andere habende Erinnerungen mehr, wann unser neumärkischer Kammermeister zu Küstrin, Hermann Lange, wie inner ganz kurzen geschehen wird, nach Berlin kompt, an unsern geheimbten Rat und Lehnsekretarium Ern D. Johann Tornawen, als Kondirektorn unsers Kammer- und Hoffstaats bringen, die Sachen zu hören und nach Befindung rechtmäfsig zu verabscheiden, oder uns davon zu unser Dezision schriftlichen Bericht zu thun.

94.

Die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree an den Kurfürsten. Dat. Kölln a. d. Spree 24. Februar [3. März] 1652.

Ausfertigung. R. 9. C. 2.

[Abhörung der Rechnungen. Lenzener Zollsachen. Die Verpachtung der Zölle. Pheben. Potsdam. Amtsfuhren. Zehrgelder. Arrendatoren. Bar Geld. Strafgelder und Hofrechnungen. Oranienburg. Schafvieh.]

. . . E. K. D. gnädigste drei Reskripta und Verordnungen sub datis Kleve vom 29. und 30. Januarii instehenden Jahres wegen Expedierung der Ambtskammersachen, Nehmung der hinterstelligen Georg Rohters Kostgelds-, auch Ämbter, item Ernst Pucherts gehaltenen Wildbrahts und Häute, imgleichen des Bauer- und Schleusenmeisters Heyn Steffens und Bauerschreibers Georg Pardemanns geführten Rechnungen, wie nichts weniger Georg Holstens Lenzischen Zollspensionarien und der übrigen Wasser- und Landzöllen Dorffes Pheben, Ambts Potstambs Redimierung, auch Aufhebung der Postfuhren und Lieferungen in den Ämbtern, derselben Verarrendierung und Johan Stellmachers noch schuldigen Gelder halber, haben wir mit gebührender Reverenz in Unterthänigkeit am 19ten Februarii a. vet, empfangen und kollegialiter verlesen.

Worauf dann E. K. D. wir unterthänigst melden, was

1) die Abhörung der zuvor angezogenen sambtlichen Rechnungen betrifft, daſs wir uns nunmehr mit denen dazue verordneten Personen zusammenthun, nach und nach selbige abnehmen, gebührlich absolvieren und, soviel immer muglich, dahin sehen wollen, daſs ferner keine mehr aufwachsen mügen. Gestalt dann die vorfallende Mängel fleiſsig notieret und die solchergestalt herauskommende Reste exequieret, auch wie bisher die geführte Haushaltung bei einem und dem andern befunden, E. K. D. unterthänigste Relation gethan werden soll.

2) Auf ferner gnädigstes Begehren E. K. D., daſs wir von des Zollinhabers zue Lentzen Georg Holstens Verhalten und Rechnungssache unterthänigst berichten und mit Herrn D. Tornowen, Geheimbten Estatsrate und Lehnssekretario, daraus kommunizieren, dann auch unser weiniges Bedenken, ob der Kontrakt ferner also bestehen könne, unterthänigst eröffnen sollen, müssen wir anfänglich berichten, daſs wir sofort im Dezember des abgewichenen 1651. Jahres, als wir in glaubwurdige Erfahrung gebracht, daſs gedachter Holste an unterschiedlichen Ohrten und bei groſser Versamblung sich hochgeruhmet, daſs er ein Groſses E. K. D. vorgeschossen, wodurch dann E. K. D. höchstgebührender Respekt und Kredit leicht geschwächet werden

könnte, ihn Holsten auf vorgepflogene Kommunikation mit ermeltem Herrn D. Tornowen, der in Hamburgk auch Bericht von solcher Gloriation eingenommen, vor uns in der Ambtskammer erfordert, seine Rechnungen vorgenommen und examinieret, do wir dann befunden, dafs er mit dem prätendierten Vorschufs allerdinges nicht fortkommen können, wie aus beigefügtem Berechnungsextrakt sul lit. A. E. K. D. sich werden unterthänigst vortragen lassen können.

Worauf wir dann ihme Holsten ernstlichen zuegesprochen, mit gebührender Verweisung, dafs er von einem so hohen Potentaten des Reichs nicht also reden und judizieren, sondern sich des unzeitigen Beruhmens kunftig, bei Vermeidung E. K. D. Ungnade und anderer Verordnung enthalten sollte, welches er auch zugesagt.

Sonsten ist er damals die 8000 und etliche 100 Thlr. annoch der Landschaft vom Jahr 1651 schuldig verblieben, wovon er neuerlich zuer Kiel 4000 Thlr. soll abgetragen, die übrige 4000 Thlr. aber auf Hamburgk überwiesen haben.

Was er aber auf die von E. K. D. habende Assignationes seit der Zeit gezahlet haben mag, können wir noch nicht wissen, bis er seine Rechnung bei der Hoffrentei gebuhrend wird abgeleget haben.

Im übrigen gehen die vom Rate zue Hamburg und von unterschiedlichen glaubwurdigen Leuten einkommende Berichte dahin, dafs gedachter Pensionarius oder seine Leute in Lenzen, derer unterschiedliche sein, die Schiffer ubersetzen und unordentlich mit ihnen prozedieren, also dafs sowoll die Schiffahrt als das Zollwesen in der Kur Brandenburg bei sothanem Zustande einen merklichen Abbruch leiden und die Kaufmannschaft einen andern Weg zu Wasser und Lande suchen möchte, doferne dem Werke nicht vorgekommen werde, dahero wir nicht wissen können, ob dieser mit Holsten getroffene Kontrakt (wobei damallen von etlichen Leuten sonderlich vorbracht worden, dafs dieser Pensionarius in casu necessitatis etliche Tausende vorschiefsen und bar herleihen könnte und wollte) dergestalt bestehen könne, insonderheit da praestenda nicht prästieret worden, auch keine Apparenz dazue und er daruber nicht im Lande possessionieret ist, noch sonsten annehmbliche Kaution geleistet hat.

Was hiernegst unser geringfügiges Gutachten, ob E. K. D. dero Zölle zue Wasser und Lande mit Nutzen auch zu verpachten Ursach haben, betreffen thut, so mussen wir nach den Pflichten, womit E. K. D. wir unterthänigst obligiert sein, bekennen, dafs die Zollregalien, so nicht ein geringes Stück E. K. D. Hoheit begreifen, nicht leicht einem jeden Privato, weiniger einem frömbden und ausländischen Kaufmann, dar hierunter viel, so E. K. D. zur Disreputation oder Schaden ge-

reichen und ausschlagen magk, suchen und erlangen kann, in Händen zu geben, und ein so vornehmes Stück der kurfürstlichen Intraden zu jedermanns Wissenschaft zu bringen sein, in Anmerkung, dafs auch E. K. D. habende Zollgerechtigkeit zu Wasser und Lande nicht in den terminis, wie vor alters blieben, sondern von Zeit zu Zeiten durch Steigerung der Zollrollen geändert ist, welche Novationes hiedurch manifestieret werden müssen, und könnte leicht geschehen, dafs eines und das andere, so E. K. D. statuieret und bis dato tacite eingefuhret worden, hernach durch solche Manifestation in Zweifel gezogen, disputierlich und woll gar hinfällig gemacht werden durfte, so dann E. K. D. Hoheit und Nutzbarkeit entgegen sein wurde.

Zudem so können auch die itzigen Zollverwalter, was sie bis dato gewesen, mit so geringem Gehalt als jährlich im ganzen Lande diesseits der Oder ingesambt mit 423 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. entranieret werden, hergegen E. K. D. gleichwoll ein ziembliches aus dero Zöllen, insonderheit den Wasserzöllen, alljährlich (besage des von mir, Andreas Cosseln, eingeschickten unterthänigsten Extrakts) gewärtig sein, dahingegen die Pensionarii, so nicht frustra laborieren, das commodum gutes Teils an sich nehmen und hergegen das incommodum und entstehende Landschaden auf E. K. D. zu devolvieren sich befleifsigen werden, zu geschweigen die aus solchen Zollverpachtungen herfliefsenden grofse Streitigkeiten, Klagten, Beschwerungen und Lamentationen der Kaufleute, Schiffer und anderer reisenden Leuten, vor deren einkommenden täglichen Supplikationen E. K. D. nicht Ruhe haben würden.

Zwart was die Landzölle betrifft, ist's an deme, dafs derer etliche ein geringes abwerfen, und möchte solche zu verarrendieren woll thunlich sein, allein ists vermutlich, dafs auch weinig Arrendatores sich dazu anfinden, auf begebenden Fall auch die Zollregalien nicht nach Gebuhren in Acht nehmen, zu Unzeiten schweigen und zu einiger Präskription derer Zollgerechtigkeiten an den Grenzen, woran sehr viel gelegen, Ursache geben möchten.

Welches sambt und sonders E. K. D. zu gnädigster Verordnung ohne einige Mafsgebung wir gleichwoll unterthänigst stellen.

4) E. K. D. Resolution uf des Obristen Hanfsen von Rochowes gethanen Vorschlags, in puncto des Dorffes Pheben belangende, haben wir an heuten, demselben. weil er gleich allhier zur Stelle gewesen, zu verlesen und dabei zu erkennen gegeben, dafs E. K. D. sothanem Petito nicht deferieren könnten, sondern ihn seiner Forderung halber in andere Wege kontentieren lassen wollten, womit er auch woll zufrieden war.

5) Das Ambt Potstamb anreichend, welches E. K. D. ferner nicht entraten, sondern zu dero Possession gebracht wissen wollen, ist von uns kein Fleifs gesparet, dem Pensionarium des Lentzischen Zolls so schrift-, so mündlich anzutreiben, die von E. K. D. den Hackischen Erben auf den ersten Termin vorlängst assignierte 2000 Thlr. auszuzahlen.

Nun ist er zwart mit solcher Entschuldigung dieser Sachen entgegengestanden, sambt hätte er die erste Jahrespension bereits abgetragen, gleichwoll aber ists bis noch von ihm nicht sattsamb justifizieret und beleget, und kömbt nunmehr an den Tag, dafs er mit solchen contractibus innominatis umbgangen, wie ans Daniell Inckeforts supplicatio mit mehren erscheinet, die sub Lit B hiebei befindlich.

Weil er dann, erlangtem Bericht nach, gleich itzo zue Kleve sich befinden soll, so stellen E. K. D. wir unterthänigst anheimb, ob sie denselben per arctiora zu Abfuhrung sothaner 2000 Thlr. kompellieren wollen.

6) Dafs E. K. D. in dem Reskript mit anziehen, sie hätten woll gehofft, es wurden auf dero ergangene Befehl alle Ambtsunterthanen wegen der vielfältigen auf sich gehabten Postfuhren auf ein gewisses Dienstgeld gesetzet und dagegen solche Fuhren eingezogen, die Lieferung auch in den Ämbtern gänzlichen kassieret und aufgehoben worden sein, hierauf bergen E. K. D. wir unterthänigst nicht, dafs uns niemals dergleichen Befehl oder Verordnung zukommen ist. Soviel aber erinnern wir uns, dafs dero gewesener Kammerpräsident, der von Arnimb, erwähnet, sambt hätte er ein Kommissorial in der Postfuhren Aufhebung, so nebenst mir Andreas Cosseln expedieret werden sollte. Es ist aber derselbe von ihm niemals produzieret worden, und weifs man den tenorem desselben ganz nichts.

Wir wollen uns aber zusammenthun und defswegen wie auch der Zehrungskosten halber eine gewisse Verfassung nebenst Ern D. Johan Tornauen machen, auch alles dasjenige, Inhalt E. K. D. Reskripts, mit allem Fleifs bei den Traktaten der Arrenden und Begreifung der Kontrakten mit denen Arrendatoribus, so sich anfinden, genauer und woll beobachten, auch zue dero Ratifikation alles in Unterthänigkeit einschicken.

7) Vors 7te wollen wir zu des Kustrinischen Kammermeisters Hermann Langens Ankunft allhier an Ern D. Tournauen die streitige Sache zwischen den lebusischen und neuendorfischen im Sternebergischen gelegenen Unterthanen wegen der krossnischen Postfuhren bringen, solche zu hören und rechtlichen zu verabscheiden, oder E. K. D. davon zur Dezision schriftlichen Bericht zu thun.

Do sich auch 8tens so bald nicht annehmbliche Arrendatores anfinden, mit denen, inhalt E. K. D. Verordnung, traktieret werden könnte, erforderens unsere Pflichte und Schuldigkeit ohne das, darauf bedacht zu sein, wie den Ämbterhaushaltungen woll vorgestanden werden möchte.

Gestaltsamb E. K. D. gnädigster Willensmeinung, do nunmehr die Deputata kassieret und alles in den Ämbtern verbleibet, hierunter gehorsambst nachgelebet und vor den Arrenden die Ämbter ernstlich woll untersuchet, auch die darinsteckende Nutzungen genauer zu Behuef der kunftigen Traktaten observieret werden sollen.

Vors 9te wollen wir uns zwart umb Herbeischaffung eines baren Stucke Geldes bewerben, wir wissen aber anderer Gestalt nicht, dazu zu gelangen, als einmal uf das Korn, so uf E. K. D. von Kleue aus in die Ambter ergangene Verordnung verkauft werden soll, und dann, was auf die Arrenden an Vorschufs ausgezahlet werden möchte. Wie dann bereits aus den Ämbtern Lehnin und Ruhderstorf 1476 Thlr. 12 Gr. zur Hoffrentei laut dessen Aufsatzes sub Lit. C. geliefert sein. Wir seint auch gleich itzo drauf bedacht, wie das ubrige Getreidig mit Nutzen E. K. D. an einige Kauf- und Handelsleute, die das meiste dafur bieten und zahlen, verkauft werden müge.

Mafsen dann die sich schon angegebene Arrendatores sich heraus gelassen, wanns zum Schliefsen kömbt, es an dem Vorschufs nicht ermangeln sollte, so seint auch die lindowische erstjährige Pensionsgelder an 900 Thlr. allhier vorhanden.

Wie es 10tens umb Johan Stelmachers Straffgelder, davon zur Hoffrentei niemals was gekommen, stehet, wohin solche verwendet, und was derselbe bis noch doran zue refundieren schuldig, erhellet aus beigelegtem Aufsatze sub Lit. D. mit mehren. Wir haben an denselben ein ernstlichst Dekret erteilet, das Residuum bar zur Hoffrentei einzubringen. Sobald es geschehen, wollen wir verfügen, dafs der Materialist zu Hamburg, Pauell Langermann, solches auf Abschlag seiner Forderungen wegen der zur Hoffapotheken und Hoffkuchen gelieferte Waren uberkommen und also wiederumb Kredit in Hamburg gestiftet werden müge.

So sollen auch die uffm Kuchengewölbe allhier in Georg Rohtens Verzeichnus von dem Reisekuchschreiber Daniell Graupen ausgezeichnete Stück, entweder E. K. D. Dienern auf ihre Forderungen zugeschlagen oder sonsten aufs höchste in andere Wege veräufsert, und das Geld in die Hoffrentei zur Berechnung eingereicht werden.

Als uns auch bei gestriger klevischer Post E. K. D. gnädigstes Reskript vom 26. Febr. st. nov. wegen des Dorfs Falkenhagen, welches

dem Hanse Ouranienburg cum omnibus pertinentiis inkorporieret und dann der 500 Schaffe halber, die aus andern Ambtern zusammenbracht und zu Verstärkung der ouranienburgischen Schäfferei dem Ambtschreiber Christofn Vogelsangen geliefert werden sollen, zugekommen, haben wir sofort die Verfügung gethan, dafs ich der Vizekammermeister Joachim Ernst Wernike morgendes Tages nach Falkenhagen reisen, dasselbe sambt denen darin wohnenden Unterthanen und Jurisdiktion, Pachten, Zinsen und allen andern Nutzungen und Pflichten gemelten Ambtschreibern vollkömblichen übergeben werde, mafsen dann den Beamten zu Spando diese E. K. D. gnädigste Verordnung zu wissen gemacht wird, sich darnach gehorsambst zu achten und sich sothanen Dorfes nicht ferner anzuemafsen.

Was das Schaffviehe betrifft, wollen wir beschaffen, dafs entweder aufsm Ambte Zossen oder andern Ämbtern die 500 Häubter an guten und gesunden Viehe ausgezogen und nach Ouranienburg geliefert werden können. Wollten E. K. D. wir unterthänigst melden und befehlen dieselbe dem starken Schutz des Höchsten zu allem kurf. Wohlergehen, uns aber zu dero Huld und Gnade.

95.

Denkschrift des Amtsschreibers von Zossen über die Verarrendierung des Amts[1]. Dat. Zossen 1. [11.] März 1652.

Ungezeichnetes Mundum. R. 21. 186.

[1) Pachtbetrag. 2) Gebäude. 3)—4) Casus fortuiti. 5) Freiholz. 6) Personal. 8) Kündigung. 10) Sein Wunsch, die Arrende zu übernehmen.]

1) Wenn S. K. D. zu Brandenburg, mein gnädigster Herr, das Ambt mit allen angehörigen dreien Vorwerkern und die Schäffereien, item Mühlen, Seen (worunter die zweene Sehe, so der Fischmeister befischet hat, mit verstanden werden), ingleichen die Dörfer, Pächte, Gerichten, Ziegelscheune, Kalkoffen, Schneidemühlen, Weinberge, Gärten und in summa, wie S. K. D. es genossen und genutzet aufser denen Holz- und Mastgeldern mir anweisen lassen werden, so will ich fur dessen Geniefsung geben wie folget.

---

[1] Die Vorlage trägt die Überschrift: „Memorial, was ich der Ambtschreiber bei Arrendierung des Ambtes Zossen zu erinnern hätte.“

Das erste Jahr als von Trinit. 1652 bis 1653 am Gelde 2000 Thlr. und auf Abschlag künftiger Arrend die Hälfte, als 1000 Thlr. voraus und müſsten dann die Termine zur Ablage der Pension billig gemachet und einem gewissen Namen gegeben werden. Das ander Jahr von Trinit. 1653 bis Trinit. 1654 2100 Thlr., das dritte Jahr 1655 2200 Thlr., das vierte Jahr 1656 2300 Thlr., das fünfte Jahr 1657 2400 Thlr., das sechste Jahr 1658 2500 Thlr., das siebende, achte und neunte Jahr als 1659, 1660, 1661 jedes Jahr 2600 Thlr., wären in solchen dreien Jahren 7800 Thlr. Und so nach Ablauf solcher neun Jahre S. K. D. das Ambt länger auszuthun gnädigst gefallen möchte, daſs es alsdann mich und den Meinigen, wann sie geben, was ein ander alsdann thun will, oder wie man sich dann des pretii wegen weiters wird einigen können, vor andern möchte gegönnet werden.

2) Die Gebäuden, so in Würden sein, würden über die Arrend dabei erhalten, und was neu ufzufuhren, mit der Kammer Vorwissen gebauet und an der Arrend dekurtieret.

3) Die casus fortuitos in Obacht zu halten, als da seind Feuerschaden, so etwan durch Anzündunge des Gewitters, auch böse Leuten und Gott sonsten verhängen könnte, item Wasserfluten, Miſswachs, Hagelschaden und dergleichen, dann auch, wenn ein Landsterben bei dem Viehe sich ereigenen sollte, denn dafur niemand sein könnte.

4) Sollte auch dergleichen Unglück einem oder mehr Dörfern begegnen, dahero solliche zu Ablage ihrer Schuldigkeit nicht angehalten werden könnten, noch etwas zu geben vermöchten, auch ohne das landüblich, daſs ein solches in Konsideration genommen wird, so würde ein solches auch zur Billigkeit an der Arrende in Abkurz gebracht.

5) Frei Bau-, Brau-, Brenn-, Dar-, Hege-, Nutz- und die Notdurft am Klapholz, wie solches bisher abgefolget worden, dann, wann keine Mast hier im Zoſsnischen vorhanden, daſs in anderen kurfürstlichen Holzungen dreiſsig Schweine gegen Erlegung der Schreibegebühr und Hüterlohns frei passieret und dorten als feist gemachet werden.

6) Die Diener anzunehmen und zu unterlauben bleibet in des Arrendatoris Mächten.

8) So es geschähe (wie ich doch zu Gott das beste hoffe), daſs ich vor angehender Arrendezeit oder etwan im ersten, zweiten und dritten, auch folgenden Jahren wegen der mir von Gott auferlegten Leibesindisposition nicht liberieret, auch sonsten andere Zufälle mir zustieſsen und dannenhero mir beschwer sein würde, die folgende Zeit in der Arrend zu verbleiben, daſs ich dann auf mein unterthänigstes Anhalten eine gnädigste Dimission erhalten möchte, oder do ich in

einem oder andern Jahre verstürbe, dafs den Meinigen frei bleibe, die Arrend ferners fortzusetzen oder ufzuheben.

10) Würden nun S. K. D. dero gnädigsten Willensmeinung in obiggedachten Punkten, wie ich nicht zweifele, gnädigst geben, so versuche ich es im Namen Gottes mit Arrendierunge dieses Ambtes und werde dahin sehen, dafs soviel müglich dies Ambt wieder zum Aufnehmen kömmet, vermeineten aber S. K. D., dafs sie hierin nicht verwilligen könnten, so will ich hiermit in aller Unterthänigkeit diesen unvorgreiflichen, doch sehr wohlgemeinten Vorschlag thun. S. K. D. wollen mich als ihren alten, unwürdigen Diener dies Ambt zu gubernieren einig und alleine, als wenn es verarrendieret wäre, anvertrauen und also, dafs ich darinnen von niemanden geirret noch mir einziger Eingriff geschiehet und dann dafs ich, was das Ambt träget, zu meiner mir gelegenen Zeit ufs teuerste losschlagen und die Gelder nach und nach am gehörigen Ohrte liefern und in Rechnunge fuhren soll, so will und werde ich als ein getreuer Diener mich also erzeugen und weisen, dafs E. K. D. in der That meine Treue verspüren sollen, dafs ich damit wohl ümb und dem Ambte annehmlichen vorgegangen, dann bis daher hat es zwart an meinem Willen nicht ermangelt, aber die Hände seind mir gebunden gewesen, verhoffe auch nächst Gott, und so ich gesund bleibe, dasselbige nach und nach hinwiederümb zum alten Stande wie es gewesen zu helfen, dafs E. K. D. es allgemach höher und besser geniefsen und also dieser mein unterthänigster Vorschlag deroselbten nicht gereuen solle, jedoch, dafs mir die freie Hand hierin auch in Bestellung der Dienere gelassen werde, worunter ich auch den Kornschreiber mit verstanden haben will; hingegen werden die K. D. so uf mich als auch die benötigten Dienere mir einen ehrlichen Unterhalt geben zu lassen, gnädigst geneigt sein. Stelle es aber alles zu Sr. K. D. gnädigsten Willen und Wohlgefallen.

96.

Die Amtskammer an den Kurfürsten. Dat. Kölln an der Spree 29. Juni [9. Juli] 1652.

Anlage. Ausfertigung. R. 21. 186.

[Vorschlag zum Verkauf des Dorfs Schönow an den Kurfürsten.]

An S. K. D. . . will der Ambtsschreiber zu Zossen Joachim Schröder das Dorf Schönow, im Ambte Zossen belegen, liefern mit aller Gerechtigkeit wie folgt.

1) Das Kirch- und Pfarrlehen in diesem Dorfe, und hat der Pfarrer ohne die beiackern Landes 4 Huffen, wobei dann der Küster auch hier eine würkliche Wohnunge hat.

2) Die Ober-, Unter- und Strafsengerichten aufser einigem Streit.

3) Die Hölzung und Püsche an Weichholz und Birken, wie solche von alters in ihren gewissen Malen und Grenzen belegen und noch liegen, worin das Dorf des Winters ihre Kageln hauen, die Birken auf dem Felde aber werden nach Belieben des Gerichtsherrn verkauffet.

4) Den Zehent von allem im ganzen Dorfe und Hirtenstalle so an Fohlen, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Gänsen und Bienen.

5) Die Gerechtigkeit in Haltunge des Schaffviehes, so viel ausgewintert werden kann.

6) Ein Lehen-Schulzengerichte, so wüste uad zugleich ein Erbkrug ist, dan hat ohne sein beiäckern Landes sechs Hufen, dieser mufs den Lehndienst mit Pferd und Wagen, so im Eggen und Korn- auch Heueinführen verrichten, so mufs er auch die weitesten Reisen thun, sollte er gleich acht oder mehr Wochen weg sein, der Gerichtsherr aber giebet ihm Futter und Mahl, wenn er aber nur auf sechs Meilen fähret, mufs er sich Futter und Mahl mitbringen und giebet dem Gerichtsherrn jährlich an Geldzinsen 3 Thlr. 14 Gr., Kruglage 20 Gr., Pfeffergeld 16 Gr., zusammen 5 Thlr. 2 Gr. Uber solches alles mufs er dem Gerichtsherrn oder den Seinigen, wenn sie dort kommen, Futter und Mahl geben.

Hierauf folgen die Pauren so alle besetzt, dienen des Winters drei und Sommers vier volle Tage, doch ohne Speisunge und geben jährlich als

7) N. N. (4 Hufen) an Geldzinsen 1 Thlr. 8 Gr., Kiengeld 12 Gr., Dienstgeld 7 Thlr., zusammen 8 Thlr. 20 Gr., 2 Hühner, 8 Eier, dienet alle Jahr und spinnet 2 Stecken Garn.

8) N. N. (4 Hufen) an Geldabgaben[1] 8 Thlr. 20 Gr., 2 Hühner, 8 Eier, dienet vorigem gleich und spinnet 2 Stecken Garn.

9) N. N. (4 Hufen) an Geldabgaben 8 Thlr. 20 Gr., 2 Hühner, 8 Eier, dienet und spinnet obigem gleich.

10) N. N. (3 Hufen) an Geldabgaben 8 Thlr. 12 Gr., 2 Hühner, 8 Eier, dienet und spinnet gleich den andern.

11) N. N. (3 Hufen) an Geldabgaben 8 Thlr. 12 Gr., 2 Hühner, 8 Eier, dienet und spinnet den andern Pauren gleich.

---

[1] An einzelnen Abgaben ebensoviel wie 7.

12) N. N. (4 Hufen) an Geldabgaben 8 Thlr. 20 Gr., 2 Hühner, 8 Eier, dienet und spinnet gleich den andern.

13) N. N. (4 Hufen) an Geldabgaben 8 Thlr. 20 Gr., 2 Hühner, 8 Eier, dienet und spinnet wie die vorigen.

14) N. N. (3 Hufen) an Geldabgaben 8 Thlr. 12 Gr., 2 Hühner, 8 Eier, dienet und spinnet wie vorige.

15) N. N. (4 Hufen) an Geldabgaben 8 Thlr. 20 Gr., 2 Hühner, 8 Eier, dienet und spinnet denen andern gleich.

Hieruf folgen die Kosseten und dienen des Winters drei und des Sommers vier volle Tage an Hausdienst, doch ohne Speisung, als

16) N. N. an Geldabgaben 4 Thlr., 2 Hühner, 8 Eier, dienet alle Jahr und spinnet gleich den Pauren.

17) N. N. an Geldabgaben 4 Thlr., 2 Hühner, 8 Eier, dienet alle Jahr und spinnet gleich obigem Kossate.

18) N. N. an Geldabgaben 4 Thlr., 2 Hühner, 8 Eier, dient und spinnet gleichen andern Kosseten.

19) N. N. an Geldabgaben 4 Thlr., 2 Hühner, 8 Eier, dient und spinnt obigen Kosseten gleich.

20) Die ganze Gemeine in Schönow müssen jährlich ausbringen und dem Gerichtsherrn geben als allemal auf Martini, wann die Zinsen und Dienstgelder, auch alle Einkommen betaget, müssen sie anstatt ein Pfund Pfeffer in der Gemeine an Geld ausbringen 12 Gr.

21) An Steuren zu Hochzeiten wird gegeben, wann der Gerichtsherr einen Sohn oder Tochter ausstattet, mufs 1) der Schulze, deme es doch sechs Wochen vorhero angemeldet wird, darzu jedesmales einen feisten Ochsen geben, 2) mufs ein jeder Pauer im selben Dorfe darzu geben, als von jeder Hufen 1 Scheffel Hafer, 6 Gr. am Gelde, 1 Huen, 15 Eier, 1 Kalb aus jedem Pauerhoffe, thut von denen neun Pauern zur Hochzeit, welche 33 Hufen haben, in allem 1 Wispel 9 Scheffel Hafer, 8 Thlr. 6 Gr. am Gelde, 33 Hühner, 8 Schock 15 Eier, 9 Kälber.

22) Noch müssen die Kosseten zu der Hochzeit steuren, als ein jeder 1 Scheffel Hafer, 2 Gr. am Gelde, 2 Hühner, 15 Eier, thut auf die 4 Kosseten auch 4 Scheffel Hafer, 8 Hühner, 1 Schock Eier, 8 Gr. am Gelde.

23) Eine besetzte Budenstelle, so am Dorfe lieget, davon der Gerichtsherr den Dienst zu Fufs von Johannis bis Michaelis hat.

24) Noch ein würklicher Budemann im Dorfe, so den Dienst in der Ernte verrichtet.

Summarum Summa, was K. D. durch Übergebung des Dorfes Schönow zuekommet und geliefert wird, wie folget, als das Kirchen-

Lehn, Ober-, Unter- und Strafsengerichten, den schönowschen Pusch, den Zehent von ganzem Dorfe und Hirtenstalle, der Gerechtigkeit in Schaffvieh zu halten, soviel als ausgewintert werden kann, ein Lehn-Schulzengerichte, so wüste, neun besetzte Pauren, vier besetzte Kosseten, zwene Budenleute 100 Thlr. 2 Gr, am Gelde so stehent, 26 Hühner, 1 Schock 44 Eier, das Spinnen und dann die Steuren zur Hochzeit, so in sich haben, als einen feisten Ochsen, 1 Wispel 9 Scheffel Hafer, 8 Thlr. 14 Gr. am Gelde, 41 Hühner, 9 Schock 15 Eier, 9 Kälber.

97.

Verordnung über die Aufhebung der Postfuhren-Pässe. Dat. Kleve 20. Juli 1652.

Ausfertigung. R. 9. D. 3.

[Die bisherigen Übelstände, Überbürdung der Bauern, Ausnutzung durch Fremde, Abschaffung der Amtsfuhren und Ablager.]

Wir Friedrich Wilhelm . . . fügen männiglich, zuforderst allen und jeden unsern Räten, Offizieren, Dienern, Beambten und Unterthanen hierdurch gnädiglich zu wissen, dafs uns ziembliche beschwerliche Klagten vorbracht, sambt wären unsern in der Kur- und Mark Brandenburg itzo vorhandenen wenigen Ambtsunterthanen nicht allein bei den bisherigen vielfältig vorgegangnen Ab- und Postfuhren ihre wenige Pferde und Anspannung sehr ab und zu Boden getrieben, also dafs sie uns an der Feldarbeit bei unsern Vorwerken fast wenige, wo nicht gar keine Dienste mehr leisten könnten, sondern ihr Gesinde würde auch zu Zeiten, bevorab, wann die vorhin krafftlose Pferde oder Anspannung nicht mehr fort könnten, desfalls mit Schlägen übel traktieret, dahero wir bewogen worden, die bisherig erteilten Pässe uf Postfuhren und Lieferung, weil sich derselben Frembde und gutsteils auch unsere eigenen Bediente bishero mehr vor sich als in unsern Geschäften gebrauchet, nunmehr hierdurch gänzlich zu kassieren, zu verbieten und abzuschaffen. Gebieten und befehlen demnach hierauf allen und jeden unserer Beambten und Befehlichshabern in unser Kur- und Mark Brandenburg gnädigst und zugleich ganz ernstlich hiermit und in Kraft dieses, niemanden, wer der auch wäre, mit Ab- oder Postfuhren und Vorspannung, ob derselbe gleich desfalls unsern Pafs vorzulegen hätte, hinfüro mehr zu versehen oder fortzuschaffen

oder denselben auch uf unsere Ambthäuser ufzunehmen oder einkehren oder ihn auch mit notdürftiger Verpflegung versehen zu lassen, sondern es ist derselbe zu jeder Zeit in die vor den Ämbtern belegene Krüge oder benachbarte Städte daselbst umb sein Geld zu zehren, zu weisen, und wollen wir den- oder diejenigen, welche wir allemal in unsern angelegenen Verrichtungen abschicken, mit notdürftigem Fuhr- und Zehrgelde gnädigst versehen oder deshalb unseren Ambtskammern zu Kölln an der Spree oder Küstrin gemessenen Befehlich in Gnaden erteilen. Und gleich wie vorstehendes alles unsere eigentliche gnädigste Willensmeinung ist, also wollen wir auch, dafs von unsern Ambtskammern und allen unsern Beambten und andern Befehlichshabern mit Ernst hierüber gehalten und darwider im geringsten nicht gehandelt werden solle, wornach sie und männiglich zu achten. Und haben wir zu mehrer Urkund dies Patent eigenhändlich unterschrieben und mit unsern gröfsern kurfürstl. Insiegel wohlwissentlich bedrucken lassen.

98.

Arrendevertrag, betreffend das Ambt Biesenthal. O. D. (Trin. 1653.)

Ausfertigung. R. 21. 19.

[1) Pachtobjekt, Gerichtsbarkeit. 2) Amtsbediente, Lasten, Inventar, Baukosten, casus fortuiti. 3) Baufuhren. 4) Ansetzung von Bauern, Verbesserung des Ackers und des Inventars, Freijahre der neuen Unterthanen. 5) Stellstätten der Unterthanen. 6) Wolfsjagden. 7) Fuhr- und Ablagerwesen. 8) Pächte und Dienstgelder der Unterthanen. 9) Pachtzahlung. 10) Briefkosten. 11) Ersatz etwaiger Inventarvermehrung. 12) Todesfall des Pächters. 13) Vermögenshaftpflicht des Pächters, Bürgschaften.]

Von Gottes Gnaden, wir Friederich Wilhelm . . . bekennen hiemit für uns, unsere Erben und Nachkommen, Markgraffen und Kurfursten zu Brandenburg, auch sonst gegen jedermänniglichen. Nachdeme offenbar, dafs unsere Ämbter in unser Kur- und Mark Brandenburg durch das höchstschädliche Kriegeswesen also sehr in Verderben und Abnehmen geraten, dafs wir durch die bisherige Administration noch kein rechtes Aufnehmen derselben verspüren können und durch reifliche Erwägung von unsern hierzu deputierten geheimbten Kammergerichts- und Ambtsräten unserm Kammerstaat viel zuträglich zu sein

befunden worden, unter andern auch unser Ambt Biesenthall umb jährliche gewisse Pension auszuthun, maſsen sich dann zum Pensionarier hierzu Caspar Selle, Bürger und Verordneter des Rats zum Berlin, angegeben, mit dem Erbieten, so viel immer müglichen das Ambt wieder zur guten Aufnehmen zu bringen, daſs wir dannenhero mit ihme einen beständigen Arrend-Kontrakt auf sechs nach einander folgende Jahre von Trinitatis instehenden 1652. Jahres bis Trinitatis ao. 1658 in Gottes Namen geschlossen, folgender Gestalt und also:

1) Anfänglichen wollen wir gemeltem Pensionario unser Ambt Biesenthal mit denen dazu gehörigen dreien Vorwerkern Biesenthal, Melchar und Tucheimb sambt den beiden Schäffereien, item allen Dörfern und Unterthanen, Ober- und Niedergerichten nebst allen Gerechtigkeiten, imgleichen Äckern, Wiesen, Hüetungen, Diensten, Zinsen, Pächten, Fleischzehend und allen andern Hebungen und Nützungen, es habe Namen wie es wolle, wie nichts weiniger die steinfürtische Wasser- und Schneidemülle, die Fischereien uf allen zum Ambte gehörigen Seen, insonderheit die steinfürtische Fischerei uf dem Üder, kleinen und groſsen Bukow und den Grabow mit allen Garnzügen sambt der Zeese und andern kleinen Fischereien, auch den Ahlkasten beim Hammerteich und die zum Ambte gehörigen Gartten nebenst den Hudeackern auf dem Ambtsdörfern, von nun an bis zu Ausgang der sechs Pensionsjahre aller vorbeschriebenen Dinge bester seiner Gelegenheit nach sich zu gebrauchen, gebührlich anweisen und ubergeben lassen, doch daſs in dem Fischerzeuge rechte Ordenung geführet, und der Samfisch nicht verwüstet, dann auch, daſs den Ambts- und andern Unterthanen in ihren Klagtsachen schleunig Rechtens verholfen werden möge, die Sachen aber, so dem Pensionario zu dezidieren schwer fallen wollen, kann er an unsere Ambtskammer oder Kammergericht, wohin ein jedes gehört, zur Entscheidung remittieren und mir referieren, was hierbei per expressum kraft dieses das jus superioritatis und die Kirchenlehn, Holz- und Mast-, auch Straff- und Abschoſsgelder (von welchen Straff- und Abschoſsgeldern jedoch der Arrendator den dritten Teil für sich behalten soll), mit welchen allen der Pensionarius sonsten durchaus nichts zu thun, noch sich daran zu vergreifen hat, sondern er solle solche einnehmen und jedesmal zu rechter Zeit zu unser Kammer- und Hoffrentei, sambt den richtigen Rechnungen unfeilbar einbringen solle, fur welche Mühewaltung ihm allein die daher rührende Akzidentien verbleiben thun. Imgleichem konzedieren wir hiemit dem Pensionario, wann volle Mast vorhanden, sechs Schweine, und wann nur halbe Mastung ist, die Hälfte frei einzutreiben und davon das Deputat zu entrichten.

2) Vors andere wollen wir bei der Immission sofort nicht alleine alle Ambtsunterthanen der Pflicht, damit sie uns bishero verwandt gewesen, erlassen und dem Arrendator Macht geben, sie entweder mit neuen Pflichten zu belegen oder abzuschaffen und andere in Dienst um ein billigen jährlichen Gehalt anzunehmen (worunter aber der Heidereuter und Fasanenwarter nicht mit verstanden und mufs dem Pfarrern und Heidereuter zu Biesenthal, wie auch dem Rat und Inspektor zu Neuenstadt, imgleichem dem Pfarrer und Küster zu Danewitz das Korn in granis gereicht werden, worzu dann einige gewisse Pächte angewendet werden können), sondern auch ein richtiges Inventarium aller Ambts- und darzu gehörigen Gebäude, der Mobilien, alles itzo vorhandenen Klein- und grofses Viehes, auch der Unterthanen Anzahl, und was dem allen anhängig, konskribieren und dem Pensionario ein Exemplar davon aushändigen lassen, welches alles er also nach den geendigten Schiedjahren wieder zu liefern schuldig sein soll und will, gestalt dann bei solcher Anweisung zugleich das Ambtsgarne besichtiget und taxiert werden solle. Was itzo an tüchtigen Gebäuden befunden, dieselbe ist Pensionarius auf seine Kosten in baulichen Würden zu halten schuldig. Die aber, so entweder reparieret oder der Notturft nach unumbgänglich neu erbauet werden müssen, darzu sollen ihm die Materialien, wie auch das freie Bau-, item Nutzholz zu Wagenwerk, Zäunen, Koppeln und dann frei Brennholz fur die Haushaltung, Mühlen, Vorwerker und Schäffereien abgestattet und die Anschläge uber solche Gebäude sambt den behandelten Baukosten zu unser oder unserer Ambtskammer Ratifikation vorhero eingesandt und nachmals an der nachgesetzten Pension dekortiert werden, gestalt denn der Pensionarius mit Fleifs darauf Acht geben soll, dafs die reparierte und neu aufgefuhrte, wie auch alle andere Ambtsgebäude nicht mutwilligerweise verwahrloset, ruinieret oder durch seine selbst eigen oder seines Gesindes mutwilligen verursachenden Feuerschaden zu Grunde gerichtet werden mügen, uf welchen Fall er uns den Schaden zu restituieren verbunden sein soll und will. Do aber durch Gottes Verhängnis, welches er in Gnaden abwenden wolle, durch reifsende Sturmbwinde, Ergiefsung des Wassers, Einschlagung und Ansteckung des Wetters, Krieg, Raub und Brand und dergleichen den Gebäuden einiger Schaden zugefügt werden, item wann Landsterben unter dem Vieh vorgehen (etlicher weiniger Häupter Abgang aber ist hierunter nicht gemeinet, welcher Schaden über den Pensionarium allein gehet), auch grofser Mifswachs, ungewöhnlicher, grofser Hagelschaden oder andern Himmelsplagen kommen und geschehen sollten, uf den Fall wird es nach Inhalt gemeiner beschriebenen Rechte gehalten

und darf der Arrendator dafur nicht antworten, sondern es wird der Abgang billig passieret, doch mufs er es unser Ambtskammer bei Zeiten notifizieren, damit es dieselbe in Augenschein nehmen können lassen, allerdinges dann auch dererjenigen Unterthanen halber, so aus Armut die Pächte, Zinsen und Dienstgelder nicht geben können, Abkurzung an der Pension geschehen soll, doch mufs solches der Ambtskammer bei Zeiten und jedes Jahr zu wissen gemachet und, wie es deswegen zu halten, Verordnung eingeholet werden.

3) Drittens, die Baufuhren belangende, können solche an den Dienstgeldern nicht abgehen, sondern die Unterthanen müssen solche ohne Entgeld leisten, was aber die elf beyerstorfische Unterthanen, welche sonsten keine andern Dienste als die Baufuhren zu thun schuldig sein, anreichen thut, kann zwarten in dem ersten Jahr das Dienstgeld der 132 Thaler an dem ersten Termine abgehen, weil der Arrendator in demselben das bedürfende Bauholz zu der steinfurtischen neuen Mahlarcken[1] und Schneidemühle, zum Vorwerk Tuchheimb, item zu Machung des Dammes vor der ausgerissenen Schleuse und des Arckenbaues zu Schepfurth, auch zu Reparierung des neuenstatischen Hammerdammes, imgleichem der 30 Sägeblöcke zu dem ouranienburgischen Bau, angeführete zu lassen gemeinet ist, in den ubrigen Jahren aber bleibts mit dem Dienstgelde geschlossenermafsen vor voll. Würde uns aber gefällig sein, zu Biesenthal das Schlofs und andere Räume, Jagthäuser, Gebäude unter dem Ambte aufführen und machen zu lassen, sollen die Ambtsunterthanen mit sothanen, wie auch sonsten allen andern und frembden Baufuhren gänzlich verschonet bleiben. Falls aber dieselben ja unumbgänglichen zu den neuen Gebäuden mit Fuhrdienst gebraucht werden müssen, sollen solche nach Proportion der Arbeit an ihrem ordentlichen Dienstgeld Erlassung bekommen und an der Pension dekortieret werden. Wir wollen auch hiernägst niemanden bewilligen, einige Freiblöcke auf der steinfortischen Schneidemühle schneiden zu lassen, sondern es soll von jeden Schnitt dem Pensionario ein Groschen entrichtet, was aber zu den Gebäuden des Ambts geschnitten wird, mufs ohne Entgelt geschehen, dem Müllmeister aber vor jeden Schnitt, wie von alters her gebräuchlich, die drei Pfennige gut gethan und an der Pension gekürzet werden.

4) Vors vierte mufs der Pensionarius darauf bedacht sein, dafs nach aller Müglichkeit die wüste Äcker und Kossatenhöeffe in allen Ambtsdörfern zu Aufnehmung des Ambts, wie auch diejenige, so durch Absterben der itzigen Wirte leer würden, wiederumb besetzet, die

[1] = Mühlwehr.

Vorwerke und Schäffereien mit Viehe gestärket und die verwüstete Äcker vollent urbar gemachet, wie denn die Kossaten, so zu Ausrodung des Ackers gebrauchet werden, indessen Erlassung des Dienstgeldes nach Austrag bekommen und solches an der Pension abgehen soll. Wir wollen auch den neu angetretenen Ambtsunterthanen, mit welchen sich der Arrendator der Freijahre halber, wie es ihm wird thunlich sein, zu vergleichen hat, frei Bauholz gegen Erlegung des Baumstammbgeldes einmal vor allemal abfolgen lassen, und sollen ihnen die Freiheit, welche die Ritterschaft den ihrigen neuen Angenommenen giebt, ebenmafsen in den Landesauflagen und Beschwerungen gegönnet und von uns sie dabei geschützet werden. Kann aber der Arrendator von den neuen angekommenen Unterthanen, jedoch dafs es mit ihren guten Willen und ohne Zwang zugehe, etwas in den Freijahren Nutzung haben, so wird ihm solches wegen seines angewandten Fleifses billig gegönnet. Uberdem verstatten wir dem Arrendatori, was er an Zuwachs des Ambtsgetreidigs, Wulle und andern Nutzungen, es heifse wie es wolle (jedoch ohne einigen Unterschleif, welches ihm durchaus nicht gestattet werden soll) anderwärts verkaufen und verführen, dafs es in unsern Zöllen uberall zollfrei passieret, ihme auch defshalben auf Ansuchen Pafs erteilet werden soll.

5) Funftens wäre es Sache, dafs die Stellstedten auf unsern biesenthalischen Heiden unter die Ambtsunterthanen ausgeteilet und aufser den andern Diensten bishero gerühmet werden müssen, solls auch nachmals ohne Abzug des Dienstgeldes dabei gelassen werden. Wo aber neue Stallstedten auf unsere Verordnung zu machen sein und dieselben unumbgänglich dazu gebraucht werden müssen, solls ihnen an den Dienstgeldern und dann an der Pension nach Austrag abgehen.

6) Alldieweil sechstens die Wolfsjagten gänzlichen eingestellt und Wolfsgärten gebauet werden sollen, werden die Ambtsunterthanen ohne Entgelt, weil's ihnen wegen ihres Viehes zum besten mit gereicht, gleich andern landeseingesessenen Unterthanen dazu helfen müssen.

7) Und sollen vors siebende nunmehr und von dato an alle Postfuhren und Lieferungen gänzlichen aufgehoben sein und keine Pässe darauf erteilet werden. Woferne aber wir oder auf unsere Verordnung frömbde fürstliche Personen mit ihrem Komitat einige Ablager in dem Ambte Biesenthal hielten, soll dasselbe nicht uber den Arrendatorn gehen, sondern was er desfalls von dem seinigen vorgeschossen, ihme auf die unterschriebenen Ablagezetteln an der Pension Dekortation geschehen und solche bei unser Hoffrentei anstatt bares Geldes angenommen werden, würden auch zu unsern oder frömbden fürstlichen

Ablagern notwendig unsere biesenthalische Ambtsunterthanen Abfuhren thun müssen, wird es nicht unbillich an dem Dienstgelde und der Pension abgezogen. Wann zue Behuef unsers Hoffstaats etwas an Korn begehret wird, soll der Arrendator solches zu Müllenhoff liefern lassen, welche Fuhren die Unterthanen aufser dem gesetzten Dienstgeld thun müssen, aber das pretium des Korns wird an der Pension, so hoch das Korn tempore der Lieferung jedesmal gilt, gekürzet. Do jemand in unsern Geschäften reiset, mufs er zwar im Amte aufgenommen werden, dajegen aber entweder bar gezahlet oder gegen Vorzeigung eines Passes die Zehrung an der Pension abgezogen werden, doch mufs er niemand darin ubersetzen, sondern mit dem, was bishero gebräuchlich gewesen, nämblich vier Groschen vor die Person, vorlieb nehmen. Unsere Jagtbediente aber zehren, wann sie unter dem Ambte und auf den Dörfern in unsern Verrichtungen sein, umb ihr Unterhaltungsgeld und müssen darnegst ihre Pferde und Hunde versorgen.

8) Der Pensionarius soll vors achte ein mehrers an Pächten und Dienstgeldern einzuheben nicht befuget sein, als die Designation sub No. 1 besaget; sollte er ein mehrers an Pächten und Zinsen von den Unterthanen erhalten können, soll ihm die Hälfte davon pro studio et labore, und weil er in den drei letzten Jahren ein mehres als in den ersten drei Jahren giebet, verbleiben, die ander dimidia aber zusambt einer richtigen Spezifikation zu unser Hoffrentei eingeschickt werden, die Annehmbgelder lassen wir ihme auch aus Gnaden, dajegen soll er ein Verzeichnus, was alle Jahr an Unterthanen angenommen, einschicken, damit wir oder in unser Abwesenheit unser Ambtskammer sehen können, wie sich die Unterthanen in den Pensionsjahren vermehrt haben.

9) Hierentgegen gelobt und verspricht vors neunde der Arrendator, als sellbstschuldig und Sachwaldiger uns zum jährlichen Arrendgelde zu entrichten in dem ersten, andern und dritten Jahre allemal des Jahres 1650 Thlr., im 4. Jahre 1700 Thlr., im 5. Jahre 1800 Thlr. und im 6ten 1900 Thlr., so in drei Terminen, als Trinitatis, Luciae und Quasimodogeniti zu unser Hoffrentei an gutem Gelde erleget werden sollen. Dann ob zwart der gemachte Aufsatz sich in etwas höher beläuft, haben wir es doch aus sonderbaren uns darzu bewegenden Ursachen dabei bewenden lassen, wovon aber jährlich abgehen, falls die drei mit No. 1, 2, 3 gezeichneten hinfuro nicht aus unsern Holzgeldern bezahlt werden, 1) dem Heidereuter an seinem Unterhalt 95 Thlr., 2) auf die Fasanen 18 Scheffel Gerste 9 Thlr., 3) Fasanenwarters Besoldung und Kostgeld 61 Thr. 12 Gr., dem Pfarrern zu Biesenthal 3 Wiespel Roggen 36 Thlr. und an Gelde 13 Gr., dem

Pfarrer zu Danewitz 12 Scheffel Roggen 6 Thlr. und dem Küster daselbst 6 Scheffel 3 Thlr., dem Inspektorn zu Neustadt pro 4 Scheffel Roggen 2 Thlr., dem Rat zu Neuestadt für die Geistlichen 3 Wiespel Roggen 36 Thlr., Summa 249 Thlr. 1 Gr. Und weil dem Pensionario die 11 beyerstorffische Unterthanen zu den Bauholzfuhren vorbeschriebenermafsen bewilliget, gehen im ersten Jahre an der nachbleibenden Post der 1400 Thlr. und 23 Gr. 132 Thlr. am ersten Termin herunter und werden zu unser Hoffrentei zu liefern bleiben an Pension (aufser den beiden Teilen der Straff- und Abschofsgelder, auch was an Pächten und Zinsen, uber dem, so in vorangezogener Spezfikation No. 1 angesätzt, erhalten werden kann und pro dimidia parte absonderlich einkommen mufs im ersten Jahr 1268 Thlr. 23 Gr., im andern und 3. Jahr allemal jährlichen 1400 Thlr. 23 Gr., im 4. Jahr 1450 Thlr. 23 Gr., im 5. Jahr 1550 Thlr. 23 Gr., im 6. Jahr 1650 Thlr. 23 Gr., Facit in 6 Jahren mit dem obgedachten abgehenden beyerstorfischen Dienstgelde der 132 Thlr. 8723 Thlr. 18 Gr. Würde auch alles dasjenige, so in den vorstehenden Punkten zur Dekurtation reservieret und billig erachtet worden ist, effektuieret, uf solchen Fall soll es dem Pensionario jedes Jahr an der Pension passiert werden.

10) Zum zehnden soll ihm, wann er auf eilige Fortschaffung unserer angelegenen Brieffe und Sachen einige erweisliche Unkosten über Verhoffen de propriis aufwenden oder die Unterthanen dazu hergeben müssen, mit so vieler Erlassung des Dienstgeldes und Abkurzung an der Pension Satisfaktion geschehen.

11) So sich vors eilfte nach verflossenen Arrendjahren ein mehrers an Grofs- und kleinen Viehe, auch Winter- und Sommersaat, als der Arrendator bei der Immission und Ausreichung des Inventarii empfangen, befunden würde, soll er schuldig sein, uns vor allen andern ein solches nach billiger Tax unparteiischer Leute entweder umb bar Geld oder Abziehung an den letzten Pensionsgelde zu überlassen.

12) Begäbe es sich vors zwölfte, dafs der Arrendator Zeit währenden Kontrakts nach Gottes Willen Todes verbliche und dessen hinterbliebene Erben wollten den Kontrakt kontinuieren oder aus demselben scheiden, soll ihnen solches freistehen, doch dafs auf diesen letzten Fall hin ein halb Jahr vorher es aufsagen, damit man sich umb eine andere Person in Zeiten bewerben kann. Und wir wollen diesen unsern Arrendatoren bei dieser sechsjährigen Arrende wider manniglichen schützen, auch keine Ungnade ungehört seiner auf ihn werfen.

13) Schliefslichen und zum dreizehenden hat dieser Pensionarius Caspar Selle sich wegen dieses Pensionskontrakts pflichtbar gemacht, zu dessen fester Haltung alle seine Güeter, bewegliche und unbeweg-

liche, auch Barschaften und ausstehende Nomina zur wahren Hypothek zu unterpfänden cum clausula constituti possessorii et pacto de ingrediendo einzusetzen und sich sonsten aller andern rechtlichen Behelfe, sie haben Namen, wie sie wollen, hiedurch kräftigst zu verzeihen und, damit wir uberdem umb soviel mehr hierunter gesichert sein mügen, hat er zu selbstschuldigen Bürgen eingesetzt Heinrich Ölven, Oberinspektorn unser joachimsthalischen Schule und Bürgermeister zu Bernau, der sich dann kraft dieses und durch seine Subskription dazue also mit Renuntiation der ihm etwa hierunter kompetierenden und zur Erspriefslichkeit gedeienden Ratsbegnadungen tam in genere quam in specie des beneficii excussionis principalis verbindlich gemacht, falls sein Prinzipal Caspar Selle gelobtermafsen die Pension nicht richtig abtrüge oder diesen Kontrakt sonsten in einem oder andern Punkt kein Gnüegen thäte, solches an seiner Statt zu prästieren, wefshalb er, Bürge, ebenermafsen seine Hab und Güter, bewegliche und unbewegliche, nichts überall davon ausgeschlossen, zur wirklichen Hypothek eingesetzt hat, alles getreulich sonder Gefehrde.

Urkundlich ist dieser Kontrakt zwifach unter unser eigenhändigen Subskription und aufgedrukten Sekret verfertigt, wie auch vom Arrendatore und seinem Bürgen vollenzogen und unterschrieben, und das eine Exemplar bei unser Ambtskammer verwahrlichen beigelegt und das andere dem Pensionario zuegestellet worden.

99.

Übersicht über die Kontribution der Unterthanen des Amts Zossen. Dat. 23. Februar [2. März] 1656.

Konzept. R. 21. 186.

[Beiträge der einzelnen Dörfer. Wüste Höfe. Kontribution von Trebbin.]

Wann die beeden Ämbter Zossen und Trebbin 1000 Thaler Kontribution ausbringen sollen, so geben die zossenschen Unterthanen darzu und müssen die wüsten Huffen mit übertragen, also das

Städtlein Zossen.

Huffen		Thlr.	Gr.
76	darunter 30 wüste und frei geben	150	—
	Teltz.		
21	darunter 2 freien geben	50	—

Huffen		Thlr.	Gr.
	Schöneiche.		
28	darunter 12 wüste geben	34	—
	Kallinichen.		
17	darunter 9 wüsten geben	30	—
	Motzen.		
33	darunter wüste und freien Huffen, der Schulze will sie frei haben, 16 wüste geben	25	—
	Tupchin.		
19	darunter 3 wüste geben	30	—
	Zernstorf.		
19	darunter 6 wüste geben	25	—
	Beide Wünstörfer.		
24	darunter 20 wüste geben	36	—
	Jachzenbrück.		
19	ist ganz wüste ohne 3 freien	—	—
	Klaustorf.		
18	darunter 12 wüste geben	14	—
	Sperenbergk.		
32	doselbst ist der Schulze noch frei, der Heidereuter, so den Erbkrug hat, will auch frei sein, giebet der Müller und ein Kossate, das ander ist ganz wüste .	4	12
	Fern Neiendorf.		
15	doselbst ist der Schulze, 1 Paur und 3 Kossaten, seind wüste 11 Huffen, geben	10	—
	Schönweide.		
22	darunter seind wüste und abgebrannt 15 Huffen, geben	15	—
	Kummerstorf		
	seind nur 1 Kossaten gewesen, jetzo fast wüste, ist auch niemalen in keine Anlage kommen.		
	Rehagen.		
16	darunter seind 4 wüste und abgebrannte, darunter der Schulze noch ein Jahr frei geben	30	—
	Mellen.		
21	darunter 4 wüste geben	30	—
	Salow.		
19	darunter 10 wüste geben	24	—
	Wadefsdorf.		
12	darunter 7 wüste geben	15	—
	Lüderstorf.		
42	darunter 16 wüste geben	40	—

Huffen.		Thlr.	Gr.
	Christindorf.		
45	darunter 9 wüste geben	50	—
	Nunstorf.		
46	darunter so abgebrannt 17 Huffen	34	—
	Wittstock.		
56	darunter 16 wüste geben	50	—
	Glinicke.		
64	darunter 24 wüste geben	60	—
	Dabendorf.		
12	seind besetzet und geben	35	—
	Negst Neiendorf.		
14	darunter hat die Frau Borckelmannin 3 Huffen, will frei sein, der Herr Inspektor zu Zossen 2 Huffen, ist auch frei, geben	35	—
	Dergischow.		
28	darunter seind wüste 5 und frei geben	40	—
	Funcken Möller	4	—
	Motzke Möller	8	—
	Summa 727 Huffen hat das Ambt Zossen, darunter 313 Huffen wüste, so mit müssen ubertragen werden.		
	Das Ambt Trebbin hat 4 Dörfer, die haben 120 Huefen, dieselben werden besäet, es wollen sich aber viel frei machen. Diesen sind zue 1000 Thalern zugeschrieben 125 Thlr., darauf mag der Pensionarius die Austeilung machen	125	—
	Summa	1003	12

100.

Bericht des Amtspensionarius Caspar Sell über die Unterthanen-Dienstgelder des Flecken Hackelberg im Amt Biesenthal. 1657 bis 1659. O. D.[1]

Auszug. Kopie[2]. R. 21. 19.

[Schulzendienstgeld. Mühle und abgebrannte Bauern. Die einzelnen Bauern.]

. . . Bericht, wie sich ungefähr der Flecken Heckelberg unter diesem Ambte gelegen nach dem itzigen Zustand und Beschaffenheit zu genieſsen.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Des Schulzen Dienstgeld von einem Kossatenhoffe .	1	10	—
Geldpflege	6	8	8
Uhrbede	1	21	—
Zehrgeld	—	5	—
5 Zehrthühner zu 1½ Gr.	—	7	6
5 Rauchhühner auch zu 1½ Gr.	—	7	6
3 Viert. Zehrhabern zu 8 Gr.	—	6	—
4 Heidehühner à 1½ Gr.	—	6	—
16 Lämmer auſsm Hirtenstall zu 12 Gr.	8	—	—
3 Pauerdienste à 12 Gr.	—	36	—
1 Kossatendienst	6	—	—
An Einfall nach dem itzigen Zuestand ungefähr 2½ W. Roggen und Gersten zu 12 Thlr. .	30	—	—
An Straffgefällen ungefähr	10	—	—
	100	23	8

Wüste Pauren sein 4 und 3 Kossaten, wovon berührter Einfall gegeben wird.

Abgebrannte Pauren und die, so noch ihre Freijahr haben, sein nachfolgende:

Peter Dannewitz
Jürgen Dannewitz
Michell Schmedigke } Diese sein abgebrannt und haben noch 2 Jahr frei bis 2. Juni 1657.

Michaell Schiele
Thias Rahne
Andreas Lehmann } haben noch 1½ Jahr frei bis 2. Februarii 1657.

Jakob Müller noch 3 Jahr.

Elias Mötel der Krüger 4 Jahr frei bis den 4. Aprilis 1659.

---

[1] Wie aus dem Stück hervorgeht, vor dem 2. Juni 1657 abgefaſst.

[2] Einem späteren Bericht beigegeben.

Und können diese spezifizierte Leute noch zur Zeit gar nicht in Anschlag gebracht werden, weil ihnen dem Landesgebrauch nach ihre Freijahre gelassen werden müssen.

Nach der Zeit aber, wann die Freijahre verflossen, erhöhet sich auch dieser Anschlag mehr und mehr.

Als den 2. Febr. 1657 kommen folgende 2 Pauren wieder darzue:

Thias Rahne.	Thlr.	Gr.	Pf.
Der Dienst	12	—	—
Uhrbede	—	16	—
Geldpflege	3	8	—
Zehrgeld	—	1	—
1 Viert Zehrhaber	—	2	—
1 Zehrhuhn	—	1	6
1 Rauchhuhn	—	1	6
1 Heidehuhn	—	1	6
	16	7	6

Andreas Lehmann.	Thlr.	Gr.	Pf.
Der Dienst	12	—	—
Uhrbede	—	16	—
Geldpflege	2	20	2
Zehrgeld	—	1	—
1 Zehrhuhn	—	1	6
1 Rauchhuhn	—	1	6
1 Heidehuhn	—	1	6
	15	17	8

Thut von diesen beiden	32	1	2
Und also anno 1657 den 2. Febr. der Anschlag	133	—	10

Anno 1657 den 2. Junii kommen wieder nachfolgende 4 Pauren darzue und thun ihre völlige Dienste, als:

Peter Danewitz.			
Der Dienst	12	—	—
Uhrbede	—	13	—
Geldpflege	2	16	—
Zehrgeld	—	1	—
Zehrhaber 1 V.	—	2	—
1 Zehrhuhn	—	1	6
1 Rauchhuhn	—	1	6
1 Heidehuhn	—	1	6
	15	12	6

Jürgen Dannewitz.			
Der Dienst	12	—	—
Uhrbede	—	13	—
Geldpflege	2	16	—
Zehrgeld	—	1	—
1 Viert Zehrhaber	—	2	—
1 Zehrhuhn	—	1	6
1 Rauchhuhn	—	1	6
1 Heidehuhn	—	1	6
	15	12	6

Michel Schiehle.			
Der Dienst	12	—	—
Uhrbede	—	13	—
Geldpflege	2	—	—
Zehrgeld	—	1	—
1 Viert Zehrhaber	—	2	—
1 Zehrhuhn	—	1	6
1 Rauchhuhn	—	1	6
1 Heidehuhn	—	1	6
	14	20	6

Michel Schmedigke.			
Der Dienst	12	—	—
Uhrbede	1	1	6
Geldpflege	2	16	—
Zehrgeld	—	1	—
1 Viert Zehrhaber	—	2	—
1 Zehrhuhn	—	1	6
1 Rauchhuhn	—	1	6
1 Heidehuhn	—	1	6
	16	1	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Machen diese 4 Pauern	61	22	6
Diese zum Anschlag mit gerechnet, thut den 2. Junii 1657 der Anschlag	194	23	4

Anno 1659 kombt wieder darzu 1 Pauer, welcher alsdann dienet als

Jakob Möller.

Der Dienst	12	—	—
Uhrbede	—	19	2
Geldpflege	1	—	—
Zehrgeld	—	1	—
1 V. Zehrhaber	—	2	—
1 Zehrhuhn	—	1	6
1 Rauchhuhn	—	1	6
1 Heidehuhn	—	1	6
	14	2	8

Dieser zum Anschlag mit gerechnet, betrifft sich der Anschlag ao. 1659	209	2	—

Noch ao. 1659 den 4. Aprilis kombt auch der Krüger darzu Namens Elias Mötell.

Der Dienst	12	—	—
Uhrbede	1	—	—
Geldpflege	—	16	—
Brauerziese	2	16	—
Zehrgeld	—	1	—
1 V. Zehrhaber	—	2	—
1 Zehrhuhn	—	1	6
1 Rauchhuhn	—	1	6
1 Heidehuhn	—	1	6
	16	15	6

Diesen Krüger mitgerechnet, beläuft sich der Anschlag den 4. Aprilis anno 1652	225	17	6

Ohne die 4 wüste Pauern und 3 Kossaten.

101.

Übersicht über die Getreide-Einnahmen und -Ausgaben der kurmärkischen Ämter nach den Amtsüberschlägen für Trin. 1658 bis 1659.[1] O. D.

Spätere Kopie. Königl. Bibliothek Ms. Bor. Nr. 397 fol.

[Einnahmen aus den Pächten der Unterthanen und aus dem eigenen Ackerbau. Ausgaben für den Amtshaushalt. Verkauf. Bestand. Defizit.]

An	Pächten	Zuwachs	Haushaltung	Verkauft oder verordnet	Bestand	Mangelt
	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.
Lebus.						
Weizen . . .	— — —	1 7 3	— 14 2	— — —	— 17 1	— — —
Rogken . . .	24 9 1	213 8 1	239 5 2	38 7 2	— — —	39 19 2
Gersten mit dem Bestand . .	5 7 3	256 18 3	156 11 2	105 15 —	— — —	
Habern . . .	7 16 —	31 16 3	52 3 3	Übertrifft die Ausgabe die Einnahme ohne die 30 W. vom Hofstadt mit		12 19 —
Erbsen . . .	— — —	3 6 —	2 8 3	— — —	— 21 1	— — —
Hopfen muſs erkauft werden	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	8 5 —
Trebbin.						
Weizen . . .	— — —	— 13 1	— 8 —	— — —	— 5 1	— — —
Rogken . . .	13 20 —	27 22 2	29 9 2	6 — —[2]	6 9 —	— — —
Gersten . . .	3 1 1	19 22 3	23 — —	— — —	— — —	— — —
Habern . . .	8 14 1	5 17 —	5 16 —	— — —	8 15 1	— — —
Erbsen . . .	— — —	— 16 2	— 13 1	— — —	— 3 1	— — —
Beeskaw.						
Weizen . . .	2 12 —	— 10 —	— 8 —	— 15 3	1 22 1	— — —
Rocken mit dem Bestand . .	68 6 2	90 18 2	129 22 3	29 — —	— 2 1	— — —
Gersten . . .	18 12 —	69 22 3	62 23 —	— — —	25 11 3	— — —
Malz	28 4 —	— — —	28 — —	Hierunter sein die 200 Kannen Bier vorm Hoffstaat mit begriffen bleiben	— 4 —	
Hopfen . . .	muſs noch erkauft werden			— — —	— — —	7 7 —
Habern . . .	25 7 1	10 10 —	7 7 —	28 10 1	— — —	3 — —
Erbsen . . .	— 1 —	2 16 3	1 19 1	— — —	— 22 2	— — —
Buchweizen .	mangelt	— 8 2	so mit Erbsen versetzt seindt.			
Zehden.						
Weizen . . .	24 5 2	59 4 —	14 6 1	24 — —	45 3 1	— — —
Rogken . . .	39 20 2	158 17 2	127 15 2	2 12 —	68 10 2	— — —
Gersten . . .	41 23 1	181 13 —	149 5 3	14 20 —	59 10 2	— — —
Habern . . .	12 10 —	48 16 1	48 22 —	— — —	12 4 1	— — —
Erbsen . . .	— 1 1	3 16 —	2 3 3	— — —	1 13 2	— — —

[1] Der Originaltitel des Stücks lautet: „Verzeichnis des Getreidigs, wie es aus den einkommenen Ämbterüberschlägen von Trin. 1658 bis Trin. 1659 ausgezogen."

[2] Zu Bezahlung des Ambtsgesindes.

An	Pächten	Zuwachs	Haushaltung	Verkauft oder verordnet	Bestand	Mangelt
	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.
Saarmund.						
Rogken	25 11 —	30 3 2	53 14 2	2 — —	— — —	— — —
Gersten	2 9 3	15 1 3	19 9 2	— — —	— — —	1 12 —
Habern	12 4 —	10 13 2	9 9 2	— — —	13 8 —	— — —
Erbsen	— 7 1	1 20 3	2 2 1	— — —	— 1 3	— — —
Diestorff.						
Weizen	— 6 2	— — —	— 2 1	— — —	— 4 1	— — —
Rogken	186 17 3	75 14 —	94 3 3	114 23 3	53 4 1	— — —
Gersten	2 3 1	19 8 1	45 23 1	— — —	— — —	24 11 3
Habern	5 23 1	32 15 3	63 14 —	— — —	— — —	24 23 1
Hopfen	— 18 2	2 7 —	7 5 2	— — —	— — —	4 4 —
Erbsen	sein von 4 Sch. Aussaat noch nicht getroschen.					
Buchweizen . .	1 — 1	— 13 2	1 6 3	— — —	— 7 —	— — —
Liebenwalde.						
Rogken	bleibet uber die Ambtshaushaltung kein Uberschofs.					
Gersten						
Malz						
Habern	müssen 9 W. 8 Sch. für die Heidereiter in andere Wege ersetzet werden.					9 8 —
Salzwedell.						
Rogken	42 8 2	— — —	16 4 2	11 17 —	14 11 —	— — —
Gersten	5 15 2	— — —	3 9 —	— — —	2 6 2	— — —
Müllenhoff.						
Weizen	15 — —	— — —	8 3 —	— — —	6 21 —	— — —
Rogken	152 12 —	46 9 2	153 14 —	— — —	45 7 2	— — —
Gersten	— — —	55 5 1	53 19 —	— — —	1 10 1	— — —
Malz	140 — —	— — —	56 20 —	— — —	83 4 —	— — —
Hopfen	— — —	11 13 —	6 16 —	— — —	4 21 —	— — —
Habern	1 12 —	— — —	— — —	— — —	1 12 —	— — —
Mühlenbeck.						
Rogken	übertrifft die Ambtsausgabe die Einnahme mit . .					— — 3
Gersten. . . .	mangeln zuer Ambtshaushaltung.					3 — —
Malz	14 10 —	und wann die 200 Tonnen Bier vom Hofstadt sollen gebrauet werden, mufs man noch 7 W. 7 Sch. Malz verschaffen . .				7 7 —
Hopfen	müssen zu den 200 Tonnen Bier vorm Hofstadt noch sein					— 14 —
Habern	mangelt dem Heidereiter noch					— 16 2
Erbsen	— — —	— 20 —	— 14 1	— — —	— 5 3	— — —
Fürstenwalde.						
Weizen	2 22 2	— — —	— 10 2	— — —	2 12 —	— — —
Rogken	41 15 2	36 9 2	65 18 2	— — —	12 6 2	— — —
Gersten	14 16 3	55 10 3	39 21 1	— — —	30 6 1	— — —
Malz	119 4 3	— — —	125 4 3	— — —	— — —	41 3 3
	Worunter die 71 W. 12 Sch. zu 1000 Tonnen Bier vorm Hofstadt begriffen.					
Hopfen	müssen sein vor die Ambtshaushaltung und zu 1000 Tonnen Bier . . . . . wozu 224 Thlr. zum Hopfenkauf verordnet.					27 3 —

An	Pächten	Zuwachs	Haushaltung	Verkauft oder verordnet	Bestand	Mangelt
	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.
Arentsee.						
Weizen	8 16 2	— — —	— 18 —	4 6 —	3 16 2	— — —
Rogken mit dem Bestand . . .	216 2 —	39 12 —	43 11 3	100 — —	102 2 1	— — —
Gersten	14 8 3	16 9 3	22 17 2	4 — —	4 1 —	— — —
Malz	10 5 —	— — —	3 22 —	— — —	6 7 —	— — —
Habern	23 18 2	9 15 —	24 — 2	— — —	9 9 —	— — —
Hopfen	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 14 —
Zehdenick.						
Rogken	23 7 2	45 18 2	73 5 —	— — —	— — —	4 3 —
Gersten	10 13 —	18 2 3	30 22 —	— — —	— — —	2 6 —
Habern	6 9 2	3 18 —	7 — —	— — —	3 3 —	— — —
Erbsen	1 20 2	— 3 1	1 5 3	— — —	— 18 —	— — —
Buchweizen . .	— 5 1	— 6 —	— 6 2	— — —	— 4 3	— — —
Spandaw.						
Weizen	3 11 1	— — —	— 10 2	— — —	3 — 3	— — —
Rogken	105 18 1	53 18 —	108 12 3	30 9 —	— — —	20 14 3
Gersten	25 4 3	26 23 —	33 12 3	19 15 —	— — —	3 22 1
Habern	22 — —	8 13 3	16 12 1	— — —	14 1 2	— — —
Malz	müssen über die Einnahme der 63 W. 17 Sch. noch 58 W. 23 Sch. 1 V. ersetzt werden, wann die 700 Tonnen Bier vom Hofstaat und andere benannte Ausgaben erfolgen sollen.					
Hopfen	mangelt auch nach Ausweisung des Uberschlags-Extrakts					9 3 2
Erbsen	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 3 2
Buchweizen . .	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 17 1
Biesenthal.						
Rogken	— — —	22 17 3	41 11 1	— — —	— — —	18 17 2
Gersten	müssen zur Haushaltung ersetzt werden					5 1 3
Malz	zu 200 Tonnen Bier vorm Hofstaat sein 14 W. 15 Sch. Malz von Zehden verordnet.					
Habern	mangeln dem Heidereiter					5 — —
Hopfen	zu den 200 Tonnen Bier müssen verschafft werden					3 — —
Rüdersdorf.						
Rogken	16 17 1	61 3 —	69 — 3	10 — —	— — —	1 4 2
Gersten	17 22 3	30 11 —	48 19 —	— — —	— — —	— 9 2
Malz	müssen zu den 150 Tonnen Bier vorm Hofstaat ersetzt werden					3 10 —
Hopfen	10 12 1	5 11 —	6 3 —	7 8 —	2 12 1	— — —
Erbsen	— 21 —	1 3 2	1 11 2	— 10 —	— 7 —	— — —
Gersten	mufs künftig zur Saat verschafft werden					12 — —
Tangermünde.						
Weizen	18 7 —	4 18 —	— 16 1	— — —	— — —	— — —
erkauft . . .	100 — —	— — —	— — —	— — —	122 8 3	— — —
Rogken mit dem Bestand . . .	387 — —	89 — 1	79 3 1	326 12 —	69 9 —	— — —
Gersten	131 16 —	75 18 1	91 10 —	64 — —	52 — —	— — —
Malz	23 9 —	— — —	17 — —	— — —	6 9 —	— — —
Hopfen mangeln	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	5 1 —
Habern	127 12 —	12 5 —	35 2 3	76 12 —	28 2 1	— — —

An	Pächten	Zuwachs	Haushaltung	Verkauft oder verordnet	Bestand	Mangelt
	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.	W. Sch. V.
Lehnin.						
Weizen	4 17 —	9 13 3	3 16 —	— — —	10 14 3	— — —
Rogken	112 5 1	134 21 —	130 21 1	60 21 —	55 8 —	— — —
Gersten mit dem Bestand . . .	68 6 3	63 18 2	107 11 3	16 18 2	7 19 —	— — —
Haber	42 — —	35 23 —	58 1 —	5 2 1	14 19 3	— — —
Erbsen	mangeln	— — —	— — —	— — —	— — —	11 9 3
Malz	84 1 3	— — —	83 14 —	darunter	— 11 3	— — —
	die 700 Tonnen Bier vorm Hofstaat mit begriffen.					
Hopfen	mufs erkauft werden					16 18 —
Köpenick.						
Rogken	2 13 2	45 14 2	47 10 3	— — —	— 17 1	— — —
Gersten	5 16 1	54 1 3	59 12 —	— — —	— 6 —	— — —
Malz	23 18 2	— — —	20 1 —	— — —	3 17 2	— — —
	darunter 14 W. zu Verlegung der Krüge.					
Haber	6 23 2	— — —	4 16 2	— 4 —	2 3 —	— — —
Neuendorf.						
Weizen	— 2 1	— — —	— — —	— — —	— 2 1	— — —
Rogken mit dem Bestand . . .	161 19 2	89 12 —	91 6 —	55 — —	105 1 2	— — —
Gersten	13 17 1	47 10 —	41 — —	12 — —	8 3 1	— — —
Habern	25 12 —	18 8 —	31 8 —	— 5 2	12 6 2	— — —
Erbsen	3 11 3	2 16 —	3 8 —	— 2 1	2 17 2	— — —
Buchweizen . .	1 2 2	— 5 3	— 9 —	— — —	— 23 1	— — —
Hopfen	— — —	14 12 —	6 1 —	2 — 12	5 23 —	— — —
Zossen.						
Weizen	— — —	1 4 2	— 2 1	— — —	1 2 1	— — —
Rogken	62 — 2	90 12 2	110 8 —	10 20 —	31 9 —	— — —
Gersten	12 22 2	57 8 1	57 — 1	7 11 —	5 8 2	— — —
	hierunter sein die 150 Tonnen Bier begriffen.					
Haber	27 — —	— — —	4 3 3	5 15 —	17 5 1	— — —
Erbsen	— 10 —	— 18 —	1 1 1	— — —	— 2 3	— — —
Hirse	— 4 1	— 4 —	— — 2	— — —	— 7 3	— — —
Hopfen	müssen 6 W. 4 Sch. 2 V. erkauft werden.					6 4 2
Witstock.						
Weizen	1 12 2	1 7 3	1 4 3	— — —	1 15 2	— — —
Rogken	69 20 —	27 12 —	54 19 3	— — —	42 12 1	— — —
Gersten	24 10 3	13 19 —	37 23 1	— — —	— 6 2	— — —
Malz	17 8 3	— — —	15 2 —	— — —	2 6 3	— — —
Haber	14 22 —	7 10 2	19 7 —	— — —	8 12 —	5 10 2 zur Saat
Hopfen	— 13 —	— 21 —	4 6 —	— — —	— — —	2 20 —
Buchweizen . .	4 6 2	— — —	— 15 1	— — —	3 15 1	— — —
Zechlin.						
Rogken	5 8 1	27 13 —	36 11 —	— — —	— — —	3 13 3
Gersten	2 16 3	10 3 —	19 19 1	— — —	— — —	6 23 2
Hopfen	— 2 2	— 11 —	2 — —	— — —	— — —	1 7 2
Habern	4 7 1	2 15 —	8 17 2	— — —	— — —	1 19 1
Erbsen	— — —	— 15 —	— 15 —	— — —	— — —	— — —
Buchweizen . .	— 17 3	— — —	— 9 1	— — —	— 8 2	— — —

102.

Anschlag des Gutes Lückstädt[1]. Dat. Lückstädt 4. [14.] April 1659.

Kopie[2]. R. 21. 6 a.

[Gebäude. Viehzucht. Fischerei und Jagden. Garten. Holzung. Naturalabgaben. Dienste. Vieh. Saatkorn.]

An Gebäuden.

Der eine Rittersitz, worauf Salzwedel gewohnet, ist ganz wüste, aufser ein klein Gebäude von 4 Gebind, so nicht zu konsiderieren.

Auf den andren Rittersitz, dorauf Reydorf gewohnet, ist befunden:

	fl.	Gr.	Pf.
1) das Wohnhaus von 16 Gebind 2 Säulwerk hoch, mit Ziegelsteinen gedecket, und etzliche Fache ausgemauret, dorinnen ein ausgemaureter Schornstein, der unterste Boden mit Eichen- und der oberste Boden mit Fichtendielen beleget, jedes Gebind à 40 fl.	640	—	—
2) die Scheune von 10 Gebind, etwas dachlos, wovon die Abseite mufs verfüllet werden, jedes Gebind à 6 fl.	96	—	—
3) Ein klein Stall von 3 Gebind à 2 fl.	6	—	—
4) Ein Pferd- und Ochsenstall, worinnen eine Abfurt von 8 Gebind, so an einer Seiten mufs verfüllet werden, à 5 fl.	40	—	—
5) Ein Viehstall in Dach und Fach gut von 7 Gebind à 6 fl.	42	—	—
6) Ein Ställichen von 4 Gebind à 1½ fl.	6	—	—
7) Eine Wetterwand vorm Hoffe von 42 Stündern mit Ziegeln, ohngefähr 2000 Stuck gedecket zusammen	50	—	—

Noch hat der Besitzer vor 5 Jahren auf einen Pauerhoffe zuer Schäferei bauen lassen, so zue taxieren derselbe begehret, die ubrigen Gebäude aber auf wüste Pauerhöffen sind nicht konsiderieret worden.

---

[1] Der Originaltitel des Stückes lautet: „Ungefährlicher Anschlag des Guts Lückstedt in der Altenmark.“

[2] Dem Bericht der Amtskammer zu Kölln an der Spree an den Kurfürsten vom 26. Mai 1659 beigelegt. Der Anschlag wurde angefertigt, als das Gut, das „an und umb die Arentseeische Äcker lieget, auch mit Vieh und allem wohl versehen“, angekauft werden sollte. Dafs der Anschlag von der Amtskammer entworfen sei, ist nicht ausdrücklich bemerkt.

	fl.	Gr.	Pf.
Die Wohnung und ein Schaffstall von 8 Gebind à 6 fl. und 3 kleine Gebind zuer Mietstuben angehangen à 2 fl.	54	—	—
Zwene Stalle von 10 Gebind à 5 fl.	50	—	—
Aussaat.			
Zue beeden Rittersitzen gehören 5 Ritterhuefen, auf jeder können gesäet werden 20 Sch. Rogken, 12 Sch. Gersten, 8 Sch. Habern, thuet von 5 Hueffen Aussaat			
4 W. 4 Sch. Rogken à 200 fl. der W. . .	833	8	—
2 W. 12 Sch. Gersten à 200 fl. der W. . .	500	—	—
1 W. 16 Sch. Habern à 100 fl.	166	16	—
Wiesenwachs.			
Ein Jahr dem andren zue Hülfe	266	16	—
Noch seind von Herrn Strieven sel. erkauft 2 Wiesen zue Polkern erblich, vermöge kurfürstlichen Konsens, so zwei Mal des Jahres abgenommen werden können, pro 2 Wiesen zue Brietsche wiederkauft	278	16	—
mit der Obrigkeit Konsens	32	—	—
2 dergleichen Wiesen an selbigen Orte	26	—	—
Kirchenlehn, Ober- und Niedergerichte ubers ganze Dorf . . . . . , ...	200	—	—
Windmühle.			
Will der Besitzer mit guten Steinen versehen und in gebührenden Würden vollents bringen, giebt izo jährlich Pacht 3 W. 12 Sch. Korn, thuet	700	—	—
Viehezucht.			
Obwohl itzo an 500 Häupter Schaff wegen der wüsten Pauerhöffe gehalten werden, seind doch uf beeden Rittersitzen, wie das Dorf ganz bewohnet gewesen, nicht mehr als an 150 Häupter gehalten worden, dovon 100 Häupter zuer Nutzung à 6 g. angeschlagen, thuet . .	500	—	—
An Rindvieh 30 Häupter klein und groſs, worunter an 18 mulkende Kühe 8 Stuck uff 1 Tonnen Butter à 20 fl.	900	—	—
Fischerei und Jagten.			
Allhier ist ein kleiner Teich und Höllen [?] im Garten, so nicht sonderlich zu konsiderieren, die Feldmark liegt hart am Gehäge, daſs die Hägestangen nur hinausgeruckt werden durfen, kann zue Zeiten ein Hase gefangen werden, so aber nicht zu ästimieren.			

	fl.	Gr.	Pf.
Garten.			
Seind 2 Obst- und 2 Kuchengarten, die Obstgarten sind in ziemlichen Stande mit allerhand guten Art Bäumen besetzt	100	—	—
Hölzung.			
Ist sehr schlecht und nicht sonderlich zu konsiderieren, jedoch ist die Notturft Brennholz zue bekommen p.			
Korn- und Geldpächte.			
9 W. 23 Sch. Rogken und 13 Sch. Gersten Salzwedel Maſs sollen jährlichen aus diesen Dorfe kommen, dovon aber izo 1 W. 6 Sch. einkommen, à 200 fl. . .	250	—	—
Die ubrigen 9 W. 6 Sch. von wusten zue Hälfte .	925	—	—
13 Sch. Haffern, dovon 3 Sch. einkommen . . .	12	12	—
und 10 Sch. von den wüsten zuer Hälfte	20	20	—
11 fl. 2 Gr. Zinsgelder, dovon 1 fl. 22 Gr. einkommen	38	12	—
und 9 fl. 4 Gr. von wüsten zuer Hälfte	93	12	—
1 Tonne Bier, 1 Pfund Pfeffer, 1 Pfund Ingwer, so jährlich von Kruge erfolget	50	—	—
Hüenerpacht.			
4 Sch. 3 Hüener à 1 Gr., davon 1 Sch. 29 Hüener einkommen, ist 3 fl. 17 Gr., und 2 Sch. 34 Stück von den wüsten, so aufsen bleiben zuer Hälfte 3 fl. 5 Gr., thuet	138	12	—
Fleischzehend.			
Von 5½ Ackermann und 10 Kossaten hat der Besitzer den schmalen Zehend zue fodern, so er aber nicht zue konsiderieren begehret.			
Dienste.			
Ein Lehenschulze, so besetzt, giebt jährlich 60 fl. vors Lehnpferd, dienet uberdem 10 Tage jährlich mit dem Pfluge und wöchentlich 2 Tage mit dem Halse . .	200	—	—
5½ Huefener besetzet, die übrigen aber wüste . .	600	—	—
Zehend Kossaten, dovon 4 besetzet und 6 noch wüeste	700	—	—
Summa dieses ohngefährlichen Anschlages des Gutes Lückstädt	8516	4	—
Abgezogen:			
Wegen eines Lehnpferdes, weilen sonsten keine Onera von diesen Gute gehen sollen	1000	—	—
Bleiben	7516	4	—

Thuen an Reichsthalern 5639 Thlr. 3 Gr.

Uber diesem ist das verhandene Vieh sambt der Aussaat, auch was an Sommerkorn noch soll gesäet werden, in einen ohngefährlichen Anschlag gebracht, wie folget:

	Thlr.	Gr.
4 Pferde à 15 Thlr.	60	—
9 Zug-Ochsen à 9 Thlr.	81	—
20 Kühe à 4½ Thlr.	90	—
5 dreijährige Fehrsen à 3 Thlr.	15	—
3 jährige Fehrsen à 1½ Thlr.	4	12
2 jährige Rinder à 1½ Thlr.	3	—
6 Spänekälber à 18 Gr.	4	12
1 Bulle à	9	—
200 Häupter Schaffvieh ins Gemenge	100	—
46 Schweine grofs und klein	23	—
An Aussaat		
auffm Winter bestellet:		
— 5 Sch. Weizen à 1 Thlr. 8 Gr.	6	16
7 W. 7¾ Sch. Rogken à 1 Thlr.	175	18
auffm Sommer soll gesäet werden:		
4 W. — Gersten à 1 Thlr.	96	—
2 W. 12 Sch. Haffern à 12 Gr.	30	—
— 4 Sch. Erbsen à 14 Gr.	2	8
— 4 Sch. Wicken, — 2 Sch. Bohnen, — 2 Sch. Buchweizen à 12 Gr.	4	—
— 2 Sch. Lein à 2½ Thlr.	5	—
	709	18

103.

Der Kurfürst an die Amts- und Kammerräte zu Berlin. O. D.[1]

Konzept gez. Canstein. R. 9. C. 3.

[Geschäftsanweisung für die Zeit der Abwesenheit des Amtskammerpräsidenten.]

. . . Nachdem die Noturft erfodert, dafs bei Abwesen unsers Kammerpräsidenten des von Cansteins gleichwohl dasjenige, so unser

[1] Registraturvermerk 1660 Nov.

Dienst und Nütz ist, bei den Kammer- und Ambtssachen zu Berlin erfordert, gebuhrend beobachtet werde, so tragen wir zwar das gnädigste Vertrauen zu euch sambt und sonders, ihr werdet schon alles, was hierunder zue unsern Besten und Dienst gereichet, eurer Pflicht nach gebuhrend in Acht halten. Wir wollen aber euch hiemit zum Uberflufs gnädigst erinnert haben, zufoderst negstens von allen Beambten vollents die behorigen Berichte und Informationen von den heurigen Ernten auch sonsten euch geben zu lassen, davon ihr dann einen vollständigen Estat der von unserm Präsidenten geschehenen Veranlassung nach uberschicken werdet. Nächst dem werdet ihr mit Abnehmung der Ambtsrechnungen, auch Visitationen und Probedreschen der Verordnung nach verfahren lassen, darnebenst alle Vierteljahr einen beständigen Auszug von den angeordneten Quartalextrakten fertigen und solchen ebenmäfsig unserm Kammerpräsidenten schicken lassen, damit derselbe daraus uns fernere unterthänigste Hinterbringung thun könne, an den ihr auch alle Vierteljahr einzusenden, wohin die Hoffstaatsgelder verwendet worden. Nicht weniger werdet ihr von dem, so bei der Hoffstatt aufgehet, alle Vierteljahr einen Extrakt des Aufgangs mit Designation aller Leute und Pferde, so dabei sich befinden, fertigen und einsenden lassen, im ubrigen aber alles, was bei der Kammer vorfällt, kollegialiter mit einander erwägen. Und weil aber aufser unserm Kammerpräsidenten bei der Kammer niemandem die Direktion zukömbt, so wollen wir, dafs in allen vorfallenden Dingen ihr andere unsere Räte eure Vota in collegiis geben und per majora der Schlufs gemacht werden soll, dabei auch zur Nachricht und besserer Ordnung halber allemal einer von den Kammerschreibern das Protokoll halten und aufzeichnen kann, was vor Sachen vorgefallen und resolvieret worden. Was aber wichtiges vorfället, sonderlich, so Diener zu bestellen oder abzuschaffen, solches ist blofserdinge ahn uns zu berichten.

104.

Arrendevertrag des Kurfürsten mit dem Oberamtmann Hackelberg über das Amt Letzlingen. Dat. Kleve Ostern 1661.

Reinkonzept gez. Canstein. R. 21. 14 a b.

[Pachtobjekt. Dauer. Recht. Schonung der Unterthanen. Gebäude. Inventar. Casus fortuiti. Naturalleistungen. Ungehorsame Unterthanen. Kündigung.]

Kund und zu wissen sei hiemit denenjenigen, so es zu wissen von nöten, dafs zwischen dem . . . Friederich Wilhelm . . . und dem Oberambtmann Julio Hakebergen am anderen Teile heute unten gesatzten Dato ein beständiger Verpachtungskontrakt aufgerichtet und geschlossen worden, folgender Gestalt und also:

Dafs höchstermeldte S. K. D. dero Ambt Letzlingen vermittelst eines deshalb durch dero Deputierte ufgerichteten und von Pachtern unterschriebenen absonderlichen Inventarii und Verzeichnüsses, was Konduktor an empfangener Winter- und Sommersaat, Pferden, Rind-, Schaf- und anderem Viehe, auch Heu, Stroh und andern Instrumentis rusticis bei der Wiederabtretung zu restituieren hat, mit allen darzugehörigen Pertinentien an Häusern, Höfen, Scheunen, Ställen, Schäferei und Vorwerge, Viehezucht und darzu gehörigen Dörfern, als Hoxhörde, Wannefeldt, Kehlf, Sörgiz, Volckfelde und Quastedt, und davon fallenden Nützungen, den schüldigen Hof- und Handdiensten, Gefällen, Äckern, Wiesen, Gärten, Triften und allen andern Nutzbarkeiten, wie die immer Namen haben können, von jetzigen Ostern laufenden Jahres an zu rechnen, auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich bis Ostern 1664 exklusive zugewiesen und zu gebrauchen eingegeben und überlassen haben, wie solches nach Pachtsrecht und Gewohnheit am kräftigsten immer geschehen kann oder mag. Dahingegen und vor den gemäfs dieses Ambts und dessen Pertinentstücken verspricht der Konduktor sub hypotheca bonorum . . . an Reichsthalern, Dukaten oder andern in dem niedersächsischen Kreise gangbarer Münze in zwei Terminen, also in schierstkünftigen ersten Michaelis- und künftigen Ostertermin und so weiter ohne einige Saumnüs jährlich, wohin S. K. D. es gnädigst verordnen werden, zu zahlen und zu liefern, Sr. K. D. bei diesem Ambte habendes Interesse und Gerechtsambkeiten, es bestehen dieselbe, worinnen sie wollen, keinesweges weder selbst zu schmälern, noch durch andere schmälern zu lassen, sondern vielmehr bester seiner Müglichkeit und Wissenschaft nach, bis zu höherer Hand dieselben vertreten, die Ambtsunterthanen mit ungewöhnlichen Diensten und unziemblichen Zwang wider Recht und

Herkommen nicht beschweren, allermaſsen er sich dann auch ferner anheischig gemacht, bei dem Abzuge und nach Verlauf der dreien Jahre nicht allein die Gebäude in dem Stande, wie sie izo befunden werden, sondern auch die Winter- und Sommersaat, Vieh, Heu, Stroh und alles vorgenannte Andere nach Anweisung des Inventarii und Verzeichnüsses getreulich wieder zu liefern, auch den Acker in gleichmäſsiger Bestellung unausgemergelt und in gebührender Art und Mistung unentgeltlich zu lassen, das jetzo noch in den Scheuren vorhandene Getreidig bleibet der gnädigsten Herrschaft von dem Ambtmann zu Borgstall, wie auch die Pferde, Rind- und Schweinevieh, so Konduktori nicht angestanden, zu berechnen und weil die jetzige Wollschur solchem Ambte noch gebühret, hat Konduktor hinwieder die Sommerwolle auf Walpurgis ao. 1664 zu genieſsen. Sollte aber, welches Gott gnädig verhüte, eine Universalverheerung im Lande oder sonst ein ander Schade, so die Hälfte des Ertrages in den gepachteten Stücken übertrifft, sich zutragen, soll er solche, wie auch, was auf der kurfürstlichen Kammer und des Hauptmanns Genehmhaltung und Verdingung von neuen gebauet, worunter aber die Konservation der jetzigen vorhandenen Gebäude, so er vigore dieses ufgerichteten Kontrakts ohne das zu prästieren schüldig ist, ganz nicht verstanden wird: Item von einem Wispel drei Scheffel Rocken, so dem Pastori und Küster jährlich gegeben werden müssen, an dem Lokario zu dekurtieren befuegt sein, die drei Fuder Heu aber hat Konduktor ihnen gratis zu entrichten versprochen, gestalt er Pachter dann auch nottürftig Brennholz, item 8 Schweine in die Mast einzutreiben und die Nachmast den Ambtsunterthanen gleich unentgeltlich zu genieſsen haben, uf sein Ansuchen von jetztgedachter Kammer und dem Ambte Borgstall, als dahin die Jurisdiktion gehörig, wider die ungehorsamen Unterthanen zu Leistung ihrer alten Schuldigkeit ihme allemal die hülfliche Hand geboten werden, auch jedem kontrahierenden Teile die Lose ein halb Jahr vor dem letzten Jahrestermin vorbehalten sein soll. So aber von ihm oder den Seinen, so Gott gnädiglich abwenden wolle, einiger Feuerschaden verursachet werden oder entstehen sollte, hat Konduktor davor zu antworten. Sonsten wollen S. K. D. in dem gesatzten Termin keine Anweisung, so die Summa der Pacht überträfe, ergehen lassen, alles getreulich sonder alle Gefährde und zu Urkund haben diesen Lokations- und Konduktionskontrakt mehr höchstgemelte S. K. D. und der Konduktor eigenhändig in duplo unterschrieben und vollenzogen.

---

104 a.

Bestallung für den Kämmerer und Obersten Detlef von Bruckdorff zum Hauptmann des Amts Arendsee. Dat. Kleve 19. April 1661.

R. 21. 6 a.

Wir Friedrich Wilhelm . . . thun kund und bekennen hiermit, demnach wir uns gnädigst zurückerinnern, was gestalt wir hiebevorn unsern Kämmerern, Obristen und lieben getreuen Detlef von Bruckdorff in Ansehung seiner getreuen uns geleisteten gehorsamsten unterthänigsten Dienste, eine Expektanz und Anwartung auf die erste Haubtmannschaft, so in unserer Kur- und Mark Brandenburg vakant und eröffnet werden möchte, in Gnaden erteilet und es nunmehr an dem, dafs durch Absterben unsers getreuen Hoffrats und Schlofshaubtmanns zu Kölln an der Spree Chr. Sigismund von Drecken die zwo Haubtmannschaften Arendsee und Düfsdorf erlediget und vakant worden, dafs wir diesem nach die itzbenannte beide Haubtmannschaften Arendsee und Düfsdorf dem ermelten unsern Kämmerer und Obristen dem von Bruckdorff in Gnaden aufgetragen und konferieret, thun es auch hiermit und kraft diesem also und dergestalt, dafs der von Bruckdorff diese beide jetztbesagte Hauptmannschaften nach seinem besten Wissen und Vermögen administrieren und verwalten, unser Nutzen und Bestes allerseits fleifsig und treulichst beobachten allen, Schaden verwarnen und soviel an ihm ist, verhüten und in Summa sich also und dergestalt verhalten solle, wie es einem treuen Diener und Haubtmann wohl anstehet und oblieget, er es auch gegen uns wohl zu verantworten gedenket. Vor solche seine Treue und unterthänigste Bedienung versprechen wir ihm jährlich an Gelde 100 Rthlr. noch 24 Thlr. auf 4 Personen Kleidung, 8 Rthlr. Huffbeschlag, 5 Thlr. Fastenspeis. An Deputat aber soll er jährlich bekommen 3 Wispel Rocken oder 36 Thlr. dafür. 3 Wispel Gersten oder dafür 30 Thlr., 1 Wispel Hopfen oder 8 Thlr., 3 Scheffel Habern zur Gritze, 3 Scheffel Buchweizen, 1 Ochsen oder 15 Thlr., 4 Hammel oder 5 Thlr., 6 Schaffe oder 6 Thlr., 4 Kälber oder 5 Thlr., 8 Lammer oder 4 Thlr., 4 fette Schweine oder 24 Thlr., 4 Scheffel Salz, 3 Scheffel Erbsen, 1 Tonne Butter, 1 Tonne Käse, 20 Stück Gänse, 45 Stück Hühner, 6 Schock Eier, 1½ Tonnen Talch, 2 Pfund Pfeffer, 2 Pfund Ingber, ½ Pfund Saffran, 8 Loth Nägelein, 3 Tonnen Wein, 20 Wispel Habern auf 4 Pferde nebst gewöhnlichen Heu und Stroh, frei Brennholz nebst nötiger Fischerei und Gartengewächs. Auch wollen wir ihme, wann wir ihn an unsern Hoff werden fordern lassen, auf seine Person den freien Tisch geben und auch sein Gesinde und Pferde frei Futter und

Mahl reichen lassen. Wir bestellen also hiermit ermeldten von Bruckdorff zu unsern Haubtmann zu Arendsee und Düfsdorff, wie obstehet und versprechen darneben, dafs wir ihn bei diesem seinem Ambte gnädigsten Schutz halten, auch, ehe und bevor wir ihn gehöret, keine Ungnade auf ihn werfen wollen. Urkundlich haben wir dieses geben.

105.

Der Kurfürst an die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree. Dat. Kleve 14. Juni 1661.

Konzept gez. Canstein. R. 9. C 3.

[Mifsstände in den Einnahmen. Verwaltung der Ämter. Besserung.]

. . . Wir haben aus denen uberschickten Extrakten desjenigen, so unsere mittel- und altmärkische Ämbter diese Jahre hero gebracht, unter anderen ersehen, dafs fast nichts oder doch gar wenig von denen gehorigen Zinsen und Pächten der Ambtsunterthanen in Rechnung gebracht wird, darauf doch das mehrer Teil der Ambtsintraden bestehet und also billig darhin gesehen werden mufs, dafs bei Einbringung solcher Gefälle ein besserer Fleifs von den Beambten angewendet werde. Und ob wir zwar wohl das Unvermögen und Beschwerung der Leute erkennen, so trifft doch dergleichen auch andere unsere Unterthanen in anderen Landen, die doch das ihrige entrichten müssen.

Diesemnach befehlen wir euch gnädigst bei allen unseren Beambten, die ernstliche nachtruckliche Verordnung zu thun, dafs sie hinkunftig in Einbringung der Ambtes-Gefälle und Gebuhrnüsse bessern Fleifs anwenden und nicht dergestalt nur Restanten in Rechnungen fuhren sollen, welche wir auch nicht passieren lassen, sondern, soviel als sie uneingetrieben zurucklassen, solches an ihrer Unterhaltung ihnen abziehen werden.

Dann obschon ein oder der ander nicht vollig seine Pächte entrichten könnte, so haben hingegen doch die Ämbter den wusten Einfall, mit welches Erhebung und Beschreibung, so da getreuelich umbgangen wird, ein merkliches erhoben werden kann, gleich solches die Beschreibung der wusten Landerei in dem doch geringen Ambte Lindow furgewiesen. Und wollet ihr darnebenst unter euch selbst, wie auch dem Kammerschreiber eine solche Abteilung und Verordnung verfügen, dafs jetzo noch vor der Ernte die Ämbter und in denselben

beiden Dorfern die Felder von bestellten Leuden besichtiget und nachgesehen werden, was daselbst sowoll von der Bauern eigenen als unsere Ländereien bestellet ist.

Nach welcher Untersuchung sich dann woll finden wird, ob die Zuruckbleibung der Pächte und Gefälle der Unterthanen Unvermögen oder der Beambten Unfleifs zuzuschreiben. Welches letztere doch vermutlicher, als da, wann ja nicht alles hätte können eingebracht werden, doch zum wenigsten von allen Ausstand etwas zu erheben gestanden. Ihr werdet also dieses alles beobachten, auch hernach selbst ferner verordnen, was zu Erreichung dieses allen und Einbringung der schuldigen Gebuhrnissen nötig und verträglich ihr findet. Ihr werdet auch die Verordnung machen, dafs alle Mühlengefälle und andern Pächte einig und allein zu unser Disposition verbleiben.

106.

Der Kurfürst an die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree. Dat. Kölln 5. [15.] Mai 1662.

Konzept gez. Canstein. R. 9. C 3.

[Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht. Untersuchung der Ämter. Erwägungen über radikale Änderungen der Domänenwirtschaft.]

. . . Nachdem wir nunmehr eine geraume Zeit von unsern Ämbtern nicht nur fast weinig und gar nichts genossen, sondern auch woll dabei Verlust empfinden müssen, indem wir nicht allein zu ein und anderer Notwendigkeit verschiedenes aus unserm Magazin und sonsten vorgeschossen, sondern auch bei den abgenommenen Rechnungen finden, dafs nunmehr weder von Ackerbau noch von der Viehzucht wir einigen Vorteil, sondern noch Nachteil empfinden; denn was den Ackerbau angehet, so wird davon nicht fast so viel eingebracht oder berechnet, als der Same und die Unterhaltung der Leute, so deswegen gehalten werden, erfordert, sondern es ist bishero noch von den Pächten und Gefällen der Unterthanen und Muhlen dazu ein grofses verwendet worden.

Und also ist es mit der Viehezucht, von welcher wir weder an Zuzucht, noch an Milchwerk das geringste Vorteil, von der Wulle aber gar ein weiniges haben, und ob schon ein weiniges oder fast nichts

darvon zu der Hoffstadt kömbt, so wird doch dardurch die Viehezucht keinesweges vermehret, sondern sie bleibet so schwach, wie sie gewesen, da doch gleichwohl die Beambte viel an Viehe vor sich wissen auf der Ämbter zuzuziehen. Gleichmäſsig verhält es sich auch mit den Ambtsgefällen und Diensten, so entweder weinig eingebracht oder auch sehr unachtsamb und unfleiſslich, vielleicht auch wohl zu anderen Diensten gebraucht werden, zu geschweigen, daſs weder von Fischerei, Wiesen, Gärten, Federviehe, Straffe und dergleichen was sonderliches in Einnahmb gebracht, hinjegen die Ausgabe hoch genug geführet wird.

Dieweil wir dann endlich wissen müssen, woran der Mangel lieget, daſs dieses alles nicht in besserm Stande sich befindet, auch ob diese und dergleichen Mängel zu korrigieren sein oder nicht, und ob dahero diensamb solche kostbarliche Ambtshaushaltungen zu halten oder nicht in einen oder andern eine bessere Anstalt darin zu verfügen wäre, so befehlen wir euch hiermit gnädigst, deswegen euch zusammenzuthun und mit einander reiflig zu uberlegen, woran die berührte Mängel haften und wie dieselbige zu remedieren, wobei ihr auch jemands aus den eurigen (weil auch einige zur Stell bleiben müssen) als etwan Wernicken und Krugern, wie auch Kammerschreiber Weiſsen zu verordnen habt, die in alle Ämbter sich erheben, die Haushaltung mit Zuziehung jedes Orts Haubtleute recht untersuchen, nach denen Defekten und insonderheit was vor Fleiſs und Treue die Beambten, sonderlich bei den Ackerbau und Viehezucht, allenthalben erwiesen, sich erkundigen und darbei denen Beambten vorstellen thuen, daſs gleichwohl unverantwortlich, wir auch in die Länge dies nicht nachsehen werden, daſs wir so gar nichts von unsern Ämbtern genieſsen thäten und also mit ihnen da in loco bedenken, was dabei zu thun, sonderlich auch itzo vor der Ernte in Augenschein nehmen, wie die Ländereie, sowohl vor den Ämbtern als bei den Dörfern, bestellt ist.

Insonderheit aber haben sie zu versuchen, ob von diesen nachgesetzten Vorschlägen nicht einige und welche etwan am füglichsten zu unserm Nutz bei denen Ämbtern konnten eingeführet und angestellet werden, als

1) daſs alle Leute in Dienstgeld gesetzet, der Acker aber den Leuten oder sonst vor ein gewisses Korn, wäre es auch nur soviel, als von dem wüsten Einfall geschiehet, ausgethan werde, von denen Wiesen und der Hütung, auch Viehezucht aber müssen die Schäffer und, so den Ackerbau annehmen, ein Gewisses entrichten, oder daſs selbige, weil sie von dem Ackerbau nicht zu entraten, bei den Ackerbau bleiben und davon ein gewisses von dem, so den Ackerbau annimbt,

gleichmäſsig gegeben werde. Denn wir nicht zweifeln, wenn dieses könne werkstellig gemachet werden, daſs dadurch wir unsere Ämbter weit besser genieſsen würden als itzo.

Oder aber daſs 2) den beiliegenden Entwurf nach ein gewisses an Diensten zum Ackerbau verordnet, das ubrige aber halber die Leute in Dienstgeld gesetzet und darbei eine solche Verfügung gemacht werde, daſs solche Dienstgelder wie auch Wollgelder, ingleichen die Mühlen- und andere Pächte allein vor uns zu unserer Disposition verbleiben oder

3) ob die weitesten Ämbter nicht etwan zum höchsten auszuthun wären, jedoch daſs jährlich zuforderst sie ein Gewisses an jungen Viehe dergestalt zuziehen müssen, darmit jegen das Ende der Arrendjahren man den volligen Vorrat an Viehe haben könnte, doch daſs dabei jährliches noch ein Gewisses an Gelde, Korn, Viehe und dergleichen zur Hoffstadt in einem billig gesetzten Preise sie lieferten, das itzige Viehe aber aus den weitesten Ämbtern, als Ruppin (wenn die Arrende zu Ende), Lindaw, Lehnin, Sarmundt, Spando, Trebbin, Lebuſs, Köpenick, Biesenthal, Liebenwalde gebrauchet und also sie zu desto bessern Anbau gebracht werden, oder daſs man die gar geringe Ämbter nur austhäte, hinjegen die groſse Ämbter, sonderlich die einen starken Ackerbau haben, in guter Administration behielte und setzete, oder, dae gleichwohl die Ämbter ohne das fast nichts zu Hoffstadt an Viehe und andern hergeben, daſs denn ein Uberschlag gemacht werde, was durch eigene fleiſsige Zuzucht an Viehe könne da erlangt werden, auch ferner zum Anbau der Ämbter vonnöten ist, hinjegen von Einnahmen sich dabei noch würklich befindet, welches denn bei den Ämbtern zu lassen, damit, wenn man ja annoch nichts zur Hoffstadt haben soll, doch sie zum weinigsten in gewisser Anzahl Jahren auf die Maſse sich selbst wieder anbauen möchten.

Ihr habt auch bei diesen allen und bei jeden Ambte reiflich zu überlegen, was in allen und zu diesen volligen Anbau vonnöten und worin dasselbige bestehe, so denn eigentlich zu designieren; so wolln wir denn überlegen, ob auch etwan nicht besser, daſs auf ein oder paar Ämbter ein gewisses Geld genommen und hinjegen selbiges zu Erlangung dessen, welches zum Anbau der ander Ämbter vonnöten ist, einich verwendet und also ihnen hierdurch geholfen werde, oder was ihr sonst nach geschehenem Untersuchen zu unsern Besten uns vorschlagen und an die Hand geben könnet. Welches ihr alles denn reiflig überlegen und erwegen werdet. Ihr werdet dabei die Ambts-

ordnung mit dem, was ich, der von Canstein, dabei erinnert, mit einander förderlichst durchgehen und dasselbige sambt euren unterthänigen Erinnern uns gleichmäſsig unterthänigst vortragen.

107.

Die Amtskammer an den Kurfürsten. Dat. Kölln a. d. Spree 11. [21.] Dezember 1662.

Ausfertigung. R. 9. D. 3.

[Fräuleinsteuer. Postfuhrgelder. Joachimsthalsche Schule.]

E. K. D. sind unsere unterthänigst pflichtschuldigste Dienste allemal bevor und übersenden hierbei angeschlossen gehorsambst, was in dero Hoffrentei allhier vor Nachricht wegen der hinterstelligen Fräuleinsteuer, so I. D. die Frau Landgräffin von Hessen etc., unsere gnädigste Fürstin und Frau, annoch prätendieren, befunden worden und stehet, wie zu sehen, der Rest annoch bei teils sehr unvermögenden Orten aus.

Hiernächst befehlen E. K. D. uns auch gnädigst, weiln sie vernommen, daſs, ob zwar das Postfuhrgeld von den Reisenden genommen, dennoch weder E. K. D. noch dero Unterthanen zu Nutz kehret, wir uns erkundigen möchten, wo es denn bliebe, berichten darauf unterthänigst, daſs aus den Rechnungen, wie die Fuhren, so in den Ämbtern verrichtet, daselbst berechnet und die empfangene Gelder zur Einnahme bracht werden, mit mehrem zu befinden, maſsen wir denn von etlichen einen summarischen Extrakt hierbeigefügt, die übrigen Dörfer aber, so anderen zugehören und woran E. K. D. nichts als die bloſse Postfuhren sich reservieret, sollten denen mit ihnen gemachten Transakten nach das Geld zur kurfürstlichen Hoffrentei einbringen, allein es sein Kremmen und Ahrensdorf darin etwas säumig worden, jedennoch sein sie guten Teils assignieret und werden woll Richtigkeit treffen müsssen. Was aber die Unterthanen an sich selbst anbetrifft, so haben dieselbe zu anfangs und teils noch sich die Einbildung gemacht, solch Geld, was vor die Postfuhren geben wird, käme ihnen zu, allein es wäre auch woll nicht unbillig, wann sie immittelst, da sie diese Abfuhr thuen und ihnen dadurch Geld verdienten, zugleich den Dienst im Ambte mit gedoppeltem Gespann, wormit sie woll vordeme, aber itzo gar nicht versehen, leisten und abstatten könnten, allein weiln die meisten anitzo nur zwei Tage in der Wochen dienen und dieselbe mit einer Abfuhr zum weinigsten zubringen, so

können sie ja nicht das Geld nehmen und dem Ambte die Woche über den Dienst entziehen, sondern es wächset dem Ambte billig anstatt des unterlassenen Dienstes das Fuhrgeld zu, welches anch also, wie schon gemeldet, berechnet wird. — Als auch E. K. D. unterm dato den 18. November uns gnädigst befohlen, unser unmafsgebliches Bedenken, wie auf Anhalten der Schuellräte und Vorsteher derselben aus dem Ambte Grambzow etwas herzugeben, zu eröffnen, so müssen wir gestehen, dafs, wann wir die Fundation und itzigen Zustand der Schuell betrachten, woll nichts billiger wäre, als dafs ihnen mit einem erklecklichem ausgeholfen würde, wir wissen auch E. K. D. dazu von sich selbst gnädigst geneigt, allein weillen die mifswachsende teure Jahre annoch anhalten und gleichfalls bei Hofe allhier grofser Mangel, aus beigehendem grambzowischen Kornextrakt auch die geringe Kornübermafs, aus dem dabei gelegten Geldextrakte aber der Mangel nicht weinig erblicket, so stellen E. K. D. wir unterthänigst anheimb, was sie hierunter gnädigst verordnen werden, welchem also überall getreulich nachgelebet werden soll, E. K. D. und dero hochgeliebten kurfürstlichen Gemahlin dem starken Schutz Christi zu allem gedeihlichem hohem kurfürstlichen Wohlergehen, getreulichst ergebent, deroselben uns aber zu beharrlicher kurfürstlicher Huld und Gnade unterthänigst empfehlent verbleibent

E. K. D. unterthänigst pflichtschuldigste . . .

Extrakt,

aus nachgesetzten Ämbter-Rechnungen, was an Postfuhrgeld von Trinitatis ao. 1660 bis Trinitatis 1661 von den Ämbtern zur Einnahme geführet und berechnet wird.

	Thlr.	Gr.
Lebus	56	—
Rüderstorf	47	—
Beskow	39	10
Sahrmund	6	—
Mollenbeck	1	2
Summa	149	12

Ämbter, die nichts an Postfuhrgeld berechnen, als Spandow, Zossen, Grambzow, Lindow, Neuenhagen, Freienwalde, Kopenick, Zechlin, Wittstock, Lehnin, Storkow, Kottbus, Müllenhoff, Schwedt, Fürstenwalde, und mangeln die Rechnungen über Zehdenick, Schönermark und Tangermünde. Die übrigen Ämbter, als Ruppin, Bellin, Trebbin, Distorf, Neuendorf, Ahrentsee und Salzwedel seind verarrendiert.

108.

Die Amtskammer an den Kurfürsten.[1] Dat. Kölln a. d. Spree 12. [22.] Februar 1663.

Ausfertigung. R. 9. D 3.

[Postfuhrgelder.]

E. K. D. sind unsrer unterthänigst gehorsambste Dienste allstets zuvor und haben auf dero gnädigsten Befehl aus Königsberg vom 2. Januar laufenden Jahres beigefügte beide Extrakte verfertigen lassen, aus welchen E. K. D. deroselben unterthänigst fürtragen lassen können, was von allen Ämbtern und Orten, so Postfuhren gethan (wiewohl auf die meisten die Fuhren nicht zugehen, auch also daselbst nichts eingenommen wird), bishero erhoben, und wohin die Gelder wieder verwendet; es haben aber E. K. D. hiebei nicht so sehr auf das Geld, so der Postfuhren halber einkommen, zu sehen, wiewohl man hiebevor nichts davon gehabt, als dafs erstlich die Unterthanen nunmehr, wie alle Beampte bestendig aussagen werden, besser und stetiger beim Ackerbau können gebrauchet werden, zum andern ihr Vieh und Pferde nunmehr so sehr nicht abtreiben und verderben, denn manch Pferd hiebevor auf der Postfuhr besitzen blieben und verdorben und also der Unterthan mit und dann endlich, dafs nichts desto minder viel Fuhren mit Bier, Viktualien, Wildbrat und sonst zu Behuef der Jägerei, ja auch an teils Orten, die Baufuhren mit umbsonst geschehen und den Unterthanen nichts abgerechnet worden. Wann aber die Unterthanen erst wieder zu besserem Aufnehmen kämen und die wüsten Höfe hinwieder besetzet werden könnten und man Frembden, die aufser E. K. D. Diensten reisen, diese Postfuhren eröffnen könnte, so würde es gewifs nicht ein geringes tragen und doch dabei der Acker gar wohl können bestellet werden. Stellen aber alles E. K. D. gnädigster Disposition in Unterthänigkeit anheim, dieselbe sambt dero hochgeliebten kurfürstlichen Gemahlin und ganzem hochlöblichen Kurhause dem Schutz und Segen des Allerhöchsten zu beständigen kurfürstlichen Wohlergehen.

E. K. D. unterthänigst pflichtschuldigte Diener . . .

Exktrakt,

was denen bei der kurfürstlich brandenburgischen Ambtskammer vorhanden von Ämbterrechnungen, was an Postfuhrgeld von anno

---

[1] Unterzeichnet haben Grote, Kossel, Wernicke, Crüger.

1660 bis 1662 jedes Orts erhoben und wohin solche Gelder berechnet worden.

Kurfürstl. Ämbter.	als	Thlr.	Gr.
Lebus	1660 ist kein Postfuhrgeld zu diesem Jahr gefallen.		
	1661 Diese Gelder sind zu des Ambts Ausgaben beim Ambte gelassen.	56	2
	1662	18	8
Rüdersdorf	1660	2	16
	1661 seint gleichfalls zu des Ambts Ausgaben verwendet worden.	47	—
	1662	65	20
Sahrmund	1660 ist kein Postfuhrgeld gefallen.		
	1661	6	—
	1662 ist nichts berechnet.		
Beeskow	1660 ist nichts eingenommen.		
	1661 seindt zu des Ambts Ausgaben im Ambte gelassen.	39	10
	1662	12	16
Möllenbeck	1660 ist nichts gefallen.		
	1661 Ist zu des Ambts Ausgaben verwendet.	1	2
	1662	1	20
Liebenwalde.	Von obigen drei Jahren, als ao. 1660 bis 1662 stehet in den Rechnungen kein Postfuhrgeld zur Einnahme.		
Lindow	1660 ist dies Ambt verarrendiert gewesen.		
	1661 Wird in diesen beiden Jahren kein Postfuhrgeld zur Einnahme berechnet.		
	1662		
Fürstenwalde	1660 In diesen beiden Jahren ist auch kein Postfuhrgeld eingenommen.		
	1661		
	1662 Im Ambte gelassen	1	—
Spandow	1660 In diesen dreien Jahren ist kein Postfuhrgeld berechnet, so eingenommen wäre.		
	1661		
	1662 Dies Ampt giebt auch keine Postfuhren.		
Zossen	In obigen dreien Jahren, also ao. 1660, 1661 und 1662 ist kein Postfuhrgeld eingenommen.		
Grambzow	Von ao. 1660 bis ao. 1662 wird gleichfalls kein Postfuhrgeld zur Einnahme berechnet.		
Zechlin	1660 Stehet auch kein Postfuhrgeld zur Einnahme.		
	1661		
	1662		

Wittstock	1660, 1661, 1662	ist nichts an Postfuhrgeld eingenommen.	
Kopenick	1660, 1661, 1662	Wird kein Postfuhrgeld zur Einnahme berechnet und ist also nichts gefallen.	
Zehdenick	1660, 1661, 1662	stehet kein Postfuhrgeld zur Einnahme.	
Lehnin	1660, 1661	In diesen beeden Jahren wird nichts an Postfuhrgeld berechnet.	
	1662	zu diesem Jahr gefallen so im Ambte gelassen	4 —
Storkow	1660	hat die Frau Zabeltitzin dies Ambt noch ingehabt und von folgenden beeden Jahren	
	1661, 1662	stehet kein Postfuhrgeld in Einnahme.	
Möllenhoff	1660, 1661, 1662	ist kein Postfuhrgeld bei der Einnahme zu befinden.	
Schönermark	1660, 1661, 1662	In diesen dreien Jahren wird kein Postfuhrgeld zur Einnahme berechnet.	
Tangermünde	1660, 1661, 1662	wird kein Postfuhrgeld zur Einnahme gesetzet, sondern die Leute geben Dienstgeld und behalten hingegen die Pauern das Postfuhrgeld an sich.	
Neuendorf	1660, 1661	wird kein Postfuhrgeld bei der Einnahme angegeben.	
	1662	ist dies Ambt verarrendiert worden.	
Ahrentsee	1660, 1661	ist nichts an Postfuhrgeld gefalleu und ist solch Ambt uf Trinitatis 1661 verarrendiert.	
Biesenthal	1660	ist nichts eingenommen.	
	1661, 1662	so beedes im Ambt ausgegeben	1 8 4 8
Schwedt	1660, 1661, 1662	In diesen dreien Jahren ist nichts an Postfuhrgeld berechnet.	

Freienwalde	1660 1661 1662	Stehet kein Postfuhrgeld zur Einnahme in diesen dreien Jahren.
Neuenhagen	1660 1661 1662	In diesen dreien Jahren ist kein Postfuhrgeld eingenommen.

Summarum 261 Thlr. 14 Gr. an gefallenen Postfuhrgeld, so in vorspezifizierten Ämbtern zu Ausgabe gelassen worden.

Extrakt
der eingekommenen Fuhrgelder von Remin. 1660
bis dato den 9. Febr. ao. 1663.

		Thlr.	Gr.	Pf.
ao. 1660	Aus der Hausvoigtei	19	—	—
	Aus den brandenburgischen Domkapitels-Dörfern	102	12	—
	Aus der Hausvoigtei	21	20	—
	Noch aus der Hausvoigtei	48	1	8
	Aus den brandenburgischen Domkapitels-Dörfern	102	12	—
	Die Gemeine zu Wüstermark	45	—	—
	Aus der Hausvoigtei	30	18	—
ao. 1661	Aus der Hausvoigtei	25	12	—
	Aus den Kapitels-Dörfern bei Brandenburg	102	12	—
	Von den ahrensdorfischen Unterthanen	104	8	—
	Aus den brandenburgischen Kapitels-Dörfern	51	6	—
	Aus der Hausvoigtei	258	20	—
	Latus et Summa	912	1	8

NB. Diese vorstehende Summa ist mehrenteils an Fuhrpässen und Zetteln eingeliefert, was aber bar einkommen, ist sonst zu unumbgänglichen Ausgaben verwendet worden.

Kurfürstl. brandenburgische Hoffrentei.

Kurfürstliche Ämbter, so verarrendiert sind:

Distorf ao. 1660 und ao. 1662 April.
Salzwedel ao. 1659.
Ruppin ao. 1660.
Bellin ao. 1654.
Trebbin ao. 1659.
Lentzen ao. 1651.

109.

Der Kurfürst an die Amtskammer zu Kölln a. d. Spree. Dat. Königsberg 26. Mai 1663.

Konzept gez. Canstein. R. 21. 143.

[Die Anschläge der Ämter Lehnin und Schwedt.]

Uns seindt eure unterthänigste Berichte, wie etwan mit Austhuung der beiden Ämbtern Lehnin und Schwedt zu verfahren ihr vermeinet, unterthänigst vorgetragen. Nun haben wir wohl bis anhero weder von der Administration noch auch der Arrende unserer Ämbter grofsen Vorteil endpfunden, dahero wir wohl wünschen möchten, dafs kunftig ein solches Mittel von euch könnte vorgeschlagen werden, wordurch wir das unserige besser geniefsen möchten und dafs zum wenigsten dergestalt die Anstalt bei unsern Ämbtern könnte gemachet werden, dafs wo wir nicht mehr, doch zum wenigsten einen gleichmäfsigen Nutzen, als bei diesen Vorschlag uns gezeiget wird, darvon erlangeten, und dafern dann ihr nicht vermeinet, dafs solches annoch nicht so bald gefunden werden könne, so ist denn besser, dafs wir zum wenigsten es mit diesen Vorschlag versuchen, da wir ja noch etwas von unsern Ämbter fähig werden. Wir finden aber dabei dieses zu erinnern: 1) dafs ihnen nur die Viehezucht also hoch, als blofs jetzo von Viehe verhanden, angeschlagen wird. Weil aber der Vorrat an Viehe auf den Ämbtern sehr gering, so ist auch der Ertrag und Nutzen auf die Mafs sehr schlecht, dahero fast besser, dafs die Grasung, was dieselbe bringet, angeschlagen würde oder dafs die Pächter dahin beweget würden, zu dem Ende etwas vorzuschiefsen oder das Viehe, so bei jederm Art könnte gehalten werden, auf dero Kosten zu schaffen, welches Geld ihm dann von uns wiedererstattet und bis dahin aus den Nutzen des Viehes verzinset werden sollte. Worgegen sie denn auch die vollige Viehezucht nicht nur lassen, sondern uns auch den jährlichen Nutzen vom Viehe geben müssen. Denn ja allzu geringe ist, dafs vom ganzen Ambte Lehnin wir nur 70 Thlr. vor alle das Rindviehe und vor die ganze Schäfferei nur 200 Thlr. haben und also bei den Ambt Schwedt 84 Thlr. von der Viehezucht und 194 Thlr. von der Schäfferei, dafs doch endlich jetzt das andere nach Proportion mehr ist, als vom Ambt Lehnin, können auch nicht finden, wie das Vieh zu Lehnin so gering angeschlagen wird, als zum Exempel wird gesetzt, dafs 37 Häupte zue Tornaw sein, so doch nur zue 20 Thlr. angesetzet sein. 2) Wird nur angeschlagen die jetzige Aussaat, da doch mit der Zeit durch Ausradung der Felder ja billig die Aussaat von Jahren zu Jahren steigen müfste. 3) Sehen wir, dafs hiebei den Beambten ihr vollekommen Gehalt gesetzet wird, da doch

bei andern Arrenden wir dergleichen nicht auf uns genommen haben. 4) Finden wir nicht, worzu es nötig, dafs 37 Bauern und 49 Kossaten doch noch bei dem Ambte Lehnin bleiben, weil der Ackerbau ausgethan wird, und mufs also spezifizieret werden, worzu man diese Leute gebrauchen soll, imgleichem, ob nicht mehr Leute bei Schwedt können in Dienstgeld gesetzet werden. 5) Ist in den 5. Punkte enthalten, dafs die Arrendatoren bei den Abzug die Acker vollig geräumet und bestellet, auch so viel Viehe, als vor diesem darauf gewesen, lassen sollen. Wir wissen aber nicht, ob ihnen das auch, wie hernach von Viehe etwas gemeldet wird, gezahlet werden soll oder nicht, da doch zum wenigsten gegen die Geniefsung des wüsten Einfalls solche Räumung der wüsten Äcker ohne Entgeld geschehen müfste, imgleichem auch Verwahrung geschehe, dafs, wenn wir die Unterthanen, so sich aufs neue besetzen, die Freijahre und das Holz geben, die Pächter aber dieselbe einige Jahre zu ihren Diensten gebraucht, denn solches bei der von ihnen bei denen Ämbtern angewendeten Besserung und derer Erstattung mit müfste attendieret werden. 6) Die casus fortuitos angehend, so mufs die Verwahrung geschehen, dafs alle Partikulierschaden über die Pächter gehen, da aber beim Ackerbau oder Viehezucht ein allgemeiner Verderb vorginge, dafs denn zwar eine Remission und Ersetzung des Schadens, den Pächter jedoch nicht weiter als was er uns vor jedes an Pacht entrichtet und ihnen solches zugeschlagen wird, passieret, auch solcher Schade sofort angegeben, besichtiget und angeschlagen werde.

110.

Arrendevertrag des Kurfürsten mit dem Amtsschreiber Riebendt, betreffend die Vorwerke Heinerstorf und Hohenfeld im Amte Schwedt. Dat. 8. [18.] Juni 1663.

Ausfertigung[1]. R. 21. 143.

[1) Pachtobjekt. 2) Dienste. 3) Ansetzung von Bauern. 4) Räumen der Äcker. 5) Vieh-Inventar. 6) Holz. 7) Schweinemast. 8) Bauten. 9) Verbesserung der Vorwerke. 10) Casus fortuiti. 11) Jurisdiktion. 12) Jagddienste der Unterthanen. 13) Pacht. 14) Zahltermine. 15) Zollbefreiung. 16) Unterthanenabgaben. 17) Haftung des Pächters mit seinem Vermögen. 18) Erntedienste. 19) Todesfall.]

Demnach S. K. D. . . . dersoselben nutz- und vorträglicher zu sein gnädigst erachtet, wann bei dero Ämbtern die Äcker und Viehe-

[1]) Das Siegel ist vorhanden, die Unterschriften fehlen und auch die Zahl der Arrendejahre ist nicht eingesetzt.

zuchten verständigen und erfahrenen Hauswirten auf gewisse Jahre nebest soviel Unterthanen, als zu Bestellung des Ackers und bei der Haushaltung nötig, pachtsweise ausgethan und ubergeben würden, dero verordneten Ambtskammer zu Kölln an der Spree auch gnädigst anbefohlen, solche Verpachtung ins Werk zu setzen, denen Beambten aber den Vorzug zu lassen und sich mit denen angebenden Pächteren nach jedes Ambts oder Vorwerks Gelegenheit zu vergleichen, als ist deme zu gehorsamster Folge mit dem Ambtschreiber zu Schwedt, Andreas Riebendten, uber die beiden Vorwerkere Heinersdorf und Hohenfelde auf . . . nach einander folgende Jahre, von dato an, ein beständiger Pensionskontrakt abgeredet und beschlossen worden.

1) Es werden benannten Arrendatoren sothane beide Vorwerkere mit dabei belegenen Äckeren, Schäffereien, Viehezuchten, Weiden, Wiesen, Trifften und allen anitzo dabei vorhandenen Rind- und Schaffviehe, bestallten Winter- und Sommersaat, auch deme, was S. K. D. sonsten dazu genutzet und gebrauchet, vermöge Inventarii, hiermit ubergeben und eingeräumet, solches alles ohne einigen Eintrag, bestermaſsen, seines Gefallens und Verstandes nach zu nutzen und zue genieſsen, wie das kurfürstliche Ambt Schwedt selbiges gebrauchet, genutzet und genossen.

2) Zu Beschickung des Ackers und zu Behuef der Haushaltung werden dem Arrendatoren 4 Fuhr- und 9 Handdienste in Vierraden und dann 7 Paure und 32 Kossäten laut absonderlicher Spezifikation dergestalt übergeben, daſs er dieselbe in keinerlei Weise noch Weges uber ihr Vermögen und Schuldigkeit mit Diensten (dann alle andere Praestationes der gnädigsten Herrschaft verbleiben) beschweren, sondern uf deren Konservation äuſserst mit bedacht sein solle.

3) Soll der Arrendator schuldig und verbunden sein in den . . . Pachtjahren Bienen zuzulegen und, wo immer möglich, die noch überigen wüsten Gutere in denen Dörfern, da ihm die vorgedachte Pauren und Kossäten zugeschlagen, mit Unterthanen zu besetzen, dazu dann frei Bauholz abgestatet werden soll und do deren einige angenommen und nach Endigung der . . . Pachtjahre ihre Schuldigkeit praestieren müſsten, wächset solches der gnädigsten Herrschaft zu, doch daſs ihme, da er Vorschub gethan, solcher ersetzet wird.

4) Mit Räum- und Ausradung der Äckere und Wieſsen muſs vermöge Sr. K. D. sub dato Königsperg in Preuſsen den 16./26. Mai dieses instehenden Jahres herausgekommen und in dero märkischen Landen publizierten Edikt nach Möglichkeit verfahren werden.

5) Soll und will der Arrendator schuldig sein, der gnädigsten Herrschaft das Vieh, so er nach Ablauf der . . . Pachtjahre und nach

Erstattung dessen, was ihme vermöge Inventarii ubergeben, wie auch an Aussaat nach der Pachtzeit uberig haben wird, umb billige Bezahlung, so er von den Arrendegelderen inne zu behalten und abzukürzen — falls aber dieselbe nicht zureicheten, soll ihm der Rest aus anderen Mitteln bar erleget werden — zu überlassen; bei Zahlung und Zuschlagung des Viehes soll die Zahl des ausgemerzten Viehes sofort mit anderen ersetzet und das Geld dafür an der Pension gekürzet werden, wie imgleichen auch Ochsen, wann die zu alt, auszumerzen, fettzumachen, zur Hoffstaat einzuschicken und an deren Stelle von der Pension andere zu erkaufen.

6) Bleibet dem Arrendatorn das nottürftige Brenn-, Bau- und Nutzholz zum Ackerwerk, zu den Gehegen, Zäunen und Verrückung der Felder und Wiesen, an Stacken, Stangen und Zaunreifs, vor wie nach frei, doch dafs er sich dessen bescheidentlich gebrauche und durch die kurfürstliche Holzbediente allemal gebührend anschlagen oder anweisen lasse.

7) So werden ihm auch zu der Wirtschaft und auf die Personen, die ihm bei der Pension gutgethan werden, jährlich, wann volle Mast verhanden, 11 (als von ihme, den Ambtsknecht und Voigt, 3, und auf jedes Vorwerk 4) Schweine, bei halber Mast aber die Hälfte der Mast freigelassen.

8) Die Vorwerks- und Schäffereigebäude sollen von den Ambtsmitteln zustande gebracht werden; hernach ist der Arrendator schuldig, dieselbe auf seine Kosten darin zu erhalten, auch was ihm sonst an Hausgerät, so durch täglichen Gebrauch abgenutzet werden kann, tüchtig und gut geliefert wird, hinwieder in gutem Esse zu überantworten. Wann aber durch grofse Sturmwinde die Dächer ganz oder zur Hälfte abgedecket oder etliche Gebäude gar ubern Haufen geworfen würden, item, wann in währenden Pachtjahren einige Gebäude am Grunde und Haubte wandelbar würden und reparieret werden müfsten, so es anitzo beim Antritt der Pension noch nicht nötig haben, nimbt die gnädigste Herrschaft nach vorhergehender Besichtigung die Unkosten uber sich.

9) Soll der Arrendator schuldig sein, dahin zu gedenken, wie er die ihm eingegebene Vorwerkere und Schäffereien merklich verbessere, welche Verbesserung dann, jedoch ohne jemants Nachteil und Schaden er die Pachtjahre über bestermafsen zu nutzen und mit zu geniefsen hat, und dadurch, wie auch mit Anricht- und wo es sich schicket, Anlegung neuer Obst- und Hopfengarten, ein gutes Gedächtnüs der Pension stiften und hinter sich verlassen möge, gestalt er dann auch verbunden ist, nach den Pachtjahren der gnädigsten Herrschaft ge-

treulich anzuzeigen, worin dieselbe alsdann diese Vorwerke und Schäffereien in einem und dem andern besser und mehr, als vor der Pension geschehen, genieſsen können.

10) Werden die casus fortuiti dergestalt ausgesetzet, daſs, wann, so doch Gots verhüte, durch Viehesterben, Miſswachs (daferne solcher durch vorhergehende oder nachfolgende gute und fruchtbare Jahre nicht wieder ersetzet würde), Hagel, Krieg, Brand oder Raub sich einige ungemeine, erhebliche Schäden zutrügen, solche jedesmal sofort angegeben, besichtiget, angeschlagen oder nach Befindung darüber billigmäſsig erkannt werden und dem Pachter an der Pension, jedoch nicht weiter, als was der gnädigsten Herrschaft er vor jedes an Pacht entrichtet und so hoch ihm solches zugeschlagen ist, einige Remission geschehen solle, alle andere Partikulierschäden aber sollen in keine Konsideration und Abzug gebracht werden, geschehe auch an den kurfürstlichen Gebäuden durch Unvorsichtigkeit und Verwahrlosung des Arrendatoris Gesinde und Bedienten einiger Brandschaden, ist er, der Arrendator, davor zu stehen schuldig. Wann aber ohne Gefahr und ohne sein und der Seinigen Verursachen Brandschade entstünde, ist er deswegen nicht gehalten.

11) Uber diejenigen Pauren und Kossäten, so der Arrendator zu Dienste behält, bleibet ihm die Jurisdiktion wegen gedachter Dienste, die uberigen Gerichte aber, in Schwedt und Vierraden, exerziert der Herr Haubtmann und Ambtschreiber conjunctim, wie vor der Arrende geschehen, die Straffen auch werden der gnädigsten Herrschaft berechnet und soll bei der Anweisung den Bürgeren, Pauren und Kossäten hart eingebunden werden, daſs sie ihre Gebühr fleiſsig und zu rechter Zeit bestellen sollen, immaſsen dann auch dem Pachter freistehet, von diesen Leuten Geld zu nehmen, jedoch nicht mehr, als die gnädigste Herrschaft davon nimbt, oder sie dienen lassen und hat er sich derselben Aufnehmen und Konservierung also angelegen sein zu lassen, daſs sie es vielmehr zu rühmen als darüber Klage zu führen Ursach haben mögen.

12) Zum Hirsch-, Schweine- und Wulfsjagten, auch Wulfes Zeug und Netze führen, Stellstätten zu räumen und zu hauen und Wildbahnen zu pflügen, soll der Arrendator nicht gehalten werden, und weil zu den Jagten in diesem Ambte absonderlich aus Mangel der Unterthanen keine zurückbehalten werden können, auſser was die Bürger zu Schwedt und Vierraden dabei zu verrichten schuldig und deshalb er durch die ihm zugeschlagene unümbgänglich auch Hülfe mitthuen lassen müeſste, uf den Fall soll von soviel Tagen, als sie solche

Dienste verrichtet, das Dienstgeld, was es nach Proportion austräget, abgerechnet werden.

Da aber dergleichen Dinge, etwa in der nötigsten Saat-, Ernte- und Bauzeiten einfielen, kann der Arrendator nur etliche Unterthanen zurückbehalten, damit durch gänzliche Versäumung der Wirtschaft er nicht in Schaden gebracht werden möge.

13) Dahingegen nun gelobet und verspricht oftgedachter Pachtmann Andreas Riebendt an Pension jährlich in den . . . Pachtjahren an Gelde vor die Unterthanen und Viehezucht 361 Thlr. 12 Gr. und an Korn 15 Wiespel 16 Scheffel Hartkorn, 2 Wiespel 22 Sch. Hafer. Davon gehen ab an Besoldung besage der beim Anschlage verhandenen Spezifikation 190 Thlr. und an Korn 13 Wiespel 17 Schffl. Bleibt der gnädigsten Herrschaft

171 Thlr. 12 Gr. und
1 Wiespel 23 Schffl. Hartkorn,
2 „ 22 „ Hafer.

14) Vorgemeldtes Geld soll jährlich zur Hälfte auf Weihnachten und die andere Hälfte auf Trinitatis unfeilbar abgeführet und dies Jahr der Anfang damit gemachet werden. Was aber die Lieferung des Korns und der Viktualien betrifft, desfalls will die kurfürstliche Ambtskammer solche Anstalt machen, daſs es, soviel möglich, ohne des Pachters Schaden geschehen möge.

15) Soll dem Arrendatoren aller Zuwachs an Getreide, Wolle und Viktualien, auch was er für Haushaltung sonst nötig, zu Wasser und Lande, in den kurfürstlichen Zollstädten zollfrei passieret werden.

16) Seind die Geldzinsen, Korn- und Müllenpächte, Zehent, Straffen und alle andere gewisse Gefälle, so die dem Arrendatori zugelegte Unterthanen der gnädigsten Herrschaft zu geben schuldig, wie auch der Einfall von den wüsten Äckeren ausgenommen und demselben nicht mit zugeschlagen, sondern er hat alles dergleichen aus dem ganzen Ambte jährlich einzufodern und nach wie vor gebührendt zu berechnen, davor er dann seinen Unterhalt behält.

17) Damit nun die gnädigste Herrschaft desto besser versichert sein möge, so thuet obengenannter Arrendator Andreas Riebendt alle seine itzo habende und noch künftig uberkommende beweg- und unbewegliche Gütere, keine ausgenommen, zu einer wahren würklichen Hypothek vor sich und seine Erben hiermit verschreiben und einsetzen, sich auch aller Exzeptionen, Benefizien und Behelfen verzeihen und wollwissentlich begeben.

18) Ist verglichen, was der Ambtschreiber Andreas Riebendt, die 15 Kossäten zu Wahausen, im August Vierteljahr alle miteinander

gebrauchen, war aber das August-Vierteljahr zu Ende, alsdann jedesmal dem Herrn Haubtmann, als welcher mit den schwedtschen Bürgeren und Kietzeren ohne das in der Ernte Arbeiter gnug hat, 6 davon abtreten, die uberigen 9 aber vor sich behalten solle, vor welche 6 Kossäten dann der Herr Haubtmann auch das dreivierteljährige Dienstgeld entrichten und sich also im August-Vierteljahr aller 15 Kossäten gänzlich enthalten, nach Ablauf desselben aber nicht mehr als 6 von denselben anmafsen will, soll und mufs.

19) Schliefslich, trüge es sich zu, dafs der Arrendator vor Ablauf der Pensionsjahre, nach Gottes Willen, mit Tod abginge und dessen hinterbliebene Erben wollten den Kontrakt kontinuieren, soll es denselben zugelassen sein, wo aber auch nicht, sollen sie, wann dem Kontrakt allerseits ein Gnügen geschehe, davon erlassen werden.

Urkundlich ist derselbe in duplo ausgefertiget, mit dem kurfürstlichen Ambtskammersekret bedrucket und von dem Herrn Präsidenten, Ambtsräten, Kammer- und Vizekammermeistere, auch dem Arrendatore unterschrieben und besiegelt.

111.

Anschlag des Amts Schwedt. 1663.

Ausfertigung[1]. R. 21. 143.

[Unterthanenabgaben an Geld und Naturalien. Naturalausgaben. Einnahmen der Vorwerke. Geld- und Naturalausgaben der Amtshaushaltung.]

Nachdeme S. K. D. . . . verordnet, dafs alle deroselben bare Einnahmen an Gelde und Korn bei den Ämbtern vor den Hoff bleiben, das Ackerwerk und Viehezucht aber denen Beambten umb ein gewisses ausgethan werden sollte, worvom zufoderst die Vorwerker und Schäffereien erhalten, die Ambtshaushaltung gefuhret und was ubrig gleichergestalt zur Hoffstadt eingeliefert werde, so wäre mit dem kurfürstlichen brandenburgischen Ambte Schwedt es folgents einzurichten und möchten erfolgen.

An Gelde.

Thlr.	Gr.	Pf.	
213	17	3	Geldzinsen,
184	13	—	Ziesegefälle,
19	22	—	Kornzehent,

[1] Dem Bericht der Amtskammer an den Kurfürsten vom 20. Juli 1663 beigelegt.

Thlr.	Gr.	Pf.	
10	—	—	von der Schneidemüllen, weil die nicht stets gehen kann und vors Ambt zu schneiden hat,
53	—	—	vor die ausgethane Äcker,
56	—	—	vor der Fischerei,
26	6	—	Zehendgelder von denen Unterthanen,
26	—	—	Pension von der Uberfahrt uber der Oder,
135	—	—	Dienstgeld aus dem Dorfe Nahausen,
16	—	—	gemeine Einnahmen.
740	10	3.	

An Korn.

W.	Sch.	V.	
4	—	—	von der alten Windmühlen vor Schwedt an Rogken, Malz und Schrodekorn,
2	—	—	von der Windmuhlen zu Nahausen,
14	12	—	die Wassermuhle zu Vierraden nach Abzug des Mullers 5ten Teil,
3	—	—	von der neuen Wassermuhlen,
1	6	—	Holzhaber
24	18	—.	

Von diesem Korn

3	14	der Pfarrer zu Vierraden,
1	8	der Schulmeister daselbst,
1	12	der Heidereiter zu Henerstorf,
1	—	der Heidereiter zu Vierraden,
1	—	dem Zöllner zu Schwedt,
—	12	dem Zöllner zu Stendalichen,
1	6	Haber dem Heidereiter zu Heinerstorf.
10	4.	

Bleibet an Korn ubrig

14 14 Hartkorn.

Anschlagk des Vorwerks Meienburg.

W.	Sch.	V.	Aussaat.
6	16	—	Rogken,
8	2	—	Gersten,
3	8	—	Habern,
—	8	—	Buchweitzen.

Viehzucht.

	Thlr.	Gr.	Pf.
33 Mulke Kuhe à 2 Thlr.	66	—	—
700 Schaffe à 10 Thlr.	70	—	—
	136	—	—

15 W. 2 Sch. Hartkorn, 3 W. 8 Sch. Habern.

Dienste. Thlr. Gr. Pf.

Im Stadtlein Schwedt 3 Fahrdienste, die wochentlich einen Tag dienen . . . . . 15 — —

39 Burger und 11 Kietzer daselbst mussen ein Vierteljahr als in der Ernte dienen mit Binden und Harken à 1½ Thlr. . . . . 75 — —

Ein Kossate in Meienburg . . . . . 5 — —

Anschlag des Vorwerks Berkholz.

W.	Sch.	V.	
1	12	—	Rocken,
1	11	—	Gersten,
—	20	—	Habern.

Viehezucht. Thlr. Gr. Pf.

Dieses Vorwerk ist noch nicht mit Viehe besetzet und nur vorhanden 3 Kuhe und keine Schafe, an Rindviehe konnen 24 Häubt und an Schafen 400 Häubt gehalten werden, doch mangelt das Wiesewachs, ist dennoch die Wiese angeschlagen auf . . . . . 25 — —

Dienste.

2 Hufener im Dorf Berkholz . . . . . 20 — —

2 Kossaten . . . . . 10 — —

6 Kossaten aus Nahausen in dreiviertel Jahr . . . . . 22 12 —

Die Kruglage . . . . . 15 — —

187 12 —

2 W. 23 Sch. Hartkorn, 20 Sch. Habern.

Summa von Meienburg, von Berkholz 18 W. 1 Sch. Hartkorn, 4 W. 4 Sch. Habern = 323 Thlr. 12 Gr. an Gelde.

Anschlag des Vorwerks Heinersdorf.

W.	Sch.	
5	14	Rogken,
4	2	Gersten,
2	6	Habern.

Viehezucht. Thlr. Gr.

Allhier seind nur 4 Kühe, weil aber vor der Zeit 24 Kühe gehalten worden, werden 12 im Anschlag gebracht . . . 24 —

600 Schaffe mit den verhoffenden jetzigen Zuwachs, das Hundert à 10 Thlr. . . . . 60 —

Dienste.

5 Hueffener in Heinerstorf, die aber nicht mit Pflüge dienen 50 —

8 Kossaten daselbst . . . . . 40 —

	Thlr.	Gr.
9 Kossäten aus Nahausen, so das ganze Jahr dienen und 4 Kossaten, so ein Vierteljahr dienen	51	12
Von der Kruglage	15	—

9 W. 16 Sch. Hartkorn, 2 W. 2 Sch. Habern und 241 Thlr. an Gelde.

Anschlag des Vorwerks Hohenfelde.

W.	Sch.	V.	Aussaat.
3	—	—	Rogken,
3	—	—	Gersten,
—	16	—	Habern.

Viehezucht.

An diesem Orte ist auch kein nutzbar Vieh als 2 Kühe, seind vor diesem 15 bis 20 Mulke-Kühe gehalten worden und 900 Schafe mit der Knechte Vieh, ist aber itzo kein Schaffvieh daselbst.

	Thlr.	Gr.
Die Weide mit dem wenigen Wiesenwachs wie auch Hoppe und Baumgarten ist angeschlagen auf	36	—

Dienste.

4 Fahrdienste, wochentlich 1 Tag zu Viraden à 5 Thlr. . .	20	—
9 Handdienste alldar wochentlich 1 Tag à 2 Thlr.	18	—
2 Bauren pflügen nicht und dienen nur 2 Tage wochentlich	18	—
1 Kossäte dienet 2 Tage	4	—
12 Fischer aus Gato dienen wochentlich 1 Tag	24	—
6 W. Hartkorn, 16 Sch. Habern.	120	—

Summa von beiden Vorwerkern Heynerstorf und Hohenfelde: 15 W. 16 Sch. Hartkorn, 2 W. 22 Sch. Habern und 361 Thlr. 12 Gr. an Gelde.

Anschlag des Haubtmanns-Deputat.

Thlr.	Gr.	
100	—	des Herrn Haubtmanns Besoldunge,
24	—	vor die Kleidung,
8	—	Hueftschlag,
5	—	Fastenspeise,
2	12	zum schweren Stein Talch.

An Viktualien.

12	—	ein Ochse,
5	—	4 Hammel,
3	18	6 Merzschaffe,
3	—	4 Kälber,
3	—	8 Lämmer,
20	—	4 Mastschweine,

Thlr.	Gr.	
16	—	vor 1 Tonne Putter,
6	—	eine Tonne Käse,
4	16	eine Tonne Salz,
14	—	dem Hausvoigte, welcher des Justizienwesens halber gehalten wird,
14	—	desselben Viktualien und Deputatstucke.
240	22.	

Noch der Herr Haubtmann an Korn zu erheben:

3 W. — Sch. Rogken,
3 „ — „ Gersten,
— „ 3 „ Erbsen.

6 W. 3 Sch. Hartkorn und 20 W. 3 Sch. Habern.

Die Gänse, Hühner und Eier würde der Herr Haubtmann aus denen beiden Vorwerkern genieſsen.

Dem Ambtschreiber, Geistlichen, Heidereutern und andern werden erfodert:

Thlr.	Gr.	
47	—	an Besoldung, Fastenspeise und Gewürz dem Ambtschreiber,
20	14	dem Pfarrern zu Vieraden,
29	16	dem Schulmeister daselbst,
20	—	dem Heidereuter,
14	—	dem Heidereuter zu Vieraden,
14	—	dem Ambtsknechte,
1	—	demselben Fastenspeise,
6	—	der Magd,
10	—	dem Voigt zu Vieraden,
14	—	demselben an Viktualien,
10	6	dem Zöllner zu Schwedt an Viktualien,
3	12	dem Hospital.
190	Thlr.	

An Korn auf dieselben:

W.	Sch.	
1	12	Rogken } der Ambtschreiber vor sich, dem Knecht und
2	—	Gersten } Kochin,
2	—	auf die Pferde,
2	8	dem Pfarrer zu Schwedt,
3	19	dem Archidiakono daselbst,
1	2	dem Kantori,
—	12	dem Kuster,
—	12	dem Hospital,
13	17.	

112.

Denkschrift über Verbesserungen in der Domänenwirtschaft und anderen Zweigen der Kammerverwaltung[1]. 1664. Ohne Datum und Unterschrift.

Mundum oder Konzept. R. 9. C 3.

[Fischerei. Ackerbau. Amtsverwaltung. Schafzucht. Bierschank Salzhandel. Hämmer. Visitationen.]

Erstlich hat die Fisch-Ökonomia grofse Defekta, welche meinem gnädigsten Herrn jährlichen ein grofses in dero Intraden benehmen, wie folget: 1) Sind die Tämme, welche ihre proportionierliche Höhe bei Erbauung secundum regulam stagnariam haben gehabt, durch viels Fahren und Viehtreiben, Regen, welches durch eine lange Zeit her von der Höhe viel abreifsen und abspülen können, also erniedriget, werden auch durch Anschuttung der Erden nirgends konservieret oder wiederumb erhöhet, daraus diese Inkonvenientia entstanden. — 2) Nämlich die Teiche sind also seichte worden, dafs sie in der Mitte ihre gebührliche Tiefe der sechs Schue nicht in die Höhe erreichen können. — 3) Also, dafs sich das Unkraut, Schilf und Rohr in einer solchen Seichte eingewurzelt, Macht bekommen und die ganze Teiche bezogen, welches Unkraut in den tiefen Wassern sonst nicht herfür kommen kann. Dies Inkonveniens allein ist mit keinen Unkosten zu retten, wo die Teiche nicht zu ihrer Perfektion und gebührlichen Tiefe gebracht werden. — 4) Von den Rändern, da der Fisch seine beste Nahrung hat, ist das Wasser weit zurückegewichen und der Teich dadurch in tanta circumferentia ein grofses verkleinert. — 5) Die Teiche stehen allzeit in grofser Gefahr, zur Zeit des dicken Eises und grofsen Schnees ja viel von Fischen in den Ständern ersticken mufs, nachdem sie keine Retirade in die Tiefe nicht finden können. — 6) Darzu sind die Hauptgraben ganz eingegangen, welche zur Zeit des Winters der Fische ihr bestes Reklinatorium ist, darauf folget die grofse Mühe des Aufeisens, auf dafs das Wasser nicht putresziere und dadurch die Fische ersticken, welches in den tiefen Teichen keine Gefahr hat. — 7) Weiter folget auch dieser Schade, dafs die Teiche wegen ihrer Unreinigkeit nicht können gepflüget werden, welches nicht allein den Fischen eine grofse Nutzung und Nahrung giebet, sondern auch das Jahr durch, so lange die Teiche unangelassen stehen, ein grofses wegen des Einschnittes entzogen wird. — 8) Ja auch dieses ein grofser

[1] Der Titel der Vorlage lautet: „Ein Memoriale, was bei den kurfürstlichen Ämbtern zu konsiderieren."

Schade, daſs, nachdem die Teiche abgelassen, über Winter liegen bleiben und darnach ein ganzes Jahr ohne allen Nutz unbesetzet stehen, dadurch ein ganzes Jahr entgehet, da die Teiche, welche nicht geackert werden, in einem Winter, wenn sie ohne Wasser stehen, genug ausgeruhet haben, hier aber studio der Hütung halber den Sommer durch gehalten werden und keine andere Nutzung dabei zu vermerken, als daſs die Kaupen je länger je mehr sich vergröſsern und vermehren. Zum andern so ist ein groſser Fehler, daſs bei solchen groſsen vornehmen Teichen weder Streichheller, noch Streckteiche zu finden, sondern teuer vergutteter Samen mit groſser Mühe bei fremden Leuten muſs erkaufet werden, da in diesem Orte per industriam woll dergleichen Teiche und Streichheller können erbauet werden, aus den vorgehenden Defekta der Teiche kann man leichtlich die Remedia erfinden. Dieweil diese Teich-Ökonomia ohne groſse Mühe bei einer wohlangestellten Ordnung ein stattliches einbringen kann, so wäre es ratsamb, daſs mein gnädigster Herr auf Anbauung dergleichen Teiche keine Unkosten sparen wolle, denn I. K. D. in dero Ländern viel dergleichen Latifundia und zu groſsen Teichen gelegene Örter die Fülle haben.

Die Erbauung der Tämme kann auch ohne groſse Unkosten geschehen, wenn aus allen Ämptern nur zwe Paar Ochsen gegeben werden, die in die Karre gespannet, wie in Reuſsland die groſse und auf etliche Meile Weges sich erstreckende Teiche erbauet werden. Die köstlichsten Weizäcker und Wiesen werden in ihren Einkommen so hoch nicht ästimieret aus Ursachen, weil sie mit Unkosten jährlichen müssen angebauet werden und mille casibus unterworfen, als auf demselben Orte und Boden ein wohlangebauter Teich. Nun haben die Teiche auch dieses Benefizium, wenn sie ohne Schleusen auf der Art, wie sie in Reuſsland erbauet werden, daſs sie weder Krieg weder alle andern Unglücke neque ipsa vetustas nicht kann ruinieren. So lange als man nur das Wasser darin erhalten kann, so wächset allezeit eine Nutzung dem Herrn des Teiches zu. Wegen des Verkaufs der Fische darf man sich nicht bekümmern. Wo die groſse Menge ist, da ist auch Wollfeile, und auf wohlfeile Ware finden sich bald Käufer. Ein kleiner Gewinn ofte genommen macht mehr reiche Leute als ein groſser Gewinn nicht ofte genommen. Darzu auch, wo die Teiche nicht weit von den groſsen Strömen abgelegen, können die Fische auch wohl zu Wasser verführt werden. Also ist auch nicht von nöten, daſs die Teiche bloſs mit Karpen besetzet werden; die Hechte in das Salz gerissen und also verführt, bringet in Polen groſse Nutzung, wenn man nur die reuſsensche Art des Einsalzens sich gebrauchen

kann. Was etwan vor Errores begangen werden, bei dem Ablafs und Versetzung der Fische in die Heller, dieweil man dasselbe in keinen Augenschein genommen, kann man daruber nicht viels judizieren. Dieses befindet sich gleichwoll, dafs dato casu, wenn die Fische nicht können alle nacheinander verkauft werden und sie durch den Winter, ja auch durch den künftigen Sommer also verbleiben müssen, dafs also die Fische verputten, mager werden, ja sterben müssen, auf solchen Fall mufs man allzeit Beiteichlein haben, darin man dieselbe überbliebene Fische aus den Hellern versetzen kann, daraus hat man wiederumb diesen Nutzen, dafs man auf einmal haufenweise liederlich die Fische nicht darf verstofsen, sondern man von einem Ablafs bis zu dem andern allzeit gute Fische zu verkaufen hat, und dieses verhält sich bei allen guten wohlangestellten Teichfischereien.

Wegen der Distribution und Verhandelung der Fische, welche eine absonderliche Dexterität und darzu getreue und wohlerfahrene Bediente bedarf, kann man auch nicht judizieren, bis man es in Augenschein nimmet, ob nach denselbigen nachgeforschet wird. Aus den kottbufsischen Teichen kann die Verhandelung der Fische leichtlich geschehen, denn durch die Spree kann zu Wasser eine grofse Menge verführet werden. Zu Berlin allein, da die Karpen ziemlich teuer, kann viels verthan werden, ja wenn mein gnädigster Herr Teichlein zu erbauen befiehle, kann es dem Hofstaat und dem Küchmeister eine grofse Hülfe thun.

Was anlangt die Agrikultura, so befinde ich sie in bösem Zustand. Der Ausdrusch belohnet nicht die Mühe, sondern in vielen Ämptern zu spüren, dafs der Rogken nicht suffizient, die Bedienten zu belohnen, ja wenn man den Zuwachs in einem Anschlage nimbt und denselben mit den Unkosten komparieret, so übertreffen dieselbe angewandte Unkosten ein grofses die Nutzung, die man aus dem Ackerbaue hat. Dafs dieses Inkonveniens in meines gnädigsten Herrn Ämptern zu finden, ist sicherlich sehr darüber zu verwundern. Denn kein Ackerbau, so gering als er ist, es müfste denn klar Sand sein, der die angewandte Kosten nicht belohnen sollte. Ist der Acker gering und unfruchtbar, so ist die Mühe auch schlecht dabei. Also wenn man darüber judizieren sollte, so müssen kurzumb diese Fehler und Inkonvenientia begangen werden, oder es wird so viels nicht ausgesät, als man in die Register bringt, oder es wird aus der Scheune und vom Felde entwandt, oder die Äcker werden nicht ihrer Gebühr nach zugerichtet, oder in die Ernte wird es versäumet, also dafs der halbe oder der meiste Teil der Körner auf dem Felde ausgeschlagen bleiben liegen.

Der Alten ihre Intention wegen Einsetzung der Hauptleute ist diese gewesen, dafs eben dieselbe die Administration des ganzen Ambts auf sich genommen, welche durch ihre Industriam und Autorität ihres Herren Bestes gesuchet, und das ist eben ihre Charge gewesen. Denselben ad facilitandum laborem hat man Geld- und Kornschreiber und andere Bedienten zu Hülfe gegeben. Itzo aber ist es in abusum geraten, da die Hauptmannschaften vornehmen Kavaliers und kurfürstlichen, hochansehnlichen Bedienten in recompensam meritorum gegeben werden, welche uti officium incompetens diese Administration verlassen und also dieses absurdum daraus entstanden, dafs es nun die Ampt- und Kornschreiber allein administrieren, gemeiniglich plebejae personae, die da die Wirtschaft neque per educationem neque per experientiam nicht gelernet und darin keine industriam nicht haben, ja ut candide loquar, honoris et generosi pectoris von ihren Vorfahren, et illibatae fidei schwerlich aliquod specimen beweisen können, was gleichwohl in einem adelichen Geblüte viel eher zu spüren. Diese Leute haben keinen anderen Ziel ihres Ampts, als dafs sie dasselbe, was da fällig, fleifsig aufnotieren und zu Register bringen, nach ihrem gemeiniglichen Formular. Seinem gnädigsten Herrn aber eine Nutzung zu inventieren hat keiner keine Gedanken darauf. Der Amptschreiber kompt wohl selten auf den Vorwerge, der Kornschreiber verläfst sich auf die Voigte, die Voigte thun, was sie wollen, also, dafs das ganze Gouvernement des Amptes auf der Voigte ihre getreue, fleifsige, vorsichtige und kluge Dienste beruhet. Es wäre zu wünschen, dafs mein gnädigster Herr Unterhauptleute, viros antoritativos, deren Vokation ruri cultura wäre, de la rase nobele verordneten, denen die ganze Administration des Ampts kommittieret würde, denselben gebe man zu Hülfe einen Notarium oder Schreiber, der die Rechenkunst etwas gelernet hätte und wüfste sich des Formulars der Register zu gebrauchen; derselbe kann beide Register gar wohl bestreiten, nämblich Geld- und Kornrechnung. Ich will meinem gnädigsten Herrn versichern, dafs alles in besserer Ordnung gebracht würde, da wird der Unterthan gehorsamb sein, da werden andere Bediente den Ökonomum als einen nicht ihres gleichen respektieren, fürchten und das ihrige mit besserer Treue und Fleifs verrichten, da itzo e contra die Schwägerschaft, Gevatterschaft, Brüderschaft und andere Familiaritäten dieselbe verbindet, also, dafs alles nach ihrem Willen und Gefallen und nach ihrem Nutz geschehen mufs, ob auch gleich Fauten und andere Inkonvenientia unterlaufen, niemand zu finden, der diese Liga dero so viel Bedienten und andern Nachbarer angreifen und ihre Schalkheit offenbaren dörfte, dahero kompt dieses, dafs unter so viel Beampten selten einer ein Anstofs

hat, da es unmüglich, dafs sie alle können intacté esse fidei et diligentiae inculpatae. Ein adeliches Geblüt hat allezeit aliquid generosi et heroici in sich, welches honores et gloriam per naturam pflegt zu suchen und sein Geschlecht zu Ehren und Reputation zu bringen. Derohalben ihnen viel zu trauen.

Mein in diesem Falle Gutdünken ist dieses, dafs man viel besser thut, wenn man die Pauerschaft exceptis excipiendis Dienstgeld läfst geben, ihnen die Vorwerksäcker vor ein gewisses austhut und die Meiers abschaffet, das Vieh den Schäfern, wie es anderswo gebräuchlich, in die Pacht giebt und daraus ein fixum quantum mache, welches nicht abnehmen, sondern vielmehr zunehmen könnte. Dieselbe Ämpter aber, die da keine Pauerschaft haben, müfsten den Pensionariis ausgethan werden, denn dieselbe den Nutzen viel fleifsiger heraussuchen werden und das Ampt, wenn es ihnen auf Jahr neun nacheinander vermietet wird, in einen bessern Zustand durch Viehezucht und Sterkoration der Äcker bringen wird. Man nehme nun zum Exempel eines von den vornehmsten Ämptern und überschlage den Überschufs dero Intraden, so wird man daraus ersehen, dafs die ganze Nutzung mit allen Akzidentien, Viehzucht, Zinsen und dergleichen der Unterthanen Dienste nicht belohnet. Das Ampt Zossen zum Exempel hat ao. 1662 oder 1663 zum Überschufs getragen 3380 Thlr., darunter dieses zu finden, dafs der Amptschreiber alles aufs höchste angeschlagen, ja auch das Bier, welches er in die Hofstadt geliefert, eine ziemliche Zahl von Tonnen zu 3 Thlr. angeschlagen, jedoch hat ein solch grofses Ambt nur 3380 Thlr. gebracht, da, wenn man die dreifsig Dörfer, die bei dem Ampte zu finden, und dero Dienste in Anschlage nimmet, weit ein Gröfseres tragen wird, man überschlage es, so wird man's leichtlich befinden oder man nehme ein ander Ampt und mache es dergleichen.

Was die Schaffereien anbelanget, so ist es ein grofses Wunder, dafs hier zu Lande die starken einschirrigen Schaffe nicht so viele von Lämmern bringen können, auf dafs die Schäffereien zunehmen und jährlich eine ziemliche Anzahl von Hammeln könnte verkaufet werden. Sonsten bringet es die Erfahrung, dafs ein Wirt in drei Jahren alterum tantum eben eine so starke Schäfferei zeugen kann, wo Gott nur keine Pest unter sie kommen lässet. Es ist zu befürchten, dafs es nicht ohne Unterschleif und Schelmstücke der Schäffer ablaufe, wornach die Ambtschreiber keine Achtung geben können. Die schlechte Viehzucht, die sich in den Ämbtern befindet, sowoll an den Schafen als an dem Rindvieh benimmet nicht allein viels der Nutzung, sondern auch den Äckern wegen der Sterkoration, gemeiniglich auf einen

Wispel Aussaat können hundert Schaffe gehalten werden und fünf Stück Rindvieh.

Der Bierschank ist eine Materie eines grofsen Nachdenkens und hat pro et contra viels Disputierens, da diese Part die Oberhand gewinnen, als wenn der Bierschank nicht so viele Nutzung meinem gnädigsten Herrn brächte, als die Zinsen davon, da man das contrarium per experientiam leichtlich beweisen könnte. Ja wenn keine Unterschleife darunter geschehen, so wäre es noch etwas. Die Erfahrenheit bringet es, dafs, wo die Krüge ausgethan sein, da schenkt derselben [einer] hundert Tonnen aus, da der Krüger zuvor nicht zehen aus der Stadt geholet hat. Auf den Ämptern gebrauchen auch die Krüger einen grofsen Unterschleif, und ist dieselbe Freiheit des Bierschenkens auf den Dörfern der Privatperson, nicht ein kluges Institutum von den Alten eingeführet, welches den Ämptern und Städten ein grofses entzogen. Mein Rat ist dieser, dafs man dieselbe alle auskaufe, die Krüge vermiete, ein gewisses fixum et quantum daraus nehme, welches alle Akzisen ein grofses übertreffen wird, wie man dessen ein Exempel in den königlichen polnischen Ämptern finden kann, da der Bierschank aus den Krügen das vornehmste Einkommen ist. Der freie Verlag der Krüge auf den adelichen und zu den Ämptern gehörigen Dörfern, den die Städte haben, ist viel unter allen Prärogativen die vornehmste, aber weil dasselbe Benefizium nur etliche der vornehmsten in der Stadt gebrauchen und die Nutzung davon nicht in die Stadtkasse kompt, so werden dadurch nur gewisse Personen reich, welches der Stadt kein Inkrementum giebet. Was nun davon zu judizieren, lasse ich bei meinem gnädigsten Herrn beruhen. Mein Gutdünken ist dieses, dafs man alle Krüge plus offerenti austhue; dann das ist gewifs, dafs derselbe Pensionarius den Krug besser geniefsen wird, wenn der Krüger keine Unterschleife gebrauchet, welches aber gemeiniglich geschicht. Ja die Erfahrenheit giebt es, dafs der Edelmann etliche Tonnen aus seinem Hause verthut, ehe sich der Krüger bemühet, eine einzige aus der Stadt zu holen.

Ich mufs auch etwas vom Monopolio des Salzhandels gedenken, welches ein solches Regale ist, dergleichen in der Natur nicht zu finden, denn ein Mensch letzlich viel eher ohne Brod leben kann als ohne Salz. Wenn man nun alle Menschen, die Durchreisende sowoll und Frembde als die Einwohner des Landes gerechnet, in ein Komputum brächte und auf jeder Mensch [sic] ein geringes Quantum des Salzes rechnet, zu geschweigen, was mit Salze kondieret wird, als von Fleisch und Fischen, darauf in den Haushaltungen nicht ein geringes gehet, so wird sich das befinden, dafs in den kurfürstlichen Landen

eine unzähliche Quantität des Salzes aufgehen mufs; was nun dieses meinem gnädigsten Herrn vor Nutzung bringt, ist mir unbekannt. Aber dafs viele Unterschleife und untreue Händel gebrauchet werden, ist mir und andern wohlbekannt. Mein Rat ist dieser, dafs man auf alle Dörfer und in allen Städten eine gewisse numerum der Tonnen ordiniere, ducta proportione der Einwohner, welche aus des Einnehmers Register leichtlich eines jeden Dorfes Besatzung erfunden werden kann, wo ja mein gnädigster Herr keine neue Lustration vorher zu thun nicht begehrete. Denn auch itzo die adelichen Dörfer volkreicher, als sie in des Einnehmers Register zu finden. Die Krüger und Schulzen wie auch die ganze Gemeine mufs vor dasselbe ihnen zugeschlagene Salz stehen. Auch derselbe, der das Salz in den Dörfern ausschenken wird, mufs mit Eidespflicht darzu verbunden werden, dafs kein Unterschleif von den Pauern nicht geschehe, welches auch leichtlich verhütet werden kann, wenn der Distributor einem jeden Pauer sein Quantum zulegt und auf gewisse Termin das Geld einfordert. Auf die vom Adel sollte man auch ein wachendes Auge haben, denn dieselbe sub praetextu ihrer Freiheit, dafs sie mügen frei Salz zu Stettin holen vor ihre Vorwerge, vieles Unterschleifes, wie wir es bewufst, gebrauchen, da mancher sechs Tonnen Salz holet und nicht die Hälfte in seinem Hause verthun kann. Es wäre zu wünschen, dafs mein gnädigster Herr das Salz selbst sieden liefse, und gebrauchte sich selbigen Nutzes, den die zu Stettin und Hamburg haben. Keinen bessern Ort kann ich nicht ersehen, als einen Ort an dem Neuen Graben. Denn da kann das Salz in alle Länder meines gnädigsten Herrn verführt werden, von da kann es auf der Oder nach Krossen, auf der Warthe nach Driesen, auf der Oder in der Neumark und Pommern, auf der Spree in andere meines gnädigsten Herrn Länder verführt werden. Dagegen kann von Hamburg oder Stettin der Boi oder das grobe spanische Salz zugeführt werden. Es ist allda auch kein Mangel des Holzes nicht und dieses Salzsieden kann mit Macht und in grofser Quantität angestellet werden. Dadurch kann auch der Ort, da das Salzsieden fundieret, in Aufnehmen kommen.

Die Hammer wollte ich wünschen, dafs sie in besser Ordnung und Zustand zu finden, weil darin viele Defekta vorhanden, vornehmlich aber darin, dafs so viel Bediente um einen einzigen Schmelzoffen sich bemühen, da eben dieselbe Offizianten zwei, drei auch woll vier solche bestellen könnten, sonderlich, weil es an Kohlen und Eisensteinen keinen Mangel hat. Auch in der Distribution des Eisens exorbitiert wird, da sie vor einen schlechten Preis das Eisen ver-

kaufen und meines gnädigsten Herrn Ämpter von Stettin oder Hamburg zur Wirtschaft den Osemundt teuer erkaufen müssen. Die Hammer haben eine solche Beschaffenheit, dafs, wenn eine Stunde der Schmelzofen versäumet wird, so entgehet meinem gnädigsten Herrn die Nutzung. Denn dasselbe durch die verflossene Zeit nicht kann rekompensieret werden. Darumb, wenn man Rechenschaft vom Hammerschreiber nimmet, so mufs man nicht allein lassen die Schock Eisen berechnen, sondern ein Diarium aufweisen, ob auch die Schmelzoffen täglich ihre Kuppen nach ihrer Schuldigkeit eingeliefert, aus welchen Diariis der Bedienten ihren Fleifs man ersehen kann. Ein solcher Hammer kann jährlich auf die 2000 Thlr. gebracht werden, worin ich Experienz habe.

Ich wünsche, dafs mein gnädigster Herr in statu suo oeconomico dieses introduziere, dafs er, lustratores viros cordatos nobiles et prudentes, unter seinen Unterthanen und Bedienten herfür suche, kontinuierlich die Ämpter visitieren, inquirieren, was vor einen Zustand dieselben haben, ob die Bedienten ihrer Pflicht ein Genügen thun, welche tamquam coricei gleich wie bei der Armee die Runde die Soldaten munter und wach hält, also werden dasselbe die Lustratores thun, diese allzeit, was mein gnädigster Herr etwan in die Ämpter zu befehlen und zu ordinieren, zur Exekution bringen können. Die Unkosten, die darauf laufen werden, werden abunde erstattet. Anderer minutiarum will ich allhier nicht gedenken, deren nicht eine geringe Menge ist, wenn man von allen requisitis oeconomicis deliberiren will. In Summa, in Betrachtung der Defekten und ihrer Remedien, so kann meines gnädigsten Herrn Domäne auf eine ansehnliche und grofse Melioration und Auktion dero Intraden mit Gottes Hülfe und Fleifs der Bedienten gebracht werden.

Ob ich zwar vor gewifs weifs, dafs dieses alles und ein viel mehrers und besseres der Herr Obermarschall pro summa sua dexteritate et sagacitate, quam in summo hoc viro admiror, in dieser seiner der kurfürstlichen Ämbtervisitation observieret, und dasselbe meinem gnädigsten Herrn referieret, jedoch ne videar fuisse otiosus, nolui deesse, auf dafs ich auch mein Weniges dabei thue. Hoffe, dafs ein jeder vir cordatus und meinem gnädigsten Herrn Getreue und Gewogene dieses nicht wird übel interpretieren und auslegen und darumb mich hassen oder verfolgen. Thue ich es doch nicht ex malevolentia oder levitate aliqua, sondern aus guter Affektion gegen meinen gnädigsten Herrn und dero gnädigsten Befehl, gleich wie auch aus meiner Eidespflicht, als der ich schuldig bin Leib und Leben, Hab und Gut und aller Menschen Gunst zu dero Diensten aufzugeben,

quisque suo sensu abundat. Wenn dieses meinem gnädigsten Herrn gefällig, so will ich in ampliori forma alle proprietates et requisita oeconomica, gleich wie auch den ganzen methodum oeconomicam meinem gnädigsten Herrn unterthänigst, wills Gott, auf dero gnädigstes Anbefehlen präsentieren.

113.

Anschlag des Amts Stansdorf. Beilage zu dem Arrendevertrag über das Amt zwischen dem Kurfürsten und dem Rat, Geheimen Sekretär und Kammerdiener Martitz vom 10. [20.] März 1668.

Ausfertigung. Reponierte Registratur der Regierung zu Potsdam Abteilung für Domänen etc.), Stansdorf Paquet 1, Nr. 1.

[Pächte und Zinse der Unterthanen. Eigene Wirtschaft. Einnahmen aus Storkow.]

Vor Alters. Thlr.	Gr.	Pf.		Anitzo. Thlr.	Gr.	Pf.
93	11	—	Stehend Erbzins	40	3	3½
12	—	1½	Honigzins	5	14	5½
18	6	6	Ackermiete	2	12	—
5	16	10	Pfeffer- und Ingberzins	2	3	10
6	—	—	Raffholz- und Hütungsmiete	6	—	—
170	4	2	Seemiete und Fischereinutzung inklus. den Wölziger See	134	13	2
8	8	—	Zinshühner und Zinseier	3	22	—
14	4	—	Fleischzehent mit Gelde bezahlet . .	13	10	6
			Dienstgeld.			
			17 Pauere à 8 Thlr..	136	—	—
			Hierüber seind noch 2 Unvermögende in Spreehagen und Rauen. 2 in Freijahren zu Hartmannsdorf. Haben noch 2 Jahr.			
			28 Kossaten à 3 Thlr.	84	—	—
			Hierüber seind noch 3 in Freijahren, 2 so ausgestorben.			
			Latus	428	7	3
			Weinberg.			
			Krueg-Vorlage 2 Krüege zu Spreehagen und Wernsdorf	15	—	—

			Thlr.	Gr.	Pf.
5	—	—	2 W. 8 Sch. Mühlenpacht zu Stansdorf . .	23	8	—
6	4	—	2 W. 9 Sch. stehender Rogkenpacht aus Kummersdorf und Spreehagen à 12 Thlr. .	28	12	—
			4 W. 4 Sch. Rogken von wiesten Acker à 12 Thlr.	50	—	—
			16 Sch. Gersten von der gleichen Acker à 10 Gr.	6	16	—
—	13½		3 Sch. stehend Pachtgersten	1	6	—
13	8	—	4 W. 15 Sch. Zins- und Heidehabern à 6 Gr.	27	18	—
19	12	—	Rogkenaussaat, so in 3 Feldern bestehet, ein Feld dem andern zur Hülfe: 18 W. 12 Sch. Werden aber wegen des geringen Ackers zu Stansdorf 15 W. nur zum Anschlag gebracht à 12 Thlr.	180	—	—
			Latus	332	12	—
W.	Sch.	V.				
10	—	—	Gerstenaussaat, ein Feld dem andern zu Hülfe 9 W. 5 Sch. werden aber nur 8 W. zum Anschlage gebracht à 10 Thlr.	80	—	—
—	12	—	Habernaussaat 6 Sch. à 6 Gr.	1	12	—
120 Haubt zusammen.			An Rindviehe zusammen 137 Haubt, darunter 49 mülke Küehe, als 19 zu Stansdorf und 30 zu Marggraff Piet à 2 Thlr. thun	98	—	—
2450 Haubt ins Gemenge.			An Schaffviehe ist vorhanden 1027 Haubt, das 100 à 10 Thlr., thun	102	15	—
			An Zehentlämmer 50 St. à 8 Gr., thun .	16	16	—
			Vor Ziegeloffen an 2 Brände das Jahr berechnet thun 66 000 Ziegel, das Tausent à 5 Thlr., machen 330 Thlr. Davon 144 Thlr. Unkosten abgezogen, bleibet die Nutzung	136	—	—
			Latus	434	19	—

Ist die Summa 1195 Thlr. 5 Gr. 3 Pf.

Hiervon ist abzuziehen:

28 Thlr. 21 Gr. wegen 2 W. 9 Sch. 12 V. Rogken auf die Geistlichen und Küster, auch Schulmeistern in Storkow,

bleiben zum Übermaſs 1166 Thlr. 8 Gr. 3 Pf.

Hierzu kommen noch folgende Stücke aus'm Ambt Storckow, so I. K. D. die Kurfürstin höchstsel. Andenkens beim Ambt Stansdorf gehabt und jetzo wieder dabeigelassen werden, als

	Thlr.	Gr.
10 W. Malz jährlichen ein Jahr dem andern zu Hülfe aus den storkowischen Mühlen à 8½ Thlr. . . .	85	—
1 W. Rogken von der kabelowischen Windmühlen, so der Weinmeister bekommbt	10	—
6 Pauerdienste zu Kabelow, so beim Weinberg Dienste thun à 2½ Thlr.	15	—
6 Kossaten daselbst à 1 Thlr.	6	—
9 Pauern zu Niederlohme à 2½ Thlr.	22	12
3 Kossaten daselbst à 1 Thlr.	3	—
1 Pauer aus dem Ambt Beeskow, so bei der Ziegelscheune dienet	6	—
6 peterstorfische Unterthanen à 4 Thlr. thun dergleichen Dienste 2 Tage dem Ambt Stansdorf	24	—
Die Seemiete zu Kabelow, so der Weinmeister bekommbt	12	—
	183	12

Sa. Sum. 1349 Thlr. 20 Gr. 3 Pf.

114.

Der Amtshauptmann Friedrich Otto v. d. Gröben an den Kurfürsten. Dat. Amt Zechlin 20. [30.] Januar 1670.

Ausfertigung. R. 21. 187.

[Widerspenstigkeit der Unterthanen des Dorfes Babitz im Amt Zechlin.]

Der Unterthanen zu Babitz wider dem Ambtschreiber und Arrendatori zu Zechlin, Christian Moysen, geführte Klage der dreitägigen Dienste und daruber entstandene Auspfändung halber, habe ich nebst den darauf erlangten Dekreto woll erhalten. Berichte darauf Sr. K. D. unterthänigst, dass die Babitzer Unterthanen, wie auch alle andere hiesige Ambtsdörfere, keine determinierte Dienste haben, auch vermöge beikommender Abschrift de dato Köln an der Spree den 10. November 1660 sub lit. A. mir gnädigst anbefohlen worden, dafs alle Unterthanen in den mir anbefohlenen dreien Ämbtern forthin (weil sie sich bei den bösen Zeiten solcher Dienste entzogen und folgends in consequentiam ziehen wollen) drei Tage dienen sollen, worüber ich dann bishero gehalten, auch vom Arrendatori vermöge Arrendkontrakts solche verschrieben worden, wobei er auch geschutzt

zu werden, der unterthänigsten Hofnung lebet. Anreichent die Auspfändung, woruber solche Leute grofse Klage fuhren, so habe ichs nach eingezogener fleissiger Erkundigung viel anders, denn sie berichtet, gefunden. Dann diese Leute in die nunmehr fast zu Ende gelaufene sechs Arrendejahre nur einmal darumb in vorjahrigen weiter gepfändet worden. Weil sie nebst den Wolfsjagen der Ambtskammerverordnung zuwider (wovon auch hiebei sub B Abschrift kommbt), ob sie schon zu Zeiten 1, 2 und 3 Tage im Flecken Zechlin still gelegen und nichts dann nur bei ihren Müssiggang Mutwill verübet, nicht Fuefsdienste thun wollen, welches Pfand sie doch ohne einzigen Entgelt wieder bekommen und alle domals zuruckgebliebene Dienste ihnen geschenket worden.

Uber dem so ist es mit ihren Winterdienst also beschaffen, dafs sie nur wöchentlich Hand- und Fufsdienste dem Arrendatori thun, wozu sie doch nur einesteils Kinder schicken, kommen des Morgens umb 10 oder 11 Uhr und gehen umb 2 Uhr wieder fort, dafs man also ihre Dienste kaum täglich auf vier oder fünf Stunden und also die ganze Woche kaum auf einen Tag rechnen kann. Wann sie bei der Fischerei gebrauchet worden, bekommen sie, nachdem Gott dieselbe gesegnet, so viel Fische, dafs sie solche in 2 oder 3 Tage mit allen ihren Hausgenossen kaum verzehren können. Uber dem so hat ihnen der Arrendator frei gestellet, ob sie 8 Thlr. Dienstgeld geben oder dafur einen Ohrt Fichten auf der bewachsenen Feldmark Lüttrow reinigen, so sie aber beides durchaus nicht akzeptieren wollen. Diese Leute haben auch fur die andere Ambtsdörfer (weil sie gar nahe vor der Stadt Wittstock gelegen), dies Benefizium, dafs sie täglich 1 oder 2mal mit Holz zu Markt führen und bei den Bürgern fur allerhand Fuhren und dergleichen Geld verdienen können.

So ist auch ihr Acker nicht so gering, wie sie solchen beschreiben, dann in diese verlaufene dürre Mifswachs-Jahre haben sie fur die andere Dörfere, weil sie einsteils niedrig Feld haben, das beste Getreidig gehabt, so können auch die meisten ihre Hofedienste durch ihre eigene Kinder bestellen, so den andern Unterthanen auch fehlet, dahero sie so sehr zu klagen nicht Ursach haben. Sonsten mufs ich auch gestehen, dafs es unter ihnen sehr frevelmütige Leute gibt, die fast alle Jahre bei den Hofsdiensten mit den Ambtsdienern Händel anfangen, mafsen sie die Mäigte und des Ambtschreibers Diener woll gar bei die Köpfe kriegen und was abschmieren. Defshalb dann der Arrendator bei Sr. K. D. Ambtskammer geklagt und solche Verordnung erhalten, dafs sie zum Stämmeausraden nach Potzstamb geschickt werden sollten. Dennoch hat man mit ihnen durch die Finger

gesehen, dieses ihren bekannten Frevels und Widerspenstigkeit wegen, sind auch einige aus ihnen als Rädelsführer auf kurfürstliche Verordnung bei des vorigen Haubtmanns Zeiten für etlichen Jahren nach Spandow in die Karre zu arbeiten kondemnieret worden.

Auf Eliafs Wegers des Freien zu Schwienerich eingegebenes Supplikatum und erhaltenes Dekret sub Beilage C, so an dem Arrendatori abgegangen, berichte ich, dafs derselbe auf sein voriges Supplizieren ein solch Dekret erhalten, dafs ich solch Werk untersuchen und deshalb Verordnung machen sollte, deme zu gehorsamer Folge, so habe ich die alte Kellerrechnung, welche beim Ambte annoch vorhanden, aufschlagen lassen. Weil ich dann nun daraus befunden, dafs dieser Freie keine gewisse Dienste gehabt, sondern wann einige Verrichtungen abhanden gewesen, bald hier und darzu gebrauchet worden, als habe ich ihm solchen Abscheit gegeben, dafs es bei den alten Herkommen verbleiben und er nach, als vorhin solche Dienste Sr. K. D. Ambt prästieren solle und müsse. Und wird er sein Lebtage mit Wahrheit nicht darthun können, dafs er nebst den Pauern wöchentlich drei Tage zu dienen jemals angehalten worden, sondern es soll erwiesen werden, dafs er sieder Sr. K. D. Ablager zu Zechlin nicht eine Stunde, ich geschweige einen Tag gedienet. Uber dem so hat auch der Arrendator bei der mit den Schulzen und Freien auf der Ambtskammer den 17. Aprilis ao. 1669 gehaltenen Verhör einen solchen Abscheid erhalten, dafs nicht in der Schulzen und Freien unter dem Ambte Zechlin (worunter auch dieser Weger ist) Option, sondern in Sr. K. D. oder deren Beambte Arbitrio und Disposition stehen soll, wann, wie und wohin es des Ambtes Angelegenheit erfodert, sie dienen zu lassen. Inmafsen sie solchen Dienst auf jedesmaliges Ansagen unweigerlich und treulich zu leisten schuldig sein sollen. Sonsten hat Supplikant schon vor meiner Zeit uber 19 Jahre auf solchen Hof gewohnt und zweifelsohne der Dienste halber die frei Jahre genossen, der Schulze aber berichtet, dafs er ein Jahr nach Aufbauung seiner Scheune nebst ihm kontribuieret hätte, stelle derohalben zu E. K. D. gnädigsten Gefallen, ob sie ihm in der Kontribution noch einige frei Jahr geben oder verstatten wollen.

Der Unterthanen des Ambtsdorfs Berlinichen geführte Klage sub D betreffende, haben diese eben wie die Babitzer keine gesetzte Dienste und sind demnach [gleich] andern Ambtsdörfern, nach Inhalt E. K. D. vorangezogenen gnädigsten Befehlich drei Tage zu dienen schuldig, die Pächte werden ihnen besage Rechnung mehrenteils, bei denen misswachsenden Jahren aber fast gänzlich erlassen, geniefsen

dazu die wüsten Äckere gegen einen geringen Einfall, als von jede Huefe 4 Sch.

Die Dienste nacher Mecklenburg haben sie in vielen und langen Jahren nicht geleistet. Da sie auch des Rats zu Wittstock Heueräcker und Weide wollten fahren lassen, könnten sie dero deshalb angeführte Beschwerde woll uberhoben sein.

Was Drewes Berlin in diesem Dorfe in specie antrifft, ist dieser Mann noch ziemblich beruhrig, sitzt auch in annoch guter Nahrung, nur wollte er gerne ohne Gewährsmann den Hoff quitieren, und dem Ambte einen wüsten Hoff, ohne Hoffwehre und was dazu gehöret, überlassen, welches aber zu des Ambts Schaden und zu einer bösen Konsequenz nicht thunlich. Zwar wird man woll einen Gewährsmann zum Hofe endlich finden, wan er nur bei dem Hofe dasjenige läſst, was er dem Sukzessori zu lassen schuldig ist.

Welches alles meinen Pflichten gemäſs E. K. D. anbefohlenermaſsen hiemit unterthänigst berichten sollen. Und nachdem der Ungehorsamb bei diesen Ambtsunterthanen fast groſs und absonderlich die Babitzer, nach erhaltenen Dekreto (welches sie von ihrer Gebuer und Schuldigkeit doch gar nicht befreiet) durchaus nicht mehr als wochentlich zwei Tage dienen wollen, als bitte E. K. D. unterthänigst, sie geruhen in gnädigster Erwägung derer eigenen Ambtsinteresse, auch zu Beibehaltung dero Beambten Respekts, eine nachdruckliche und ernstliche Verordnung wider die Ungehorsame und Halsstarrige dergestalt ergehen zu lassen, daſs im Fall sie sich in denen wöchentlichen dreitägigen Diensten oder andern Ambtsschuldigkeiten ferner freventlich widersetzen und den Ambtszwang nichts achten werden, diejenige oder aber die Rädelsfuhrer nach E. K. D. Hausvoigtei nebst gnugsamen unterthänigsten Bericht zu exemplarischer Abstrafung sollen gefänglich eingeschicket werden. Solcher gnädigsten Resolution ich mich denn gehorsambst getröste.

115.

Etat des Amts Spandau[1], eingegeben[2] vom Amtschreiber Bernhard Christian Meifsner. O. D.

Ausfertigung. R. 21. 137 b 2.

[Einnahmen: Zinse, Pächte, Zehnten und andere Gefälle. Für verkauftes Korn. Ausgabeetat.]

Einnahme-Geld.

Ist vor diesem berechnet Thlr.	Gr.	Pf.		itzo zu hoffen Thlr.	Gr.	Pf.	bleibet aus Thlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	Bestand Trinitatis anno 1673 .	—	—	—	—	—	—
			An Gartenzins.						
2	6	9	aus Spandow, den Eifswerder nutzet das Ambt, 2 liegen wüste, wovon keine gewisse Nachricht	1	4	—	1	2	9
			Wiesenzins.						
1	9	—	aus Glienicke	1	9	—	—	—	—
2	10	—	aus Hennigstorf	2	10	—	—	—	—
4	23	5	aus Spandow, indem einige Wiesen das Ambt gebrauchet	4	12	9	—	10	8
6	10	—	aus Kladow, worunter 2 wüste .	4	—	—	2	12	—
3	20	6	aus Gatow	3	20	6	—	—	—
2	10	—	aus Seeburg, weil eine Wiese bewachsen	1	19	—	—	15	—
—	17	—	der Heideleufer aufm Grünewald	—	17	—	—	—	—
—	16	—	aus Schmargendorf	—	16	—	—	—	—
16	3	8	aus Neuendorf, indem etliche Wiesen bewachsen, auch die meisten Höffe wüste	10	18	2	5	9	6
2	3	—	aus Velten	2	3	—	—	—	—
11	5	4	aus Marwitz	11	5	4	—	—	—
5	2	—	aus Gatow, alldieweil 1 Hoff wüste	4	13	—	—	13	—
11	12	—	aus Seeburg, indem 3 Pauer wü[ste] angefangen und 3 Höffe annoch wüste	5	19	—	5	17	—

[1] Die Aufschrift des Stückes im Original lautet: „Extrakt der spandowischen Ambtsgelderrechnung, was von Trin. ao. 1673 bis Trin. 1674 einzuholen fallen dürfte und was hinkegen zuzuzahlen ist."

[2] Als Beilage zu dem Bericht an den Kurfürsten praes. 22. Dezember 1673 [1. Jan. 1674].

Ist vor diesem berechnet Thlr.	Gr.	Pf.		itzo zu hoffen Thlr.	Gr.	Pf.	bleibet aus Thlr.	Gr.	Pf.
16	—	6	aus Stacken, darin 1 Hoff wüste	14	9	6	1	15	—
57	13	6	aus Seefeld, hebet das Ambt Ouranienburg	—	—	—	57	13	6
17	20	8	aus Rohrbeck, indem 4 Pauer in den Freijahren und 2 annoch wüste	14	21	—	2	23	8
97	6	4	aus Falkenhagen, weil der Oberste de Plessis vom Schultzen 1 Pauer 3 Kossäten das Geld hebet, item 1 Pauer und 2 Kossäten in den Freijahren	78	19	8	18	10	8
15	19	—	aus Pausihn, 1 Hoff ist wüste .	15	2	—	—	17	—
10	2	—	aus Wustermark, worin der Oberste du Plessis 2 zur Meierei an Höffe hat	9	—	—	1	2	—
19	9	—	aus Duratz, indem 6 Höffe wüste	14	18	—	4	15	—
13	20	6	aus Zostow, die Stadt Nauen giebt das übrige, so bei den ausgethanen Haubtsummen zu ersehen	4	5	9	9	14	9
3	12	—	aus Priort	3	12	—	—	—	—
—	12	—	aus Forbitz	—	12	—	—	—	—
1	1	6	aus Sotzker	1	1	6	—	—	—
2	16	—	aus grofsen Banitz, 1 Hoff ist wüste	1	8	—	1	8	—
2	6	—	aus Heiligensee	2	6	—	—	—	—
—	18	—	aus Hoppenrade, ist annoch streitig	—	—	—	—	18	—
2	22	6	aus Döberitz, 1 Hoff ist wüste .	1	—	—	1	22	6
1	12	—	aus Garlitz	1	12	—	—	—	—
1	12	—	aus Barnewitz, beruhet auf die verordnete Kommission	—	—	—	1	12	—
—	16	—	aus Lützow	—	16	—	—	—	—
1	18	—	aus Ziesar, gebraucht das Vorwerk Knobloch	—	—	—	1	18	—
3	—	—	aus grofsen Bonitz, die Höffe liegen wüste	—	—	—	3	—	—
3	—	—	aus Ribbeck	3	—	—	—	—	—
1	12	—	aus Matelo	1	12	—	—	—	—
—	3	—	aus Kotzebandt, solches ist wüste	—	—	—	—	3	—

Ist vor diesem berechnet Thlr.	Gr.	Pf.		itzo zu hoffen Thlr.	Gr.	Pf.	bleibet aus Thlr.	Gr.	Pf.
			Stehende Zinsen.						
6	15	1	von den Keetzer und Dämmer, weil 1. wüste	6	9	9	—	5	4
			Einnahme Wasserzins.						
2	12	8	aus Hennigstorf, 2 Höffe sind wüste, indem 1 entwichen . .	2	3	4	—	9	4
1	2	8	aus Heiligensee.	1	2	8	—	—	—
1	2	8	aus Neuendorf	1	2	8	—	—	—
			Hauszins.						
—	12	—	aus Hennigstorf, 2 Höffe liegen wüste	—	10	—	—	2	—
—	6	—	aus Lützo	—	6	—	—	—	—
			Stehende Zinsen.						
—	15	6	aus Gatow	—	15	6	—	—	—
—	6	7	aus Spandow, davon hat man keine Nachricht	—	—	—	—	6	7
—	12	—	aus Gatow, das Gut lieget wüste	—	—	—	—	12	—
5	17	6	aus Daldorf, wird vor I. K. D. gehoben	—	—	—	5	17	6
			Hühner- und Eierzins.						
1	9	4	aus Hennigstorf, 1 ist entlaufen	1	6	—	—	3	4
1	1	—	aus Falkenhage	1	1	—	—	—	—
—	3	6	aus Nieder-Schönhausen, dieses weigert sich der Graff von Donaw zu zahlen	—	—	—	—	3	6
			Holzzins.						
1	—	—	aus Püchelstorf	1	—	—	—	—	—
			Zappenzins.						
—	10	8	aus Hennigstorf	—	10	8	—	—	—
1	16	—	aus Neuendorf	1	16	—	—	—	—
—	6	5	aus Geltow, nimbt das Ambt Potstamb	—	—	—	—	6	5
1	22	8	aus Daldorf, wird vor I. K. D. gehoben	—	—	—	1	22	8
1	4	—	aus Phäben, nimbt das Ambt Lehnin	—	—	—	1	4	—
—	20	—	aus Falkenhagen	—	20	—	—	—	—
			Honigpacht.						
1	18	—	aus Lützow, hier sind die Bienen vergangen	—	—	—	1	18	—

Ist vor diesem berechnet Thlr.	Gr.	Pf.		itzo zu hoffen Thlr.	Gr.	Pf.	bleibet aus Thlr.	Gr.	Pf.
3	12	—	aus Bernau, die Bienenhäuser sind ganz ruinieret	—	—	—	3	12	—
5	18	6	vom grofsen Garn zu Potstamb .	5	18	6	—	—	—
			Huffenzins.						
—	21	6	aus Hennigstorf, 1 ist entlauffen	—	20	—	—	1	6
6	18	3	aus Zindorf, weil darin viel Höfe wüste, auch etliche frei und verarmet	3	1	2	3	17	1
4	5	9	aus Rehefeldt, indem 6 frei und 9 Höffe wüste	1	6	4	2	23	5
1	—	10	aus Hennigstorf	1	—	10	—	—	—
15	—	—	aus Falkenhagen, den See hat der Oberste Du Plessis von den Ribbeckischen Erben ererbet .	—	—	—	15	—	—
5	4	8	aus Rohrbeck, indem 4 Pauer in den Freijahren und 2 Höfe wüste	1	23	8	3	5	—
12	1	8	aus Falkenhagen, weil der Oberste Du Plessis den Schulzen, 1 Pauer und 3 Kossäten von denen Ribbeckischen Erben gleichfalls ererbet, 1 Pauer und 2 Kossäten auch in den Freijahren . . .	11	5	2	—	20	6
—	20	—	aus Seefeld, hebet das Ambt Ouranienburg.	—	—	—	—	20	—
18	8	—	aus Lebarfs, weil 2 frei und 1 entwichen	14	4	—	4	4	—
4	9	—	aus Ziegel, indem 3 wüste und 1 frei	2	15	—	1	18	—
22	12	—	aus Daldorf, vor I. K. D. der Kurfürstin	—	—	—	22	12	—
—	12	—	aus Blankenfelde, dafür ist gewisses Korn berechnet . . .	—	—	—	—	12	—
—	20	—	aus Nieder-Schönhausen, die Zahlung zu thunde verweigert sich der Graff von Donaw	—	—	—	—	20	—
—	14	9	aus Barnimb Heckelberg, darin 1 wüste	—	9	9	—	5	—
3	14	10	aus Beierstorf, weil 1 frei und 2 verarmet	2	12	1	1	2	9

Ist vor diesem berechnet Thlr.	Gr.	Pf.		itzo zu hoffen Thlr.	Gr.	Pf.	bleibet aus Thlr.	Gr.	Pf.
4	5	11	aus Wilmerstorf, lieget ganz wüste und die Äcker sind bewachsen	—	—	—	4	5	11
—	12	10	ausm Dorf Weese, wüste . . .	—	—	—	—	12	10
4	4	—	aus alten Landsberg	4	4	—	—	—	—
—	10	3	aus Schöneberg	—	10	3	—	—	—
—	17	—	aus Grofsen-Behren	—	17	—	—	—	—
2	3	2	aus Kleinen-Behren	2	3	2	—	—	—
—	3	—	aus Teltow	—	3	—	—	—	—
5	18	—	aus Lankwitz, des Bettmeisters Haasen nachgelassene Erben haben 3 Höffe inne	3	20	—	1	22	—
10	21	—	aus Lützow	10	21	—	—	—	—
10	16	—	aus Lindenberg, 1 frei und 1 wüste	8	—	—	2	16	—
—	2	—	aus Spuddendorf, ist wüste . .	—	—	—	—	2	—
			Von ausgethanen Haubtsummen.						
35	20	10	aus Berlin, Kölln, Nauen und Brandenburg	35	20	10	—	—	—
558	9	2	Summarum aller Einnahme an Huffen und andern stehenden Zinsen	351	17	6	206	15	8

Einnahmegeld.

An Kruglagen	20	—	—
Vor verkauftes Gras, wegen des wüsten Guts zu Hennigstorf	6	—	—
An Plötzenfang, weil ein Dämmer ad dies vitae fr. . . .	14	18	—
An Mastgeldern	10	20	—
An Holzgeldern	388	—	—
An Schleufsegeld, wird numehr vom Zöllner gehoben . .	—	—	—
An Kahnenzoll	2	8	—
An Fleischzehend, davon die Priester den dritten Teil bekommen	19	20	—
Fleischzehend, so Sr. K. D. allein zukömmbt	13	18	—
An Gänsezehend, wovon die Priester den dritten Teil empfangen, aus Falkenhagen werden solche in natura gehoben	8	16	—
An Gänsezehend, so Sr. K. D. allein zugehöret	2	12	—
An Füllenzehend	3	21	—
An Kälberzehend, davon die Priester den dritten Teil bekommen	10	18	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Kälberzehend, so Sr. K. D. allein zukömmbt	9	18	—
An Ziegenzehend, weil solche meist abgeschaffet	—	12	—
An Lämmerzehend, wovon die Priester den dritten Teil empfangen, weil solche zu Verstärkung der Schäffereien genommen werden müssen	2	—	—
An Lämmerzehend, so Sr. K. D. allein zugehöret und selbige gleichfalls in den Schäffereien gezogen werden . . .	5	12	—
An Abschofs	9	—	—
An An- und Abzuggeld	6	—	—

Einnahmegeld vor verkauftes Korn.

W.	Sch.	V.		Thlr.	Gr.	Pf.
20	—	—	Roggen zu Kontentierung der 200 Tal., welche der Herr General von Pfuhl zum Bau hergeliehen, à 10 Tal.	200	—	—
11	—	—	Roggen zu Befriedigung des Herrn General Frau Wittiben der hinterstelligen Besoldung reichend an	110	—	—
4	9	—	Roggen zu Abfindung der 44 Tal. wegen der empfangenen Steine und Kalk zum Mühlenbau	44	—	—
2	—	—	zu Befriedigung des Müllenschmids der Mühlenarbeit wegen ohne des Müllenmeisters Anteil	20	—	—
1	4	3	zu Abfindung des Müllenbereuters Besoldung	12	—	—
1	4	3	Roggen zu Bezahlung des Tischers wegen zwei sichte Kasten in den Mühlen zu machen und vor darzu behörige Leinwand . . .	12	—	—
1	14	2	Roggen zu Erkaufung 2000 Dachsteine, die Metzkasten in der kleinen Mühle wie Zudecken	16	—	—
1	8	3	Roggen zu Abfindung des Müllenmeisters wegen der 6 Steine Talch zu behuf der Mahlmühlen	13	15	4
5	4	3	Roggen zu Erkaufung 6 W. 12 Sch. Hopfen, den Scheffel Hopfen à 8 Gr. und Roggen à 10 Gr.	52	—	—
2	—	—	Gersten zu Befriedigung des Voigts im Kloster, der 47 Tal. 12 G. à 10 Gr.	20	—	—
			An Wollegeld, weil Christian Franz die Wolle, welche auf Walpurgis und Ägidii dieses Jahr gefallen, allschon empfangen nebst derjenigen, so Walpurgis 1674 eingenommen werden möchte	230	—	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
An Stindtfang, indem die potstambische Garnmeistere das Land unbefugterweise allschon überheuft, ehe die hiesige Kietzer solchen fangen	8	—	—
An Garn-Pension zahlet der Garnmeister	280	—	—
An Geldstraffen	16	—	—
Vor Heut und Felle	10	—	—
Von der Walkmühle, weil solche neu auferbauet wird	12	—	—
Von der Lohmühle	9	—	—
Von der Schneidemühle, weil alles vermöge kurfürstlichen Befehls zur Feste geschnitten wird, auch die Mühle annoch verarrendieret	3	—	—
Vor verkaufte Müllensteine	—	—	—
Vor verkauftes Vieh und Mulken	66	—	—
Aus dem Weinberge und Garten, weil der Wein in diesem Jahre nicht wohlgeraten	20	—	—
Die Schäffer müssen ohngefähr zu ihrem fünften Teil, so bei der Wulschar aufgehet, dem Ambte zahlen	4	18	—
An Dienstgeld aus Wustermark	140	—	—
An Dienstgeld aus Rohrbeck	2	—	—
An Dienstgeld aus Lebarſs	21	—	—
Von wüsten Huffen und Äckern beim Ambte und Lebarſs	26	—	—
Aus der kurfürstlichen Hoffrentei	—	—	—
An allen Retardaten	40	—	—
Insgemein	2	—	—
Summarum aller Einnahme	2274	21	10

Ausgabe-Geld.

Auf Befehl.

Zur kurfürstlichen Hoffküche werden in diesem Jahre ungefähr an Fische von dem allhiesigen Garnmeister Adam Ellingen geliefert	130	—	—
No. 1. Zue Kontentierung des Herrn General von Pfuhlin sel. Frau Wittiben wegen vorgeschossener Baugelder zur groſsen Mühle	200	—	—
No. 2. Zu Befriedigung der Frau General von Pfuhlin der hinterstelligen Besoldung halber, als von Trinitatis 1672 bis Reminicere 1673, welche von Sr. K. D. ihr allergnädigst verwilliget, an	100	—	—
Zu Bezahlung der empfangenen Steine und des Kalkes, so zur groſsen Mühle verwandt, an dem hiesigen Bauschreiber Philip Gerlachen	44	—	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Nr. 3. Dem Müllenmeister Mattias Koldebatzen an hinterstelligen Zimmerlohns wegen Erbauung der neuen Arche bei der grofsen Mühle	52	19	—
No. 4. Der Kirchen zu Hennigstorf an Kapital so anno 1666 zu den Ablagern aufgenommen worden 60 Thlr. und an Zinsen 25 Thlr. 5 Gr., insgesamt	85	5	—
No. 5. Dem Brieselangsreumer Lorentz Schützen den hinterstelligen Rest, auf ergangenen Befehl von der hochlöblichen Ambtskammer	10	—	—
No. 6. Herrn Christian Franzen in Berlin an empfangene 147 Steine Wolle, den kleinen Stein zu 1 Thlr. . .	147	—	—
Dem allhiesigen Schönferber Hans Becherern vor einiges Garn zur kurfürstlichen Hoffstadt zu ferben	2	—	—
An Mastgelder zur kurfürstlichen Schatull, weil in der teltoschen Heide nur 5 Mandel Schweine eingenommen, darunter 23 frei Schweine, und 4 Wochen nur eingegangen, dahero die übrigen jedes mit 5 Gr. verpfähmet	10	20	—
An Holzgelder zur kurfürstlichen Schatull in diesem Jahre ungefähr	388	—	—
Auf Ablager.			
Auf kurfürstliche Ablager, weil allschon 52 Thlr. aufgangen und eine grofse Schweinjagt in der teltoischen Heide zu vermuten, auch was sich bis Trinitatis 1674 an Ablagern noch ereignen möchten	230	—	—
Auf die Zufälligen.			
Indem die Zufälligen allschon 12 Thlr. 14 Gr. konsumieret und ein halb Jahr noch nicht verflossen, auch die Holzmärkte nicht recht angehen	52	—	—
Auf die Ambtsküche das Jahr durch zue Töpfe und Diegel, wie auch zu behuef des Brieselangs	2	12	—
An Auslösegeld, weil bei der gehaltenen Schweinejagt auf der teltoischen Heide vor die Städterpferde, welche das Jagtzeug abführen den hiesigen Bürgern das Stall- und Rauchfuttergeld gezahlet werden mufs, als von jedem Pferde des Nachts $1^1/_2$ Gr.	20	—	—
Zu Erkaufung 8 Tonnen Lüneburger Salts vor die Ablager, Deputanten, und die Unterthanen in den Äugsten, beim Grasmehen und im Brieselang, die Tonne à 4 Thlr. 10 Gr.	35	8	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
An Besoldung dem Herrn Oberhaubtmann von Götzen .	100	—	—
Nr. 17. An Fischgeld	25	—	—
NB. Der Herr General begehret aber jährlich 80 Thlr.			
An Huffschlag, vermöge kurfürstlichen Verordnungen . .	8	—	—
An Fastenspeise	5	—	—
Vor Gewürts und Talch	13	8	—
Uffs Deputat.			
Den Ambtsdienern an einen schweren Stein Talch . .	2	12	—
Denselben zu Gewürze	3	—	—
Dem Ambtschreiber an Fischgeld und Fastenspeise . .	2	15	—
Dem Kornschreiber an Fischgeld und Fastenspeise . .	2	15	—
Dem Ambtsbrauer uf drei Personen, als auf sich, einen Knecht und einen Brauerjungen	7	21	—
Dem Ambtsböttcher Gürgen Gräberten	2	15	—
Der Altfrauen Ilse Bengant	2	15	—
Dem Wächter Christoff Heinrichen	2	15	—
Dem Wagenknecht Baltzer Baltzen	2	15	—
Der Köchin im Ambthause, Margareta Schulzen . . .	2	15	—
Dem Voigt im alten Vorwerk Jochim Dulitzen auf sechs Personen, als auf sich, der Viehe Mutter, zwene Knechte und zwene Mägde, an Fisch- und Fastenspeisegeld, auf jede Person 2 Thlr. 15 Gr.	15	18	—
Dem Küh- und Schweinehirten im alten Vorwerk Jochim Schertzen auf zwei Personen	5	6	—
Dem Voigt im Kloster Peter Berndten uf sechs Personen, als auf sich, der Viehe Mutter, zwene Knechte und zwene Mägde	15	18	—
Dem Küh- und Schweinehirten im Kloster Gürgen Heisen auf zwei Personen	5	6	—
Der Gänsehirtin im Kloster Maria Stein uf ein halb Jahr an Fisch- und Fastenspeisegeld	1	7	6
Dem Pulvermacher Christoff Schulzen, an Fischgeld und Fastenspeise	4	—	—
Demselben zu zwei schwere Stein Talch	5	—	—
Auf Besoldung.			
Dem Ambtschreiber	30	—	—
Dem Kornschreiber	20	—	—
Dem Ambtsbrauere	14	—	—
Dem Brauerknecht	7	—	—
Dem Brauerjungen	3	12	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Dem Böttcher Gürgen Gräberten	11	—	—
Der Altfrauen, Ilse Bengant	10	—	—
Der Ambtsköchin, Margareta Schulzen	8	—	—
Dem Ambtsgärtner Christoff Weifsen	24	—	—
Dem Wagenknecht Baltzer Baltzen	12	—	—
Dem Voigt im alten Vorwerk Jochim Dulitzen	12	—	—
Der Viehe Mutter im alten Vorwerk	6	—	—
Dem grofsen Knecht daselbst, Peter Deringen	12	—	—
Dem andern Knecht, Andres Lehmannen	12	—	—
Der einen Magd im alten Vorwerk, Maria Brudtmans	6	—	—
Der andern Magd daselbst, Katharina Trunten	6	—	—
Dem Küh- und Schweinehirten im alten Vorwerk, Jochim Schertzen	7	—	—
Dem Voigt im Kloster Peter Berndten	12	—	—
Der Viehe Muttern	6	—	—
Dem einen Knecht im Kloster, Andrefs Krefsen	12	—	—
Dem andern Knecht, Peter Ruschen	12	—	—
Der einen Magd im Kloster, Maria Holtzin	6	—	—
Der andern Magd, Maria Schulzen	6	—	—
Dem Küh- und Schweinehirten im Kloster, Gürgen Heifsen	7	—	—
Dem Wächter, Christoff Heinrichen	3	—	—
Dem Futterschneider Christian Bellin	7	—	—
Der Gänsehirtin im Kloster, Maria Steien	16	—	—
Dem Gänsehirten im Alten Vorwerk, Michel Simmen	14	—	—
Dem Heidereuter uf der teltoischen Heide, Johan Perreln	25	—	—
Dem Heidereuter zu Falkenhagen, Bartelmefs Haasen	25	—	—
Dem Hasenheger vor Spandow, Franz Lübingen	25	—	—
Nr. 7. Dem Heideleufer zu Velten, Christian Rahnen	12	—	—
Nr. 8. Dem Müllenbereuter Jochim Bufsen	12	—	—
Nr. 9. Dem reformierten Prediger M. Schulteto	30	—	—
An Kostgeld.			
Den dreien Schulherrn zu Spandow	4	—	—
Dem Organisten hierselbst, Andreae Seporino	1	10	—
Dem Landreuter Jakob Kuhnen Hausmiete	20	—	—
Kostgeld	14	4	—
Kleidergeld	6	—	—
Holzgeld	6	—	—
Den Stadtwächtern an Wächterlohn vors Ambthaus, das Jahr übern	8	—	—
Dem Oberpfarrn hieselbst an Opfergeld	8	—	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Aufs Back- und Brauhaus, zu Ausmauerung des Backofens, Verfertigung zweier Thüren zum Ambtsbrauhause und Ausschmierung der Backstube	6	—	—
Zu Erkaufung 6 W. 12 Sch. Hopfen vor die Deputanten und zum Bier vor die Ambts Unterthanen, den Sch. à 10 Gr.	65	—	—
Dem Weinmeister Hanfs Vettern an Lohn	28	18	—
An Hauerlohn demselben	1	22	—
An Hüterlohn	1	16	—
Für Fische und Lichte in der Weinlese	—	8	—
Vor 50 Schock Weinpfähle in der teltoischen Heide zu reifsen, Jochim Ferbitzen, das Schock à 10 Pf. . . .	1	17	8
Den Püchelstorfern vor 100 Fuder Mist, zue den Ambtsweinberg, à 6 Pf.	2	2	—
Nr. 10. Vor 15 Schock Senken, dem Weinmeister, à 8 Gr.	5	—	—
Dem Garnmeister Adam Ellingen vor Fische, welche er in beiden Äugsten und beim Grafsmehen im Brieselang vor die Unterthanen an Speisefische, laut dessen Mietskontrakt hergiebt	20	—	—
Nr. 11. Imgleichen demselben vor die Fischfuhre, welche er sich im Winter wan zu Eise gezogen wird, besage Kontrakts mieten mufs	10	—	—
Nr. 12. Noch demselben, dafs er mit dem Garne in der Leichzeit 4 Wochen stille halten mufs, vermöge der hochgebietenden Herrn Kammerräte Dekret	15	—	—
Aufs alte Vorwerk dem Schweinschneider von Berlin, Andres Gruben, vor eine Sau und etliche Ferkel zu schneiden, nebst 10 Gr. Kostgeld	1	18	—
Dem Theerbrenner auf der teltoischen Heide, Martin Iden, vor 25 Fäfsichen Theer, das Jahr durch, à 6 Gr.	6	6	—
Vor 4 Kälber zu reifsen, 2 Molden, 2 Paar Pflugrade, und 2 Scherschippen, im alten Vorwerk	—	21	—
Uffs Kloster Vorwerk, dem Theerbrenner zu Hennigstorf Gürgen Blaucken vor 28 Fäfsichen Theer, zu den Ochsenwagen, à 6 Gr.	7	—	—
Dem Schweinschneider Andres Gruben vor Ferkel im Kloster zu schneiden, nebst 10 Gr. Kostgeld	1	20	—
Vor 6 Kälber zu reifsen, 2 Paar Pflugrade, 2 Mulden, 2 Scherschippen und 2 Karren, den Mist aufsm Kühstal täglich auszukarren, im Kloster	1	16	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Auf den Wagenstahl, dem Müllenschmid Meister Abraham Ditmannen, vor Beschlagung der beiden Ambtspferde, jährlich	3	—	—
Dem Theerbrenner zue Lützo vor 24 Fäſsichen Theer, à 6 Gr.	6	—	—
Dem Müllenschmid, daſs er den beiden Ambtspferden die Ader schläget	—	8	—
Dem Sattler M. Elias Heinen vor 2 neue Wagengesäſse, 2 neue Halftern, 2 neue Ziegel und 2 Schwanzrieme, auch Ausbesserung der Siele	5	—	—
Dem Müllenmeister Mattias Koldebatzen auf die beiden Kornmühlen und zwart zu 6 schwere Stein Talch, den Stein zu 2 Thlr. 12 Gr. ohne sein elften Teil . . .	13	15	4
Auf die Ambtsschäfferei, dem Schäffermeister Martin Zepernicken zu einer Tonne Salts zum mulken, nach Abzug seines fünften Teils	3	12	9
Dem Garnmeister vor Fische bei der Wulschar im alten Vorwerk, vor die Unterthanen	—	18	—
Dem Schäffer zu Heringe und Lichte	1	3	—
Auf die Klosterschäfferei dem Schäffermeister Gürgen Schönbergen zu einer Tonnen Salz zum Mulken nach Abzug seines fünften Teiles	3	12	9
Dem Schäffer im Kloster zu Heringe und Lichte . . .	1	3	—
Dem Theerbrenner Martin Iden, vor 9 Fäſsichen Theer zu Schmierung der zweischnittige Schaffe	2	6	—
Dem Garnmeister Adam Ellingen vor Fische in den beiden Wulscharen vor die Unterthanen	1	12	—
Den Püchelstorfern vor 6 Schock Rohr zu den Schaffstal im Kloster, à 12 Gr.	3	—	—
Dem Rohrdecker Jochim Köbicken vor Deckung auf den Schaffstal und des Hasenhegers Haus im Kloster, in 4 Wochen, à 1 Thlr.	4	—	—
Dem Zimmerman Bartolmes Räpitzen vor Verfertigung eines Thorweges vor der Klosterschäfferei und einen Thorweck an der Schäfferei auszubessern nebst zubehörigen Stielen	2	—	—
Nr. 13. Dem Müllenschmid Meister Abraham Ditmannen wegen der Mühlenarbeit, das gehende Werk fertig zu halten, ohne des Müllenmeisters 4 Thlr.	20	—	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Demselben vor Scherfung der Pflugeisen im alten Vorwerk, wie auch Verfertigung aller alten Arbeit, aufser wann neue gemachet wird, das Jahr durch eins fur alles	6	—	—
Noch dem Müllenschmid vor Verfertigung aller alten Arbeit im Kloster, jährlich	6	—	—
Ferner demselben vor allerhand neu verfertigter Arbeit in beiden Vorwerkern, als Axten, Rade mit neuen Eisen zu binden, Schippen zu verschuhen, Hespen, Hacken, Klinken und Nagel zu der neuen Walkmühle und Gärtnerei an den Thüren zu machen, und was im Ambthause und der Ambtsdeputanten Logamenter neu anzufertigen, Eisen in die Offen in der Walkmühle und Gärtnerei, wie auch was an den Blockwagen, grofsen Bauwagen und Ambtskaleschen schadhaft wird, Beschlagung des Herrn Oberförster von Lüderits Pferde bei gehaltene Holzmärkte und Anfertigung neuer grofsen Bänder am Ambtsschiffe	32	—	—
Dem Kleinschmid Meister Augustus Hoffmannen vor 60 Windeisen zur Böttcherei und Walkmühle zu machen à 10 Pf.	2	2	—
Demselben vor 5 Riegel auf die Feste vor die Thüren und zu jeden Riegel 3 Kloben, 2 Handgriffe und eine Anlegekette nebst einen Kloben und Schlüssel zur Küchenthüre und einer Schlafbanke auf der Feste zu beschlagen, wie auch ein neu Thürenschlofs mit einem gelötten Gerichte an der Lohmühlenthüre zu machen .	1	18	6
Dem Nagelschmid Meister Thomafs Krügern vor 10 Schock Bretnagel zum Ambthause, Heidereuters Haus im neuen Vorwerk, Heideleufers Haus zu Daldorf, des Wohnhaufses im Kloster und zum Wolfsgarten in der teltoischen Heide, wie auch zu den Ambtsgebäuden, à 4 Gr.	2	16	—
Demselben vor 50 Schock Schindelnagel zu des Heideleufers Haus zu Daldorf, Kühhirten Haus im alten Vorwerk, der Walkmühle zur Kehlung, Heidereuters Haus im neuen Vorwerk, des Wolfsgarten und zum Brieselangs Hause, à 1 Gr. 3 Pf.	2	14	6
Noch vor 10 Schóck Latnagel zu den Metzkasten in der kleinen Mühle, des Ambthauses, Wohnhauses im Kloster und Heideleufers Haus zu Daldorf, wie auch den andern Ambtsgebäudern, à 5 Gr.	2	2	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Dem Nagelschmid M. Thomafs Krügern vor Hespen, Hacken und Klinken zu des Heidereuters Haus im neuen Vorwerk	1	6	—
Demselben vor allerhand Nagel zu Reparierung des Ambtschiffes, weil es gants auszubessern	15	—	—
Dem Stall- und Rademacher Meister Gürge Steinsorten vor 2 neue Rade am grofsen Bauwagen 1 Thlr. 8 Gr. vor 2 Rade am Blockwagen 1 Thlr. 4 Gr., vor 4 Paar Rade im alten Vorwerk 4 Thlr., vor 4 Paar Rade im Kloster 4 Thlr. und vor etliche Rade mit Spechen und Selge auszubessern, wie auch ein Paar Erme, ein Deisel im Langwagen und einen Schemmel am Blockwagen 3 Thlr., ingesambt	13	12	—
Dem Glasermeister Christian Leutholtzen in Berlin vor sechs neue Fenster von kleinen Scheiben in der Walkmühle zu machen und vor Nagel, die Windeisen anzunageln	5	22	—
Dem Glaser in Spandow M. Martin Eckerten vor fünf neue Fenster in der Gärtnerei zu machen und vor 20 Windeisen	6	10	8
Demselben vor zwei Fache auf der Feste an einen Fenster neu zu machen, vier grofse Fenster auszuflicken, wie auch die Fenster in den Mühlen, Jagt- und Ambtsbedientenlogamenter auszubessern	5	—	—
Dem Offensetzer von Velten M. Adam Pueten vor 8 Schock 17 Kacheln, à 6 Gr. 9 Pf., item vor fünf Offen zu setzen, als drei in der Walkmuhle, in jeder Mühle einen und einen in der Gärtnerei, wie auch vor fünf Offen, als zwei auf der Feste in den Gemächern, einen im Backhause, einen im Ambthause und einen im alten Vorwerk auszuschmieren	16	6	—
Dem Mauer Hans Kochen vor Abnehmung des Dachs auffm Wohnhause im Kloster, solches mit Latten auszubessern und gants ümbzudecken in 4 Wochen, täglich 2 Gr. 6 Pf.	2	12	—
Dem Handlangern Martin Zotzmannen, welcher ihm Kalk bereitet und Handreichung gethan, täglich 1 1/2 Gr., thut in 4 Wochen	1	12	—
Noch dem Maurer nebst Christoff Fromholtzen vor Abbrechung der alten Walkmühle, die Mauer, so darbei gestanden, herrunter zu hauen, die neue Walkmühle			

	Thlr.	Gr.	Pf.
auszumauren, solche zu latten und mit Steinen zu decken, einen Schornstein aus- und zwene Kacheloffenfüſse aufzumauren, die Stube mit Steinen auszuflastern und abzuweiſsen, imgleichen auswendig nachm Wasser mit Farbe anzustreichen, woran sie 5 1/2 Woche gearbeitet, wochentlich 1 Thlr. 6 Gr.	6	21	—
Dem Handlanger Martin Zotzmannen in 5 1/2 Woche, welcher ihnen den Kalk bereitet, die Woche 9 Gr. .	2	1	6
Dem Maurer vor Abnehmung des Dachs über die Metzkasten in der kleinen Mühle, solche neu zue latten und und mit neuen Steinen zu decken, wie auch vor Ümbdeckung des Ambthauses	4	12	—
Vor 9 W. Kalk zur Walkmühle, à 1 Thlr.	9	—	—
Vor 18 Sch. Kalk zu des Voigts Haus im Kloster . . .	—	18	—
Vor 2 W. Kalk zu den Metzkasten in der kleinen Mühle und zum Ambthause, wie auch Backstube auf der Festen	2	—	—
Vor 5000 Dach- und 2000 Mauersteine Herrn Krielen zu Brandenburg, wie auch vor 60 Hohlsteine zu der Walkmühle und Wohnhause im Kloster, das 1000 Mauer- und Dachsteine à 8 Thlr. und Hohlsteine à 10 Pf. .	58	2	—
Demselben vor 2000 Dachsteine zu Bedeckung der Metzkasten in der kleinen Mühle	16	—	—
Dem Tischer M. Martin Müllern vor Verfertigung eine Schlafbanke und sechs Schemmel auf der Feste in den Gemächern, eine Luchthüre nebst zwei Thüren vorm Mehlkasten im Backhaufse, eine Fensterthüre vorm Brauhause und zwene Fensterrähme, 6 Fensterrähme, 6 Fenstersargen, 3 Thürsargen und 5 Thüren in der Walkmühle, wie auch 2 neue sichte Kasten in den Mühlen zu machen	15	—	—
Vor 10 000 Spon zum Wohnhaufse im Kloster, 5000 zur Walkmühle, 10 000 zum Ambthaufse, ingesambt vor 25 000 den hiesigen Spletreiſsers, à 2 Gr. 6 Pf. . . .	2	14	6
Vor 30 Schock Schindel zu des Heidereuters Gebäude im neuen Vorwerke, zum Wolfsgarten in der teltoschen Heide, und des Kuhhirten Haus im alten Vorwerk, wie auch zum Häusichen im Brieselang den allhieſsigen Spletreiſsern das Schock mit 2 1/2 Gr. . . .	3	3	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Dem Brunnenmacher Baltzer Gieseln vor Ausbesserung des Brunnen auf der Feste 1 Thlr. 12 Gr. und Ausbesserung des Brunnen aufm Ambtshoff 1 Thlr. 12 Gr., ingesambt	3	—	—
Dem Böttchermeister Gürgen Gräberten, welcher durch die Kotzebandtsche Unterthanen Holz in Vorrat zum Vorratskeller schlagen läſst	6	—	—
Auf die Schreiberei vor acht Reiſs Papier, so das Jahr durch im Ambte verbraucht worden, à 1 Thlr. 3 Gr. thun 9 Thlr. und vor allerhand Tinten Spezies 2 Thlr., in allen	11	—	—
Dem Müllenschreiber Tobias Siegerten jährlich zu Pappier, die Mühlenzettel zu schreiben	4	—	—
Dem Rohrdecker Jochim Köbicken vor Deckung drei Wochen auf die Scheunen im alten Vorwerk, vier Wochen auf die Scheune, den Ochsenstahl und des Schwanhauſses im Kloster, wochentlich 1 Thlr. . . .	7	—	—
Demselben vor Deckung eine Woche auf der Heuscheune im neuen Vorwerk	1	—	—
Noch demselben, daſs er 10 Tage zu Falkenhage auf des Heidereuters Haus und Scheune decket, à 4 Gr. . .	1	16	—
Jochim Köbicken vor 20 Schock Rohr zu beiden Vorwerkern zu gewinnen, in Ermangelung der Hoffdiener wegen der Wolfsjagt, à 6 Gr.	5	—	—
An Zehrung das Jahr durch, so die Beambten in Berlin bei Ablegung der Rechnung und anderswo auszahlen müssen, auch so der Kellerschreiber von Berlin bei Auffüllung der Weine beim Kornschreiber konsumieret	12	—	—
Der Altfrauen zu Seife und Besen, das Leinenzeug auf der Feste zu reinigen und die Gemächer auszusaubern	2	12	—
An Weberlohn wird den Leinwebern allhier in diesem Jahre ungefähr zu zahlen fallen	10	4	—
Dem Zingieſser vor Ümbmachung 3 Schüssel und 2 Teller	—	12	—
Dem Kupferschmid vor drei neue Kessel in beiden Vorwerkern von 18 Pfd. à 8 Gr.	6	—	—
Jochim Decken, Kesselflickern, vor Ausbesserung einige alte Kessel im Ambthause	—	16	—
Dem Lehmer Gürgen Prignitzen vor Legung zweier Stuben- und Kammerboden in der Walkmühle mit Lehm . .	1	6	—
Demselben vor Legung zweier Stuben, einer Kammer und den Boden übern Flur mit Lehm in der Gärtnerei	2	—	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Dem Seiler M. Jakob Fischern vor allerhand Stricke, als Kühstricke, Ochskoppeln, Ochslinen und Bindreffe zu beiden Vorwerkern, wie auch Sielstrenge zu den Ambtspferden	7	12	—
Demselben vor 1 1/2 Zentner Pechwerk und 4 Steine Hanfwerk zu Reparierung des Ambtschiffes	12	—	—
An Schlächterlohn das Jahr durch vors Vieh, so zu den Ablagern und der Ambtshaushaltung geschlachtet wird, M. Ambrosii Francken	4	12	—
Dem Schornsteinfäger Jakob Gärtnern das Jahr durch zu Besen	—	8	—
An Akzidents und Hüterlohn vor 29 Ambtsmastschweine, welche nach Liebenwalde in die Eichelmast getrieben, à 6 Gr.	7	6	—
Vor 4 Schweine so ebenfals in der liebenwaldischen Mast sein und zum Müllenhoff eingesandt werden sollen, zur ganzen Verpfähmung, à 18 Gr.	3	—	—
An Wenne und Brennegeld vor 33 Ambtsmastschweine, à 1 Gr.	1	9	—
Peter Wegenern, Haufsmanne in Falkenhage vor 2 Schock wilde Stämme zum Ambtsgarten in dem Brieselang zu suchen, à 4 Pf.	1	16	—
Dem Küster alhier Melchior Meerkatzen zu Kehlen die Oblaten vor die Unterthanen zu backen jährlich . .	1	6	—
Den falkenhagischen Unterthanen vor 6 Schock Rohr zu des Heidereuters Gebäude daselbst, à 12 Gr. . .	3	—	—
Dem Pulvermacher Christoff Schulzen an Holzhauerlohn, des Jahres	5	8	—
Den Kietzer und Püchelstorfern bei den Schwanepflügken zue Fische	1	12	—
An Schulden zu bezahlen mir dem Ambtschr. so ich von anno 665 bis 671 besage abgelegten Rechnungen von den meinigen bar hergeschossen	675	6	6¾
Noch so ich aufm Gut Schönermark ausgezahlet und zu fordern	71	4	2
Dem Herrn Oberhaubtmann von Götzen an ein vierteljähriger Besoldung, als von Reminiscere bis Trinitatis 673	25	—	—
An Fischgeld	6	6	—
An Huffschlag	2	—	—
An Fastenspeise	1	6	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
An Gewürts und Talchgeld	3	8	—
Dem Voigt im Kloster Peter Berndten an hinterstelliger Besoldung von 669 bis 671	47	12	—
Dem Voigt im alten Vorwerk Jochim Dulitzen an hinterstelliger Besoldung, Fisch- und Fastenspeisegeld von anno 672 bis 673	33	18	—
Dem Pulvermacher Christoff Schulzen an hinterstelligen Fisch- und Fastenspeisegeld von Trinitatis 672 bis 673	4	—	—
Noch dem Pulvermacher wegen 2 schwere Stein Talch, von Trinitatis 672 bis 673	5	—	—
Dem Ambtsgärtner Meister Christoff Weifsen an hinterstelliger Besoldung von anno 672 bis 673	5	—	—
Den beiden Knechten im alten Vorwerk an Lohn von 672 bis 673	7	—	—
Dem Küh- und Schweinehirten im alten Vorwerk Jochim Schertzen an Lohn von 672 bis 673	7	—	—
Dem Küh- und Schweinehirten im Kloster Gürgen Heifsen an Lohn, Fisch- und Fastenspeisegeld von Trinitatis 672 bis 673	12	6	—
Dem Müllenschreiber Tobias Siegerten an hinterstelligen Papiergeldes von 672 bis 673	4	—	—
Nr. 14. Dem Müllenschmid Meister Abraham Ditmannen vor allerhand beim Ambte neu verfertigte Arbeit von anno 671 bis 673 laut Restzettels	45	—	—
Dem Seiler Meister Jakob Fischern vor Stricke zue beiden Vorwerker und den Wagenstal von ao 672 bis 673 .	7	8	6
Dem Glaser M. Martin Eckerten vor verfertigter Glaserarbeit von Trinitatis 672 bis 673	6	8	—
Nr. 15. Dem Weinmester M. Hans Veltern wegen seines Vaters Daviedt Velters hinterstelligen Lohns, Senk- und Hauerlohns laut Dekrets und beigefügten Supplikati	39	10	—
Nr. 16. Der alten Voigtin im Kloster wegen ihres Mannes Mattes Schulzens hinterstelligen Lohns laut Kopia des Restzettels de ao 1654	59	7	6

Den Zimmerleuten.

Dem Müllenmeister Mattias Koldebatzen wegen Aushauung des Holzes zur neuen Walkmühle, solches zu verbinden, die alte Walkmühle abzureifsen, das Fundament mit Grundwerk pfählen und Schälung zu machen, die neue

	Thlr.	Gr.	Pf.
Walkmühle aufzurichten, einen neuen Kum nebst zubehörige Stempel zur Walke anzufertigen, die Stube nebst den Fluer bei der Walke mit Battereibalen auszulegen, solche auf der Seite nachem gehenden Werke, mit Bretter zu bekleden, die Stuben- und Kammerboden mit Schalen, so er aushauen müssen, zu belegen und eine neue Wolberwand an der kleinen Mühle zu verfertigen	96	—	—
Dem Zimmermann Bartelmes Räpitzen vor Ausbesserung des Heidereuters Haus im neuen Vorwerk, Ausbesserung des Schaurs im Wolfsgarten in der teltoischen Heide mit Schindel, Aushauung sieben Mandel Schalen zum neuen Gärtnerhause, damit die Stuben und Kammern auszulegen, und solche nebst dem Fluer oben zu belegen, eine Treppe zu machen und eine Kammer zur Küche abzuhegen, woran er nebst einem Gesellen 24 Tage gearbeitet, ihme täglich 6 Gr. thut 6 Thlr. und dem Gesellen des Tages 5 Gr. ist 5 Thlr., ingesambt .	11	—	—
Noch demselben vor Aushauung zweier Rönnen zum Festungs-Brauhause und Stiele, darauf sie liegen, anzufertigen	2	—	—
Ferner demselben vor Unterschwellung der Ställe im alten Vorwerk nebst einen Gehülfen in zwei Wochen .	2	18	—
Dem Schiffbauer vor Reparierung des Ambtschiffes, nebst dessen Gehülfen	24	—	—
Den Soldaten vor Ausziehung 47 Stucken Bauholz aufsm Wasser zur Walkmühle, à 1 Gr.	1	23	—
Zwölf Soldaten, welche die Pfähle bei der Walkmühle eingerammet und solche richten helfen	3	7	—
Ins Gemein.			
An Kräuter werden vom Hopfengärtner M. Ambrosii Francken zur kurfürstlichen Hoffapotheke geliefert . .	4	18	—
Vor drei Tonnen Theer dem Theerbrenner Martin Iden zum Ambtschiffe, à 1 1/2 Thlr.	4	12	—
Demselben vor drei Tonnen Pech zum Ambtschiffe, à 2 Thlr.	6	—	—
Denen kurfürstlichen Trompeters an ein jähriges Geschenke	8	—	—
Denen vier Schulherren in Spandow zum neuen Jahre .	1	—	—
Dem Kunstpfeifer zum neuen Jahre	—	18	—
Denen Abgebrannten und Notdürftenden	3	—	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Vor Farbe und Leim zur neuen Walkmühle	--	6	—
Dem Kornschipper Peter Elerten, daſs er in den Müllen, Ambthauſse und aufm Kornboden etwas vor die Meiſse leget	1	—	—
Summarum aller Ausgabegeld	4051	18	$4\frac{3}{4}$
Übertrifft die Ausgabe die Einnahme mit	1776	20	$6\frac{3}{4}$

116.

Etat des Amts Diesdorf. Beilage zu dem Bericht von Johann Brüggemann an den Kurfürsten. Präs. 22. Dez. 1673 [1. Jan. 1674].

Ausfertigung. R. 21. 39a.

[Amtsetat für Trin. 1673/74, Deputatverzeichnis, vergleichende Tabelle über die Erträge von 1614 und 1673.]

Ein summarischer Uberschlages-Extrakt des kurfürstlich brandenburgischen Ampts Distorf von Trinitatis anno 1673 bis Trinitatis anno 1674, woraus zu ersehen, was die Einnahme und Ausgabe selben Ampts, auch was darbei zu erinnern, nebst darzu gehörigen Beilagen etc.

Von Trinitatis anno 1673 bis Trinitatis anno 1674 ist im Ampte Distorf Einnahme als

	Thlr.	Gr.	Pf.
An Pension laut Pensionkontrakts	2000	—	—
Daruber bezahle ich zum Deputat laut Deputatzettels Lit. A. 2168 Thlr. 18 Gr. 9 Pf.			
Ausgesetzte Posten, so berechnet werden.			
Die Mastgelder bis Luciae anno 1673	131	6	—
Holzgeld bis Luciae anno 1673	40	7	8
An Straffgeldern ungefähr	12	—	—
Von der Stadt Gardeleben an Kurrentzinsen laut Beilage Lit. B.	168	18	—
Summa	2352	7	8

Einnahme-Geld.

Thlr. Gr.

451 — ist von der Sultz von Luneburg vor diesem gehoben worden, anitzo die jochimthalsche Schule hebet, weil dieselbe an die Zensiten in Luneburg vor dieses Ambt in allen be-

Thlr.	Gr.	
		zahlet 4640 Thlr. laut Beilage Lit. B und anno 1675 wieder an das Ampt fallen thuet.
40	—	offte minder, auch woll mehr vor die Bienen an Fluchtgelde, so aus denn alten Rechnungen zu ersehen und numehr die Jägerei läſst einfordern.
39	8	aus dem Kloster wegen Brod und Kovent, erfolget nicht mehr, weil auf 14 Personen ihnen ein Deputat gegeben wird. Vor Alters seind 21 Personen unterhalten, daher ihnen dieses erlassen. So mit den alten Rechnungen zu belegen.
530	8	Abganges.

Wenn diese vorhergesetzte 530 Thlr. 8 Gr. mit der Einnahme gesetzet, so aber nicht erfolgen, so kombt heraus 2882 Thlr. 15 Gr. 8 Pf.

Was das Ampt bei Friedenszeiten, als 1614, getragen, wie auch anitzo bis ao. 1671 bei der Berechnung gebracht, solches sagt die Beilage Lit. C.

Von der vorgesetzten 2352 Thlr. 7 Gr. muſs bis Trinitatis anno 1674 ausgegeben werden

	Thlr.	Gr.	Pf.
In die kurfurstliche Schatull an Holz- und Mastgelder laut Holz- und Mastgregister	171	13	8
1) Zu der kurfurstlichen Hoffkuchen laut Verordnung			
2) Dem Herrn Obristen Brocktorffen sein Hauptmannsgehalt dieses Ampts	242	22	6
3) Bis Trinitatis anno 1671 habe ich noch zum Vorschuſs behalten 1931 Thlr., worauf Sr. K. D. gnädigste Verwilligung, daſs in den drei ersten Jahren mich soll bezahlt machen, weil ich die Gelder von andern aufgenommen und verzinsen mussen, thuet jährlichen 643 Thlr.	643	16	—
Bekomm also dieses ander Jahr.			
4) Bis Trinitatis anno 1673 vosschieſsen mussen vermuge Pensionsrechnung	239	22	—
5) Dem Herrn Schloſshauptmann, welches Herr Rat Möller ao. 1670 vorschossen nebst denn Zinsen nach laut Befehl 59 Thlr.	59	—	—
6) Dem Herrn Rat Johann Marticien laut Befehl annoch	50	—	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
7) Dem Herrn Rat Meillern in Halberstadt laut Befehls Kesten (Koste?) 270 Thlr.[1]			
8) Der Frau Hoffmeisterin zu Unterhaltung des Leinengeräts zu Hoffe auf Befehl jährlichen	25	—	—
9) Dem Herrn Quartallgerichtsrate in der alten Mark, Herrn Karl Schönhausen, zu seiner Besoldung auf Befehl	29	4	—
10) Dem Herrn Oberamptmann zu Tangermunde vor 1 W. Habern jährlichen zum Deputat	6	—	—
11) Denen gewesenen Jungfer-Megdigenſs auf Befehl, so ihnen zur Hochzeit gewilliget 200 Thlr. Restieret ihnen noch	50	—	—
12) Der Jungfer Ritterin auf Befehl, ihr nacher Berlin soviel abfolgen zu lassen, was eine Klosterjungfer allhier bekommen thuet, so träget 45 Thlr. 17½ Gr.			
13) Der Jungfer Böddichern auf Befehl jährlichen 30 Thlr., thuet in zwo Jahren	60	—	—
Zu denn notigen Baukosten beim Ampte	300	—	—
Auf die Zufälligen ungefähr	20	—	—
Zu Zehrungkosten ungefähr	12	—	—
Vor Petersilliensamen in den Hoffkuchengarten . .	3	—	—
14) Vor das Grundewerk bei der ludelser Muhle auszubessern den 21. Junii 1673 bezahlt	14	12	—
Vor 4 Schock Nagel	1	—	—
15) Vor einen Obermuhlenstein auf der ludelser Muhle, so den 2. September bezahlt mit	—	—	—
Drei armen und abgebrannten Amptsunterthanen werden auf Befehl erlassen, als Albrecht Beckmann in Memlebe, Jürgen Kordeſs, Schulzen zu Seidendalleben, Hans Krugern zu Haddelsen, so abgebrannt	49	14	6

seind bis auf weiter Verordnung ausgesetzet[2].

Die Burgerschaft zu Gardeleben soll auf dem Schloſs 168 Thlr. 18 Gr. entrichten. Wie nun die Städte in der alten Mark keinen Schoſs mehr geben und diese Schuld alle Städte abtragen mussen, als wäre nötig, daſs S. K. D. einen Befehl unter dero hohen Hand an die Herren Verordenten der alten märkischen und priegnitzirschen Städten abgehen lieſsen, daſs obige Gelder alle Jahr aus

[1] Von anderer Hand zugeschrieben.

[2] Von anderer Hand am Rande.

		Thlr.	Gr.	Pf.
denen allgemeinen Ziesekasten sollten bezahlet werden. Dann wann der Stadt Gardeleben sie unmuglichen zu erlangen, sonsten wird abgehen 168 Thlr. 18 Gr.				
Zu des Heidereiters Hause		50	—	—
Darzu soll auf Befehl, so gegeben Köllen an der Spree am 29. November ao. 1673, zu der Hoftschmiede eingesandt werden		100	—	—
Diese beide Belege sollen noch eingesandt werden, weil sie noch zu Distorf.	Sr. Exzellenz dem Herrn von Canstein laut Assignation	120	—	—
	Dem kurfürstl. Oberwachtmeister und Amptsrat dem von Grumbckow .	125	—	—
Summa der Ausgaben, so bezahlt werden sollen, seint		2318	18	2
Bestand		38	13	6

so noch auf die Zufällige verwandt werden mussen.

Von dem kurfurstlich brandenburgischen Ampte Distorf ist bei meiner Bedienung, als in 46 Jahren, nichts von dem Ampte alhier veräufsert, so mir wissend, aufser dafs vorher in anno 1617, den 2. Maii, Herr D. Reyer die Probstei dar, von Sr. K. D. ausgebeten und selbe an den von der Schulenburgk zu Horst vor 1000 Thlr. verkauft, und haben sich erwähnete von der Schulenburgk mit dem jure patronatus, so das Ampt Distorf vorhero gehabt, beliehnen lassen, wie die Beilage Lit. — besaget.

Die beiden kleinen Dorfer Molden und Prötze gehören dem kurfurstlich brandenburgischen Ampte mit Ober- und Niedergerichte. Weil aber das Furstentumb Dannenberg numehr an I. Hochfurstl. Durchl. zu Zelle anno 1671 abgetreten, haben sie diesem Ampte solche Dörfer disputierlichen gemacht, davon ich bei Zeiten Relation abgestattet. Und was bisher weiter darin vorgangen, solches bezeuget die Beilage Lit. E.

Als nun solche Sache von ao. 1671 ins Stocken geraten und die zellische Regierung diesen Leuten verboten, sich nicht mehr vor hiesich kurfurstlich brandenburgischen Ampte zu gestellen, viel weiniger die Höffe anzunehmen, wie vor alterst geschehen, so erwartet man gnädigste Verordnung, wie man sich weiter hierinne verhalten soll.

Lit. A. Deputatverzeichnus im kurf. brandenburgischen Ambte Distorf.

Verzeichnus der Ambtsbedienten im kurf. brandenburgischen Ambte Distorf, und was jeder an Besoldung, Deputatstucken jahrlichen haben soll.

Der Ambtmann.

	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
38 Thlr. Besoldung .	38	—	—	1 Schnitschaff . . .	—	15	—
3 Thlr. Gewürzegeld, vor sich und den Ambtsgesinde . .	3	—	—	1 feist Schwein . .	4	—	—
1 Thlr. Fastenspeise	1	—	—	1/2 Schock Hering .	—	7	6
1 W. Rogken . . .	10	—	—	6 Gänse	1	—	—
1 W. Gersten . . .	10	—	—	12 Hühner	—	18	—
6 Sch. Hopfen . . .	1	12	—	50 Pfund Kühenbutter	4	12	—
2 V. Erbsen . . .	—	6	—	8 Schock Kuhekäsen	2	—	—
3 Sch. Habern zu Grütze	—	15	—	44 Pfund Talch . .	4	3	—
1 Ochsen	10	—	—	44 Pfund Seife . .	4	3	—
1 Kalb	1	—	—	Zwene Kühe sollen ihm in der Weide passieret werden.			
1 Hammel	—	21	—	Latus	97	16	6

Kornschreiber.

	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
25 Thlr. Besoldung .	25	—	—	3 Sch. Habern zur Grütze	—	15	—
12 Gr. Fastenspeise .	—	12	—	2 Gänse	—	8	—
18 Sch. Roggen . .	7	12	—	4 Hühner	—	6	—
18 Sch. Gersten . .	7	12	—	30 Pfund Butter . .	2	18	—
1/2 Rind	2	12	—	4 Schock Kuhkäsen .	1	—	—
1 Kalb	1	—	—	3 V. Salz	—	19	6
1 Hammel	—	21	—	1 Pfund Pfeffer . .	—	6	—
1 Schnitschaff . . .	—	15	—	12 Pfund Talg . .	1	3	—
1 Lamm	—	9	—	12 Pfund Seife . . .	1	3	—
1 feist Schwein . .	4	—	—	30 Hering	—	7	6
3 Sch. Hopfen . . .	—	18	—	Wie auch nottürftige Fische.			
2 V. Erbsen . . .	—	6	—	Latus	59	11	—

Besoldung und Deputatstucken auf zwanzig Ambtsbedienten, die der Ambtmann speiset.

Gesindelohn.

	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
Der Grofse Vogt . .	14	—	—	Dessen Weibe . . .	3	—	—
Der Untervogt . .	10	—	—	Dem Kuhhirten . .	5	—	—
Die Küchin	6	—	—	seinem Knechte .	4	—	—
Der Schliefser . . .	12	—	—	Dem Kälberhirten .	3	—	—
Der Fischer . . .	10	6	—	Der Viehmutter . .	4	12	—
Der Futterschneider .	9	—	—	Den vier Magten . .	15	—	—
Der Wagenknecht .	12	—	—	Kopiisten	8	—	—
Der Schweiner . . .	5	—	—	Oberpförtner und Stubenhitzern . .	3	6	—
Der Schweinknecht .	4	—	—				

Deputatstucken uf jede Person.

	Thlr.	Gr.	Pf.
12 Scheffel Roggen thuet 10 W. à 10 Thlr.	100	—	—
12 Sch. Gersten thuet 10 W. à 20 Thlr.	100	—	—
3 Sch. Hopfen thuet 2 W. 12 Sch. à 6 Thlr.	15	—	—
2 V. Erbsen 20 Personen thuet 10 Sch. à 12 Gr. . .	5	—	—
3 Sch. Habern thuet 2 W. 12 Sch. haben	12	12	—
1/4 von der Kuhe, 5 Kuehe à 3 Thlr.	15	—	—
1/2 feist Schwein, 10 Schweine à 4 Thlr.	40	—	—
1/4 vom Kalbe, 5 Kalber à 1 Thlr.	5	—	—
1/2 Schnit Schaf, 10 Schafe à 15 Gr.	6	6	—
1 Lamm, 20 Lämmer à 9 Gr.	7	12	—
1 frische Gans, 20 Gänse à 4 Gr.	3	8	—
2 Hühner, 40 Hühner à 1 1/2 Gr.	2	12	—
1/2 Sch. Hering, 10 Sch. à 15 Gr.	6	6	—
20 Pfund Butter, 2 Tonnen à 18 Thlr.	36	—	—
3 Schock Käsen, 2 1/2 Tonnen à 6 Thlr.	15	—	—
2 V. Salz, 2 Tonnen 1 Sch. Salz à 4 Thlr. 2 Gr. . .	9	7	—
12 Gr. Fastenspeise	10	—	—
Beim Vorwerg Lädelsen an Gesinde.			
Der Vogt	14	—	—
Der Ochsenhirte	5	—	—
Der Kuhhirte	5	—	—
Der Kälberhirte ist nicht da	3	—	—
Der Meierin	5	—	—
Dreien Viehemägten	10	6	—
Dem Schweiner	4	—	—
Und bekommen diese 9 Personen den vor spezifizierten 20 Personen an Deputatstücken gleich.			
9 Personen Rogken 4 W. 12 Sch.	45	—	—
Gersten 4 W. 12 Sch.	45	—	—
Hopfen 1 W. 3 Sch.	6	18	—
Uberige Deputatstucken in eins gerechnet thuet . . .	69	6	3
Latus	385	21	3

Zum Viehe an Gesinde.

Die Meierin	4	12	—
Beiden Mägten	7	12	—
Dem Kuhhirten	5	—	—
Und sollen ebensowoll uf diese vier Personen so viel Deputat, als das vorgemelte Ambtsgesinde bekommbt, darauf passieret werden, thuet	91	3	—

Personen, die sich selbst speisen.

Der Pfarrherr.

	Thlr.	Gr.	Pf.
32 Thlr. Besoldung	32	—	—
30 Sch. Roggen	12	12	—
1½ W. Gersten	15	—	—
2 Sch. Weizen	1	—	—
2 Sch. Erbsen	1	—	—
12 Sch. Hopfen	3	—	—
20 Pfund Talch	1	21	—
20 Pfund Stockfisch	—	20	—
6 Schock Hering	3	18	—
Frei Salz 1 Tonne	4	—	—
1 Fuder Rüben	—	12	—
5 Fuder Heu	7	12	—
Frei Holz, so in allen 40 Klafter	10	—	—
Der Küster.			
Zwene Wiespel Roggen à 10 Thlr.	20	—	—
Latus	221	4	—
Hasenfeger.			
25 Thlr. Besoldung	25	—	—
1½ W. Roggen à 10 Thlr.	15	—	—
1 W. Gersten à 10 Thlr.	10	—	—
5 W. Habern à 5 Thlr.	25	—	—
5 Fuder Heu	7	12	—
26 Klafter Holz	13	—	—
Schaffer allhier und Ladelsen.			
10 Sch. Roggen, auf jedes 100, wann zu Winter gezählet wird, 7 W. à 10 Thlr.	7	—	—
6 Sch. Malz einen jeden	5	—	—
1 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. ein jeden Lichtgeld	2	2	3
1 Tonne Salz ein jeden	8	4	—
Frei Theer, dann sie den 5ten Teil bezahlen müssen	3	—	—
Freiholz.			
Beiden Buschleufern in allen 4 Thlr. Besoldung	4	—	—
6 Sch. Rogen	2	12	—
Uf 4 Ambtspferde wochentlich 6 Sch. Habern, 13 W. à 5 Thlr.	65	—	—
2½ W. Habern und frei Huffschlag ufs Kornschreibers Pferd	14	—	—
Latus	269	6	3

Die Domina bekommbt zum Deputat.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1 Ochsen	10	—	—
6 Sch. Roggen selben zu misten	2	12	—
Vor Gewürze	3	—	—
Vors Bettegewandt	25	—	—
Vor Fische	10	—	—
4 Kälber	4	—	—
6 Hammeln	5	6	—
2 Lämmer	—	28	—
150 Pfund Butter	13	12	—
20 Schock Schaffkäsen	3	8	—
1 W. Gersten zum Bier	10	—	—
12 Sch. Hopfen	3	—	—
1 Sch. Erbsen	12	—	—
2 Sch. Buchweizen	—	20	—
2 Sch. Habern	—	10	—
8 Sch. Roggen auf ein Lehrkind	3	12	—
6 Gänse	1	—	—
45 Hühner	3	18	—
5½ Schock Eier	1	9	—
1 Fuder Rüben	—	6	—
12 Klafter Birken- und Elsenholz	6	—	—
Latus	107	23	—

Denen semblichen Klosterjungfern.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Zu Weifsbrot	2	—	—
Zu Wein	3	—	—
5 Thlr. zu 1 Tonne hamburger Bier, 2 Thlr. zu einer Tonne Salzmann	7	—	—
Für 6 Tonnen 12 Stübchen Milch	9	18	—
Vor ihr Vieh zu schlachten	5	—	—
Für 100 Pfund Stockfisch	6	6	—
Zu Speisung der Schlächter	6	—	—
17 W. 4 Sch. 2 V. Roggen à 10 Thlr.	171	21	—
14 W. Gersten à 10 Thlr.	140	—	—
3½ W. Hopfen à 6 Thlr.	21	—	—
22 feiste Schweine à 4 Thlr.	88	—	—
3 Ochsen à 10 Thlr.	30	—	—
10 Kälber à 1 Thlr.	10	—	—
24 Hammeln à 18 Gr.	18	—	—
43 Lämmer à 9 Gr.	16	3	—
12 Schock Schaffkäsen à 6 Gr.	3	—	—
6 Tonnen Salz à 4 Thlr. 4 Gr.	24	12	—
½ Pfund Safferan	6	—	—
2 Pfund Pfeffer	—	14	—
3 Tonnen Hering	24	—	—
12 Pfund Talch beim Brauen und Backen	1	3	—
2½ Schock Hühner	9	6	—
6 Schock Eier	1	12	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
6 Klafter Birken- und Elsenholz jeder Jungfer seint 78 Klafter, 12 zum Waschen, 90 Klafter	45	—	—
389 Pfund Butter	35	9	9
Latus	684	8	9
Gegen den 2. Oktober 1656. Summa	2168	18	9

Lit. C.

Einnahme Rogken von 1614, 1671.

	1614			1671		
Auf 115 W. (—[1]) Pacht Rogken mit den Mühlen	101	9	2	87	7	2
Von 42 W. 12 Sch. (39 W. 3 Sch. 1 V.[2]) Aussaat	129	—	—	128	13	3½
Zehend (Zehend Rogken) (1671)	42	5	3	30	14	2
Summa	272	15	1	246	11	3½

Einnahme Gersten.

	1614			1671		
Pachtgersten	1	8	1	1	4	—
Von 10 W. (10 W. 13 Sch.) Aussaat . .	57	10	—	13	23	2
Zehendgerste	5	—	3	3	9	½
Eingekauft	—	3	—	4	12	—
Summa	63	22	—	23	—	2½

Einnahme Habern.

	1614			1671		
Pachthabern	9	6	2	7	2	—
Von 39 W. 12 Sch. (27 W. 12 Sch.) Aussaat	116	23	1	25	21	3½
Zehendhabern	18	6	1	6	1	—
Eingekauft	—	—	—	10	5	—
Summa	144	12	—	49	5	3½

Ausgabe Korn.

	1614			1671		
Zur Saat	41	20	—	38	4	—
Zum Deputat	26	13	2	22	14	—
Ins Kloster	26	18	2	16	14	2
Den Pacht-Schäffern	7	10	—	6	9	2½
Zue den Pröven	12	—	—	9	6	—
Auf die Lämmer, Kälber, Schweine (und Mastvieh 1614)	4	1	2	2	5	—
Den Dröschern	9	12	—	9	22	2½

[1] 1671 fehlt, auf wieviel W.

[2] Die eingeklammerten Worte beziehen sich auf 1671.

Den Zimmerleuten	—	8	—	—	—	—
Ins Kloster und Deputat, von Gerste (1671)	—	—	—	19	18	—
Summa	128	19	3	124	21	2½
Bleibt ubrieg	143	19	3	122	14	1½

Ausgabe Gersten.

Zur Saat	11	15	—	9	6	2
Zum Deputat (1671 weil von den ubriegen Rogken)	15	4	2	4	12	—
Ins Kloster (1671 auch vor das ubriege Rogken)	28	—	—	7	—	—
Vor die Herrendienste	5	15	—	—	—	—
Zum Erntenbier	—	—	—	1	10	1
Den Dröschern	3	11	1	1	2	—
Summa	63	21	3	23	6	3

Ausgaben an Habern.

Zur Saat	42	18	2	21	11	2
Zum Deputat	8	14	2	9	5	—
Auf die Ambtspferde	23	15	1	13	11	—
Auf die Gänse	—	7	—	—	—	—
Uf die Kälber	—	—	—	—	11	—
Dem Oberambtmann H. Daviedt Reyern (1671)	—	—	—	1	—	—
Den Dröschern	7	12	—	1	23	2
Summa	82	19	1	47	14	—
Ubrieg	61	16	3	1	15	3½

(1671.) Weil ein hitziger droger Sommer in diesem Jahr eingefallen, als ist die Gerste, auch der Haffer im Felde verbrannt und hat die Saat keine wiedergebracht.

Einnahmegeld.

	1614			1671		
Geldpacht (und Wischgeld)[1]	222	20	—	241	15	8
Pfeffergeld (aus denn Krügen)	5	6	—	7	—	—
Von den wuesten Huefen	—	—	—	68	18	7
An Dienstgeld	—	—	—	397	—	—
Vor 9 Sch. (1 Sch. 2 V.) Weizen	8	12	—	—	16	6
Vor 143 19 3 (121 14 1) Roggen	1725	21	—	1096	2	3
Vor 6 Sch. Buchweizen	—	—	—	2	—	—
Vor 61 W. 16 Sch. 3 V. Habern à 5 Thlr.	308	11	9	—	—	—
Annehmelsgeld	—	—	—	1	—	—
Vor Hoffhammeln	—	—	—	11	18	6
Vor Schaffelle	—	—	—	2	13	9
Vor Schafmolken	—	—	—	40	9	6

[1] Die eingeklammerten Worte beziehen sich auf 1671.

	1614			1671		
Vor Wolle, 260 (211) Stein	195	—	—	186	—	—
Vor Ambtsstraffen	—	—	—	9	—	—
Vor Zehendföllen und -Kälber	1	3	9	1	2	—
Von den Pachtschäffern	1	14	3	1	15	—
Vor Huhner und Eier	—	—	—	9	1	6
Vor Ziegelsteine	78	—	4	37	21	—
Vor Rindvieh	—	—	—	20	—	—
Vor Butter, Käse, Huhner, Eier, Kälber und Rinder	65	9	6	—	—	—
Vor Butter und Käse	—	—	—	12	3	2[1]
	2612	2	7	2145	16	4

Ausgaben an Geld.

	1614			1671		
Gesindelohn	321	16	—	312	18	—
Ins Kloster	51	16	6	77	—	—
Vor 32 (14 W. 3 Sch. 2 V.) Tonnen Salz	54	6	9	58	11	—
Vor Hering, Stockfisch, Talg	50	22	6	—	—	—
Viktualien	—	—	—	80	20	—
Zur Fastenspeise	24	6	—	17	—	—
Gewürz und Weine etc. etc.[2]	8	20	—	11	18	—
	884	19	—	970	8	5

Mehr-Einnahme
(so nicht aus der Haushaltung kommen, 1614 apart berechnet, 1671 ebenfalls und nicht unter der Pension begriffen).

	1614			1671		
Mastgeld	138	12	—	128	6	—
Holzgeld	39	15	—	99	15	6
Bienenfluchtgeld	26	9	—	—	—	—
Von der Sulze zu Luneburg	379	15	3	—	—	—[3]
Vor Brot und Kovent aus dem Kloster	39	8	3	—	—	—
Straffen	42	18	—	15	6	—
	666	5	6	243	3	6
Einnahmen	2612	2	7	2145	16	4
Ausgaben	884	19	—	970	8	5
Bleibt ubrieg	1727	7	7	1175	7	11
Hierzu die ausgesetzeten Posten	666	5	6	759	11	6
	2393	13	1	1934	19	5

[1] Zusatz: „Das Ubrige zur Hoffkuchen geliefert."
[2] Alle sachlichen Ausgaben sind ausgelassen.
[3] Zusatz: „An der joachimsthalischen Schule versetzet."

Darzu so in ao. 1614 mehr eingenommen, als:

14 W. 2 Sch. Pachtrogken à 12 Thlr. . .	169	—	—
11 W. 15 Sch. 1 V. Zehendrogken . . .	138	15	—
1 W. 15 Sch. 2½ Zehendgerste à 12 Thlr.	19	19	6
Summa	2263	5	11

(1614.) Was an Viktualien, als Butter, Käse, Huhner und Eier, auch alten Kuehen und Hameln ubrieg gewesen, ist nachher der Hoffstadt gesandt.

(Auf beigelegtem Zettel.)

Ao. 1614 ist ein sehr kornreiches Jahr eingefallen, hat also im selben Jahr das Ambt zum Uberschufs aus der Haushaltung gedragen	1727	Thlr.
Ao. 1671 aber nur	1175	„
Die Ursache, warumb es so viel weniger gebracht, ist bei Lit. C. zu befinden.		
Itzo wird zur Pension gegeben aus solcher Haushaltung	2000	„
haben also S. K. D. bei der Pension das Ambt heger zu geniefsen uber	500	„

117.

Überschufs-Etat der kurmärkischen Ämter für 1674[1]. O. D.

Konzept ohne Unterschrift. R. 9. C 3.

[Summarischer Überschlag der Netto-Einnahmen, der aufserordentlichen Ausgaben und der Überschüsse der Ämter.]

Ob man zwart in dem ubergebenen Staat auf denen zur hiesigen Ambtskammer gehörigen Ämbtern angesetzet hat nach des vorigen Jahres Extrakten, was man vermeinet darauf zur Hoffstadt erfolgen konnte, so hat man doch umb mehrerer Gewifsheit die Beambten selber vorgefordert, die von ihnen ins näheste Jahr ubergebene Uberschlagsextrakte examinieret und durchsehen, auch daraus gezogen, was man vermeinet nach Abzug der Amtsnotturften daher zur Hoffstadt erfolgen könne, wie solches hiernach befindlich. Es werden aber zugleich die Extrakte selbst hiebei ubergeben und gebeten, dafs sie von denen Herrn Geheimbten Räten auch mögen durchgangen werden, damit sie der richtigen Beschaffenheit derselben sich umb so viel mehr vergewissern mögen.

[1] Die Originalaufschrift des Stückes lautet: „Extrakt, so aus der mittelmark. Ambter Uberschlägen ubers Geld gezogen in annum 1674.“

1) Ambt Mühlenhof.

Hat vorm Jahr getragen und berechnet 3540 Thlr. 1 Gr.

Ohne Getreide. Es ist nicht zu finden, dafs behuf der Hoffstadt in diesem Jahr mehr kommen können, als

Soll jetzigem Überschlag nach betragen 2938 Thlr. 13 Gr. 11 Pf.

470 Thlr. vor Rindfelle,
63 „ vor Kalbfelle,
457 „ vor Hammel-, Schaf- und Lammfelle.
990 Thlr. bleiben zur Hofküche.
Ferner 133 Thlr., die Hälfte etwa des vorjährigen Vorschusses.
1123 Thlr.

Die 42 Thlr. Zinsen wegen geliehener 700 Thlr. zum Bau müssen wohl bleiben.

Sonsten wird noch zur Hoffstadt berechnet:

Thlr.	Gr.	
220	—	vor den Hoffbäcker und seine vier Knechte,
4	22	dem Kräutermann und Kräuterfrau behuf der Hoffapotheke,
203	—	vor Brennholz zur Hoffstad,
96	—	dasselbe herunterzuschaffen,
72	—	noch davor,
42	—	vor fürstenwaldische Bermen,
7	—	auf das Back- und Brauhaus,
21	—	Korn aufzutragen, wofern nicht die Verkäufer es wieder ufn Boden liefern.
665	22.	

ad. so aufgesetzt: 20 Thlr. vors[1] Haubts-Heu, 6 Thlr. noch vor Ambtspferde, 20 Thlr. Heu vor die Schafe

Und wird sich uf die Mafse ergeben, dafs, da nicht mehr auszugeben, als einzunehmen, so sonst 234 Thlr. auftragen wird.

Diese und dergleichen Posten sein billig dem Hoffstadt, wozu sie auch würklich angewendet worden, mit anzurechnen.

Sollten aber obige 1123 Thlr. nicht angezeigtermafsen erfolgen und zur Küche angewendet werden, sondern noch etwa zu dem neu aufgeführten Gebäude und darüber gemachten Schulden weiter angewendet werden müssen, so sein die 700 Thlr., welche man in den ersten Staat gesetzet, dafs sie auf diesem Ambte zur Hoffstadt erfolgen möchten, nicht zu erlangen.

Der Kornextrakt ist bei diesem und ubrigen Ämbtern apart.

[1] Dieser Zusatz ist in anderer Tinte geschrieben, aber von derselben Hand.

2) Zossen.

Verwichen Jahr hat es berechnet 2889 Thlr., soll 2883 sein, wie uns nachstehends eingeben.

Jetzo berechnet . . 2383 Thlr.

Man vermeint aber, dafs aus den Dienstgeldern noch soll mehr als angesetzet werden, hinzukommen à . . . 500 „

2883 Thlr.

Auch soll gesehen werden, ob bei den Retardaten à 215 Thlr. etwas mehr als die angesetzte 30 Thlr. erfolgen können.

Aus diesem Ambte wird behuff der Hoffstadt nicht mehr dem Extrakt nach erfolgen können, als

285[1] Thlr., so an Viktualien zur Hoffstadt angesetzet worden, soll in barem Gelde eingesandt werden.

80 Thlr. als die Hälfte von den 160 Thlr., so der Herr Rend. Golze von vorn Jahre noch zu fordern, weil ihm die andere Hälfte gezahlet wird.

20 „ der Fr. Hofmeisterin verordnete Leinwandsgelder.

160 „ von dem Poste der 260 Thlr. der Frau v. Plato und bekommbt sie nur 100.

140 „ von Stiselius Posten, weil er nur 60 haben soll.

100 „ Heuschels Post wegen, so wegen Herrn Schlofshaubtmanns Besoldung herkommet, weil er nur 100 haben soll.

150 „ von denen 350 Thlr. Lamprechts Erben wegen der Windmühle.

100 „ so zur kurfürstlichen Hofrentei schon gezahlet worden, was zum Bau gesetzet mufs bleiben, weil es nicht zu viel.

200 „ was die Leut an Fuhren vor S. K. D. extraordinar zu verrichten.

Zu vorgesetzten 1235 Thlr. werden gesetzet die 500 Thlr., so mehr an Dienstgeldern noch müssen eingebracht werden, thut 1735 Thlr.

Wann aber die

20 Thlr. der Hoffmeisterin,

100 „ so schon zur Rentei geliefert, wovon man nicht weifs, ob sie schon wo angewendet sein,

200 „ so die Unterthanen mit extraordinarien Fuhren abverdienen,

320 Thlr. nicht als bare Gelder, so zur Hofstadt noch können

[1] Dazu die Randbemerkung von anderer Hand: „Das soll allerwenigst erst uf gndgst. S. K. D. . . .“

emploieret werden, zu konsiderieren sein, so bleiben nach der Abzug 1420 Thlr.

Hierauf sein des Herrn von Canstein Exz. angewiesen 1200 Thlr. wegen Golze v. Strefskau.

Er meinet, es könne nicht mehr als 415 Thlr. ubrig bleiben, und 500 Thlr. wenn sie einkommen können aus den Dienstgeldern.

3) Spandow.

Vorm Jahre 1954 Thlr. 20 Gr., darunter aber 330 Thlr. Mastgelder gewesen.	Jetzo wird angegeben 2264 Thlr. in allem mit dem Getreide, darunter aber 388 Thlr. zur kurfürstlichen Schatull an Holzgeldern stecken.

Aus diesem Ambte erfolget behuf der Hofstadt

130 Thlr. Garnpension behuff der Hoffkuche an Fischen.

175 Thl. { 200 Thlr. der Frau Generalin wegen Muhlenbaues,
110 „ derselben des General sel. rückständige Besoldung,
44 „ noch wegen Muhlenbaues derselben. } Diese Posten werden noch ausgesetzet oder nur die Hälfte[1].

25 Thlr., die Hälfte von des Muhlmeisters Forderung,

44 „ als die Hälfte nur von den 88 Thlr. der Kirche zu Hennigstorf,

so nur pro memoria angesetzet ist { 230 Thlr., so uff kurfürstliche Ablager angesetzet sein so hergegen der Hoffstadt mufs zu gute kommen,
52 „ auf Zufällige,
20 „ Auslösegeld beim kurfürstlichen Ablager, }

221 Thlr. ungefähr als die Hälfte der angesetzten Baukosten, weil die sehr hoch,

31 „ ein vierteljährige Besoldung den Oberhaubtleuten, welche zur Ungebühr angesetzet ist,

475 „ vor des Ambtschreibers Vorschufs der 675 Thlr., weil er uber 200 Thlr. daruf nicht einbehalten kan, und also

35 „ uf das, so er wegen Schonerlinde vorgeschossen à 71 Thlr.

100 „ an allerhand ruckständiger Ambtsbesoldungen, davon die Hälfte etwa passieret wird.

fac. 1717 Thlr. Obige angemerkte 475 Thlr. abgezogen, bleiben 1242 Thlr.

[1] Nachgeschrieben.

Allein der Extrakt weiset, daſs die Ausgabe die Einnahme ubertrifft mit 1584 Thlr., also daſs daher schwerlich werde zu nehmen sein 200 Thlr., daſs man also die 300 bis 400 Thlr., so man angesetzet gehabt, daraus nicht einmal wird erlangen können. Noch sein 90 Thlr. Wollgelder, so Christ. Franz wegen der Librei geliefert worden, oben vergessen.

nachgeschrieben { It. 30 Thlr., so von den 45 Thlr. von der Garnison nicht passieren sollen.
21 Thlr. Leinwandsgeld zur Hofstadt.

4) Muhlenbeck.

Vorm Jahre berechnet 511 Thlr. 18 Gr.	Stehet in Arrende à 500 Thlr.	Jetzo 514 Thlr. 9 Gr. 6 Pf.

Davon sollte zur Hofstadt kommen:

Thlr.	Gr.	
76	—	Bargeldbestand,
78	—	Wollgeld,
10	—	Leinenzeug der Fr. Hofmeisterin,
16	20	Bier zum Hofstadt,
10	3	Viktualien dazu,
18	18	folgen zu hauen zur Hofstellmacherei,
162	—	wegen des Herrn Oberhofmeisters Gotzen Pferde,
50	—	wegen zwei Pferde dem Ambtschreiber.
421	23.	

Weil aber die zwei letzten Posten schwerlich werden zurücke gesetzet werden können, uber deme sie befohlen worden, das Jagthaus zu bauen, so à 500 Thlr. angeschlagen wird, ferner, wo das Ambthaus nicht ubern Haufen fallen soll, angewendet werden mussen etwa 180 Thlr., so wird von hier nicht allein dieses, sondern auch folgendes Jahr schwerlich was zum Hofstadt erfolgen können. Man hatte sonst 300 Thlr. von hier angesetzet.

5) Ruderstorf.

Vorig Jahr hat es berechnet 973 Thlr.	Jetzo giebet es an 1086 Thlr. 19 Gr.

Man hat gemeinet, daſs man aus diesem Ambte behuff der Hofstadt 200 Thr. etwa erlangen wollte, wie aber aus dem Extrakte zu sehen, wie sehr man alle Ausgaben moderieret, so ubertrifft die Ausgabe doch die Einnahme mit 189 Thlr. Zwart sein 150 Thlr. auf Ablager und Zufälligs im Extrakte angesetzet, davon das meiste, als 100 Thlr. auf Zufälligs, womit dieses Ambt sehr beleget ist, angegeben wird, 50 Thlr. nur ufs Ablager.

6) Zechlin.

Vorm Jahre 450 Thlr.

Jezo, weil die Pachtjahre aus, so stehet dahin, ob es etwa 50 Thlr. höher, wie die kurfürstliche Kammer intendieret, könne verpachtet werden.

Es bringet ein, zur Hofstadt schon ausgegeben zu haben
15 Thlr. — Gr. der Fr. Hoffmeisterin wegen Leinwand,
232 „ 18 „ Ablagerkosten, so bei des Kurprinzen, Hochfürstliche D. von verwichenen 11. bis 25. Septembor Anwesen ufgangen.

Und weil der Ambtschreiber noch viel zu fordern, auch viel zu bauen, so ist allhier, wenn alles soll gebauet werden, ein Vorschufs von 13 bis 1400 Thlr., dafs also, aufser was bei vorfallenden Jagten und Ablagern noch aufgewendet werden möchte, hier in etzlichen Jahren nichts zur Hofstadt aus zu hoffen.

Man hatte sonst dieses Ambt angesetzet

7) Grambzou.

Vorm Jahre

Jetzo 2334 Thlr. mit dem Getreide 17 Gr. 7 Pf. Darunter 190 Thlr. Mastgelder zur Schatull.

Man hat gemeint, dafs man aus diesem Ambte behuf der Hofstadt nehmen wollte. Es bleiben auch zwart laut Extrakts 758 Thlr. 8 Gr. 7 Pf. Uberschufs, allein es sein die Gebäude uf dem Ambte und in den Vorwerken so schadhaft, dafs sie, wo sie nicht ubern Haufen gehen sollen, diesen Uberschufs und ein weit mehres erfordern. Man meinet doch daher zu nehmen 400 Thlr. In Betracht auch die 763 Thlr. 19 Gr. Pension vom Vorwerk Grambzow nicht alle zu des Haubtmanns Gehalt erfordert werden.

8) Bisenthal.

Vorm Jahre

Jezo 1234 Thlr. 23 Gr. 2 Pf., darunter 102 Thlr. 6 Gr. Holzgelder, so zur Schatull gehörig.

Man hat daher zur Hofstadt angesetzet

Es schiefset aber nicht allein daselbst nichts uber, sondern sein noch 218 Thlr. mehr zu bezahlen, als in Einnahme ist. Und gehet sonderlich viel uf den Bau, weil S. K. D. das neue Gebäude, so ufm Ambte gebauet wird, fertig haben wollen.

9) Köpenick.

Jezo 784 Thlr. 2 Gr. 2½ Pf. in allem, darunter 94 Thlr. 12 Gr. Bestand.

Nach Abzug der Ambtsnotturft sollten ubrig bleiben 293 Thlr., allein es wird zu Biestorf ein Schafstall gebauet, dazu dieses nicht zum dritten Teil zulanglich ist. Und ist auch, wann was ubrig wäre, vor des Kurprinzen hochfürstliche D.

10) Chorin.

Vor diesem Einnahme Jezo 589 Thlr. 11 Gr.

Ubertrifft die Ausgabe die Einnahme mit 1256 Thlr. 12 Gr., dafs also daher nichts kommen kann. Und mufs mit dieser Haushaltung eine Änderung gemachet werden.

11) Lindow.

Einnahme 336 Thlr. 11 Gr. 1½ Pf.

Ubertrifft Ausgabe die Einnahme mit 517 Thlr.

Dafs also daher nichts erfolgen kann, weil die Ambts- und Klosterdeputaten und Besoldungen allein erfordern 456 Thlr.

12) Fürstenwalde.

Einnahme 1287 Thlr., davon

Thlr.	Gr.	
100	—	zur Hofrentei uf Verordnung,
30	—	zu Leinengeräte,
256	14	Ablagerskosten, so schon teils ufgangen,
5	12	noch dazu,
100	—	Schifuhren zur Hofstadt,
159	9	vor Viktualien, so schon zu Hofkuche gelecket worden,
50	—	noch, so an barem Gelde zu senden,
93	4	vor Hopfen zum Brauen behuf der Hofstadt,
50	—	als etwa die Hälfte, so von den angesetzten Schulden mussen zuruckestehen,
39	—	Uberschufs.

hujus 883 Thlr. 15 Gr. zur Hofstadt angewendet werden könnten.

Es ist aber teils und das meiste schon ausgeben und restieret nicht mehr davon, woruf noch Staat zu machen, als

150	Thlr.	von den Ablagerskosten,
50	„	wegen der Schifuhren,
50	„	anstad Viktualien,
50	„	von den angesetzten Schulden.
39	„	Uberschufs.
389	Thlr.	

Ferner aus den Vorwerken werden 493 Thlr. 3 Gr. 10½ Pf. laut Extrakts an Pensiongeldern geben, hievon werden zur Freiarche und sonst zum Bau angewendet 300 Thlr.

193 Thlr. 8 Gr. 10½ Pf. aber behuf der Hofstadt noch erfolgen können

582 Thlr. 8 Gr. 10½ Pf.

13) Ruppin.

Jezo Einnahme 3209 Thlr. 8 Gr. 3 Pf., davon

Thlr.	Gr.	
200	—	Besoldung vor Herrn Thump. Groten,
250	—	Obersch. Börstel Besoldung,
355	10	Herrn Amtsrat Kruger Besoldung und Deputatstücke,
300	—	zur Rentei,
100	—	Kammermeister Bredou uf die angewiesene 300 Thlr., so aufser Zweifel Besoldung, weil schon 104 Thlr. gezahlt sein,
150	—	die andere Hälfte davon zur Hofstadts Ausgabe,
100	—	wegen des Schleusenbaues, so dieses Jahr nicht bezahlet werden können.
huius 1505	Thlr. 10	Gr.
150	„	wegen Brod.
1355	Thlr.	
21	—	ein Rest Besoldung des Schulzen zu Zippelsförde, so zur Hälfte dieses Jahr zurucke gesetzet wird,
200	—	so etwa von den 596 Thlr. 18 Gr. Baukosten zuruck zu setzen,
53	—	als die Hälfte von dem vorjahrigen Vorschusse bei Luderstorf,
42	—	noch vorjähriger Vorschufs, davon nur die Hälfte, als 42 Thlr., dieses Jahr gezahlet werden soll.
		Ohne was noch wegen der Wolfsjagt an Diensten will in Abgang gebracht werden, so man meinet, nicht passierlich sein.
1711	10.	

Weil aber 685 Thlr. mehr in Ausgabe als Einnahme gebracht werden, so wurden nur ubrig bleiben

1026 Thlr. ohne das Getreide.

Man hat dahero angesetzet gehabt.

Hieruber werden zur Rentei noch geleckert als dahin gehorige ordinarii Einnahmen

63 Thlr. Ohrbeden,
36 „ Gerichtsgelder,
75 „ an alten Biergeldern,
100 „ an Holzgefällen.

274 Thlr. pro memoria.

Hieruf sein gewiesen Sr. Ex. Herr von Canstein mit . . . und die Zinsen von 2380 Thlr. Der Hofschmid mit 100 Thlr.

14) Ouranienburg.

Jezo Einnahme ist 5445 Thlr. 15 Gr. 7 Pf.

Davon zur Hofstadt

200 Thlr. etwa dem französischen Sprachlehrer uf angewiesene 425 Thlr.
492 „ sein auf Ablager angesetzet } nach Abzug der mangelnden
20 „ vor Heu und Stroh dazu } 175 Thlr. bleiben 337 Thlr.
184 „ etwa als nur die Hälfte von 369 Thlr. Vorschuſs.
400 „ möchten etwa an den angesetzten Baukosten ersparet werden.

1296 Thlr.

Und weil an dem Ambtsuberschlage, wie man es moderieret, mangeln 175 Thlr. 19 Gr. 7 Pf., so bleibet eigentlich 1120 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. Es ist hierauf angesetzet gewesen.

15) Storkow.

Jezo 2104 Thlr. 1 Gr. 10½ Pf., darunter

Thlr.	Gr.	Pf.	
86	18	—	Mastgelder zur Schatull,
43	5	4	Uhrbeden,
338	15	10	an Bierziesen,
35	10	8½	Zollgelder. Alle drei Posten zur Rentei.

Bleiben 1600 Thlr. Pachtgelder.

Davon kommbt zur Hofstadt

100 Thlr. Franzen wegen der Liberei,
300 „ zu Viktualien, soll bar dem Hofstadt eingesandt werden,
15 „ zu Leinenzeug der Frau Hofmeisterin,
656 „ noch bar.

1071 Thlr.

Die 80 Thlr. uf Ablager und Zufälligs wird die Rechnung kunftig geben, ob sie daruf sein angewandt.

Hieruf Sr. Exc. dem Herrn von Canstein

Der Hofschmid mit 100 Thlr.

16) Trebbin.

Jezo thut in Arende 558 Thlr. 16 Gr. 9 Pf.

Davon kommet zur Hofstadt

Thlr.	Gr.	
50	—	werden an der crellischen Erben Forderung zurückegesetzet.
100	—	an der Post in die Rentei, so dem Kammer. Bolz vor Auslösung angewiesen sein,
150	—	an Viktualien zum Hofstadt um bar,
15	—	zum Leinengeräte nach Hofe,
53	13	Bestand.
368	13.	Man hat angesetzet gehabt.

17) Fehrbellin.

Einnahme 841 Thlr. 9 Gr. 9 Pf. Davon zur Hofstadt

Thlr.	Gr.	Pf.	
100	—	—	an die kurfürstliche Hofapotheke,
15	—	—	Leinengeräthe,
40	—	—	Wollgelder wegen der Lieberei,
120	—	—	zur Hofkuche anstatt Viktualien,
100	—	—	vor 100 W. Korn nachm . . .
41	15	9	Bestand.
416	15	9.	

Mehr kann wegen des neuen Baues daher nicht kommen.

18) Liebenwalde.

Jezo Einnahme 961 Thlr. 21 Gr. Davon zur Hofstadt

Thlr.	Gr.	Pf.	
106	21	6	so schon auf kurfürstliche Ablager aufgangen,
60	—	—	noch dazu,
41	6	—	Wolle zur Lieberei,
43	18	—	die Hälfte restierenden Futtergeldes und zum Hofstadt angesetzet.
251	21	6.	

Es ubertrifft aber die Ausgabe die Einnahme mit 368 Thlr., daſs also von hier dieses obige nicht einmal auf dem Ambte hätte erfolgen können, sondern ist schuldig.

19) Zedenick.

Der Ertrag wird angeben à 1492 Thlr. 20 Gr. 6 Pf. Darunter sein

28 Thlr.	Ziese,	zur Rentei
200 „	Zollgelder,	zur Rentei
350 „	Holzgelder zur Schatull.	
578 Thlr.		

Zur Hofstadt

40 Thlr. vor Wolle wegen der Lieberei,
15 „ zu Linnenzeuch,
304 „ sein schon zu kurfürstlichen Ablagern aufgangen,
60 „ sein schon mehr dieserwegeu nach Liebenwalde zahlet.

419 Thlr.
52½ Thlr. nach Biesenthal.

471½ Thlr.

Mehr kann nicht kommen, weil schon 845 Thlr. in Ausgabe mehr als Einnahme und verschiedenes, endlich eine Heidereuterei zu bauen ernstlich befohlen worden.

Hierauf der Hofschmid gewiesen mit 100 Thlr.

20) Ziesar.

Jezo Einnahme 1233 Thlr., daruf bar zum Hofe 1019 Thlr., darunter Holzgelder 150 Thlr. zur Schatull.

Zur Hofstadt

100 Thlr., so uf Ablager gesetzet sein,
20 „ zum weifsen Tafelzeuge,
100 „ von des Haubtmanns Besoldung, so er mehr als andere Hauptleute endpfahet,
120 „ die Hälfte etwa der Baukosten, des Vorschusses . . . [?] kleinen Schulden.

340 Thlr. Hergegen mangeln
46 Thlr. 18 Gr. 6 Pf.

Blieben 293 Thlr. 5 Gr. 6 Pf., so erfolgen konnten.

Man hat es angesetzet gehabt.

21) Beeskow.

Jezo Einnahme 4325 Thlr. 22 Gr. 10⅕ Pf.

Darunter 100 Thlr. Holzgelder zur Schatull, 350 Thlr. Ziesegefälle zu der Rentei nach Berlin und Küstrin.

Zur Hofstadt konnte angerechnet werden

Thlr.	Gr.	Pf.	
205	4	—	an Wollgeldern wegen der Lieberei, sein schon zahlet,
129	8	—	dem Stallschreiber vor vorgeschossen Heu und Stroh.
20	—	—	wegen Leinenzeuges,
138	—	—	an Viktualien zur Hofkuche, davon schon 90 Thlr. geliefert sein,
139	21	6	so schon auf kurfürstliche Ablager aufgangen,
100	—	—	so noch aufgehen möchten,

Thlr.	Gr.	Pf.	
112	12	—	so wegen der erkauften Guter aus Ambt an den 212 Thlr. 12 Gr. dies Jahr zuruckstehen mussen,
300	—	—	so uf die sämbtlichen Baukosten abgehen mussen, wenn es nur wegen der sehr schadhaften Gebäude noch muchlich,
250	—	—	die Fr. Borsteln Haberrest, so aufzusetzen,
60	—	—	nur die Hälfte wegen Hopfenschuld.
1454	21	6.	Hergegen mangeln
389	22	6	

Bleiben 1064 Thlr. 23 Gr. Man angesetzet gehabt.

22) Tangermunde.

Jezo ist Einnahme 4551 Thlr. 5 Gr. 4 Pf., darunter 2525 Thlr. Zollgefälle zur Rentei.

Zur Hofstadt konnte kommen

Thlr.	Gr.	
50	—	als die Hälfte dessen, so dem Oberambtmann Reyn angewiesen,
150	—	von denen Schulden, so zu bezahlen angesetzet worden,
25	—	kurfürstliche Ablager,
60	—	zu Leinenzeug,
80	—	Wolle wegen der Lieberei,
36	—	Zu Erkaufung Viehes behuf der Hoffküchen,
28	16	Vorrat.
429	16.	Man hat es angesetzet gehabt.

23) Lebus.

Einnahme 8162 Thlr. 3 Gr. 4 Pf. Zur Hofstadt

Thlr.	Gr.	Pf.	
973	—	14	Wollgelder,
100	—	—	Herrn Fehren Besoldung,
100	—	—	Holzgelder,
15	21	4	Herrn Wernicken Erben,
8	—	—	D. Menzeln,
112	12	—	vor Viktualien, so schon gelecket,
108	—	—	so noch zu leckern sein, cessat.
57	—	—	Universität zu Frankfurt,
7	12	—	Voigten Wittwe,
130	—	—	Lockow Erben,
2000	—	—	wegen Golze,
180	—	—	Ziese davon,
35	—	—	Stip.-Gelder,
70	—	—	noch
30	—	—	Strafgelder in die Kanzlei,

Thlr.	Gr.	Pf.	
70	—	—	Damerow vor Pferde,
250	—	—	Contius Besoldung,
3	19	—	vor Salz,
100	—	—	Mathematikus,
29	12	—	D. Bessii Sohn,
30	—	—	Leinenzeuch,
11	3	—	Fr. Hondarsin Zins,
283	26	—	kurfürstliche Ablager, } ist schon verzehret,
24	—	—	noch } ist schon verzehret,
11	15	—	noch } ist schon verzehret,
30	—	—	uf Zufälligs,
91	—	—	vor die Stuterei noch,
9	—	—	vor die Stuterei noch,
52	—	—	vor die Stuterei noch,
19	22	6	vor die Stuterei noch,
92	—	—	nach Ruderstorf zum Bau,
170	—	—	zum neuen Graben zu machen,
13	18	—	dem Teichgreben noch dazu.
4317	12	4.	

An den Baukosten kann wohl nichts geändert werden. Es ist aber dabei ein mehres in Ausgabe als in Einnahme 688 Thlr. 21 Gr., so daſs nur bleiben 3638 Thlr. 15 Gr.

24) Borgstall.

Die Einnahme ist

Es kann daher nicht 1 Thlr. zur Hofstadt erfolgen, weil 2973 Thlr. Schuld darauf stehen.

25) Lehnin.

Die Einnahme ist jezo 2094 Thlr. 20 Gr., darunter 16 Thlr. 16 Gr. 4 Pf. alte Biergelder zur Rentei, 127 Thlr. 1 Gr. an Holz- und Mastgeldern.

Zur Hofstadt konnte kommen

500	Thlr.	auf Ablager,
85	„	Zufälligs,
65	„	an des Freiherrn von Blumenthal Rest zurückezusetzen,
52	„	an des Herrn von Plato sel. Erben Rest,
26	„	an Fischers Forderung,
600	„	uf vorjahrige Schuld,
22	„	an der Wirtin zu Treuebrizen Post zuruckezusetzen,
40	„	Abzug von den 120 Thlr., so dem Herrn Haubtmann restieret an Mulken und Gewurz und werden 80 Thlr. zahlet, weil es den Kurrent mit begreifet.
1390	Thlr.	

Es ist ein ziembliches an Baukosten zwart angesetzet, allein es sein viel Gebäude, darauf viel erfordert wird.

Es kann aber von diesen 1390 Thlr. nichts zur Hofstadt wurklich erfolgen, als was auf Ablager etwa und Zufälligs angesetzet ist, weil 1546 Thlr. besage Extrakts mehr in Ausgabe als Einnahme sein, und von die 500 Thlr. Ablagerskosten und 85 Thlr. uf Zufällige angewendet werden mussen, so bleibet hergegen der Vorschufs in kunftige Jahr desto grofser.

26) Wittstock.

Die Einnahme wird jezo angesetzet, ohne die Akzisegefälle, so zur Rentei kommen, 545 Thlr.

Es ist aber zur Hofstadt nichts zu hoffen, weil die Ausgabe die Einnahme mit 141 Thlr. ubertrifft, ohne den grofsen Vorschufs, so der Ambtschreiber davon hat, so sich beleufet auf . . .

27) Distorf.

Einnahme ist jezo 2180 Thlr. 18 Gr.

Davon könnte zur Hoffstadt erfolgen

Thlr.	Gr.	
29	—	so von des Herrn Schlofshauptmanns Anweisung zuruckgesetzt werden,
25	—	von Herrn Martitii Post,
50	—	den gewesenen Jungfer Medchens,
170	—	an Herrn Weilers Post,
22	—	J. Ridderin wegen ihres Klosterdeputats,
243	—	an dem angesetzten Vorschufs der 1321 Thlr.,
243	—	an dem Vorschufs von 1672 bis 1673,
217	12	zu der Hoffkuche,
25	—	zum Linnengeräte,
95	—	so etwa von den Baukosten abgehen möchten,
40	—	so von den 80 Thlr. uf Zufälligs zuruckgesetzet werden.
1159	12.	Weil aber
243	4	mehr in Ausgabe als Einnahme besage Extraktes sein als bleiben nach deren Abzuge
916	8.	

Hieruf S. Exz. Herr von Canstein mit 120 Thlr., der Schmit 100 Thlr.

28) Arendse.

Einnahme ist 1576 Thlr. 22 Gr., darunter 56 Thlr. 22 Gr. Bestand.

Zur Hoffstadt mufste erfolgen

100 Thlr. von den 293 Thlr. mufsten noch zuruckgesetzet werden.

150 „ von des Herrn Knesebecks ruckständigen Kostgeldern.

76 Thlr. vor Wolle zur Liebrei,
37 „ wegen des Obristen zuviel gelieferten Viehe zuruckezusetzen.
20 „ wegen Leinenzeug,
100 „ werden wegen des neuendorf. Vorschusses zuruckegesetzet.
483 Thlr.

Weiln aber 112 Thlr. 21 Gr. 5 Pf. im Vorschusse sein, so wurden bleiben 370 Thlr. 3 Gr. zur Hofstadt.

Hieruf S. Ex. Herr von Canstein mit 150 Thlr., der Schmidt mit 100 Thlr.

29) Neuendorf.

Einnahme 753 Thlr. 12 Gr. Davon zur Hoffstadt
80 Thlr. von Herrn Schönhausen Besoldungsrest und werden nur zahlet 36 Thlr.

Es können aber die auch nicht einmal erfolgen, weil 256 Thlr. mehr ausgeben als eingenommen worden und siehet man nicht, was zuruckegesetzt werden kann.

Hieruf ist der Hofschmid gewiesen mit 100 Thlr., quartaliter 25 Thlr.

30) Bigen

haben S. K. D. an sich genommen und gehet gar ab.

31) Potsdam } ebenso.
32) Sahrmund }

118.

Arrendevertrag des Kurfürsten mit dem Amtmann Vogelsang zu Zossen über das Vorwerk Kummersdorf. Dat. 3. [13.] Januar 1674.

Ausfertigung[1]. R. 21. 186.

[1) Haupttenor des Pachtvertrags. 2) Schafwäsche und Wollschur. 3) Überlassung fremder Kossäten. 4) Jurisdiktion. 5) Dienste der Unterthanenkinder. 6) Vorwerksbediente. 7) Holz. 8) Deputanten. 9) Assignationen. 10) Mühlenpacht. 11) Casus fortuiti. 12) Bauten. 13) Ersatz von Inventarrechnungen.]

Als ist 1. mit gnädigster Genehmhaltung mehr höchsternannter Sr. K. D. es dahin vermittelt, dals ihm das unter diesem Ambte belegene Vorwerk Kummersdorf mit der Schäfferei und Viehezucht,

[1] Von Canstein und den Amtskammerräten unterzeichnet.

Äckeren, Wiesen, Gärten, Hütungen und aller anderen Zubehör, Freiheit und Gerechtigkeit, nichts überall davon ausgeschlossen, allermafsen das Ambt solches jedesmal zu geniefsen berechtiget gewesen, dergestalt übergeben und zugeschlagen worden, dafs er dasselbe vom verflossenen Trinitatis 1673 bis Trinitatis 1682 in Arrende haben und sowohl das ihm im Inventario zugeschlagene Rind- und Schafviehe nebst den anderen Hebungen vom Vorwerk, davon bereits oberwähnet, uf Abschlag seiner Forderung an sich behalten, dasselbe nach seinem besten Gefallen nutzen und gebrauchen, als auch, wann es ihm gefällig, das Vorwerk mit mehrem Viehe, wie es Namen hat, besetzen, und er oder die seinigen vor Ablauf dieser neun Jahre das Vorwerk abzutreten nicht gehalten sein soll. Es mufs aber das Viehe nach Ablauf der neun Arrendjahre an solchen Sorten, als es in der zu Ende des Kontrakts gesetzeten Spezifikation sub dato den 11. Julii 1673 beschrieben also wieder geliefert werden.

2. Die Schafwasche und Wollschar sollen ihm die zu diesem Vorwerk gehörige Unterthanen frei und ohne Entgelt verrichten.

3. Zu Bestellung des Ackerbaues werden dem Arrendatorn zehen Kossaten aus Schönweide und Kummerstorf überlassen, die zu rechter Zeit, wie sichs gebühret, ihm die Dienste leisten sollen, dagegen aber sowoll diesen als den vorigen die gewöhnliche Speisung zu geben.

4. Über die zu diesem Vorwerk gehörige Bediente und Unterthanen behält der Arrendator diese neun Jahre über die Jurisdiktion, allermafsen ihme dieselbe bei den Vorwerkern Werben und Glinicke hiebevor verschrieben.

5. Sollen der Unterthanen Kinder bei dem Vorwerk Kummerstorf drei Jahr lang umb gehörigen Lohn dem Herkommen gemäfs dienen, auch sich ohne Vorbewufst des Arrendatoris anders wohin nicht vermieten, noch weniger verehlichen.

6. Wird dem Arrendator freigelassen, die Bediente bei diesem Vorwerk und der dazu gehörigen Schäferei zu behalten oder nach eigenem Gefallen abzuschaffen und andere anzunehmen.

7. Imgleichem hat Arrendator auch das zu diesem Vorwerk nötige Bau- und Brennholz zu geniefsen, jedoch dafs er ihm solches durch die kurfürstliche Holzbediente auf den gewöhnlichen Holzmärkten der Gebühr anweisen lasse.

8. Weiln auch verschiedene Deputanten bei mehrermelten Vorwerk Kummerstorf gehalten werden müssen, so sind dem Arrendatorn, wann Mast ist, sechs Schweine mastfrei, wie bishero üblich gewesen, einzutreiben versprochen worden.

9. Damit auch Arrendator desto eher zu seiner Bezahlung komme[1], so sollen keine assignationes, sie haben auch Namen wie sie wollen, diese neun Arrendjahre über an dies Vorwerk gegeben werden. Sollte aber Arrendator in währenden neun Jahren nicht vollkommliche Zahlung erhalten, so soll das Vorwerk ihm und den seinigen bis zu völliger Bezahlung Kapitals und Zinsen gelassen werden.

10. Der wegen der Mahlmühlen zu Möllen mit dem Arrendator getroffene Kontrakt wird nun hiedurch gänzlich kassieret und aufgehoben, und sollen von Trinitatis 1673 die Mühlengefälle aus allen zossenschen Ambtsmühlen, worunter die möllensche Mühle, davon der Müller jährlich sechs Wiespel Pacht giebet, mit gerechnet ist, zum Hofstaat geliefert und von alle dem ganz nichts anderweit verwendet werden.

11. Dafern auch einig Viehesterben, Mifswachs oder ander casus fortuitus Zeit währender Arrendjahre bei diesem Vorwerk sich ereugen würden, so ist hiebei verabredet, dafs er die casus fortuitos maiores et minores über sich ergehen lassen und aufser grofsem Krieg oder Brand, so ohne sein und der seinigen Verursachen entstünde und das Land und also das Ambt Zossen gänzlich ruinieret werden möchte, (so ausdrücklich ausgenommen, welche Schäden auch Gott in Gnaden verhüten wolle), ihm Arrendatorn defswegen nichts gut gethan werden soll.

12. Die Vorwerksgebäude und Landgraben, so umb die Äcker gezogen werden müssen, sollen also, wie es namens der Kammer nach beschehener Untersuchung dem Arrendator den 11. Julii 1673 zugeschlagen, aus dem Ambte reparieret und dem Arrendator in Rechnung passieret werden, wie sie dann, wann sie einmal zum Stande gebracht, der Arrendator solche in bäulichen Würden uf seine Kosten halten und beim Abtritt also wieder liefern mufs.

13. Würde auch Arrendator oder Mitbeschriebene bei Abtretung des Vorwerks ein mehres an Viehe, als er empfangen, übrig haben, soll er dasselbe nach billiger Taxe der gnädigsten Herrschaft umb bare Bezahlung zu überlassen schuldig sein.

Dahingegen nun soll Arrendator zwar der gnädigsten Herrschaft eines vor alles und nichts davon ausgeschlossen zweihundert Thaler Pension jährlich und also in den neun Jahren eintausend achthundert Thaler entrichten.

---

[1] Der Arrendator hatte eine — im Eingang des Vertrags erwähnte — Schuldforderung von 1280 Thlr. 3 Gr. 8 Pf. an den Kurfürsten. Am Schlufs ist ausgemacht, dafs er die Arrende bis zu seiner völligen Befriedigung einbehalten soll.

119.

Arrendevertrag des Kurfürsten mit dem Amtsschreiber Andreas Müller betreffend das Vorwerk Potzlow im Amte Gramzow. Dat. Kölln a. d. Spree 15. [25.] Juli 1674.

Ausfertigung. Pr. Br. R. 7. Amt Gramzow II. XI. 1.

[1) Haupttenor des Pachtvertrags. 2) Saatinventar. 3) Übriges Inventar. 4) Fixa. 5) Schweinemast. 6) Holz. 7) Haushaltungskosten, Deputanten. 8) Nachlafs an den Unterthanenabgaben. 9) Grenzen und Gerechtigkeiten. 10) Schonung der Unterthanen. 11) Ansetzung neuer Unterthanen. 12) Holz. 13) Casus fortuiti. 14) Gebäude. 15) Neubauten. 16) Brandschaden. 17) Fuhren und Ablager. 18) Jagden. 19) Zollbefreiung. 20) Unterthanenkinder. 21) Lieferung an die Hofküche. 22) Visitationen. 23) Verlängerung des Pachtverhältnisses, Todesfall. 24) Pacht, casus fortuiti. Anschlag.]

Zu wissen, dafs auf Sr. K. D. gnädigste Verordnung und Genehmhaltung mit dem kurfürstlichen Ambtschreiber zu Grambzow Andreas Müllern wegen des kurfürstlichen Vorwerks Potzlow unter selben Ambte nachgesetzter Arrendekontrakt geschlossen worden.

1. Sollen gedachtem Ambtschreiber und Arrendatorn Andreas Müllern das Vorwerk Potzlow sambt der Viehzucht und zugehörigen Äckern, Wiesen, Luchen, Hütung und Triften an allen denen Orten, soweit sich erwähntes Vorwerk Potzlow bisher derselben gebrauchet oder zu gebrauchen berechtiget, desgleichen den Diensten der Unterthanen, wie solches alles in beigefügtem Anschlage enthalten, die nächsten sechs aufeinander folgende Jahre, als vom itzigen Trinitatis ao. 1674 an bis Trinitatis 1680 nach seinem Willen, jedoch dergestalt, wie es einem guten Hauswirt eignet und zugebühret, bestermafsen zu nützen, zu geniefsen und ohne einige Hindernüfs zu gebrauchen angewiesen und eingeräumet werden, nichts überall davon ausgeschlossen, als die landesfürstliche Hoheit mit deren Dependentien, Kirchenlehen, Jagten, Holz- und Mastgeldern, item Straffen, welche Sr. K. D. expresse reservieret und von bemelten Ambtschreiber absonderlich berechnet werden, jedoch dafs von denen Straffen, so im Vorwerk Potzlow (woselbst der Arrendator über das Gesinde und ihm zugeschlagene Unterthanen den Gerichtszwang behält und jeden zue seiner Schuldigkeit anhalt) gefallen werden, den vierten Teil behält, er mufs aber dabei guter Vorsichtigkeit sich gebrauchen und niemanden mit Neuerungen oder ungebührlicher Straffe belegen, und stehet ihm hiernägst frei, das Vorwerksgesinde zue Potzlow entweder abzuschaffen oder zu behalten, was auch von den Unterthanen, so noch in den Freijahren stehen, nach Endigung derselben einkommbt, auch auf die Retardaten eingebracht wird, soll er gleichfalls der Gebühr berechnen.

2. Wird dem Arrendatori die bestallte Winter- und Sommersaat bei diesem Vorwerk vermittelst eines Inventarii dergestalt zugeschlagen, dafs er nach Ablauf der Arrendjahre wieder soviel, als er empfängt bei dem Vorwerk lassen soll; würde aber ein mehres, als ihme itzo übergeben wird, bei seinem Abzuge an Aussaat bestellet befunden, soll er solches der gnädigsten Herrschaft umb billige Bezahlung überlassen und dagegen so viel an der letztjährigen Pension inne behalten.

3. Was an Rind- und andern Viehe würklich bei diesem Vorwerk verhanden, soll nebst andern Ambtsmobilien und Ambtsgebäuden im Inventario mit spezifizieret werden. Was aber an Kuheviehe mit in Anschlag gebracht ist und nicht effektive vorhanden, weil derer jetzo nur fünfe sein, soll der Arrendator im ersten Jahre nach dem Anschlag vor voll beischaffen, und sollen ihm vor jede gute Kuhe 6 Thlr. und also vor 7 gute Kühe 42 Thlr. an der Arrende des ersten Jahres passieren, von denen 7 aber im ersten Jahre keine Pacht entrichten, im andern und folgenden fünf Jahren mufs er die angeschlagene 12 Kühe vor voll verpachten. Würde auch bei Ausgang der Arrende er etwas an Viehe übrig haben, soll er dasselbe nach selbiger Taxa umb Barbezahlung, die er gleich vorigem an der Arrende in Abzug zue bringen, der gnädigsten Herrschaft überlassen.

4. Was die Einforderung der fixorum betrifft, da bleibt die Jurisdiktion dem Ambtschreiber einen Weg wie den andern und mufs er dieselbe gebührend berechnen.

5. Sollen dem Arrendatori, wann volle Mast verhanden, drei Schweine für seine Haushaltung und Gesinde bei diesem Vorwerk, bei halber Mast aber nur anderthalb Mast frei passieret werden.

6. Zur Feuerung hat sich der Arrendator des Weich- und Lagerholzes, item Nutzholzes zue Pflug- und Wagenwerk, desgleichen zue Gehegen, Zäunen und Berickung der Felder ziviliter und mit Vorwissen und Anweisung der kurfürstlichen Holzbedienten zu gebrauchen, im übrigen aber sich daran oder an einigen andern darauf kommenden Nutzungen nicht zu vergreifen, sondern solches alles der gnädigsten Herrschaft zu lassen.

7. Alles, was auf dem Ackerbau, Haushaltung und Viehzucht, auch Gesinde bei diesem Vorwerk verwendet wird, dasselbe führet der Arrendator vor sich alleine ab und hat deswegen der gnädigsten Herrschaft nichts anzurechnen, die Geistlichen, Schuel- und Jagtbediente aber werden von denen reservierten Ambtsgefällen kontentieret.

8. Hat der Arrendator, da ein oder ander Unterthan mit den Diensten oder Dienstgelde, im Fall er einige darin setzen wollte, nicht hernach kommen könnte, deswegen an der Pension nichts abzu-

ziehen, noch in andere Wege zu prätendieren, sondern mufs solches ohn Sr. K. D. Zuthun über sich allein gehen lassen. Es wäre dann, dafs solcher Unterthan durch Krieg, Pest, Feuer und Viehesterben dergestalt verderbet würde, dafs die Gebühr von ihm nicht erlanget werden könnte, auf solchen unverhoffenden Fall ginge das Dienstgeld, wie es dem Arrendatori zugeschlagen, an der Pension abe.

9. Soll Arrendator die Ambts- und Vorwerksgrenzen und Gerechtigkeiten woll beobachten, damit Sr. K. D. in denselben nicht zu nahe getreten oder gar davon etwas entzogen werde. Er ist aber nicht befügt, da er deshalber einige geringe Kosten anwenden müfste, dieselbe anzurechnen und abzuziehen, es begebe sich denn, dafs uber Verhoffen kostbare Prozesse und Kommissionen geführet und gehalten werden müfsten, da ihm dann dasjene, was notwendig auf solche gewandt worden, nach Billigkeit zu ersetzen, wie auch ihme, wann in der gnädigsten Herrschaft Geschäften er weite Reisen thun oder auch seine Rechnung abzulegen oder aus andern Ursachen anhero erfordert würde, solche Reise- und Zehrungskosten in Rechnung passieren sollen, und hat er deswegen allemal Dekret aus der Kammer zu fordern.

10. Soll er die Unterthanen über ihre Schuldigkeit in keinerlei Wege beschweren, sondern, da er ja teils derselben nach seiner Gelegenheit ins Dienstgeld setzen wollte, doch dasselbe nicht höher steigern, als sie ihm angeschlagen und also mit ihnen umbgehen, dafs sie sowoll Sr. K. D. als ihm selbst zu Nutzen beibehalten werden mögen.

11. Hat er dahin zu sehen und sich äufserstes Fleifses zu bemühen, dafs in solchen sechs Arrendejahren die annoch wüeste Höfe unter diesem Vorwerk mit neuen Unterthanen nach Müglichkeit besetzet und ihnen Wohnungen gebauet werden, weil es mit zu seinen Besten gereichet, wozu ihm das bedürfende Bauholz aus den Ambtsgehölzen ohn Entgeld gegeben wird.

12. Ebenmäfsig wird auch dem Arrendatorn das Bauholz zu Besserung der Gebäude von denen kurfürstlichen Holzbedienten, bei welchen er sich sonderlich uf den Holzmärkten anzugeben hat, ohn Entgelt angewiesen und abgefolget, ohn Anweisung aber soll er sich sonderlich an den stehenden Holze nicht vergreifen.

13. Ist Arrendator schuldig, den Unterthanen bei (Gott verhüte) grofsen mifswachsenden Jahren, da ein oder der ander ohne Hülfe und Vorschufs sich nicht erhalten und aufhelfen könnte, imgleichen bei vorgehenden grofsen Viehesterben, weswegen ein und der ander nicht vermöchte, sich wieder Anspann zu schaffen, insonderheit aber

bei Annehmung wüster Höfe, mit Brot und Saatkorn, wie auch mit Viehe und Pferden nach eines jeden Notturft, soviel als ihm immer müglich, auszuhelfen. Jedoch soll er alle Jahr auf Trinitatis mit denenselben richtig abrechnen, schliefsen und, was die Kammer auf gehörige Remonstration nicht erläfst oder Pensionarius obgesetztermafsen an den Dienstgeldern und sonsten erlassen mufs, im nächsten Jahre von den Leuten nicht fordern und also bei Endigung der Arrende keine Prätension an die Unterthanen, (als welche mit einem jeglichen Jahre genung zu thun haben) machen, noch etwas von ihnen weiterfordern.

14. Die Ambts- und Vorwerkgebäude sollen ehestes durch jemanden aus der Kammer in Augenschein genommen und wo nötig etwas daran zu bessern oder zu bauen, ein Überschlag der Baukosten gemachet und das, was schadhaft, aus denen hierzu verordneten Mitteln reparieret werden. Wann aber die Ambt- und Vorwerksgebäude, die Arrendator inne hat und gebrauchet, einmal zum Stande gebracht, ist er schuldig, dieselbe auf seinen eigenen Kosten ohne Zuthun der gnädigsten Herrschaft in baulichen Würden zu unterhalten und können der Unterthanen hierbei thuende Dienste der gnädigsten Herrschaft an der Arrende nicht angerechnet oder desfalls etwas abgezogen werden. Wann aber durch grofse Sturmwinde ganze oder halbe Dächer und Gebäude eingerissen oder über einen Haufen geworfen würden, käme solches billig in Konsideration und wäre auf erfolgenden Bericht und beschehene Besichtigung deshalb nach Befindung Verordnung zu machen.

15. Es soll aber Arrendator sich nicht unternehmen, ohne der kurfürstlichen Kammer Vorwissen und Bewilligung proprio motu von neuen etwas zu bauen und es nachmals an der Arrende abzuziehen, sondern, da ja einige notwendige Gebäude aufgeführet oder aber etwas unvermeidlich reparieret werden müfste, hat er solches jedesmals vorhero bei der kurfürstlichen Kammer in Zeiten anzumelden, einen Überschlag der Bau- und Reparationskosten einzuschicken und deroselben Verordnung zu gewarten.

16. Sollte auch wider besseres Verhoffen durch des Arrendatoris Leute oder Gesinde Verwahrlosung einiger Brandschaden (den Gott gnädig verhüte) den Vorwerksgebäuden zukommen, ist er dafür zu stehen und selbigen zu erstatten schuldig.

17. Soll der Arrendator, so viel immer müglich, mit den Ablagern und Postfuhren verschonet bleiben, immafsen er sich dann nach Sr. K. D. diesfalls publizierten Patent zu achten, do aber einigen, welche in kurfürstlichen Geschäften reisen, Pässe auf Fuhre und

Lieferung unumbgänglich erteilet werden müſsten, so sollen die Fuhren von denen Unterthanen, so in Dienstgeld gesetzet, geleistet werden, und so die nicht zureicheten, sollen die Arrendatoren aus allen Vorwerkern ihnen hierin zu Hülfe zu kommen gehalten sein und das gewöhnliche Fuhrgeld nach Proportion des Dienstgeldes, so von den Unterthanen entrichtet wird, zufolge Sr. K. D. gnädigstem Befehl vom 13. Dezember 1669, gleich wie es bereits in andern Ämbtern eingeführet und dann vor jeder Mahlzeit ausserhalb des Futters, wo auf Verordnung etwas gereichet würde, 4 Gr. vor die Person gegeben oder in Rechnung passieret werden, wie dann auch die kurfürstlichen Ablagerkosten auf die unterzeichnete Zettul vom Reiseküchschreiber jedesmal bezahlet, das Rauchfutter aber uf Sr. K. D. Pferde, wann deren bei den Ablagern mit ufs Ambt kommen, an der Arrende abgehen.

18. Zu den Jagten, wie auch Räumung der Ställstädten lässet der Arrendator die Unterthanen abfolgen und hat deshalb nichts zu prätendieren. Wann aber den Unterthanen bei sothanen Jagtdiensten etwas an Bier und Brod herzugeben Herkommens und gebräuchlich wäre, würde dasselbe in Rechnung nicht unbillig passieret.

19. Was Arrendator an Korn, Wolle, Viehe, Viktualien und andern verführen und zue Kaufe stellen wird, soll ihm innerhalb Landes auf der kurfürstlichen Kammer Paſs, den er bei derselben gebührlich zu suchen, zollfrei durchgestattet werden.

20. Sollen dem Arrendatorn der Unterthanen Kinder, gleich wie vordem vermöge der Gesindeordnung umb gebührlichen Lohn in dem Ambte und Vorwerkern auf drei Jahr, falls sie ihre Eltern nicht selbst bedürfen, zu dienen schuldig sein.

21. Hatte der Arrendator auch sonst einiges Viehe oder andere Viktualien zu verkaufen, kann er solche der kurfürstlichen Hoffküchen anbieten und auf erlangende Nachricht daselbst einschicken, welche ihm dann, wie sie bei derselben taxieret werden, aus den Küchengeldern zue bezahlen sein.

22. Behalten S. K. D. deroselben die oftmalige Visitation des Ambts und Vorwerks, auch zugehöriger Dörfer bevor, und da sich befinde, daſs übel hausgehalten, das Ambt, Vorwerk, Äcker, Wiesen und Gärte, auch was ihme Arrendatori mehr übergeben und eingeräumet, mehr zu Grunde gerichtet, als zum Aufnehmen und Verbesserung gebracht worden, alsdann soll dieser Kontrakt ganz wieder aufgehoben und die Erstattung aller Schäden vom Arrendatorn gefordert werden.

23. Dafern auch dieses Vorwerk nach verflossenen sechs Arrendjahren ferner in der Arrende verbleiben oder wieder administrieret werden sollte, soll Arrendator vor allen andern weiters dabei gelassen werden. Begäbe es sich aber, dafs derselbe nach Gottes Willen Zeit dieses Kontrakts mit Tode abginge und dessen hinterbliebene Wittbe und Erben die Arrende kontinuieren wollten, soll es ihnen freistehen, widrigenfalls mufs der Kontrakt (wann zuvorderst demselben Genüge geschehen) ein halb Jahr vorhero aufgekündiget werden. Jedoch sollen bemelte Wittbe und Erben ehe und zuvor aus dem Ambte zu weichen nicht schuldig sein, bis sie zuforderst ihres Vorschusses (im Fall derselbe erweislich) oder auch anderer richtigen Anforderungen und Restanten halber aus dem Ambte befriediget sein.

24. Dahingegen nun hat der Arrendator alle und jede ihm verschriebene Nutzungen des Vorwerks Potzlow jährlich 250 Thlr. und zwar die Halbscheid uff Reminiscere und die andere Hälfte uff Trinitatis (jedoch, dafs zu Erkauf- und Anschaffung sieben gute Kühe er das erste Jahr 42 Thlr. innebehalten möge) unfehlbar und also in den sechs Arrendjahren 1500 Thlr. an Gelde richtig abzuführen und in die kurfürstliche Hoffrentei zue liefern versprochen und solches ohn Abzug oder Anrechnung einiger casuum fortuitorum, es wäre denn Sache, dafs dieses Vorwerk durch Krieg gänzlich ruinieret und das eingeerntete Getreidig gänzlich konsumieret oder durch Feuer ohn sein oder der seinigen Verursachen verzehret würde, oder dafs sich etwa ein allgemeines Viehesterben oder grofser durchgehender Hagelschaden und Mifswachs, wodurch ganze Felder verdorben würden (welchen Schaden und Unfälle der allgütige Gott gnädiglich abwenden und verhüten wolle) zutrüge, alsdann billig, dafs solches erwogen, üblich angeschlagen und deswegen ihm die Pension der Billigkeit nach moderieret werde, alle andere casus particulares aber sollen in keine Konsideration und Abzug gebracht werden.

Urkündlich ist dieser Arrendkontrakt in zweien gleichlautenden Exemplarien ausgefertiget und von denen kurfürstlich brandenburgischen zur Ambtskammer verordneten Räten und Kammermeistern unterschrieben, mit dem kurfürstlichen Ambtskammersiegel befestiget, auch vom Arrendatore Andreas Müllern mit eigener Hand unterschrieben und mit seinen gewöhnlichen Pettschaft besiegelt.

Anschlag des Vorwerks Potzlow.

	Vor Alters Aussaat			Itzo Aussaat			5 Scheffel vor 4 angeschlagen			Zu Gelde geschlagen	
	W.	Sch.	V.	W.	Sch.	V.	W.	Sch.	V.	Thlr.	Gr.
Weizen . . .	1	2	2	1	22	—	2	3	7	46	18
Roggen . .	6	10	1	3	3	—	3	21	3	46	21
Gersten . .	6	9	—	3	1	—	3	19	1/2	45	13
Haffer . . .	2	22	—	3	4	—	3	23	—	31	16
	16	19	3	11	6	—	13	19	1 1/2	170	20

Unterthanen zu Potzlow.

	Vor Alters gewesen		Itzo Unterthanen		Zu Gelde geschlagen	
	Hüefener	Kossaten	Hüefener	Kossaten	Thlr.	Gr.
	14	10	7	4	108	—
40 Stück Rindviehe, darunter 12 Kühe à 2 Thlr. . . .					24	—
Der Arrendator empfangen 17 Stücke, worunter 5 Kühe anitzo.						
Schweinezucht					5	—
Der Arrendator empfangen 29 Stück.						
				Summa	307	20

Bishero ist von diesem Vorwerk gegeben 200 Thlr.

Von Trinit. 1674 bis Trinit. 1680 ist dieses Vorwerk dem Ambtschreiber Andreas Müllern verpachtet und soll jährlich 250 Rthlr. zahlen, worzu . .s[1] erste Jahr 47 Thlr. vor 7 Kühe, die er an guten Kühen . . innebehalten soll, von denselben aber das erste Jahr . . Pacht zu geben, das andere und folgende 5 Jahre aber mufs er die angeschlagene 17 Kühe vor voll verpachten.

120.

Die Deputierten der mittel-, uckermärkischen und ruppinischen Städte an den Kurfürsten. Pr. 29. Januar [8. Februar] 1679.

Ausfertigung. R. 20. 12 a.

[Gegen das Bierbrauen der Ämter und Adlichen.]

Wir erkennen mit unterthänigst-, auch schuldigsten Dank, dafs E. K. D. die Not der Städten Einwohnern, weil denselben von

[1] Infolge Lädierung des Originals nicht zu bestimmen.

E. K. D. Herrn Beambten und teils der Ritterschaft die Braunahrung und Lebensmittel bishero sehr entzogen und dadurch nebst andern Ursachen sie von der Mannschaft entblöſset worden, vor dero Abreise nach Preuſsen dergestalt gnädigst zu Herzen genommen, daſs durch gewisse Geheime Kriegs- auch Ambtskammerräte als den Herrn von Grohten und dem von Grumbkow solches untersucht worden. Wie nun dieselbe Herrn Kommissarien aus denen ihnen vorgestelleten und hiebei kopeilich wieder gelegten 47 Ursachen auch ex evidentia rei wahrgenommen, daſs auf solche Weise die Einwohner in den Städten zu keinen Kräften oder Aufnehmen gelangen könnten, dahingegen aber nurten wenig Personen, welche zu den gemeinen Landesbeschwerden wenig oder nichts bishero zugetragen, davon den Vorteil hätten, jedoch dabei erinnert, daſs bei E. K. D. itzigen vielfältigen Ausgaben, die von den Herrn Beambten vor das Brauen versprochene Pension bei der Ambtskammer höchst von Nöten hätten, so haben unsere damals Heimgelassene gutwillig, jedoch ohne Präjudiz und Konsequenz sich herausgelassen, daſs, wann sofort die Herren Beambten das Bierbrauen und Branntweinbrennen, weil es ihnen ohne das Ambts und Standes halber nicht anstünde, sondern in vorigen Landtagesrezessen und publizierten Edikten gar ernstlich und nachdrücklich verboten wäre, einstellen und abschaffen würden, sie nach der ihnen ausgestelleten Designation auf gewisse Jahre die 862 Thlr. Pension so lange entrichten und geben wollten, bis ein und die andere Zeit, wie bei dem Ambt Grambzow schon anno 1680 geschiehet, wegen der Pension sich endigen würde. Indem nun dieses von Seiten E. K. D. zu dieser Sache verordneten Herrn Kommissarien sofort pure beliebet, hernach aber dabei erinnert worden, daſs, weil vor Trinitatis dieses Jahres deswegen nicht gar wohl einzige Veränderung, zumalen die Herrn Beambte sich mit Gerst und Hopfen schon versorgt hätten, geschehen könnte, so haben zwar die Heimgelassene bis zu itziger unser Ankunft es anstehen lassen, weil aber gleichwohl unsere schwere Pflichte mit sich bringen, vor das Aufnehmen der Bürger zu vigilieren, über Landesgesetze zu halten und den eingerissenen Land- auch Städteverderb, soviel bei uns stehet, zu wehren, so haben bei itziger Zusammenkunft wir nicht unterlassen können, vor die von E. K. D. gnädigst getragene Vorsorge, die sie vor die arme Einwohner in den Städten allemal rühmblich geführet, uns unterthänigst zu bedanken, auch gehorsambst zu bitten, daſs, weil durch Kassierung und Aufhebung dergleichen Pensionskontrakten bei den Beambten und von Adel wegen des Bier- und Branntweinbrennens den Einwohnern anfangs in etwas geholfen werden kann, es wollen E. K. D. gnädigst geruhen, aus landesvätterlicher Liebe und Vorsorge numehro den am

1. Junii in anno 1664 im Druck publizierten Landtagesrezefs einen solchen Nachdruck zu geben, dafs alle und jede mit den kurfürstlichen Herrn Beambten von Adel und andern aufgerichteten Pensionskontrakte wegen des Bier- und Branntweinbrauens auch Verkaufens gegen bevor seinden Trinitatis dieses Jahres sich endigen und darauf kassieret und aufgehoben, auch darauf keinen, er sei wer er wolle, ferner verstattet oder nachgegeben sein, zum Nachteil der Städte und Verderb der Bürger die Krüge zu verlegen, oder in Bezahlung Bier anzugeben, noch weniger bei Hochzeiten oder andern Gelagen es ümbzusetzen, sondern es sollte von solcher Zeit an keiner mehr brauen, als zu des Ambts und des Hauses Notturft er bedarf, und dahingegen ein jeder schuldig sein, seine Krüge, damit die Landesonera davon getragen werden können, aufzubauen, E. K. D. hiedurch unterthänigst versichrend, dafs aus gehorsambster Liebe und Treu von den verwilligten 862 Thlrn. wir alle Jahre so viele richtig abführen und zutragen wollen, als de anno in annum rückständig verbleiben wird. Erwarten demnach wegen unser Heimgelassenen von E. K. D. hierauf die gnädigste Kassation der Pensionskontrakten und dabei die kurfürstliche gnädigste Versicherung und Ausfertigung, dafs darwider hinfüro keine Eingriffe verstattet, sondern es allenthalben in terminis des Landes Verfassung gelassen werden soll.

121.

Der Kommissarius des oberbarnimschen Kreises v. Prentz und die Amtsräte Warnecke und Weise an den Kurfürsten. Dat. 27. April [7. Mai] 1682.

Ausfertigung. R. 21. 131.

[Über die Exzesse des Hauptmanns von Rüdersdorf den Amtsunterthanen gegenüber.]

. . . E. K. D. haben uns vermüge deroselben gnädigsten Reskripti sub dato Kölln an der Spree vom 7. noch instehenden Monats Aprilis in Gnaden befohlen, uns förderlichst ins Ambt Rüderstorf zu begeben und die eigentlichen Ursachen des Ruins der Unterthanen gründlich und genau zu untersuchen, auch davon unsern umbständlichen und pflichtmäfsigen Bericht zu fernerer gnädigsten Verordnunge abzustatten. Dem zu unterthänigst-gehorsambster Folge haben wir uns verschienen Montag als den 24. huius in dem Dorf Hertzfelde im

Schulzengerichte zusammengethan und daselbst eine Dorfschaft nach der anderen umbständlich vernommen, da dann E. K. D. gnädigster Will und Befehl aus unser Kommission ihnen zu vernehmen gegeben, mit dem Begehren, dafs sie ungescheuet ihren Zustand und warumb derselbe so schlecht beschaffen wäre, berichten sollten. Was nun darauf die Gemeine zu Ziedorf und zwar die Pauren schriftlich übergeben, besaget gegenwärtige Beilage sub Lit. A und dann der Kossäten aus den dreien Dörferen Ziedorf, Kagel und Kienbaum sub lit. B. Imgleichem die Dorfschaft Werder sub lit. C. In denenselben sie sich nicht alleine über die vielfältige, bald doppelte, bald anderthalb gegebene Kontribution, Marchen, Einquartierung und Militarfuhren, weshalb ihnen noch nichts gutgethan wäre, sondern auch der grofsen Dienstbeschwerunge und anderen unbilligen Uflagen des Ambtmanns sehr beklagen, wie aus ihren eingegebenen Schriften weitläuftiger zu sehen. Was nun das erste anlanget, so ist nicht ohne, dafs die Kontribution, vorgefallene Marchen und daher erfolgeten Einquartierungen und Militarfuhren die Unterthane sehr mitgenommen, ihnen auch noch zur Zeit bei dem Kreise nichts zu gute gethan und abgerechnet werden können, in betracht der nachgebliebenen grofsen Reste, es soll aber dennoch geschehen und will ich, der von Strantz, dahin sehen, dafs bei nächster Kreisversammlunge, da eine ausführliche Abrechnunge durchgehends vorgenommen werden soll, ihnen der Gebühr nach begegnet werde. Das thut es aber eben alleine nicht, sondern ist vors andere auch erweislich gnung gemachet, dafs nicht alleine die vielfältige Abfuhren, bald mit Wildbräht aus der Neumark und sonsten zur kurfürstlichen Küche, bald Getreidigfuhren zum Müllenhoff, Jagtdienste und Postfuhren die Unterthanen sehr mitnehmen, wie solches ihre Fuhrzettel, soviel wir deren zu sehen kriegen können, ausgewiesen, sondern auch die Hofedienste ihnen sehr unbillig und schwer gemachet worden, indem die Pauren nicht alleine die verordnete 7 Thlr. Dienstgeld jährlich entrichten, sondern überdies jedweder Pauer dem Ambtmann alle Jahr zwei volle Huefen, als eine zu Rocken und die andere zu Gersten dreimal pflügen und eggen, auch ein jeder jährlich 20 Fuder Mist aus-, 24 Mandel Rocken und 24 Mandel Gersten, item das Heu von den Wiesen an der Spree aufs Land, dann auch nachher einführen müssen, wie dann solches nicht nachbleiben dürfen, obgleich einige das ihrige liegen lassen und ihre Aussaat versäumen müssen. So sein sie auch angehalten zum Brauen und zur Saatgersten von Bredickow nach dem Ambte zu fahren, dagegen aber nichts bekommen als dafs einem jeden sechs Dreier an Dienstgelde abgerechnet worden. Wie wir nun solches alles und was von den Unterthanen sonst mehr wegen harter ungewöhn-

licher Bestraffunge und dafs ihnen ihr Hoffbrot nicht gebührlich gegeben, sondern woll mit losen Worten abgewiesen und von der Ambtmännin dem Gesinde Schläge angeboten, vor Beschwerungen gemachet, aus dem Protokoll extrahieret und dem Ambtmann vorgestellet, auch von ihme beantwortet worden, ist der Länge nach aus gegenwärtiger Beilage sub lit. D. zu ersehen. Wir haben ihme vorgehalten, wie er einen und andern Exzessus halber sehr schwere Verantwortung über sich hätte, und dafs er der Unterthanen Wollfahrt sich nicht angelegen sein lassen, wie es einen verpflichteten Beampten gebühret, indem er die Dörfer nicht zum öfteren visitieret, in dem einen, wie die Unterthanen aussagen, woll in dreien und mehrern Jahren nicht gewesen und wie er selber bekennet, vor einen halben Jahre nur durchgefahren, in den meisten nur alle Jahr eins und also selten darein käme, weniger nach der Unterthanen Zustande und wie es mit einen und anderen beschaffen, oder auch wie sie sich angelegen sein liefsen, die Kontribution zu erlangen und zu rechter Zeit, damit die Exekution nachbleiben mögen, abzuführen, seinen eigenen Nutz aber zu beforderen bekümmert, indem die Unterthane die Bierschulden abgeführet und diejenige Dienste, so zur Bitte geschehen, verrichten müssen, obgleich ihnen teils ihre Acker und Nahrung liegen blieben, auch dem einen als Michell Witten in Hertzfelde ein drächtiges Pferd von der Heufuhr, die sie drei Tage nacheinander kontinuieren müssen, gar hingefallen und, da er beim Ambtmann deshalb Hülfe gesuchet, zur Antwort bekommen, er sollte nur hingehen und sich ein ander Pferd schaffen, dadurch sie teils gar sehr ruinieret. Der Ambtmann beziehet sich zwart darauf, dafs die Unterthane die also genannte Bittedienste freiwillig über sich genommen und dafs er ihnen soviel an Bier und Brot, auch woll mehr gebe, als solche Dienste nach Proportion des Dienstgeldes austrüge; die Unterthane aber berichten dagegen und sagen ihn ins Gesichte, dafs er drei Unterthanen aus Kagel krank nach der Wiesen führen lassen, deren einer nachgehendes gestorben und der eine weggelaufen, und dafs sie aus Furcht, weil er sie so hart bedreuet, wofern sie es auf solche Art nicht eingingen, wollte er etzliche unter ihnen herausnehmen, die sollten gar kein Dienstgeld geben, sondern ihre gewisse Tage dienen, die er ihnen saur genung machen wollte, so hätten sie solches zwart über sich genommen, sie könnten es aber nicht länger aushalten, es sollten zwart Bittedienste sein, wann sie aber bestellet würden und kämen nicht, so würden sie vom Voigte ausgepfändet. Von allen diesen Exzessen hat er nichts wissen wollen, sondern es auf seine Vöigte gewälzet und ist auf solche Weise das Regiment sehr schlecht geführet. Dem Ambtmann haben

wir seinen Unfug weitläuftig vorgestellet und verwiesen, übriges aber zu E. K. D. gnädigster Verordnunge anheim zu geben, und was darauf erfolgen würde, ihme vorbehalten, wie solches alles aus der Beilage ausführlicher zu ersehen. So seind auch zwei Attestata, eines von dem von Stueterheim sub lit. E und das andere von dem von Barfuefs sub lit. F. beigelegt, wormit ich, der von Strantz, dasjenige, was bei der Kreisversamblung dem Ambtmann zu Rüderstorf vorgehalten und in meinem jüngsten unterthänigsten Bericht angeführet, auch das übrige mit mehrern, wenn's erfordert wird, justifizieren will, welches zur unterthänigsten Relation und zwart vermittelst der Beilagen wir hiermit gehorsambst abzustatten schuldig.

122.

Die Amtskammer an den Kurfürsten. Dat. Kölln an der Spree 15. [25.] Mai 1682.

Ausfertigung. R. 21. 131.

[Die Exzesse des Amtmanns von Rüdersdorf.]

... E. K. D. haben uns vermüge dero gnädigsten Reskripti vom 8. huius in Gnaden befohlen, dafs wir die von gehaltener Untersuchung beim Ambte Rüdersdorf unterthänigst abgestattete Relation und dabei befindliche Akta mit einander fleifsig erwägen, den Ambtmann darüber mit seiner Verantwortung vernehmen und dann davon mit unserem pflichtmäfsigem Guetachten, wieferne in der Sache zu verfahren, umbständlich Bericht gehorsambst abstatten sollten. Wir haben unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach sofort den Ambtmann zur Ambtskammer kommen lassen, ihme auch die Akta insgesambt zu verlesen gegeben, mit dem Begehren, dafs er alles vollbedächtlich durchsehen und wann er auf ein und anderen Punkt etwas mehres als er bei der Untersuchung gethan, zu seiner Verantwortung beizubringen hätte, solches umbständlich thun sollte. Was er nun darauf eingebracht und unterthänigst bittet, ist aus der Beilage Nr. 1 zu ersehen. Wegen der Dienste und Pfändung, auch Bestraffung einiger Unterthanen ist seine Entschuldigung sofort bei der Untersuchung angeführet, darbei bleibet es auch noch, wie die bei der Relation übergebene Beilage Lit. D besaget. Vornehmblich beteueret er hoch und getrauet es mit einem Eide zu erhalten, dafs die Unterthane ihn anfänglich gebeten, dafs er wegen der Dienste es so einrichten möchte,

ob sie gleich jetzo ein anders klageten, item dafs verschiedene Punkta wegen des Broetes, indem denen Unterthanen ungebührlich begegnet worden, auch der Pfandung halber und sonst geklaget worden, wovon er im geringsten nichts wüefste, auch nichts davon gehöret hätte, und dafs solches, wann es geschehen, ganz wider seinen Willen wäre, mit dem festen Versprechen, sich dergestalt zu verhalten, dafs dergleichen nimmermehr wieder sollte gehört werden. Wegen der Dienste, weil die sogar vom Ambte nicht können entraten werden, haben auf E. K. D. gnädigste Genehmhaltung wir es also eingerichtet, dafs die Unterthane, die sonst ein jeder 7 Thlr. alle Jahr gegeben haben hiefüro und solange diese Arrende stehet, nur 5 Thlr. jährlich geben und dann über das diejenigen Dienste in Pflüegen, Mist-, Heu- und Erntefuhren verrichten sollten, wie sie bishero gethan. Auf die Art mufs der Ambtmann zufrieden sein, und haben auch die Unterthane nicht Ursache zu klagen. Wann im übrigen der Ambtmann denjenigen Erinnerungen nachlebet, so in erwähnter Beilage Lit. D geschehen, auch jetzo nochmals ümbständlich und mit allem Ernste ihm vorgehalten und darbei angedeutet worden, dem allen gehörig nachzukommen, so halten wir dafür, es soll bei dem Ambte woll hergehen. Und weil der Ambtmann seine Rechnungen bisher richtig geführet, E. K. D. auch, so viele wir wissen, nichts entwandt, des von Strantzens Bericht auch noch nicht allerdinges dargethan, und der Ambtmann jetzo hart angelobet, worin er verstofsen und unrecht gethan hätte, solches gerne zu ändern und sich dergestalt zu verhalten, dafs keine Klagten hiefüro über ihn einkommen sollten, so stellen E. K. D. wir, wiewoll ganz unmafsgeblich unterthänigst anheimb, ob sie in Gnaden geruhen wollen, vor das Mal den Ambtmann mit harter Kommination künftiger gänzlichen Kassation, wann er übel betroffen werden würde, in Gnaden zu perdonieren. Er hat fest versprochen, seine Dienste treu und redlich zu versehen.

123.

Der Amtsrat Schlüter an den Kurfürsten. Dat. Berlin 11. [21.] August 1683.

Ausfertigung. R. 59. 9.

[Der Ertrag des Amts Lebus unter Arrende und Administration.]

Wie die lebusische Arrende (mit welcher E. K. D. nicht allerdinges friedlich, sondern der gnädigsten Meinung sein, solch Ambt

höher, als der von der hochlöblichen Ambtskammer hergegebene Extrakt ausweiset, zu verarrendieren, dahero mir gnädigst anbefohlen, die Arrende mit Fleifs zu untersuchen und davon pflichtmafsig Relation abzustatten) befunden und uns dabei unvorgreiflich zu erinnern.

1) Und als anfangs E. K. D. nicht erinnerlich, dafs das Ambt Lebus mit dero gnädigen Willen wäre verarrendiret worden, haben sie mir gnädigst anbefohlen, Herrn Ambtsrat Lindholtz darüber zu vernehmen und auch danebenst den Arrendekontrakt zu E. K. D. Überreichung geben zu lassen, damit sie der Sache Beschaffenheit gründlich daraus vernehmen könnten.

2) Und als Herr Ambtsrat Lindholtz berichtet, dafs S. Exzellenz der Herr Geheimbte Rat Meinders diese Arrende in vorigen Jahr E. K. D. unterthänigst vorgetragen und die Kammer nicht anders verstanden, dafs E. K. D. damit friedlich, ist die Arrende mit Pächtern geschlossen und ist mir zu unterthäniger Vorzeigung zwar kein Kontrakt sondern nur einige Anschläge und beigefügter Extrakt sub Numero 1 übergeben worden.

3) Als nun drittens gedachter Extrakt hisce verbis Summarum, aller Einnahme Geld, mit den reservirten Gefällen 14 863 Rthlr. 20 Gr. ausdrücklich im Munde führet, so hat man nicht anders schliefsen können, als dafs obige Summa mit anders nichts als mit barem Gelde bezahlt würde und wie ich den Überschlag gemacht, dafs der Ambtsdiener und Gesinde Besoldung auf den 12 Vorwerkern (so sich fast auf 1300 Rthlr. sub Numero 2 belaufen wird) die Pächter über sich nehmen müssen und also das Ambt auf 16 000 Thlr. berechnet würde, so habe selbsten mit beigestimpt, dafs es besser, das Ambt auf itziger Arrende zu lassen, als wieder in Administration zu setzen.

4) Als ich aber hernach die gegebene Anschläge der Vorwerker übergeleget, habe ich befunden, dafs das Getreide nicht mit Geld, sondern in natura, so den gegebenen Extrakt ganz zuwider, von den Pächtern sollte bezahlet werden. Wie ich nun ein solches E. K. D. zu Potstam unterthänigst hinterbringen wollen, haben sie mir, sobald E. K. D. meiner ansichtig worden, gnädigst befohlen, weiln sie mit den Pachtkontrakt nicht zufrieden, die Sache besser zu untersuchen und davon unterthänigst zu berichten, worauf ich von den Getreide nichts gedacht und vermeinet (weiln das Geld für das Getreide mit in den Extrakt specifice angesetzet) es möchte vielleicht ein Irrtumb sein und würde sich bei dem Untersuchen woll anderster finden.

5) Es hat sich aber dennoch befunden, dafs das Getreide aufserhalb Sachsendorf und Manschenow (woselbst es mit Geld bezahlet wird) nicht mit Gelde, sondern in natura und also mit 4582 Thlr.

20 Gr. bezahlet wird, wie aus beigefügten sub Numero 3 allergnädigst zu ersehen, dieses von der Summa der 14563 Thlr. 20 Gr. genommen, bleibet die Summa 10281 Thlr.

6) So sind auch sechstens die reservierten Gefälle der 1781 Thlr. unter obiger Summa der 14863 Rthlr. mit begriffen, weiln aber dieselben behuef des Herrn Hauptmanns von Burgstorff an 500 Rthlr. und des Stallmeisters Niddern 400 Rthlr. und des Professoris Herr Kupfern 200 Rthlr. und andern assignierten Geldern müssen angewendet werden und doch damit auf 30 Rthlr. etzliche Groschen nicht auszukommen, wie sub Numero 4 und Nr. 5, auch Pag. 7 in Numero 1 zu sehen, so kann davon auch nicht 1 Gr. zum kurfürstlichen Hofstaat geliefert werden; diese 1781 Rthlr. reservierte Gefälle, von vorher gebliebene 10281 Thlr genommen, bleiben 8500 Thlr.

7) So seind auch diese 8500 Thlr. nicht ingesambt Arrendegelder, sondern es stecken hierunter einige Erbenzinsgelder, Zinskälber und Zehntlämmer, auch Pfefferzinsgelder, auch Fleischzehntgelder, so nicht mit unter die Arrende gehören, sondern es seind dieselben jährlich bei der Administration zu heben und seind den Pächtern nur einzutreiben mit assigniert worden, die Summa aber derer Gelder belauft sich, wie sub Numero 6 zu sehen, auf 1469 Thlr. 8 Gr. Solche von obiger Summa genommen, bleiben blofse Pachtgelder 7030 Thlr. 16 Gr., so die Arrendatorns liefern müssen.

8) So mufs ich achtens erinnern, dafs die löbliche Ambtskammer nach eines jedweden Vorwerks gewissen Anschlage ehe und bevor der Kontrakt geschlossen, jedem Pensionario etwas erlassen, als den Ambtmann wegen Lebus, Zestorf und Werder 158 Thlr., noch demselben wegen Golitz und Wollup 185 Thlr., dem Ambtschreiber Manschenow und Sachsendorf 101 Thlr. 14 Gr., dem Kornschreiber wegen Podeltzig und Mahlitzsch 136 Thlr., Rosenthal wegen Seelow 27 Thlr., Herr Prötzeln wegen Goltzow und Ratstock 344 Thlr.; [zusammen[1]] 951 Thlr. 14 Gr. Diese letzte Post der 344 Rthlr. zu Goltzow betreffend halte ich dafür, dafs solcher wegen des schlechtens Brauens, indem einige Krüge zu den Städten genommen, erlassen sei, die übrigen Posten wird die hochlöbliche Ambtskammer sonder Zweifel aus bewegender Ursachen erlassen haben, und hätte ich solches, wann ich einigen Pachtkontrakt zu sehen bekommen, bald sehen, damit E. K. D. von allen unterthänigst berichten können, als ich aber den Pachtkontrakt von den Kornschreiber vor wenig Tagen gefodert, gab

[1] Zusammen steht nicht im Original.

er zur Antwort, dafs ihm derselbe bis dato noch nicht abgefolget, als habe von diesem Post nichts gewisses berichten können.

9) Als ich auch neuntens die Einnahme von Trinitatis 1681 bis Trinitatis 1682 nachgelegt, so hat sich dieselbe besage Beilage Nr. 12 auf 15 832 Thlr. befunden, worunter auch für 4579 Rthlr. Getreide in natura geliefert, da nun diese 4579 Rthlr. von obiger Summa der 15 832 Rthlr gezogen würden, so bliebe die Summa von 11 253 Thlr. Hiervon würde noch abgehen der Diener Besoldung, so von den reservierten Gefällen müssen ausgezahlet werden, wie Nr. 4 zu sehen,

an etwa 1300 Thlr.
noch 1675 Thlr.

2975 Thlr.

Diese von obiger Summa der 11 253 genommen, bleiben 8278 Rthlr. Nun habe vorhin unter den siebenten Punkt gesetzet, dafs wann alle die Posten von den Arrendegeldern gezogen, so würden übrig bleiben 7030 Thlr. 16 Gr. Sollte nun diese Summa der 7030 Thlr. Pachtgeldern von den vorhergesetzten 8278 Thlr. genommen werden, so würde übrig bleiben 1547 Thlr. 8 Gr. Solche Gelder aber würden die Handwerker, als Schmiede, Wagener, Seiler, Riemer, Böttcher, für Wagenschmer und ander Sachen, wegnehmen, dafs nicht viel übrig bleiben würde; und würde woll diese Summa zugleich aufgehen.

Wann man auch die Arrendegelder der Vorwerker Manschenow, Sachsendorf und Seelow an 2000 Thlr. und drüber (so vorher etzliche Jahr mit den andern Ambtsgefällen berechnet und unter den 15 832 Thlr. bei den neunten Punkt stecken, itzo aber mit unter die Arrende gezogen und dieselbe damit [um] 2000 Thlr. erhöhet) wieder davon nehmen und bei die reservierten Gefälle legen würde, so würde die Arrende an barem Gelde wenig tragen. Und ist nur dieses das beste, dafs die Pächter die ihnen zugeschlagene Erbzinsen und andere Posten zugleich mit eintreiben und also auf gewisse Zeit die Pachtgelder zahlen müssen, worauf dann die löbliche Ambtskammer sonder Zweifel gesehen, dafs sie das gewisse Fazit darauf machen können; hätten die Pensionarii auch das Getreide, wie bei andern Verpachtungen, auch itzo zu Manschenow und Sachsendorf geschiehet, mit barem Gelde bezahlen müssen, so wäre es umb so viel desto besser gewesen. Warumb aber solches nicht geschehen, deswegen wird die löbliche Ambtskammer gewisse Ursache gehabt haben.

10) Als auch E. K. D. jüngst gnädigst erwähnt, dafs das Ambt Lebus 16 bis 17 000 Thlr. tragen könne, solches werden E. K. D.

zweifelsohne von mir haben, gestalt ich dann für zwei Jahren einen Extrakt der völligen Einnahme aus der damaligen Rechnung gezogen, so sich besage sub No. 7 beleuft auf 17102 Thlr. 3 Gr. Es ist aber alles an Erbzinsen und andern Gefällen vor voll gesetzet, deren teils noch bei wüsten Höfen und andern verdorbenen Öhrtern stehen, dafs also von etzlichen noch in vielen Jahren wenig zu hoffen. Sonsten ist das Ambt fast eben auf die Weise verarrendieret, als es der Herr von Canstein (da das Getreide für die kurfürstlichen Hofstaat reservieret worden) anno 1664 verarrendieret hat; ob solches aber itzo bei dem Hofstaat nötig, kann ich nicht wissen, und wird die löbliche Ambtskammer, wie bereits vorhin erwähnt, davon Nachricht geben können.

11) So hat auch der dasige Herr Ambtmann eine Spezifikation aller benötigten Ausgabe, so jährlich bei der Administration folgen müssen, so zu Gelde und auf 12351 Thlr. 23 Gr. angeschlagen. Diese 12351 Thlr. seind gar zu hoch, als 1 Märzkuh für 6 Thlr. angeschlagen, und da seind hierunter auch 840 Thlr. für Gerste zu Krugbier angeschlagen, so ja für kein Deputat kann gerechnet werden, und finden sich mehr Posten, so zu hoch angeschlagen, woraus abzunehmen, dafs man mit Fleifs die Ausgabe verhöhen will. Dieses aber ist nicht sonderlich zu attendieren, indem solche Ausgaben meistens von den eigenen Zuwachs des Getreides und Schaf- auch Rindviehes genommen werden und ist ohne diese Ausgaben das Ambt Trinitatis 1682 der Kammer auf 15832 Thlr. berechnet worden. Sollten nun diese Ausgaben auch zu Gelde geschlagen und mit in die Einnahme gebracht werden, so würde das Ambt etzliche 1000 Thlr. höher als itzo können berechnet werden, welches aber niemaln geschehen, sondern es wird das Getreide und Vieh, so auf das Deputat verwendet wird, allemal ohn Anschlagung einiges Hellers in Korn-, Keller- und Viehregister berechnet. Da nun das Getreide, wie vorhin erwähnet und in oft ermelten Extrakt angeführt, mit Gelde bezahlt würde, so könnte die Arrende nicht woll höher getrieben werden, würde auch das Getreide steigen, wie zu vermuten, indem der Weizen und Rocken, soviel in der Schlesie als hiesigen Landen durch die Sturmwinde ausgeschlagen, auch die Frühgerste überall zurückgeblieben, so würde diese Verpachtung dennoch zuträglicher sein als die Administration.

Lit. A.

	Thlr.	Gr.
Die Einnahme des Ambts Lebus in der Administration Rechnung von Trinitatis 1681 bis Trinitatis 1682 beläuft sich auf	16935	17
Davon ist abzuziehen:		
1) Die vorjährige Retardaten, auch der Abgang der Erbzinsen	1103	5
2) Die vorjährige Wolle, so berechnet worden auf 1109 Thlr. 18 Gr., da doch die damalig jährige nur gewesen 898 Thlr. 18 Gr. und also weiniger	211	—
3) Die Mast- und Holzgelder	140	—
	1454	5
Solche von obiger Summe abgezogen, bleibet die würklich jährige Ambtseinnahme	15481	12

Lit. B.

	Thlr.	Gr.
Die würklich jährige Ambtseinnahme des Ambts Lebus von Trinit. 1681 bis 1682 beträgt sich auf	15481	12
Davon ist abzuziehen, dafs bei der Arrende die Arrendatores über sich nehmen:		
1) Ambtsbesoldung, Gesindelohn, Fastenspeise, Deputat Salz, so sich beläuft auf 1570 Thlr. 18 Gr., davon 190 Thlr. abgezogen, so denen Beampten und Voigten bei der Arrende verbleibet, ist	1380	18
2) An Eisen zum Pflügen und Wagenwerk	81	—
3) Arbeitslohn der Handwerker, als Schmiede, Sattler, Riemer, Stellmacher, Seiler etc.	290	19
4) Schornsteinfeger	10	—
5) Mäusefänger	2	—
6) Reparationskosten an Gebäuden, Braugerät, Gehegen nur zum wenigsten	300	—
7) Wegen der casuum fortuitorum, so Arrendatores über sich nehmen	600	—
Summa	2664	13
Solche von obiger Summe abgezogen, bleibet	12816	23
Hergegen beträgt sich die Einnahme bei der Arrende auf	14863	20
Und also höher als bei der Administration, auf . . .	2046	21

124.

Verordnung des Kurfürsten. Dat. Kölln a. d. Spree 10. [20.] März 1684.

R. 20. 12 a.

[Das Brauen auf den Ämtern.]

Sr. K. D. . . . ist unterthänigst referieret, was maſsen einige von Adel und Beambte, welche bishero gewisse Braukrüge mit unverzieseten Bier verleget, bei denen zu Untersuchung des Brauwesens verordneten Kommissarien sich angemeldet und was dieselben wegen der Ziese hinfüro quartaliter oder jährlich zu entrichten sich offerieret und anerboten.

1) Soviel nun erstlich den Krug zu Tucheband betrifft, da seind S. K. D. zwar gnädigst zufrieden, daſs der Komptor, der von Schlieben, denselben vor jetzo und bis die Krugstelle wieder bebauet, aus der Komptorei mit Bier verlege, es muſs derselbe aber bei jedem Brauen die Ziesezettul lösen und dasjenige, so konsumieret wird, richtig angeben und verziesen oder zum weinigsten jährlich 100 Thlr. dafür entrichten. Wegen des Braukruges zu Dollgelin wie auch der drei Schenkkrüge zu Lietzen, Marxdorf und Neuen Tempell und ob dieselbe wie bishero also ferner mit der Komptorei Bier verleget, auch wie es mit der Ziese eigentlich gehalten werden soll, darüber wollen S. K. D. dem Komptor von Schlieben mit negsten gnädigste Resolution erteilen lassen.

2) Angehende des Kommissarii von Haacken Erben, selbige können vorjetzo den Braukrug zu Machnow zwar vom Hoffe mit Bier verlegen, sie müssen aber die Ziese nach den Wiespel und Tonnen entrichten und die Krugstelle, sobald es immer sein kann, völlig ausbauen.

3) Und weil der Obrister von Borstell mit der Landschaft wegen Hohen- und Nieder-Finow sich eine Zeit lang auf ein gewisses verglichen, auch erweiset, daſs, wann schon nach jeden Brauen gezieset werden sollte, ein mehres nicht daraus kommen konnte, so lassen es dabei S. K. D. in Gnaden bewenden, im überlichen aber können dieselbe nicht absehen, mit was Fug er einige Freijahr wegen des zu Hohen-Finow aufgebaueten Kruges prätendieren könne, weil darinen nicht gebrauet, sondern derselbe von Hoffe mit Bier verleget wird.

4) Wegen der Schenckendorffschen Güter bleibet es vorjetzo bei denen von dero Hoff- und Legationsrat Eusebio von Brandt offerierten 30 Thlr., gleichwie aber dem Freiherren von Löben zugelassen ist, wann er künftig die Güter selbst antretten wollte, nach jeden Gebreude die Ziese zu lösen, als muſs auch hienegst und wann die

Konsumption in denen Dorfschaften merklich zunehmen sollte, zu denen 30 Thlr. ein mehres jährlichen zugeleget werden.

5) Dafs sonsten die Beambten und Arendatores kurfürstlicher Ämbter nach den konsumierten Brauen, und zwar der Ambtmann zu Ouranienburg von Trinitatis bis Luciae 1683 46 Thlr., der Ambtschreiber zu Liebenwalde von Luciae bis Quasimodog. 7 Thlr., der zu Rüdersdorf jährlich 9 Thlr., der zu Biegen jährlich 18 Thlr., der Arrendator zu Müllenbeck, der Oberförster von Pannewitz wegen Verlegung der Krüge zu Bastorf, Wandelitz und Schildow quartaliter 7 Thlr., weil der Krug zu Müllenbeck auf negst künftige Ostern selbst wieder zu brauen und zu ziesen anfangt, der von Sarmu[n]d quartaliter 21 Thlr. und der Arrendator zu Grambzow auch quartaliter 9 Thlr. entrichten sollen, solches finden S. K. D. billig und wollen gnädigst verfügen, dafs ihnen soviel in Rechnung und bei der Arende passieret und gutgethan werden soll. Was schliefslich die von Wulfen und Plotow betrifft, so bleibet denenselben zwar beim Brauen und Krugverlegen die Freiheit, welche andere von Adel im Herzogtumb Magdeburg geniefsen, sie müssen aber solche keinesweges weiter extendieren und ihre Dörfer, die im Märkschen gelegen, mit ihren Bier nicht versehen, sondern selbige dahin halten, dafs sie Bier hollen aus den Städten, dahin sie gewiedmet, welches höchstgedachte S. K. Durchlauchtigkeit denen zum Brauwesen verordneten Kommissarien staat gnädigster Resolution und damit sie einen jeden darnach bescheiden können, erteilen lassen.

125.

Auszug aus den Amtsakten von Löcknitz, 1591 und 1684[1]. Dat. 28. Dezember 1684 [7. Jan. 1685].

Mundierte Anlage. R. 21. 91.

[Aussaat der Vorwerke. Zahl der Dörfer und Höfe. Regalien und Gerechtigkeiten. Inventar der Vorwerksgebäude.]

1591 6 Vorwerker: Löcknitz, Schmellen, Kaselow, Rossow, Gellen, Hohenfelde.

[1] Die folgenden Stücke sind Beilagen des Berichts des Hauptmanns von Schwedt, v. Grumbkow, vom 28. Dez. 1684. Grumbkow hatte den Zustand des Amts Löckenitz prüfen sollen behufs Wiedereinlösung. — Das erste Stück hat in der Vorlage die Aufschrift: „Summarischer Extrakt aus dem Ambtsbuche zu Löcknitz, in was Zustande selbiges Ambt in anno 1591 gewesen und jetzo, anno 1684, befunden worden.“

1684. Gellen ist veräufsert worden; hinzugekommen ist Battin. In Dorfe Battin ist von 12 wüsten Bauerhöffen ein Vorwerk gemacht.

Aussaat auf diesen Vorwerkern.

	1591 W.	1591 Sch.	1591 V.	1684 W.	1684 Sch.	1684 V.
Weizen	5	10	2	6	8	—
Rocken	49	6	—	38	4	—
Gersten	48	17	—	34	9	—
Haffer	36	7	—	16	8	2
Erbsen	2	12	—	3	17	—
Ribsamen	—	3	—	—	—	—
Leinsamen	—	10	2	—	—	—
Buchweizen	1	3	2	14	—	—
Pferde		43[1]			12[2]	
Rindvieh		597			205	
Schweine		834			351	
Gänse		450			—[3]	
Schaffvieh		4585			1324	
An Heufutter sind geworben worden		733 Fuder			330 Fuder	

Summarischer Extrakt

was die Ambtsdörfer an Geldpächten und geliehnen Gelde, wie auch an Pacht- und geliehnen Korne dem Ambt bis Mart. 1684 schuldig verblieben.

Dörfer	Geld Thlr.	Geld Gr.	Weizen W.	Weizen Sch.	Roggen W.	Roggen Sch.	Gerste W.	Gerste Sch.	Hafer W.	Hafer Sch.	Erbsen W.	Erbsen Sch.
Berkholz	235	—	—	—	13	6	10	4½	—	—	—	4
Grimmen	32	—	—	—	1	8	1	6	—	6	—	—
Rossow	103	—	—	—	4	18	5	15	—	8	—	—
Plöwen	34	8	—	—	2	2	—	14	—	6	—	—
Bagemühl	40	—	—	—	1	15	1	23	—	1	—	4
Battin	43	—	—	20	4	13	2	8	—	20	—	3
Walmow	37	—	—	20	1	17	1	4	1	18	—	—
Woddow	60	—	—	—	1	18	2	6	—	19	—	—
Schmellen	152	12	—	—	8	—	6	9	1	21	—	1
Klockow	72	10	—	—	—	23	—	12	—	12	—	—
	809	6	1	16	40	—	32	5½	6	12	—	12

[1] Im Gestüt.
[2] Zum Zuge.
[3] Gänse können nach Willkür gehalten werden.

1591 hat das Ambt Löcknitz bestanden in 28 Dörfern, worbei aber zu merken, dafs nur einige Dörfer zum Ambte ganz belegen gewesen und die übrigen nurten in halben, dritteil und vierteil bestanden, teils Dörfer auch nurt einige Pächte gegeben und mit denen Diensten und der Jurisdiktion nach Pommern gehöret haben.

192 besetzte Bauren, 80 Kossetten. Diese Bauren und Kossetten haben ungemessene Dienste gehabt und die 6 Ambtsvorwerker begatten müssen. Haben darneben jährlich entrichtet 886 fl. 2 Gr. 17 Pf. Geldpacht, 68 fl. 2 Gr. Schweinezehent, 2 W. 2 Sch. Weizen, 33 W. 21 Sch. Rocken, 37 W. 4 Sch. Gersten, 43 W. 22½ Sch. Haffer als Pachtkorn, 262 Gänse, 621 kleine Hühner. Der Zehent von Füllen, Kälbern, Lämmern, jungen Ziegen und Bienen ist in natura gegeben und zwarten dafür gewisse Eier genommen worden.

1684 ist das Ambt Löcknitz befunden und bestehet in 14 Dörfern, als 5 ganzen Dörfern, die übrigen bestehen in halben, drittel, auch nurten in einigen Höffen, und fället aus den Dorfe Nieden nur weinige Geldpacht. Die übrigen 14 Dörfer, so auch teils in halben und dritteln, auch teils in einigen Höffen und Geldpächten bestanden, sind bei Levin, Albrechts und Jochen von der Schulenburg Zeiten veräufsert.

48 bewehrte Bauren, 105 wüste Bauerhöffe, 1 bewehrter Kossette, 58 wüste Kossettenstellen, welche aufser denen, so in Dienstgeld gesetzet, 4 Vorwerker bestellen, weiln 2 Vorwerker verpachtet sein. Diese Unterthanen geben jährlichen an Geldpächten und an Pension von wüsten Lande 967 Rthlr. 5 Gr. und an Kornpachten Weizen 1 W. 9 Sch., Roggen 1 W. 19 Sch., Gersten 1 W. 22 Sch., Haffer 1 W. 10 Sch. Gänse und Hühner geben die bewehrte Bauren, wie vor alters geschehen, item den Füllen-, Kälber-, Lämmer- und Bienenzehenden in natura, so aber itzo selten geschicht.

Inventarium der Vorwerksgebäude des Ambts Löcknitz. (Beilage C.)

I. Im Vorwerke zu Kaselow 1) das Wohnhaus, darinnen der Vogt wohnet, ist alt und sehr baufällig, an diesen Hause stehet noch 2) ein neugebauter Viehstall, worüber zwene mit Dielen gelegte Kornboden verhanden. 3) et 4) zwo Scheunen, die zwar alt, aber dennoch in gutten Stande sein. 5) Die Stallung vor die Schweine. 6) Die Schäffereigebäude, als ein neuer und ein alter Schaffstall, wie auch ein Kleinviehstälgen. 7) Das Schäfferhaus, so zwar alt, jedennoch aber in guttem Stande ist.

II. Das Vorwerk Löcknitz bestehet an Gebäuden in einen neuen Hause und in einer neuen Scheune von 7 Gebind. Die Schäfferei bestehet in einen neuen Schäfferhause und einen Schaffstalle, so noch nicht geklicket, noch ist daselbst ein neues Zollhaus, so mit Stroh getecket.

III. Bei dem Vorwerke Hohenfelde 1) das Vorwerks- und Schäfferhaus seind in gutten Stande. 2) Eine Scheune und 3) ein Schaffstall sind zwar alt, aber dennoch zimlich gut und leichtlichen zu reparieren.

IV. Das Vorwerk Battin bestehet in 1) einen guten neuen Vorwerkshause und in 2) einer gutten Scheune, 3) einen Schaffstalle und 4) einen Schäfferhause, welche Gebäude alle in gutten Stande sein.

V. Das Vorwerk Schmellen bestehet an Gebäuden in 1) einen adelichen Häuschen, 2) zwei Scheunen, 3) zwenen Pferdeställen und 4) einen Viehstalle, so alle in bäulichen Würden sind. Die Schäfferei bestehet in 5) einen Schäfferhause und 6) zweien Schaffställen, darunter einer neu, 7) und der ander alt ist.

VI. Vorwerk Rossow. 1) Das Vorwerkshaus ist alt, woran noch eine Stube und ein Stall angebauet ist. 2) Eine grofse Scheune, welche zwar neugebauet, aber von Winde etwas versetzt ist. 3) Das Schäfferhaus ist alt, wie auch 4) der Schaffstall, so noch in Tach und Fach aber etwas baufällig ist.

Spezifikation der Regalien und Gerechtigkeiten des Ambtes Löcknitz. (Beilage D.)

1) Das Kirchenlehn nebst 2) Ober- und Untergerichte ganz und aufser Kommunion bei dem Hause Löcknitz und im Dorfe Berkholz, Grimmen, Woddow, Bagemühl, Battin, Schmellen, Zerrentin, Rossow, Plöven, Bismarck, zur Hälfte aber in Walmow, Klokow und Fahrenwalde. 3) Hohe und nieder Jagten in besagten Dörfern. 4) Der Deistelzoll zu Löcknitz, welcher jetzto vor siebenzig Thaler verpachtet ist. 5) Die Hölzung bei Löcknitz im Hegerwinkel und einen Orte hinter der Schneidemühle item an beiden Seiten der Polbrücken. 2) Das Buckowholz, 3) ein klein Elfsholz an der Nandow, 4) ein Busch bei Schwaneberg, 5) etliche Orte Weichholz bei Rossow, 6) das hohe Holz, die grambowische Heide genannt, 7) die Lückeheide, 8) der Berkenbusch bei Hohenfelde, 9) die kaselowische Heide, so zimlich grofs ist. — 6) Die Mastung auf der kaselowischen Heide, woselbsten zwei Schock Schweine feist gemacht werden können. Und auf der grambowischen Heide etwa an anderthalb Schock Schweine feist werden können. 7) Die Fischerei bestehet in 10 Seen nnd einigen Feldpfühlen, so bei Löcknitz gelegen, noch seind 5 Seen bei Schmellen und der schwane-

bergische See zur Hälfte, etliche Feldpfühle bei Kaselow, zwene See, ein Teich und etliche Pfühle bei Rossow. Der gellinische grofse See, der See Bussow, der gar grofse und andere kleine See zu Plöven. 8) Die Röhrung. Und kann bei Löcknitz jährlich über 300 Schock Rohr geworben werden. 9) Die Braugerechtigkeit. Und hat das Ambt nicht allein das Brauwerk für die Guarnisoun, sondern auch die Verlegung des Kruges zu Löcknitz. 10) Mühlen und Mühlengerechtigkeit. Die Schneidemühle, die Menckinmühle genannt, ist vergangen. Eine Wassermühle, die Schlofsmühle genannt, welche 6 Wsp. Pacht geben, ist auch vergangen. So ist auch die Windmühle vor Löcknitz, welche 3 W. Pacht getragen, vorlängst vergangen. An Wassermühlen sind annoch vorhanden die berkholzische Mühle, welche vor alters 13 W. Pacht geben, gibt jetzo jährliche Pacht 6 W. 6 Sch. Die rossowische Mühle, so vormals 8 W. geben hat, trägt jetzo jährlich 3 W. 11) Eine Ziegelscheune und Kalkoffen seind vor alters auch alldar gewesen, aber auch längst vergangen. 12) Hopfengärten. Der Garten zu Löcknitz, darinnen 8 W. Hopfen gewonnen werden können, ist vergangen. Noch ist ein Hopfengarten bei Rossow gewesen, welcher anderthalb Morgen Land in sich hat, lieget jetzo auch wüste.

126.

Anschlag des Amts Zossen. Beilage zu dem Arrendevertrag über das Amt vom 18. [28.] August 1690.

Ausfertigung. Reponierte Registratur der Regierung zu Potsdam (Abteilung für Domänen etc.). Zossen Paquet 1 Nr. 1.

[1682 und 1690. Aussaat, Viehzucht, Dienste. Abzüge. Überschüsse.]

Anno 1682 angeschlagen Thlr. Gr. Pf.		Anno 1690 wird angeschlagen Thlr. Gr. Pf.
108 — —	Vor 9 W. Rocken à 12 Thlr. Es findet sich aber bei gegenwärtiger Untersuchung der Arrende, auch zeigen es die alten Ambtsrechnungen, dafs nicht mehr denn nur 8 W. 12 Sch. bestellet werden können à 12 Thlr.	102 — —
144 — —	Vor 12 W. Gerste; es findet sich aber gleich vorigen die Aussaat nicht so hoch, und	

Anno 1682 angeschlagen Thlr. Gr. Pf.		Anno 1690 wird angeschlagen Thlr. Gr. Pf.
	traget solche aus denen allegierten Ursachen nur 10 W. 12 Sch. à 12 Thlr. .	126 — —
6 — —	Vor 1 W. Hafer	6 — —
	Viehezucht.	
100 — —	Von 50 nutzbaren Kühen à 2 Thlr., ietzo finden sich nur 44 und 8 Versen, selbige zur Hälfte thun 48 Kühe; es muſs aber bei die 50 Stück bleiben und selbige, weil sie dem Arrendatori wirklich geliefert, vor voll wieder angeschaffet werden à 2 Thlr.	100 — —
80 — —	Von 800 Haupt Schaffe à 10 Thlr. . . .	80 — —
438 — —	Latus	414 — —
16 — —	Schweinezucht	16 — —
	Dienste der Unterthanen.	
150 — —	Vor 15 Pauer à 10 Thlr.	
75 — —	Vor 15 Kossäten à 5 Thlr.	
	Nota: Diese Pauerdienste sein bis daher jährlich nach der Reihe von den Unterthanen genommen; weil aber solches in der Geldrechnung ein und andere Irrungen kausieret, so werden anjetzo nachgesetzte Dörfer mit ihren Diensten zu diesem Vorwerk geleget, als aus Negst Neuendorf.	
	1 Schulze, so im Augste nur einführet und sonsten auf der sogenannten kleinen Breite eggen muſs	6 — —
	1 Lehnpauer, welcher nebst dem Schulzen gleiche Dienste thut	6 — —
	8 Pauren à 10 Thlr.	80 — —
	2 Kossäten à 5 Thlr.	10 — —
	Aus Schöneiche.	
	1 Schulze giebet obigen gleich	6 — —
	8 Pauren, als Jürgen Gätzke, Peter Schulze, Andres Schulze, Michel Ribbecke, Martin Bocho, Gürgen Nickel, Jochim Nehte und Baltzer Heede à 10 Thlr.	80 — —
	Überdem sein noch 3 Schweizer und ein	

Anno 1682 angeschlagen Thlr. Gr. Pf.		Anno 1690 wird angeschlagen Thlr. Gr. Pf.
	armer Gürgen Ziepack, so über die Arrende berechnet werden muſs. Item 3 wüste, so nicht besetzt	— — —
241 — —	Latus	204 — —
	Aus Schöneiche.	
	9 Kossäten à 5 Thlr.	45 — —
	2 Kossätenhöffe, wovon einer wüste und der andere dem Schulzen gegen die Zinsen eingethan.	
	Aus Kallinichen.	
	Der Schulze giebet nur alle 4 Jahr das Dienstgeld à 6 Thlr. und dienet 3 Jahr hinter den ander dem Burgermeister Hertzbergen und wird also über die Arrende berechnet.	
	6 Kossäten à 5 Thlr.	30 — —
	Noch sein 2 adeliche Kossäten, so dem Ambte keine Dienste thun, item 3 adeliche wüste.	
45 — —	Die Fischerei ohne die 3 Hegeseen . . .	45 — —
12 — —	Die Ziegelscheune	15 — —
50 — —	Vom Weinberge	50 — —
107 — —	Latus	185 — —
786 — —	Sa. Summarum des ganzen Anschlages 1690	803 — —

Die Abzüge sein wegen des Herrn Hauptmanns Gehalt 482 Thlr. 5 Gr. — Pf., so bleiben zur jährlichen Pension 320 Thlr. 19 Gr. — Pf.

127.

Arrenderechnung der kurfürstlichen Vorwerke Potzlow und Melsow von Trinit. 1690 bis Trinit. 1691. O. D.[1]

Pr. Br. R. 7. Amt Gramzow II. XV. 9.

[Geld-Einnahme und -Ausgabe.]

Einnahmegeld.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Bestand abgelegter Arrenderechnung bis Trinit. 1690 .	116	18	3
Darzu wird von denen kurfürstlichen Vorwerker Potzlow und Melsow vermöge Arrendekontraktes von Trinit. ao. 1690 bis dahin 1691 zur jährigen Arrende gegeben .	587	12	—
Wie auch vom Schultzengericht nach Abzug der Kontribution von Trinit. 1690 bis dahin 1691 an Arrende gegeben	25	—	—
Noch wegen Hans Langen, Bauwern in Warnitz, von Trin. ao. 1690 bis dahin 1691 an Dienstgeld, indem dieser noch nicht im Anschlage ist	12	—	—
Summa aller Einnahme Arrendegelder mit den Bestand	741	6	3

Ausgabegeld.

Jährliche Besoldung denen Herren Geistlichen.

No. 1. Dem Prediger zu Blanckenburg, Herrn Zacharias Lüdicken an 21 Sch. Rocken Meſskorn wegen des Vorwerkers Melsow laut Scheins, à 12 Gr. thut . . .	10	12	—
No. 2. Dem Küster daselbst wegen des Vorwerks Melsow an 6 Sch. Rocken laut Scheins à 12 Gr.	3	—	—
No. 3. Dem Prediger in Potzelow Herrn Daniel Rautenberg wegen des Vorwerkes daselbst an 12 Sch. Rogken laut Scheins, à 12 Gr. thut	6	—	—
No. 4. Vermöge Scheins dem Küster daselbst an 4 Sch. Rogken à 12 Gr.	2	—	—
Sa. denen Herren Geistlichen	21	12	—

Denen Heidebedienten.

No. 5. Vermöge Scheins dem kurfürstlichen Schützen in Melsow, Jürgen Henschen an jahrliche Besoldung .	24	—	—
An Einen zu Rockenbrot-Korn à —	12	—	—
An 12 Sch. Gersten Drinckorn à 12 Gr.	6	—	—
Sa. den kurfürstlichen Schützen	42	—	—

[1] Mit dem Vermerk: „Abgenommen auf der kurfürstlichen Ambtskammer zu Kölln a. d. Spree den 10. Nov. 1691. Weise, Ude."

Auf Befehl und Zufällige.

No. 6. Vermoge Schein vom Ambte auf das Quartal Crucis gezahlet	100	—	—
Auf das Quartal Lucie laut Schein vom Ambte . . .	100	—	—
No. 7. An 10 W. 14 Sch. Hafern laut Scheins auf das Quartal Reminicere 1691 gezahlet	100	13	—
No. 8. Noch auf das Quartal Trinit. laut Ambtsschein gezahlet	60	—	—
No. 9. Vermoge Verordnung einigen Franzosen, der Namen besage vorjährige Rechnung spezifizieret, vorgeschossen an 3 W. Rocken, 20 Sch. Gersten und 14 Sch. Haffer, welches laut Verordnung von dem Ambte gut gethan werden soll. Der Sch. zu 12 Gr. thut an Rocken 3 W.	36	—	—
20 Sch. Gersten à 12 Gr.	10	—	—
14 Sch. Haffer à 6 Gr.	3	12	—
No. 10. Vermoge Verordnung Wilhelm Siewert, Kossate in Melzow, wegen Aufbauung der Scheune ein Freijahr bewilliget und allhier in Abgang Dienstgeldes . . .	6	—	—
No. 11. Vermoge Verordnung ist Gregories Wulfen, Bauer in Warnitz, wegen Aufbauung der Scheune ein Freijahr bewilliget, gehet ab an Dienstgeld	12	—	—
No. 12. Vermoge Scheins vom Ambte zu Fohrtbringung des Pachthaffers zum Ambte Müllenhoff 7 Wagen gegeben, thut	3	5	—
Auf damaliger der Ambteskammer Verordnung ist dem Krüger in Potzlow, Michel Eichhorsten, an Saat und Brotkorn vorgestrecket, so aber in vorjähriger Rechnung nicht passieret worden, hier wieder angesetzet, als			
16 Sch. Rocken Brotkorn à 12 Gr.	8[1]	—	—
12 Sch. Gersten Saatkorn à 12 Gr.	10	—	—
14 Sch. Haffer zur Saat à 6 Gr.	3	12	—
No. 13. Vermöge Zehrungszettul lasset die hochlobliche Ambteskammer bei Ablegung der Arrenderechnung passieren	3	12	—
No. 14. Vermoge Scheins ist von dem kurfürstlichen Vorwerk Potzelow wegen verfahrenes Korn an Zoll in Grimmitz erlegt	2	15	—
No. 15. Gleichfalls von Vorwerk Melsow laut Scheins .	—	21	6

[1] Dieser und die beiden folgenden Posten sind durchstrichen.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Wegen des in Potzelow 1690 erlittenen abermalen Hagelschadens, so leider sowoll am Vorwerke als am Schulzengerichte grofsen Schaden gethan, nur angesetzet	50[1]	—	—
Sa. der Ausgabe ins gemein	57	—	6
Sa. aller Ausgabe Arrendegelder	501	18	6
Soliche kegen der Einnahme der	741	6	3
Bleibet Bestand auf Trinit. ao. 1691	239	11	9

128.

Arrendevertrag über das Vorwerk Drensen im Amte Gramzow, Dat. Kölln a. d. Spree 17. [27.] Mai 1695.

Ausfertigung. Pr. Br. R. 7. Amt Gramzow II. XVIII. 1.

[1) Pachtobjekt. 2) Saatkorn. 3) Abgesonderte Verwaltung der Unterthanen-Abgaben. 4) Ersatz für Vermehrung des Schafbestandes. 5) Gebäude. 6) Fischerei. 7) Gesinde, Prediger, Küster. 8) Schweinemast. 9) Schonung der Unterthanen. 10) Remissionen der Unterthanen. 11) Dienste der Unterthanenkinder. 12) Besetzung wüster Bauernhöfe. Unterstützung notleidender Unterthanen. 13) Jagddienste der Unterthanen. 14) Grenzen. Reisekosten. 15) Post-, Fuhr- und Quartierwesen. 16) Visitationen. Verpflichtung zu Schadenersatz. 17) Verlängerung des Vertrags. 18) Todesfall. 18) Casus fortuiti. 20) Pacht. Haftung des Arrendators. — Anschlag des Vorwerks.]

Zu wissen, nachdem die Arrende des Vorwerks Drensen unter dem kurfürstlichen Amte Grambzow auf Trinit. 1695 sich geendet und der bisherige Arrendator desselben, Ernst Christian Meyer, sich in Zeiten per memoriale bei der kurfürstlichen Amtskammer angemeldet und gebeten, dafs ihm itzt bemeldetes Vorwerk ferner noch in Arrende gelassen werden möchte, als hat die Kammer nach vorhero veranlasseten und geschehenen Untersuchung dieses Vorwerks in Betracht dessen, dafs ermeldter Meyer sich bishero als ein guter Hauswirt dabei erwiesen und in einigen Stücken es verbessert, auch die bisher gelobte Pension jedesmal richtig abgeführet, der gnädigsten Herrschaft vorträglich befunden, aufs neue und wie folget, mit demselben auf abermalige sechs nacheinander folgende Jahre einen Arrendekontrakt

[1] Durschstrichen. Am Rande: 40 Thlr. von Reminiscere pass. den Arr. in künftiger Rechnung.

aufzurichten und zu schliefsen, nämlich von Trinitatis 1695 bis dahin 1701.

1) Behält der Arrendator, Ernst Christian Meyer, das Vorwerk Drensen mit denen dazugehörigen Äckern, Viehzucht und Schäferei, Wiesen, Lüchen, Hütungen und Triften, soweit bishero das Vorwerk deren ingesamt sich gebraucht und zu gebrauchen berechtiget gewesen, desgleichen auch die dabei vorhandene Obst- und Küchengärten, die er denn, weil sie nicht in Anschlag gebracht werden, auf seine eigene Kosten stets in guten Würden zu halten, mit jungen Obstbäumen und andern tüchtigen Gartengewächs und Früchten zu verbessern verspricht. Ferner behält er auch der Unterthanen zu Drensen, Grentz und Grünow Dienste, sowie der aufs neu gemachte und zu Ende dieses Arrendekontrakts angeheftete Anschlag im Munde führet, die schon vorangeführte sechs neue Arrendejahre über dieselbe seinem Wissen und Willen nach, jedoch aber auch nach Art eines guten Hauswirts bestermafsen zu nutzen und zu gebrauchen, behält auch über sothane Unterthanen und das bei diesem Amtsvorwerk Drensen verhandene Gesinde den Gerichtszwang und die Befugnis, einen jeden deren zu seiner Schuldigkeit anzuhalten und das Gesinde eigenes Gefallens anzunehmen und abzuschaffen.

2) So empfängt Arrendator die bei diesem Vorwerk Drensen verhandene Winter- und Sommersaat dergestalt und also, wie solche im neuen Anschlag befindlich und liefert selbige beim Ablauf dieser Arrende in allem recht wohlbestellet hinwiedrüm. Sollte er auch alsdann ein mehrers gewiniget und urbar gemacht haben, so soll er alsdann der gnädigsten Herrschaft die übrige Aussaat um billigmäfsige Bezahlung, welche er an der letztjährigen Pension zu dekourtieren hat, zu überlassen gehalten sein.

3) Was aus vorspezifizierten Dörfern, sowohl von wüsten Hufen, als auch an Pachtgeldern, Pachtkorn, Schweine-, Hühner- und Gänsezehend, Ziesen, Strafgefällen, An- und Abzugsgeldern, imgleichen Abschufs und Spinnen der Unterthanen jährlich einkommen soll und zu berechnen ist, solch ingesamt wird gleich allem andern, so im letztern Anschlag nicht enthalten und ihm also auch nicht verarrendieret ist, der gnädigsten Herrschaft in specie reservieret und mufs Arrendator jedes Jahr der Beschaffenheit nach mit höchstem Fleifs eintreiben und über die ordinäre Pension solches berechnen.

4) Wird Arrendatori bei diesem Vorwerk und Schäferei das verhandene Schafvieh, laut hierbei befindlichen Anschlages, zugeschlagen, welches er nach geendigter dieser Arrende ohne einigen Abgang wieder liefern, imgleichen und da er alsdann über das Inventarium und An-

schlag ein mehrers an Schafvieh haben würde, so der kurfürstlichen Kammer anständig sein möchte, derselben gegen billigmäfsiger Bezahlung überlassen soll und will.

5) Die Vorwerks- und Schäfereigebäude mufs Arrendator dergestalt, wie sie ihm vermöge Inventarii übergeben worden, diese 6 neue Arrendejahre über abermalen auf seine eigene Kosten in bäulichen Würden unterhalten und solche nach Verfliefsung der Arrende in gutem Stande wieder liefern. Wann aber durch ungeheure grofse Sturmwinde ganze oder halbe Tächer und Gebäude ab- und ümgerissen würden, so kömmt solches billig in Konsideration, und wann alsdenn auf des Arrendatoris erfolgten zeitigen Bericht befunden werden wird, dafs solches alles sich ohne Verwahrlosung des Arrendatoris zugetragen und er solches nicht verhüten können, er auch die Tächer in Zeiten ausstopfen lassen, auch denen Gebäuden die erforderte Hülfe durch Stützen und Gegenscharten gebührend gegeben, so soll alsdann die Besichtigung und was nötig befunden werden wird, verordnet werden. Sollte aber denen Vorwerks- und Schäferei-, auch andern Gebäuden durch des Arrendatoris oder der Seinigen und Gesindes Farlässigkeit Feuerschaden (so Gott in Gnaden abwenden wolle) zugefüget werden, so ist Arrendator schuldig, der gnädigsten Herrschaft den entstandenen Schaden zu ersetzen.

6) Die Fischerei bei diesem Vorwerk, nämlich der Seen und Teiche, gebraucht sich Arrendator zu Führung der Haushaltung frei, jedoch ist er gehalten, dieselbe nicht zu verwüsten, sondern in denen Leichzeiten allerdings zu verschonen und alles nach Einhalt der kurfürstlichen Fischerordnung zu traktieren, auch auf den unvermuteten Fall des Ruins den verursachten Schaden zu ersetzen.

7) Was auf den Ackerbau, Haushaltung und Viehzucht, imgleichen auf das Gesinde beim Vorwerk und Schäferei verwendet werden mufs, das alles führet Arrendator von seinem Eigenen ab und mufs deshalb an der Arrende nichts kürzen noch sonst prätendieren. Was aber dem Prediger und Küster jährlich an Messekorn gereichet werden mufs, dasselbe soll ferner noch aus den reservierten Amtsgefällen genommen und bezahlet werden.

8) Werden Arrendatori zu behuef der Haushaltung 20 Schweine bei voller Mast, hingegen bei halber Mast nur 10 Stück fehmfrei passieret. Er mufs aber denen Jagtbedienten das ihrige von dem seinen allein abführen und deshalb an der Pension nichts dekourtieren.

9) Hat Arrendator die ihm zugeschlagene Unterthanen über ihre Schuldigkeit und Herkommen keinesweges zu beschweren, sondern, wenn er einige derselben in Dienstgeld zu setzen resolvieren möchte,

so hat er solches erträglich zu machen und sie nicht höher anzusetzen, als wie sie ihm zugeschlagen worden, auch über ihre sonst schuldige keine mehrere Dienste sich auszudingen, damit dieselbe Sr. K. D. als auch Arrendatori zu Nutz beibehalten werden mögen.

10) Da auch ein oder ander Unterthan mit Abführung der Dienstgelder oder mit Leistung der Dienste hernachzukommen nicht vermöchte, so hat Arrendator deswegen an der Pension nichts abzuziehen, noch sonsten was zu prätendieren, sondern es gehet solches einzig und allein über ihn. Sollte aber jemand der Unterthanen durch Krieg, Peste, Feuer oder Viehsterben verderbet werden, so dafs die Gebühr unmöglich von ihnen verlanget werden könnte und auf Verordnung der Kammer erlassen wird, auf dem Fall gehet das Dienstgeld nach dem Anschlag Arrendatori an der Pension ab. Was aber die Unterthanen in den Jahre, da es fällig, nicht entrichten können, solches soll im folgenden Jahre, weil ein jedes Jahr mit ihm selber gnug zu thun, von ihm nicht gefodert werden.

11) Sollen und müssen der Unterthanen Kinder dem Arrendatori, daferne ihre Eltern nicht selbst deren bedürftig, der Gesindeordnung und Amtsgewohnheit nach, üm den gebührenden Lohn drei Jahre dienen und ohne seinen Vorbewufst und Konzession anderswohin, sonderlich in frömde Gerichte, nicht verehelichen oder sich vermieten.

12) Hat auch Arrendator dahin zu trachten, dafs die annoch wüsten Höfe forderlichst mit guten Wirten wiederüm besetzet und der Unterthanen Kinder dazu genommen werden mögen, wie er denn auch zu Konservation der Unterthanen auf den bedurfenden Fall, insonderheit bei grofsem Viehsterben oder mifswachsenden Jahren sie mit Anspannung, Brot- und Saatkorn auszuhelfen und die Restitution dessen nach ihrem Zustand, wie solcher es leiden will, nach und nach wieder von ihnen zu nehmen hat.

13) So lässet auch Arrendator die benötigte Unterthanen zu den Jagten und Stelsteten abfolgen und hat deshalb nichts zu prätendieren, das Bier und Brot aber, so den Unterthanen bei solchen Jagtdiensten dem Herkommen nach gegeben wird, solchet hat Arrendator in Rechnung zu setzen. Wann aber die Unterthanen die Wolfesjagten mit verrichten helfen, so wird deshalb nichts in Abgang gebracht, sondern es sind dieselbe schuldig, dergleichen ohne Abgang ihrer ordinären Dienste zu leisten.

14) Mufs auch Arrendator des Vorwerks Grenzen und Gerechtigkeit wohl beobachten, damit Sr. K. D. in derselben nicht zu nahe getreten oder gar von denselben etwas entzogen werde, er hat aber keinesweges, wenn deshalb einige geringe Kosten müfsten angewendet

werden, solche an der Pension abzuziehen. Dahingegen und wann über Verhoffen deswegen Prozesse und Kommissiones geführet und gehalten werden müſsten, so soll dasjenige, was zu Ausführung der Sachen nötig sein wird, aus denen reservierten Amtsmitteln zu Grambzow genommen und angewandt werden. Gestalt denn Arrendatori sonsten auch keine andere Reise- und Zehrungskosten gutgethan werden sollen, als wann er zu Ablegung seiner Rechnung anhero erfodert oder auf speziale Verordnung der kurfürstlichen Kammer ein und ander Verrichtungen übernommen und darüber mit gehörigen Dekretis, als welche er jedesmal gebührend zu suchen, versehen worden.

15) Soll Arrendator, soviel nur immer möglich, mit den Postfuhren verschonet bleiben, jedoch aber, wann bei vorfallenden Ablagern dergleichen erfodert werden, sollen solche nach Proportion des Dienstgeldes und was es auf die Woche austrägt, angerechnet und an der Arrende gutgethan werden. Wann aber Arrendator einigen Reisenden auf bei sich habende kurfürstliche Pässe gewisse Abfuhren geben müſste, so hat er sich desfalls nach dem kurfürstlichen Patent vom 14. April 1679 allerdings zu richten und demselben darunter gebührend nachzuleben.

16) Behalten S. K. D. wie auch dero Amtskammer sich die oftmalige Visitation des Vorwerks, auch der Schäferei bevor. Wann sich nun befinden sollte, daſs übel hausgehalten sein möchte und die Äcker, Gärten, Wiesen und was sonsten Arrendatori mehr übergeben und eingeräumet worden, mehr zu Grunde gerichtet, als zum Aufnehmen und Verbesserung gebracht wären, die Kammer alsdann befugt sei, diesen Arrendekontrakt wieder aufzuheben und die Erstattung des verursachten Schadens von Arrendatore zu fodern.

17) Soll Arrendator nach Ablauf der Arrendejahre, wenn er, wie einem guten Wirte zustehet, sich noch ferner wohl erweiset, die Arrende richtig abgiebt, vor andern, aufm Fall das Vorwerk noch weiter verpachtet werden möchte, beibehalten werden, jedoch, daſs auch Arrendator alsdenn dasjenige zu geben sich bequeme, was andere zu geben sich erbieten möchten.

18) Da auch mit Arrendatore sichs zutrüge, daſs er Zeit währender Arrende verstürbe und dessen Wittibe oder Erben Lust trügen, diesen Arrendekontrakt zu kontinuieren und desfalls in Zeiten behörige Ansuchung thäten, so soll ihnen solches freistehen und die Arrende gelassen werden. Widrigenfalls aber haben sie solchen Arrendekontrakt ein halb Jahr vorhero und wann demselben zuerst ein Gnügen von ihnen geleistet worden, aufzukündigen; es sollen aber auch die Wittibe und Erben ehe und bevor zu weichen nicht schuldig sein, bis

sie aller erweislich gemachten Restanten, auch des Vorschusses halber, wann sie dergleichen gethan haben möchten, aus dem Amte Gramzow befriediget worden.

19) Soll und will Arrendator die gelobte und bald hiernach ermeldete Pension ohne einigen Abzug und Anrechnung der casuum fortuitorum, sie mögen sich auch begeben und Namen haben, wie sie immer wollen, es sei Mifswachs an Getreide oder Viehsterben, nichts überall davon ausgeschlossen, allemal richtig abgeben, es wäre denn, dafs das Land durch Krieg, Pest, Feuer, ohne sein und der Seinigen Verursachen, oder das Vorwerk und Schäferei ganz ruinieret, durch Gewitter angezündet, das Getreide durch Hagel gänzlich zerschlagen, oder durch schädliches Gewürm oder Mäusefrafs (welche Zufälle der Allerhöchste in Gnaden abwenden und verhüten wolle) ganz verderbet würde. Auf solchen Fall und wann der kurfürstlichen Amtskammer das alles in Zeiten berichtet und auf dero Verordnung untersuchet worden, auch befunden, dafs der Schade des Mifswachses an Getreide und Viehsterben sich über den vierten Teil deren im Anschlag enthaltenen Summe betrüge, so soll alsdenn nach Befinden und Billigkeit die Pension moderieret werden. Was aber unter solchen vierten Teil an Mifswachs des Getreides oder am Viehsterben der im Anschlag enthaltenen Summe abgehen möchte, solches nimmt Arrendator blos über sich und hat deshalb nicht das geringste prätendieren, weder in Abzug zu bringen.

20) Gelobet und verspricht oftbesagter Arrendator, Ernst Christian Meyer, der gnädigsten Herrschaft im ersten der sofort anfangs dieses Arrendekontrakts abgeredeten sechs Arrendejahre 980 Thlr. zu geben und dieses dahero, weil Arrendator die Aussaat mit 12 Sch. Weizen und 12 Sch. Gersten verbessert und mit seinem Korn bestellet, weshalb die kurfürstliche Kammer ihm 20 Thlr. gutgethan. In jedem der fünf übrigen Arrendejahre aber 1000 Thlr., dessen Summe denn in den sechs Arrendejahren 5980 Thlr. austrägt, welche er nach Proportion jährlich auf die gewöhnliche Quartale Crucis, Luciae, Reminiscere und Trinitatis, zur allhiesigen kurfürstlichen Kammer zu liefern, alles an guter und gangbarer Münze, mafsen er denn auch zu desto festerer Haltung dieses getroffenen Arrendekontrakts aller rechtlichen Benefizien und Exzeptionen, welche Sr. K. D. zum Schaden, ihm Arrendatori aber zu Nutz gereichen könnten, sich nicht allein hiermit begiebt, sondern auch all sein jetziges und noch künftig erlangendes Hab und Vermögen, nichts überall davon ausgeschlossen, zur Realhypothek einsetzet, auch über dem und zu mehrern Sicherheit eine schriftliche Kaution sub dato Drensen den 2. Julii 1694 über 600 Thlr.

von seinem Vater, Heinrich Meyern, auch allem seinem Geschwister und des Notarii Friderich Brandts Attestat, dafs gedachte Geschwister freiwillig hierin konsentieret, allhier beigebracht, üm sich daran auf dem nicht einhaltenden Fall bezahlt zu machen, alles getreulich und sonder Gefährde.

Urkündlich ist dieser Arrendekontrakt in duplo ausgefertiget, mit dem kurfürstlichen Amtskammersiegel bedrücket und von denen zur kurfürstlichen Amtskammer allhier verordneten Präsident, Vizepräsident, Räten und Kammermeister eigenhändig unterschrieben, auch vom Arrendatore mit unterzeichnet und mit seinem Petschaft bestärket worden.

Anschlag des Vorwerks Drensen von Trinit. ao. 1695.

	Thlr.	Gr.
Aussaat.		
8 W. 18 Sch. 2 V. Weizen à 24 Thlr.	210	12
15 „ 1 „ Rocken à 14 Thlr.	240	14
13 „ 18 „ Gersten à 14 „	194	—
7 „ 8 „ Haber à 7 „	51	8
3 Pauerhufen . . . à 8	24	—
Drensen.		
3 Kossäten à 6 Thlr.	18	—
Grentz.		
7 Pauern à 12 Thlr. } 1 Kossät à 6 „ }	90	—
Grunow.		
7 Pauern à 12 Thlr. } 1 Kossät à 6 „ }	90	—
Viehezucht.		
25 Kühe à 2 Thlr.	50	—
Der Arrendator bittet, ihm 10 Kühe abzunehmen, er wollte doch die Arrende davon geben.		
Latus	968	10
900 Haupt Schafvieh à 10 Thlr.	90	—
Schwein- und Federviehezucht	6	—
Latus	96	—

Summa 1064 Thlr. 10 Gr.

Der vorige Anschlag ist gewesen 1010 Thlr. 22 Gr.

129.

Auszug aus dem Arrendevertrag über das Vorwerk Gramzow im Amt Gramzow mit dem Amtschreiber und Arrendator Andreas Müller. Dat. Kölln a. d. Spree 4. [14.] Mai 1696.

Ausfertigung. Artikel 9, 11, 12, 16 umfassend. Pr. Br. R. 7. Amt Gramzow II. XI. 3.

[9) Brauerei. 11) Jurisdiktion. Schonung und Unterstützung der Unterthanen. 12) Post- und Fuhrwesen. 16) Pacht. Casus fortuiti.]

. . . 9) Behält Arrendator das Brauen, wofür der gnädigsten Herrschaft er numehro 154 Thlr. entrichtet, nimmt auch deshalb 5 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. wegen der Ziese zu bezahlen über sich; wann aber wegen des Amtsbaues Bier zu geben, hat er solches nicht höher anzurechnen, als es ihm selber kostet . . .

11) So wird Arrendatori die Jurisdiktion ohne einigen Eintrag über die Meier, Schäfer, Dröscher, auch über alles andere Gesinde und über die ihm zugeschlagene Unterthanen bei diesem Vorwerk und Schäferei dergestalt überlassen, dafs er sich deren ziviliter gebrauche, sie auch zum Dienst und ihre Schuldigkeit wohl anhalte, wie ihm dann auch freistehen soll, daferne die ihm verarrendierte Unterthanen ihm nicht alle zu Verrichtung nötiger Dienste wirklich thun, dieselbe seiner Gelegenheit nach ins Dienstgeld zu setzen, Er mufs aber auch nicht ein mehrers von ihnen nehmen, als was vermöge Anschlages der gnädigsten Herrschaft davon entrichtet wird, auch keine mehrern Dienste oder Nebendienste ihnen abfodern noch zumuten, als sie von alten Zeiten hero zu leisten schuldig gewesen, damit dieselbe Sr. K. D., wie auch Arrendatori ihre Schuldigkeit leisten und beibehalten werden können. Sollte auch ein oder ander dieser ihm zugeschlagenen Unterthanen mit Entrichtung der Dienste und Dienstgelder Unvermögens halber hernachzukommen nicht imstande sein, so mufs Arrendator deshalb dennoch nichts an der versprochenen Pension abziehen, immafsen dasselbe blos über ihn ergehet, es wäre denn, dafs sothane Unterthanen durch Krieg, Peste, Feuer und grofses Viehsterben ganz verderbet würden, dafs die Gebühr unmöglich von ihnen erlanget werden könnte. auf welchem sich zutragenden unverhofften unglücklichen Fällen das Dienstgeld, wie es Arrendatori zugeschlagen worden, von der Pension abgehet. Was aber die Unterthanen in dem Jahre, da es fällig, nicht entrichten können, solches kann und soll das folgende Jahr, weil ein jedes Jahr mit ihm selber gnug zu thun, denenselben nicht abgefodert werden. Es hat auch ferner Arrendator, wenn sich einige Unterthanen ihrer Schuldigkeit halsstarrigerweise entzögen, an-

fänglich dieselbe mit Glimpf, da aber das nicht helfen wollte, mit üblichem Amtszwang zum Gehorsam zu bringen, jedoch, wie schon angeführet, auf deren Konservation bedacht sein und sich keine gewisse Dienste über die ordinäre und schuldige ausdingen, hingegen auf bedürfenden Fall sie mit Anspannung, Brot- und Saatkorn sekundieren und aushelfen, dessen Restitution nach der Unterthanen Zustand, und wie es derselbe leiden will, nach und nach von ihnen wieder erwarten oder nehmen.

12) Mit den Postfuhren soll Arrendator, soviel nur immer möglich, verschonet bleiben, daferne aber bei vorfallenden Ablagern oder sonsten auch auf Pässe denen Reisenden zu geben erfodert werden möchte, alsdenn soll vom Dienstgelde, soviel nach Proportion es auf die Woche austräget, abgerechnet und ihm an der Arrende gutgethan werden. Es hat auch Arrendator sich deshalb nach den kurfürstlichen Patenten vom 14. April 1679 und dem kurfürstlichen Befehl vom 13. Dezember 1669 zu richten und solchem gehorsamst nachzuleben, die Fuhren aber nach Proportion der gesamten gramzowschen Vorwerker Unterthanen aufzubringen . . .

16) Was nun schliefslich die Pension der jetzigen Arrende dieses Vorwerks Gramzow und der Schäferei antrifft, so sollte zwar Arrendator nach Inhalt der im neuen Anschlag spezifizierten und ihm zugeschlagenen Stücke Sr. K. D. jährlich 1304 Thlr. 4 Gr. 2 Pf. entrichten; es ist aber auf gethane Vorstellung des Arrendatoris und der kurfürstlichen Kammer eigenem Gutbefinden nach, wie auch schon einesteils ad § 3, erinnert worden, dafs und warum Arrendator bei weitem nicht soviel Schafvieh wie ehemals mehr halten kann, auch dafs er ohnedes grofses Viehsterben erlitten und er indes doch die prätendierte Erlassung schwinden lassen, ferner auch 27 Thlr. wegen der Ziese jährlich abzuführen, so sonsten nicht geschehen, laut Anschlages über sich genommen, vors Brauen auch, wie der Anschlag itziger Zeit besaget, 74 Thlr. mehr denn bei vorigen Kontrakt entrichtet, daher denn die kurfürstliche Amtskammer in Erwägung dessen allen, insonderheit aber, nachdem sich auch Arrendator ratione casuum fortuitorum dahin erkläret, dafs er alle und jede sowohl wegen des Mifswachses an allerhand Getreide, als auch das Rind-, Schaf- und Schweinevieh-Sterbens halber, item den Abgang der Unterthanendienste insoweit, als wenn etwa einige in Ermangelung des Gespanns Handdienste verrichten müfsten, oder da einer und anderer Bauer oder Kossäte Krankheit oder anderer Zufälle halber auf einige Wochen gar nicht zu dienen vermöchte, über sich ergehen lassen und deshalb an der Pension gar keine Remission suchen, noch sonst in andere Wege

einige Prätention machen wolle (wogegen aber auch die Kammer den zehnten Teil der Pension hinfallen lässet), sondern wann Arrendator vorstehenden allen gebührend nachkömmt und prätestieret, nach Abzug vorerwähnten 27 Thlr. Ziesegelder und des zehenden Teils der Pension, das übrige der 1304 Thlr. Arrende, so sich auf 1150 Thlr. annoch belauft, richtig abführet, dafs alsdenn solchem nach der Schlufs dieser sechsjährigen Arrende mit ihm hierdurch solle gemacht sein. Als gelobet und verspricht demnach Arrendator, Andreas Müller, vorstehenden allen und jeden aufs genauste nachzuleben und nach oben bereits ausführlich erwähnten Abzüge den übrigen völligen Rest der 1304 Thlr., als nämlich 1150 Thlr., auf die gewöhnliche vier Quartale, nämlich Crucis, Luciae, Reminiscere und Trinitatis, an gangbarer Münze bar und richtig jedesmal der kurfürstlichen Kammer zu bezahlen, wovon ihn überall nichts befreien soll, es wäre denn, dafs durch Krieg das Land und also auch dieses Amtsvorwerk Gramzow samt der Schäferei verwüstet, imgleichen das Getreide durch Gewitter angezündet oder durch schädliche Würmer überall verderbet, oder auch durch Hagel und grofse, ungewöhnliche Sturmwinde ganz und gar zerschlagen und also dergestalt ruinieret und verderbet würde, dafs er nicht das geringste davon zu hoffen hätte, auf solchem, Gott verhüte, unglücklichem Fall, den der Höchste in Gnaden abwenden wolle, soll Arrendator alles dergleichen der Kammer in Zeiten berichten und auf deren Veranlassung es gebührend untersucht worden, dem Befinden nach billigmäfsige Erlassung widerfahren und in Rechnung passieren. Zu desto festern Haltung alles hiervorstehenden setzet mehrmals gedachter Amtschreiber und Arrendator, Andreas Müller, mit Verzicht aller rechtlichen Benefizien und Exzeptionen der kurfürstlichen Amtskammer alle seine Hab und Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, zur Realhypothek ein, sich bei nicht erfolgender richtiger Zahlung daran zu erholen, zahlet auch jedesmal eine Quartalpension voraus, da er denn auf solchen Fall zu Leistung einer Spezialhypothek weiter nicht angehalten werden soll, in der Hoffnung, er werde auch fernerhin sich sorgfältig und fleifsig in Einschickung der Pensionsgelder erweisen, alles getreulich, sonder Gefährde.

Urkündlich ist dieser Arrendekontrakt in duplo ausgefertiget, mit dem kurfürstlichen Amtskammersekret besiegelt und von denen zur Amtskammer verordneten Präsident, Vizepräsident, Räten und Kammermeister bestärket, wie auch mit oftermeldeten Arrendatoris Pitschaft und eigenhändigen Unterschrift vollendzogen.

130.

Anschlag vom Amte Stansdorf, Beilage zu dem Arrendevertrag vom 21. [31.] Dezember 1697.

Konzept gez. D. L. D(anckelman). Reponierte Registratur der Regierung zu Potsdam. Stansdorf. Paquet 1 Nr. 1.

[Aussaat. Viehzucht. Dienste. Vorwerk Hartmannsdorf.]

W.	Sch.		Thlr.	Gr.
6	—	Rocken zu Stainsdorf à 10 Thlr.	60	—
8	—	Rocken zu Marggraffpieske à 10 Thlr.	80	—
4	—	Rocken zu Kummersdorf à 10 Thlr.	40	—
		Gerste.		
3	—	Gerste zu Stainsdorf à 10 Thlr.	30	—
5	—	Gerste zu Marggraffpieske	50	—
1	—	Gerste zu Kummersdorf, sollen aber nur 18 Sch. ausfallen	7	12
		Viehezucht.		
10		nutzbare Kühe zu Stainsdorf à 2 Thlr.	38	—
25		Kühe zu Marggraffpieske à 2 Thlr.	50	—
		Die 4 Kühe fallen weg, weiln sie die Unterthanen bekommen.		
700		Häupt Schaffviehe zu Stainsdorf à 10 Thlr.	70	—
800		Häupt Schaffviehe zu Marggraffpieske	80	—
		Schweinezucht zu Stainsdorf	16	—
		Schweineviehezucht zu Marggraffpieske	4	—
		Federviehezucht überhaupt	5	—
		Latus	530	12
		Dienste der Unterthanen.		
1		Büdener zu Stainsdorf ist zum Brieftragen ausgesetzt	—	—
3		Kossäten zu Stainsdorf } à 4 Thlr.	28	—
4		Kossäten zu Kummersdorf }		
1		Pauer zu Kummersdorf	8	—
9		Pauren zu Spreenhagen à 8 Thlr.	72	—
9		Kossäten daselbst à 4 Thlr.	36	—
3		Büdener à 2 Thlr.	6	—
1		Schulze zu Wernsdorf	16	—
12		Kossäten daselbst à 6 Thlr.	72	—
10		Kossäten zu Marggraffpieske à 4 Thlr.	40	—
1		Hausmann zum Brieftragen bleibet ausgesetzet	—	—
7		Pauern zu Rauen, weil die meiste Handdienste thun à 6 Thlr.	42	—
5		Kossäten daselbst à 4 Thlr.	20	—

	Thlr.	Gr.
Vors Brauen	200	—
Wann aber der Ziegelstreicher Bier vom Ambte nimmbt, will Arrendator vor jedes Fafs 8 Gr. Schankgeld pflichtmäfsig berechnen.		
3 W. Mühlenpacht bei Stainsdorf à 10 Thlr.	30	—
Latus	595	—
10 W. Malz aus der storkowischen Mühle à 10 Thlr. . .	100	—
Vor die wolziger und kützinische See nebst den Ziest . .	100	—
Die andere wie auch die Haussee bleiben, wie bisher geschehen, zur Berechnung ausgesetzt	—	—
Latus	200	—

Summa 1335 Thlr. 12 Gr.

Anschlag von Hartmannsdorf.

Aussaat.		
2 W. Rocken à 10 Thlr.	20	—
1 W. Gerste 1 10 Thlr.	10	—
Viehezucht.		
500 Haupt Schaffviehe à 10 Thlr.	50	—
9 Kühe à 2 Thlr.	18	—
Dienste der Unterthanen.		
5 Pauern à 8 Thlr.	40	—
5 Kossäten à 4 Thlr.	20	—
Summa	158	—

Sa. Summarum 1493 Thlr. 12 Gr.
Ist vorher behandelt jährlich mit 1350 Thlr.